Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4841**

16. Wahlperiode 27. 03. 2007

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008

A. Problem und Ziel

Die Ertragsteuerbelastung von Kapitalgesellschaften und ertragsstarken Personenunternehmen ist – im Gegensatz zu der von kleinen und mittleren Personenunternehmen, die im Zuge der Steuerreform 2000 bereits deutlich entlastet wurden – im Vergleich mit den übrigen Staaten der EU hoch. Da sich sowohl nationale als auch internationale Investoren bei der Standortwahl für ihre Investitionen auch an der Steuerbelastung orientieren, ergibt sich für Deutschland trotz ansonsten guter Standortqualität ein Wettbewerbsnachteil.

Unternehmen, die in Deutschland wegen der guten allgemeinen Standortqualität und trotz der hohen nominalen Steuerbelastung investiert haben, versuchen, ihre in Deutschland erwirtschafteten Erträge z. B. durch grenzüberschreitende Kreditvergabe ins niedriger besteuernde Ausland zu verlagern. Dadurch entgehen Deutschland Steuereinnahmen in Milliardenhöhe.

Auch bei privaten Haushalten besteht die Gefahr, dass Kapital ins Ausland transferiert wird, um der Besteuerung in Deutschland auszuweichen.

Hauptziel der Unternehmensteuerreform ist deshalb neben der Erhöhung der Standortattraktivität die längerfristige Sicherung des deutschen Steuersubstrats. Durch positive und negative Anreize soll die Verlagerung von Steuersubstrat ins Ausland, vor allem durch Unternehmen, aber auch durch private Haushalte, gebremst werden. Schon mittelfristig werden daher die Einnahmen der Körperschaft- und der Gewerbesteuer über dem derzeitigen Niveau liegen. Die steuerliche Attraktivität des Standortes Deutschland soll für in- und ausländische Investoren erhöht werden. Dies soll unabhängig von der Rechtsform gelten.

B. Lösung

- Die Verringerung der nominalen Belastung bei Kapitalgesellschaften von 38,65 auf 29,83 Prozent erhöht die steuerliche Standortattraktivität Deutschlands für Investitionen. Sie mindert zudem das fiskalische Interesse der Unternehmen an einer Verlagerung der in Deutschland erwirtschafteten Erträge ins Ausland.

  Die Einführung einer Zinsschranke bei der Körperschaftsteuer sowie die Modifikation der Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer sollen ebenfalls die Verlagerung von Steuersubstrat ins Ausland erschweren.
- Die Einführung einer Abgeltungssteuer mindert das Interesse privater Anleger, Kapital allein aus steuerlichen Gründen ins Ausland zu verlagern.
- Die Einführung einer Begünstigung von thesaurierten Gewinnen führt dazu, dass die ertragstarken und im internationalen Wettbewerb stehenden Perso-

nenunternehmen ähnlich günstige Thesaurierungsbedingungen vorfinden wie Kapitalgesellschaften.

C. Alternativen

Die Bundesregierung hatte den Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung gebeten, einen Reformentwurf zur Unternehmensbesteuerung zu entwickeln. Dieser Entwurf einer Dualen Einkommensteuer wurde der Regierung vorgelegt. Allerdings haben sich die Bundesregierung und die Fraktionen der CDU/CSU und SPD nach ausführlicher Abwägung der Vor- und Nachteile gegen den Entwurf entschieden, da er mit einer Vielzahl von Implementierungsproblemen verbunden gewesen wäre und die geschätzten kurzfristigen Mindereinnahmen im zweistelligen Milliardenbereich gelegen hätten.

Der Verzicht auf die Unternehmensteuerreform 2008 ist keine sinnvolle Alternative. Die Erosion der Steuerbasis würde ohne die Reform voranschreiten und die deutsche Steuerbasis gefährden; der Verlust an Wettbewerbsfähigkeit würde die Attraktivität des Standortes Deutschland mindern und sich negativ auf den Arbeitsmarkt auswirken. Verringertes Wirtschaftswachstum und weniger Arbeitsplätze können deutlich mehr Steuereinnahmen kosten als die unter D. ausgewiesenen Mindereinnahmen infolge der Unternehmensteuerreform.

Die mit der Unternehmensteuerreform verbundenen positiven gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen können nur dann eintreten, wenn Deutschland der Bereich der im internationalen Vergleich höchsten Unternehmensteuersätze verlässt. Das wäre dann nicht gewährleistet, wenn die Steuersätze geringer als vorgeschlagen abgesenkt würden.

D. Finanzielle Auswirkungen

Steuermehr-/-mindereinnahmen (–) in Mio. Euro

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1]	Kassenjahr				
		2008	2009	2010	2011	2012
Insgesamt	– 5 015	– 6 470	– 6 725	– 6 805	– 5 270	– 3 550
Bund	– 2 659	– 2 814	– 3 191	– 3 316	– 2 738	– 2 070
Länder	– 2 366	– 2 805	– 3 005	– 3 005	– 2 440	– 1 801
Gemeinden	+ 10	– 851	– 529	– 484	– 92	+ 321

[1] Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf Monaten; bei schwankender Wirkung Durchschnitt.

E. Sonstige Kosten

Zur Wahrnehmung der zugewiesenen neuen Aufgaben entstehen beim Bundeszentralamt für Steuern ein zusätzlicher Personalbedarf in Höhe von fünf Planstellen/Stellen sowie ein vollzugsbedingter Ausgabenmehrbedarf von voraussichtlich 245 000 Euro/p. a. Über die Finanzierung wird im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens zu entscheiden sein.

F. Bürokratiekosten

Für Unternehmen werden
23 neue Informationspflichten eingeführt,
3 Informationspflichten vereinfacht,
2 Informationspflichten abgeschafft.

Betroffene Unternehmen: Je nach steuerlicher Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung zu Bürokratiekosten).

Häufigkeit/Periodizität: Je nach steuerlicher Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung zu Bürokratiekosten).

Der Saldo erwarteter Mehrkosten und erwarteter Kostenreduzierungen beträgt 72 Mio. Euro. Hierin enthalten sind einmalige Bürokratiekosten von rd. 35,8 Mio. Euro (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung zu Bürokratiekosten).

Für Bürgerinnen und Bürger werden
9 neue Informationspflichten eingeführt,
0 Informationspflichten vereinfacht,
1 Informationspflicht abgeschafft.

Entsprechend dem Beschluss des NKR vom 23. November 2006 wurden für Bürger lediglich die Informationspflichten ausgewiesen.

Für die Verwaltung werden
8 neue Informationspflichten eingeführt,
2 Informationspflichten vereinfacht,
0 Informationspflichten abgeschafft.

Für den Bereich der Verwaltung wurden, wie für Bürger entsprechend, lediglich die Informationspflichten ausgewiesen.

Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008

Vom … 2007

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	**Artikel**
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	2
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	3
Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung	4
Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	5
Änderung der Abgabenordnung	6
Änderung des Außensteuergesetzes	7
Änderung des Investmentsteuergesetzes	8
Änderung der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung	9
Änderung des Zerlegungsgesetzes	10
Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes	11
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	12
Inkrafttreten	13

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 4g wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 4h Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (Zinsschranke)“.

   b) Die Angabe zu § 7g wird wie folgt gefasst:

      „§ 7g Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe“.

   c) Nach der Angabe zu § 32c wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 32d Gesonderter Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen“.

   d) Nach der Angabe zu § 34 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 34a Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne“.

   e) Nach der Angabe zu § 52 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 52a Anwendungsvorschriften zur Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

      „Bei Einkünften aus Kapitalvermögen tritt § 20 Abs. 9 vorbehaltlich der Regelung in § 32d Abs. 2 an die Stelle der §§ 9 und 9a.“

   b) In Absatz 5a wird nach den Wörtern „diese Größen um die“ die Angabe „nach § 32d Abs. 1 und nach § 43 Abs. 5 zu besteuernden Beträge sowie um die“ eingefügt.

   c) Folgender Absatz 5b wird eingefügt:

      „(5b) Soweit Rechtsnormen dieses Gesetzes an die in den vorstehenden Absätzen definierten Begriffe (Einkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen) anknüpfen, sind Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1 und § 43 Abs. 5 nicht einzubeziehen. Satz 1 gilt nicht in den Fällen

      1. des § 10b Abs. 1, wenn der Steuerpflichtige dies beantragt, sowie

      2. des § 32 Abs. 4 Satz 2, des § 32d Abs. 2 und 6, des § 33 Abs. 3 und des § 33a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2.“

   d) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „vermehrt um“ die Angabe „die Steuer nach § 32d Abs. 3 und 4“ und anschließend ein Komma eingefügt.

3. § 3 Nr. 40 wird wie folgt geändert:

   a) Im Einleitungssatz werden die Wörter „die Hälfte“ durch die Angabe „40 Prozent“ ersetzt.

   b) In Buchstabe a Satz 1 und Buchstabe b Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 20 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und 9“ ersetzt.

   c) In Buchstabe f wird die Angabe „§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 3“ ersetzt.

   d) In Buchstabe g werden die Wörter „der Einnahmen“ durch die Wörter „des Gewinns“ ersetzt.

   e) In Buchstabe h werden die Wörter „der Einnahmen“ durch die Wörter „des Gewinns“ und die Angabe „§ 20 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

   f) In Buchstabe i wird das Komma vor Buchstabe j durch einen Punkt ersetzt.

   g) Buchstabe j wird aufgehoben.

   h) In Satz 2 werden das Wort „auch“ durch das Wort „nur“ und die Angabe „§ 20 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 8“ ersetzt.

4. § 3c Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „zur Hälfte“ durch die Angabe „zu 60 Prozent“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 8b Abs. 10 des Körperschaftsteuergesetzes gilt sinngemäß.“

5. Nach § 4 Abs. 5a wird folgender Absatz 5b eingefügt:

„(5b) Die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen sind keine Betriebsausgaben.“

6. Nach § 4g wird folgender § 4h eingefügt:

„§ 4h
Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen
(Zinsschranke)

(1) Zinsaufwendungen eines Betriebs sind abziehbar in Höhe des Zinsertrags, darüber hinaus nur bis zur Höhe von 30 Prozent des um die Zinsaufwendungen erhöhten und um die Zinserträge verminderten maßgeblichen Gewinns. Zinsaufwendungen, die nicht abgezogen werden dürfen, sind in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen (Zinsvortrag). Sie erhöhen die Zinsaufwendungen dieser Wirtschaftsjahre, nicht aber den maßgeblichen Gewinn.

(2) Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn

a) der Betrag der Zinsaufwendungen, soweit er den Betrag der Zinserträge übersteigt, weniger als eine Million Euro beträgt,

b) der Betrieb nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehört oder

c) der Betrieb zu einem Konzern gehört und seine Eigenkapitalquote am Schluss des vorangegangenen Abschlussstichtages gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns (Eigenkapitalvergleich). Ein Unterschreiten der Eigenkapitalquote des Konzerns bis zu einem Prozentpunkt ist unschädlich.

Eigenkapitalquote ist das Verhältnis des Eigenkapitals zur Bilanzsumme; sie bemisst sich nach dem Konzernabschluss, der den Betrieb umfasst, und ist für den Betrieb auf der Grundlage des Jahresabschlusses oder Einzelabschlusses zu ermitteln. Wahlrechte sind im Konzernabschluss und im Jahresabschluss oder Einzelabschluss einheitlich auszuüben. Bei der Ermittlung der Eigenkapitalquote des Betriebs ist das Eigenkapital um einen im Konzernabschluss enthaltenen Firmenwert, soweit er auf den Betrieb entfällt, und um die Hälfte von Sonderposten mit Rücklagenanteil (§ 273 des Handelsgesetzbuches) zu erhöhen sowie um das Eigenkapital, das keine Stimmrechte vermittelt, die Anteile an anderen Konzernkapitalgesellschaften und um Einlagen der letzten sechs Monate vor dem maßgeblichen Abschlussstichtag, soweit ihnen Entnahmen oder Ausschüttungen innerhalb der ersten sechs Monate nach dem maßgeblichen Abschlussstichtag gegenüberstehen, zu kürzen. Die Bilanzsumme ist um Kapitalforderungen zu kürzen, die nicht im Konzernabschluss ausgewiesen sind und denen Verbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 3 in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen. Sonderbetriebsvermögen ist dem Betrieb der Mitunternehmerschaft zuzuordnen, soweit es im Konzernvermögen enthalten ist.

Die für den Eigenkapitalvergleich maßgeblichen Abschlüsse sind einheitlich nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) zu erstellen. Hiervon abweichend können Abschlüsse nach dem Handelsrecht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union verwendet werden, wenn kein Konzernabschluss nach den IFRS zu erstellen und offenzulegen ist und für keines der letzten fünf Wirtschaftsjahre ein Konzernabschluss nach den IFRS erstellt wurde; nach den Generally Accepted Accounting Principles der Vereinigten Staaten von Amerika (US-GAAP) aufzustellende und offenzulegende Abschlüsse sind zu verwenden, wenn kein Konzernabschluss nach den IFRS oder dem Handelsrecht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu erstellen und offenzulegen ist. Der Konzernabschluss muss den Anforderungen an die handelsrechtliche Konzernrechnungslegung genügen oder die Voraussetzungen erfüllen, unter denen ein Abschluss nach den §§ 291 und 292 des Handelsgesetzbuches befreiende Wirkung hätte. Wurde der Jahresabschluss oder Einzelabschluss nicht nach denselben Rechnungslegungsstandards wie der Konzernabschluss aufgestellt, ist die Eigenkapitalquote des Betriebs in einer Überleitungsrechnung nach den für den Konzernabschluss geltenden Rechnungslegungsstandards zu ermitteln. Die Überleitungsrechnung ist einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen. Auf Verlangen der Finanzbehörde ist der Abschluss oder die Überleitungsrechnung des Betriebs durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, der die Voraussetzungen des § 319 des Handelsgesetzbuches erfüllt.

Ist ein dem Eigenkapitalvergleich zugrunde gelegter Abschluss unrichtig und führt der zutreffende Abschluss zu einer Erhöhung der nach Absatz 1 nicht abziehbaren Zinsaufwendungen, ist ein Zuschlag entsprechend § 162 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung festzusetzen. Bemessungsgrundlage für den Zuschlag sind die nach Absatz 1 nicht abziehbaren Zinsaufwendungen. § 162 Abs. 4 Satz 4 bis 6 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.

Ist eine Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen ist, unmittelbar oder mittelbar einer Körperschaft nachgeordnet, gilt für die Gesellschaft § 8a Abs. 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend.

(3) Maßgeblicher Gewinn ist der nach den Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des Absatzes 1 ermittelte steuerpflichtige Gewinn. Zinsaufwendungen sind Vergütungen für Fremdkapital, die den maßgeblichen Gewinn gemindert haben. Zinserträge sind Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art, die den maßgeblichen Gewinn erhöht haben. Die Auf- und Abzinsung unverzinslicher oder niedrig verzinslicher Verbindlichkeiten oder Kapitalforderungen führen ebenfalls zu Zinserträgen oder Zinsaufwendungen. Ein Betrieb gehört zu einem Konzern, wenn er nach dem für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe c zugrunde gelegten Rechnungslegungsstandard mit einem oder mehreren anderen Betrieben konsolidiert wird oder werden könnte. Ein Betrieb gehört für Zwecke des Absatzes 2 auch zu einem

Konzern, wenn seine Finanz- und Geschäftspolitik mit einem oder mehreren anderen Betrieben einheitlich bestimmt werden kann.

(4) Der Zinsvortrag ist gesondert festzustellen. Zuständig ist das für die gesonderte Feststellung des Gewinns und Verlusts der Gesellschaft zuständige Finanzamt, im Übrigen das für die Besteuerung zuständige Finanzamt. § 10d Abs. 4 gilt sinngemäß. Feststellungsbescheide sind zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich der nach Satz 1 festzustellende Betrag ändert.

(5) Bei Aufgabe oder Übertragung des Betriebes geht ein nicht verbrauchter Zinsvortrag unter. Scheidet ein Mitunternehmer aus einer Gesellschaft aus, geht der Zinsvortrag anteilig mit der Quote unter, mit der der ausgeschiedene Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt war.“

7. § 5a Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Rücklagen nach den §§ 6b und 6d sind beim Übergang zur Gewinnermittlung nach Absatz 1 dem Gewinn im Erstjahr hinzuzurechnen; bis zum Übergang in Anspruch genommene Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 sind nach Maßgabe des § 7g Abs. 3 rückgängig zu machen.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „ist“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen.

      bb) In Buchstabe b werden der Satz 1 abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt sowie anschließend das Wort „oder“ und folgender Buchstabe c angefügt:

      „c) ein Wirtschaftsgut im Sinne des § 20 Abs. 2 ist.“

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Absatz 1 Nr. 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, sind im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abzusetzen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Abs. 1), oder der nach Absatz 1 Nr. 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 100 Euro nicht übersteigen.“

      bb) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

   c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

   „(2a) Für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, ist im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs ein Sammelposten zu bilden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Abs. 1), oder der nach Absatz 1 Nr. 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 100 Euro, aber nicht 1 000 Euro übersteigen. Der Sammelposten ist im Wirtschaftsjahr der Bildung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufzulösen. Scheidet ein Wirtschaftsgut im Sinne des Satzes 1 aus dem Betriebsvermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert.“

9. In § 6b Abs. 6 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 6 Abs. 2“ die Angabe „und Abs. 2a“ eingefügt.

10. § 7 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

11. § 7g wird wie folgt gefasst:

„§ 7g
Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe

(1) Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbetrag). Der Investitionsabzugsbetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. der Betrieb am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem der Abzug vorgenommen wird, die folgenden Größenmerkmale nicht überschreitet:

   a) bei Gewerbebetrieben oder der selbständigen Arbeit dienenden Betrieben, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, ein Betriebsvermögen von 210 000 Euro;

   b) bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einen Einheitswert von 125 000 Euro oder

   c) bei Betrieben im Sinne der Buchstaben a und b, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 ermitteln, ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrages einen Gewinn von 100 000 Euro;

2. der Steuerpflichtige beabsichtigt, das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich

   a) in den dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden zwei Wirtschaftsjahren anzuschaffen oder herzustellen;

   b) mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich zu nutzen und

3. der Steuerpflichtige das begünstigte Wirtschaftsgut in den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen hinreichend bezeichnet und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angibt.

Abzugsbeträge können auch dann in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich erhöht. Die Summe der Beträge, die im Wirt-

schaftsjahr des Abzugs und in den zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahren nach Satz 1 insgesamt abgezogen und nicht nach Absatz 2 hinzugerechnet oder nach den Absätzen 3 oder 4 rückgängig gemacht wurden, darf je Betrieb 200 000 Euro nicht übersteigen.

(2) Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts, für das ein Abzugsbetrag nach Absatz 1 in Anspruch genommen wurde, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um bis zu 40 Prozent gewinnmindernd herabgesetzt werden; die Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen verringert sich entsprechend. Der für dieses Wirtschaftsgut in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag ist in dem in Satz 1 genannten Wirtschaftsjahr in Höhe von 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnerhöhend hinzuzurechnen. Die Hinzurechnung darf den nach Absatz 1 abgezogenen Betrag nicht übersteigen.

(3) Soweit der Investitionsabzugsbetrag nicht bis zum Ende des zweiten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres nach Absatz 2 hinzugerechnet wurde, ist der Abzug nach Absatz 1 rückgängig zu machen. Wurde der Gewinn des maßgebenden Wirtschaftsjahres bereits einer Steuerfestsetzung oder einer gesonderten Feststellung zugrunde gelegt, ist der entsprechende Steuer- oder Feststellungsbescheid insoweit zu ändern. Das gilt auch dann, wenn der Steuer- oder Feststellungsbescheid bestandskräftig geworden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem das zweite auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgende Wirtschaftsjahr endet.

(4) Wird in den Fällen des Absatzes 2 das Wirtschaftsgut nicht bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt, sind der Abzug nach Absatz 1 sowie die Herabsetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Verringerung der Bemessungsgrundlage und die Hinzurechnung nach Absatz 2 rückgängig zu machen. Wurden die Gewinne der maßgebenden Wirtschaftsjahre bereits Steuerfestsetzungen oder gesonderten Feststellungen zugrunde gelegt, sind die entsprechenden Steuer- oder Feststellungsbescheide insoweit zu ändern. Das gilt auch dann, wenn die Steuer- oder Feststellungsbescheide bestandskräftig geworden sind; die Festsetzungsfristen enden insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b erstmals nicht mehr vorliegen. § 233a Abs. 2a der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

(5) Bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden.

(6) Die Sonderabschreibungen nach Absatz 5 können nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. der Betrieb zum Schluss des Wirtschaftsjahres, das der Anschaffung oder Herstellung vorangeht, die Größenmerkmale des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 nicht überschreitet, und
2. das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauf folgenden Wirtschaftsjahr in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird; Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften sind die Absätze 1 bis 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft oder die Gemeinschaft tritt."

12. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 kann mit der Maßgabe angewendet werden, dass Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 410 Euro sofort als Werbungskosten abgesetzt werden können."

13. § 9a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 2 wird aufgehoben.

b) In Satz 2 werden nach der Angabe „Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a" das Komma gestrichen und die Angabe „Nr. 2 und 3" durch die Angabe „und Nr. 3" ersetzt.

14. § 10 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. gezahlte Kirchensteuer; dies gilt vorbehaltlich § 32d Abs. 2 und 6 nicht für die nach § 51a Abs. 2b bis 2d erhobene Kirchensteuer;".

15. Nach § 10d Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dabei wird der Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums um die Begünstigungsbeträge nach § 34a Abs. 3 Satz 1 gemindert."

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei entgeltlichem Erwerb des Anspruchs auf die Versicherungsleistung treten die Anschaffungskosten an die Stelle der vor dem Erwerb entrichteten Beiträge."

bbb) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „Sätze 1 und 2" durch die Angabe „Sätze 1 bis 3" ersetzt.

bb) Nummer 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „gewährt" wird durch das Wort „geleistet" ersetzt.

bbb) Nach den Wörtern „auch wenn die Höhe" werden die Wörter „der Rückzahlung oder" eingefügt.

cc) In Nummer 10 Buchstabe b Satz 5 werden der den Satz abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Stillhalterprämien, die für die Einräumung von Optionen vereinnahmt werden; schließt der Stillhalter ein Glattstellungsgeschäft ab, mindern sich die Einnahmen aus den Stillhalterprämien um die im Glattstellungsgeschäft gezahlten Prämien.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch

1. der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Körperschaft im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1. Anteile an einer Körperschaft sind auch Genussrechte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, den Anteilen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ähnliche Beteiligungen und Anwartschaften auf Anteile im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1;

2. der Gewinn aus der Veräußerung

   a) von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen durch den Inhaber des Stammrechts, wenn die dazugehörigen Aktien oder sonstigen Anteile nicht mitveräußert werden. Diese Besteuerung tritt an die Stelle der Besteuerung nach Absatz 1;

   b) von Zinsscheinen und Zinsforderungen durch den Inhaber oder ehemaligen Inhaber der Schuldverschreibung, wenn die dazugehörigen Schuldverschreibungen nicht mitveräußert werden. Entsprechendes gilt für die Einlösung von Zinsscheinen und Zinsforderungen durch den ehemaligen Inhaber der Schuldverschreibung.

   Satz 1 gilt sinngemäß für die Einnahmen aus der Abtretung von Dividenden- oder Zinsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen im Sinne des Satzes 1, wenn die dazugehörigen Anteilsrechte oder Schuldverschreibungen nicht in einzelnen Wertpapieren verbrieft sind. Satz 2 gilt auch bei der Abtretung von Zinsansprüchen aus Schuldbuchforderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen sind;

3. der Gewinn

   a) bei Termingeschäften, durch die der Steuerpflichtige einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt;

   b) aus der Veräußerung eines als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstruments;

4. der Gewinn aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die Erträge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 erzielen;

5. der Gewinn aus der Übertragung von Rechten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5;

6. der Gewinn aus der Veräußerung von Ansprüchen auf eine Versicherungsleistung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 6. Das Versicherungsunternehmen hat nach Kenntniserlangung von einer Veräußerung unverzüglich Mitteilung an das für den Steuerpflichtigen zuständige Finanzamt zu machen;

7. der Gewinn aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art im Sinne des Absatzes 1 Nr. 7;

8. der Gewinn aus der Übertragung oder Aufgabe einer die Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 9 vermittelnden Rechtsposition.

Als Veräußerung im Sinne des Satzes 1 gelten auch die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft; in den Fällen von Satz 1 Nr. 4 gilt auch die Vereinnahmung eines Auseinandersetzungsguthabens als Veräußerung. Die Anschaffung oder Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft gilt als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter.“

c) Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 5.

d) Der bisherige Absatz 2b wird Absatz 7.

e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden.“

f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 8 und darin wird die Angabe „in den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „in den Absätzen 1, 2 und 3“ ersetzt.

g) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Gewinn im Sinne des Absatzes 2 ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten; bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen. In den Fällen der verdeckten Einlage tritt an die Stelle der Einnahmen aus der Veräußerung der Wirtschaftsgüter ihr gemeiner Wert; der Gewinn ist für das Kalenderjahr der verdeckten Einlage anzusetzen. Ist ein Wirtschaftsgut im Sinne des Absatzes 2 in das Privatvermögen durch Entnahme oder Betriebsaufgabe überführt worden, tritt an die Stelle der Anschaffungskosten der nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 oder § 16 Abs. 3 angesetzte Wert. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 6 gelten die entrichteten Beiträge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 6 Satz 1 als Anschaffungskosten; ist ein entgeltlicher Erwerb vorausgegangen, gelten auch die nach dem Erwerb entrichteten Beiträge als Anschaffungskosten. Gewinn bei einem Termingeschäft ist der Differenzausgleich oder der durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmte Geldbetrag oder Vorteil abzüglich der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Termingeschäft

schäft stehen. Bei unentgeltlichem Erwerb sind dem Einzelrechtsnachfolger für Zwecke dieser Vorschrift die Anschaffung, die Überführung des Wirtschaftsguts in das Privatvermögen, der Erwerb eines Rechts aus Termingeschäften oder die Beiträge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 6 Satz 1 durch den Rechtsvorgänger zuzurechnen. Bei vertretbaren Wertpapieren, die einem Verwahrer zur Sammelverwahrung im Sinne des § 5 des Depotgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. April 2004 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung anvertraut worden sind, ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Wertpapiere zuerst veräußert wurden."

h) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 9 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Betrag von 801 Euro abzuziehen (Sparer-Pauschbetrag); der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen."

bb) In Satz 2 werden das Wort „Sparer-Freibetrag" durch das Wort „Sparer-Pauschbetrag" sowie die Zahl „1 500" durch die Zahl „1 602" ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag ist bei der Einkunftsermittlung bei jedem Ehegatten je zur Hälfte abzuziehen; sind die Kapitalerträge eines Ehegatten niedriger als 801 Euro, so ist der anteilige Sparer-Pauschbetrag beim anderen Ehegatten abzuziehen."

dd) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Sparer-Pauschbetrag und der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag dürfen nicht höher sein als die um eine abzuziehende ausländische Steuer geminderten Kapitalerträge."

i) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Verbleibende positive Einkünfte aus Kapitalvermögen sind nach der Verrechnung im Sinne des § 43a Abs. 3 zunächst mit Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 Satz 9 und 10 zu verrechnen. Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt. § 10d Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Verluste aus Kapitalvermögen, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, dürfen nur mit Einkünften im Sinne der Absätze 1 und 2 verrechnet werden oder mindern die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen auf Kapitalvermögen erzielt, wenn eine Bescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 3 Satz 4 vorliegt."

17. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23
Private Veräußerungsgeschäfte

(1) Private Veräußerungsgeschäfte (§ 22 Nr. 2) sind

1. Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Mineralgewinnungsrecht), bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Gebäude und Außenanlagen sind einzubeziehen, soweit sie innerhalb dieses Zeitraums errichtet, ausgebaut oder erweitert werden; dies gilt entsprechend für Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie für Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume. Ausgenommen sind Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden;
2. Veräußerungsgeschäfte bei anderen Wirtschaftsgütern, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Bei Wirtschaftsgütern im Sinne von Nummer 2 Satz 1, aus deren Nutzung als Einkunftsquelle zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden, erhöht sich der Zeitraum auf zehn Jahre.

Als Anschaffung gilt auch die Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen des Steuerpflichtigen durch Entnahme oder Betriebsaufgabe. Bei unentgeltlichem Erwerb ist dem Einzelrechtsnachfolger für Zwecke dieser Vorschrift die Anschaffung oder die Überführung des Wirtschaftsguts in das Privatvermögen durch den Rechtsvorgänger zuzurechnen. Die Anschaffung oder Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft gilt als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter. Als Veräußerung im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 gilt auch

1. die Einlage eines Wirtschaftsguts in das Betriebsvermögen, wenn die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren seit Anschaffung des Wirtschaftsguts erfolgt, und
2. die verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft."

(2) Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften der in Absatz 1 bezeichneten Art sind den Einkünften aus anderen Einkunftsarten zuzurechnen, soweit sie zu diesen gehören.

(3) Gewinn oder Verlust aus Veräußerungsgeschäften nach Absatz 1 ist der Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 Nr. 1 tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der für den Zeitpunkt der Einlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 angesetzte Wert, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 Nr. 2 der gemeine Wert. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 tritt an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 oder § 16 Abs. 3 angesetzte

Wert. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindern sich um Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 abgezogen worden sind. Gewinne bleiben steuerfrei, wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600 Euro betragen hat. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 Nr. 1 sind Gewinne oder Verluste für das Kalenderjahr, in dem der Preis für die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen zugeflossen ist, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 Nr. 2 für das Kalenderjahr der verdeckten Einlage anzusetzen. Verluste dürfen nur bis zur Höhe des Gewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat, ausgeglichen werden; sie dürfen nicht nach § 10d abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch nach Maßgabe des § 10d die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus privaten Veräußerungsgeschäften nach Absatz 1 erzielt hat oder erzielt; § 10d Abs. 4 gilt entsprechend. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung können abweichend von Satz 7 auch mit Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ausgeglichen werden. Sie mindern abweichend von Satz 8 nach Maßgabe des § 10d auch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus § 20 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) erzielt.“

18. § 24c wird aufgehoben.

19. In § 25 Abs. 1 wird nach den Wörtern „soweit nicht nach“ die Angabe „§ 43 Abs. 5 und“ eingefügt.

20. In § 32 Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „und § 20 Abs. 4“ gestrichen.

21. In § 32a Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c“ durch die Angabe „vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c“ ersetzt.

22. Folgender § 32d wird eingefügt:

„§ 32d
Gesonderter Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen

(1) Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht unter § 20 Abs. 8 fallen, beträgt 25 Prozent. Die Steuer nach Satz 1 vermindert sich um die nach Maßgabe des Absatzes 5 anrechenbaren ausländischen Steuern. Im Falle der Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich die Steuer nach den Sätzen 1 und 2 um 25 Prozent der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Die Einkommensteuer beträgt damit $\frac{e - 4q}{4 + k}$. Dabei sind „e“ die nach den Vorschriften des § 20 ermittelten Einkünfte, „q“ die nach Maßgabe des Absatzes 5 anrechenbare ausländische Steuer und „k“ der für die Kirchensteuer erhebende Religionsgesellschaft (Religionsgemeinschaft) geltende Kirchensteuersatz.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 4 und 7 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 7,

   a) wenn Gläubiger und Schuldner einander nahe stehende Personen sind,

   b) wenn sie von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens 1 Prozent an der Gesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist. Dies gilt auch, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine dem Anteilseigner nahe stehende Person ist, oder

   c) soweit ein Dritter die Kapitalerträge schuldet, der seinerseits Kapital an einen Betrieb des Gläubigers überlassen hat. Dies gilt auch, wenn der Dritte Kapital an eine Personengesellschaft, bei der der Gläubiger als Mitunternehmer beteiligt ist, oder an eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft überlassen hat, an der der Gläubiger oder eine diesem nahe stehende Person zu mindestens 1 Prozent beteiligt ist, sofern der Dritte auf den Gläubiger bzw. die diesem nahe stehende Person zurückgreifen kann.

   Insoweit findet § 20 Abs. 6 und 9 keine Anwendung;

2. für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2. Insoweit findet § 20 Abs. 6 keine Anwendung.

(3) Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, hat der Steuerpflichtige in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Für diese Kapitalerträge erhöht sich die tarifliche Einkommensteuer um den nach Absatz 1 ermittelten Betrag.

(4) Der Steuerpflichtige kann mit der Einkommensteuererklärung für Kapitalerträge, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, eine Steuerfestsetzung entsprechend Absatz 3 Satz 2 insbesondere in Fällen eines nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags, einer Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 43a Abs. 2 Satz 6, eines noch nicht im Rahmen des § 43a Abs. 3 berücksichtigten Verlustes, eines Verlustvortrags nach § 20 Abs. 6 und noch nicht berücksichtigter ausländischer Steuern, zur Überprüfung des Steuereinbehalts dem Grund oder der Höhe nach oder zur Anwendung von Absatz 1 Satz 3 beantragen.

(5) Für die Berücksichtigung ausländischer Steuern gilt § 34c Abs. 1 Satz 1 sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei jedem ausländischen Kapitalertrag die jeweilige ausländische Steuer auf die deutsche Steuer anzurechnen ist. Soweit in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Anrechnung einer ausländischen Steuer auf die deutsche Einkommensteuer vorgesehen ist, ist Satz 1 in Bezug auf diese Steuern sinngemäß anzuwenden.

(6) Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden anstelle der Anwendung der vorstehenden Absätze die nach § 20 ermittelten Kapitaleinkünfte den Einkünften im Sinne des § 2 hinzugerechnet und der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (Günstigerprüfung). Der Antrag kann für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden. Bei zusammenveranlagten Ehegatten kann der Antrag nur für sämtliche Kapitalerträge beider Ehegatten gestellt werden.“

23. Folgender § 34a wird eingefügt:

„§ 34a
Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne

(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen nicht entnommene Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3) im Sinne des Absatzes 2 enthalten, ist die Einkommensteuer für diese Gewinne auf Antrag des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise mit einem Steuersatz von 28,25 Prozent zu berechnen; dies gilt nicht, soweit für die Gewinne der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 oder die Steuerermäßigung nach § 34 Abs. 3 in Anspruch genommen wird oder es sich um Gewinne im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 4 handelt. Der Antrag nach Satz 1 ist für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil für jeden Veranlagungszeitraum gesondert bei dem für die Einkommensbesteuerung zuständigen Finanzamt zu stellen. Bei Mitunternehmeranteilen kann der Steuerpflichtige den Antrag nur stellen, wenn sein Anteil am nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 ermittelten Gewinn mehr als 10 Prozent beträgt oder 10 000 Euro übersteigt. Der Antrag kann bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids für den nächsten Veranlagungszeitraum vom Steuerpflichtigen ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

(2) Der nicht entnommene Gewinn des Betriebs oder Mitunternehmeranteils ist der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 ermittelte Gewinn vermindert um den positiven Saldo der Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres.

(3) Der Begünstigungsbetrag ist der im Veranlagungszeitraum nach Absatz 1 Satz 1 auf Antrag begünstigte Gewinn. Der Begünstigungsbetrag des Veranlagungszeitraums, vermindert um die darauf entfallende Steuerbelastung nach Absatz 1 und den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag, vermehrt um den nachversteuerungspflichtigen Betrag des Vorjahres und den auf diesen Betrieb oder Mitunternehmeranteil nach Absatz 5 übertragenen nachversteuerungspflichtigen Betrag, vermindert um den Nachversteuerungsbetrag im Sinne des Absatzes 4 und den auf einen anderen Betrieb oder Mitunternehmeranteil nach Absatz 5 übertragenen nachversteuerungspflichtigen Betrag, ist der nachversteuerungspflichtige Betrag des Betriebs oder Mitunternehmeranteils zum Ende des Veranlagungszeitraums. Dieser ist für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil jährlich gesondert festzustellen.

(4) Übersteigt der positive Saldo der Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres bei einem Betrieb oder Mitunternehmeranteil den nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 ermittelten Gewinn (Nachversteuerungsbetrag), ist vorbehaltlich Absatz 5 eine Nachversteuerung durchzuführen, soweit zum Ende des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein nachversteuerungspflichtiger Betrag nach Absatz 3 festgestellt wurde. Die Einkommensteuer auf den Nachversteuerungsbetrag beträgt 25 Prozent. Der Nachversteuerungsbetrag ist um die Beträge, die für die Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer) anlässlich der Übertragung des Betriebs oder Mitunternehmeranteils entnommen wurden, zu vermindern.

(5) Die Übertragung oder Überführung eines Wirtschaftsguts nach § 6 Abs. 5 Satz 1 bis 3 führt unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 zur Nachversteuerung. Eine Nachversteuerung findet nicht statt, wenn der Steuerpflichtige beantragt, den nachversteuerungspflichtigen Betrag in Höhe des Buchwerts des übertragenen oder überführten Wirtschaftsguts, höchstens jedoch in Höhe des Nachversteuerungsbetrags, den die Übertragung oder Überführung des Wirtschaftsguts ausgelöst hätte, auf den anderen Betrieb oder Mitunternehmeranteil zu übertragen.

(6) Eine Nachversteuerung des nachversteuerungspflichtigen Betrags nach Absatz 4 ist durchzuführen

1. in den Fällen der Betriebsveräußerung oder -aufgabe im Sinne der §§ 14, 16 Abs. 1 und 3 sowie des § 18 Abs. 3,
2. in den Fällen der Einbringung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft nach § 20 des Umwandlungssteuergesetzes,
3. wenn der Gewinn nicht mehr nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 ermittelt wird oder
4. wenn der Steuerpflichtige dies beantragt.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist die nach Absatz 4 geschuldete Einkommensteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen oder seines Rechtsnachfolgers in regelmäßigen Teilbeträgen für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren seit Eintritt der ersten Fälligkeit zinslos zu stunden, wenn ihre alsbaldige Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden wäre.

(7) In den Fällen der unentgeltlichen Übertragung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils nach § 6 Abs. 3 hat der Rechtsnachfolger den nachversteuerungspflichtigen Betrag fortzuführen. In den Fällen der Einbringung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils zu Buchwerten nach § 24 des Umwandlungssteuergesetzes geht der für den eingebrachten Betrieb oder Mitunternehmeranteil festgestellte nachversteuerungspflichtige Betrag auf den neuen Mitunternehmeranteil über.

(8) Negative Einkünfte dürfen nicht mit ermäßigt besteuerten Gewinnen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ausgeglichen werden; sie dürfen insoweit auch nicht nach § 10d abgezogen werden.

(9) Zuständig für den Erlass der Feststellungsbescheide über den nachversteuerungspflichtigen Betrag ist das für die Einkommensbesteuerung zuständige Finanzamt. Die Feststellungsbescheide können nur in-

soweit angegriffen werden, als sich der nachversteuerungspflichtige Betrag gegenüber dem nachversteuerungspflichtigen Betrag des Vorjahres verändert hat. Die gesonderten Feststellungen nach Satz 1 können mit dem Einkommensteuerbescheid verbunden werden."

24. In § 34c Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „nach den §§ 32a, 32b, 34 und 34b" durch die Angabe „nach den §§ 32a, 32b, 34, 34a und 34b" ersetzt.

25. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme der §§ 34f und 34g, ermäßigt sich, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt,

1. bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

um das 3,8fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum nach § 14 des Gewerbesteuergesetzes für das Unternehmen festgesetzten Steuermessbetrags (Gewerbesteuer-Messbetrag); Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden;

2. bei Einkünften aus Gewerbebetrieb als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

um das 3,8fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags.

Der Abzug des Steuerermäßigungsbetrags ist auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt."

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Mitunternehmerschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder bei Kommanditgesellschaften auf Aktien im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist der Betrag des Gewerbesteuer-Messbetrags, die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer und der auf die einzelnen Mitunternehmer oder auf die persönlich haftenden Gesellschafter entfallende Anteil gesondert und einheitlich festzustellen."

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Ermittlung der Steuerermäßigung nach Absatz 1 sind die Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags, die Feststellung des Anteils an dem festzusetzenden Gewerbesteuer-Messbetrag nach Absatz 2 Satz 1 und die Festsetzung der Gewerbesteuer-Grundlagenbescheide."

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für die Aufteilung und die Feststellung der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer bei Mitunternehmerschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend."

26. Nach § 37 Abs. 3 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Steuerermäßigung nach § 34a bleibt außer Ansatz."

27. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Nummer 7 Buchstabe a und Nummer 8" wird durch die Angabe „die Nummern 6, 7 Buchstabe a und die Nummern 8 bis 12" ersetzt.

bbb) In Nummer 1 Satz 2 wird nach dem Wort „und" die Angabe „Nr. 2" eingefügt.

ccc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 4;".

ddd) Nummer 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6; § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 und 3 in der am 1. Januar 2008 geltenden Fassung bleiben für Zwecke der Kapitalertragsteuer unberücksichtigt."

eee) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. ausländischen Kapitalerträgen im Sinne der Nummer 1;".

fff) Nummer 7 Buchstabe b Satz 4 wird aufgehoben.

ggg) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11;".

hhh) Die folgenden Nummern 9 bis 12 werden angefügt:

„9. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 und 2;

10. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 7;

11. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3;

12. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8;".

bb) In Satz 2 werden die Angabe „§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1" durch die Angabe „§ 20 Abs. 3" sowie die Zahl „8" durch die Zahl „12" ersetzt.

cc) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs gilt die Übertragung eines von einer auszahlenden Stelle verwahrten oder verwalteten Wirtschaftsguts im Sinne des § 20 Abs. 2 auf einen anderen Gläubiger als Veräußerung des Wirtschaftsguts. Satz 4 gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige der auszahlenden Stelle mitteilt, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt. Die auszah-

lende Stelle hat dies dem für sie zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen. Abweichend von den §§ 13 und 21 des Umwandlungssteuergesetzes gelten für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs die Anteile an der übertragenden Körperschaft oder die eingebrachten Anteile als mit dem Wert ihrer Anschaffungskosten veräußert."

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Steuerabzug ist außerdem nicht vorzunehmen, wenn in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder inländisches Finanzdienstleistungsinstitut nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b ist."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Kapitalerträge" die Angabe „im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 sowie der Nummern 2 bis 4" eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 sind ausländische, wenn weder die Voraussetzungen nach Satz 1 noch nach Satz 2 vorliegen."

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für Kapitalerträge im Sinne des § 20, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, ist die Einkommensteuer mit dem Steuerabzug abgegolten, soweit nicht der Gläubiger nach § 44 Abs. 1 Satz 7 bis 9 und Abs. 5 in Anspruch genommen werden kann. Dies gilt nicht in Fällen des § 32d Abs. 2 und für Kapitalerträge, die zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören. Auf Antrag des Gläubigers werden Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 in die besondere Besteuerung von Kapitalerträgen nach § 32d einbezogen."

28. § 43a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Kapitalertragsteuer beträgt

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 7a und 8 bis 12 sowie Satz 2:

   25 Prozent des Kapitalertrags;

2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b und 7c:

   15 Prozent des Kapitalertrags.

Im Fall einer Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich die Kapitalertragsteuer um 25 Prozent der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne jeden Abzug. In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 bis 12 bemisst sich der Steuerabzug nach § 20 Abs. 4, wenn die Wirtschaftsgüter von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. Überträgt der Steuerpflichtige die Wirtschaftsgüter auf ein anderes Depot, hat die abgebende inländische auszahlende Stelle der übernehmenden inländischen auszahlenden Stelle die Anschaffungsdaten mitzuteilen. Satz 3 gilt in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 5 entsprechend. Handelt es sich bei der abgebenden auszahlenden Stelle um ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens vom 3. Januar 1994 (ABl. EG Nr. L 1 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung, kann der Steuerpflichtige den Nachweis nur durch eine Bescheinigung des ausländischen Instituts führen; dies gilt entsprechend für eine in diesem Gebiet belegene Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts. In allen anderen Fällen ist ein Nachweis der Anschaffungsdaten nicht zulässig. Sind die Anschaffungsdaten nicht nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wirtschaftsgüter. In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 4 gilt der Börsenpreis zum Zeitpunkt der Übertragung als Einnahme aus der Veräußerung. § 19a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Liegt ein Börsenpreis nicht vor, bemisst sich die Steuer nach 30 Prozent der Anschaffungskosten. Die übernehmende auszahlende Stelle hat als Anschaffungskosten den Börsenpreis zum Zeitpunkt der Einbuchung anzusetzen. § 19a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Liegt ein Börsenpreis nicht vor, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wirtschaftsgüter. Hat die auszahlende Stelle die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 1994 erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet, kann sie den Steuerabzug nach 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen bemessen. Abweichend von den Sätzen 2 bis 14 bemisst sich der Steuerabzug bei Kapitalerträgen aus nicht für einen marktmäßigen Handel bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapieren des Bundes und der Länder oder bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b aus nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieften Kapitalforderungen nach dem vollen Kapitalertrag ohne jeden Abzug.

(3) Die auszahlende Stelle hat ausländische Steuern auf Kapitalerträge nach Maßgabe des § 32d Abs. 5 zu berücksichtigen. Sie hat im Kalenderjahr negative Kapitalerträge einschließlich gezahlter Stückzinsen bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen. Der nicht ausgeglichene Verlust ist auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen. Auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge hat sie über die Höhe eines nicht ausgeglichenen Verlustes eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag entfällt in diesem Fall. Der unwiderrufliche Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres der auszahlenden Stelle zugehen. Überträgt der Gläubiger der Kapitalerträge seine im Depot befindlichen Wirtschaftsgüter vollständig auf

ein anderes Depot, hat die abgebende auszahlende Stelle der übernehmenden auszahlenden Stelle auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts mitzuteilen; eine Bescheinigung nach Satz 4 darf in diesem Fall nicht erteilt werden. Die vorstehenden Sätze gelten nicht in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „Satz 1" gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und den Betrag der gezahlten Stückzinsen" durch die Wörter „und die Anschaffungsdaten" und die Angabe „des Absatzes 2 Satz 2 bis 5" durch die Angabe „des Absatzes 2" ersetzt.

29. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7b und 8" durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7b und 8 bis 12" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8" durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12" ersetzt.

cc) Satz 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Eingangssatz wird die Angabe „Nr. 7 Buchstabe a und Nummer 8" durch die Angabe „Nr. 6, 7 Buchstabe a und Nr. 8 bis 12" ersetzt.

bbb) Nach dem Komma in Buchstabe a werden die Wörter „das inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank" und anschließend ein Komma eingefügt.

ccc) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „die Wertrechte oder die Zinsscheine" durch die Wörter „die Wertrechte, die Zinsscheine oder sonstigen Wirtschaftsgüter" ersetzt und nach dem Wort „verwaltet" die Wörter „oder deren Veräußerung durchführt" eingefügt.

ddd) In Buchstabe b werden die Wörter „in den Fällen des Buchstabens a" durch die Wörter „in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 10" ersetzt.

dd) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Dabei ist die Kapitalertragsteuer, die zu demselben Zeitpunkt abzuführen ist, jeweils auf den nächsten vollen Eurobetrag abzurunden."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „und andere Kapitalerträge" die Angabe „im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1" eingefügt.

30. § 44a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7 und 8" durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 6, 7 und 8 bis 12" und die Angabe „den Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 und den Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 2" durch die Angabe „den Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9" ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 7 und 8" durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 6, 7 und 8 bis 12" ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8" durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12" ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Ist der Gläubiger eine unbeschränkt steuerpflichtige oder beschränkt steuerpflichtige Körperschaft, die nicht unter Absatz 4 Satz 1 fällt, so ist der Steuerabzug auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8 bis 12 nicht vorzunehmen. Im Fall des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes sind die Sätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden."

d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8" durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12" und die Wörter „die Wertrechte oder die Einlagen und Guthaben" durch die Wörter „die Wertrechte, die Einlagen und Guthaben oder sonstigen Wirtschaftsgüter" ersetzt.

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „unter der Voraussetzung" die Angabe „und Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3" eingefügt und die Angabe „nur hälftig" durch die Wörter „nur in Höhe von drei Fünfteln" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Erstattung der Hälfte" durch die Wörter „Erstattung von zwei Fünfteln" ersetzt.

f) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Ist der Gläubiger der Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 eine beschränkt steuerpflichtige Körperschaft im Sinne des § 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, so werden zwei Fünftel der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer erstattet. § 50d Abs. 1 Satz 3 bis 9 ist entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf eine weitergehende Freistellung und Erstattung nach § 50d Abs. 1 in Verbindung mit § 43b oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bleibt unberührt. Verfahren nach den vorstehenden Sätzen und nach § 50d Abs. 1 soll das Bundeszentralamt für Steuern verbinden."

31. § 44b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „unter Berücksichtigung des § 3 Nr. 40 Buchstabe d, e und f" gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die vorgeschriebenen Steuerbescheinigungen nicht vor-

gelegt oder durch einen Hinweis nach § 44a Abs. 6 Satz 2 gekennzeichnet worden sind.“

32. § 45a wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

        aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

            „In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7a und 7b sind der Schuldner der Kapitalerträge und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle vorbehaltlich des Absatzes 3 verpflichtet, dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Verlangen eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen, die die nach § 32d erforderlichen Angaben enthält.“

        bb) Die Sätze 2 und 4 werden aufgehoben.

    b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

        aa) Satz 2 wird aufgehoben.

        bb) Im bisherigen Satz 3 werden die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Satz 1 gilt“ ersetzt.

    c) In Absatz 4 werden das Wort „nicht“ durch das Wort „auch“ und die Angabe „§§ 44b und 45c“ durch die Angabe „§ 44b“ ersetzt.

33. In § 45b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „nicht ausgestellt oder“ gestrichen.

34. § 45c wird aufgehoben.

35. § 45d Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

    a) In Buchstabe a werden die Wörter „Zinsen und ähnlichen“ gestrichen.

    b) In Buchstabe b werden die Wörter „Dividenden und ähnlichen“ und die Wörter „und die Vergütung von Körperschaftsteuer“ gestrichen.

    c) Die Buchstaben c und d werden aufgehoben.

36. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) Nummer 5 Satz 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

        aa) In Doppelbuchstabe bb wird das Wort „oder“ gestrichen.

        bb) Doppelbuchstabe cc wird Buchstabe d und darin werden die Eingangswörter „Kapitalerträge im Sinne des“ gestrichen, die Angabe „Nr. 8“ durch die Angabe „Nr. 8 bis 12“ ersetzt und nach den Wörtern „sowie Satz 2“ ein Komma und die Wörter „wenn sie“ eingefügt.

    b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 20 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 3“ ersetzt.

    c) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

        aa) In Buchstabe a wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

        bb) In Buchstabe b werden das Komma nach dem Wort „unterliegen“ durch ein Semikolon ersetzt und das Wort „oder“ gestrichen.

        cc) Buchstabe c wird aufgehoben.

37. In § 50 Abs. 1 Satz 4 werden die Angabe „§ 20 Abs. 4“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

38. § 51a wird wie folgt geändert:

    a) Nach Absatz 2a werden die folgenden Absätze 2b bis 2e eingefügt:

        „(2b) Wird die Einkommensteuer nach § 43 Abs. 1 durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben.

        (2c) Der zur Vornahme des Steuerabzugs verpflichtete Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 oder in den Fällen des Satzes 2 die Person oder Stelle, die die Auszahlung an den Gläubiger vornimmt (Abzugsverpflichteter), hat die auf Kapitalerträge nach Absatz 2b entfallende Kirchensteuer auf schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen hin einzubehalten (Kirchensteuerabzugsverpflichteter). Zahlt der Abzugsverpflichtete die Kapitalerträge nicht unmittelbar an den Gläubiger aus, ist Kirchensteuerabzugsverpflichteter die Person oder Stelle, die die Auszahlung für die Rechnung des Schuldners an den Gläubiger vornimmt; in diesem Fall hat der Kirchensteuerabzugsverpflichtete zunächst die vom Schuldner der Kapitalerträge erhobene Kapitalertragsteuer gemäß § 43a Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 zu ermäßigen und im Rahmen seiner Steueranmeldung nach § 45a Abs. 1 die abzuführende Kapitalertragsteuer entsprechend zu kürzen. Der Antrag nach Satz 1 kann nicht auf Teilbeträge des Kapitalertrags eingeschränkt werden. Der Antrag hat die Religionsangehörigkeit des Steuerpflichtigen zu benennen. Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat den Kirchensteuerabzug getrennt nach Religionsangehörigkeiten an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen. Der abgeführte Steuerabzug ist an die Religionsgemeinschaft weiterzuleiten. § 44 Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Haftungsbescheid von dem für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten zuständigen Finanzamt erlassen wird. Satz 6 gilt entsprechend. § 45a Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass auch die Religionsgemeinschaft angegeben wird. Sind an den Kapitalerträgen mehrere Personen beteiligt, kann der Antrag nach Satz 1 nur gestellt werden, wenn es sich um Ehegatten handelt oder alle Beteiligten derselben Religionsgemeinschaft angehören. Sind an den Kapitalerträgen Ehegatten beteiligt, haben diese für den Antrag nach Satz 1 übereinstimmend zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu diesen Erträgen steht. Die Kapitalerträge sind entsprechend diesem Verhältnis aufzuteilen und die Kirchensteuer ist einzubehalten, soweit ein Anteil einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Wird das Verhältnis nicht erklärt, wird der Anteil nach dem auf ihn entfallenden Kopfteil ermittelt. Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf

die durch den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Kirchensteuerabzug verwenden; für andere Zwecke darf er sie nur verwenden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist. Ist Kirchensteuer auf Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 2b einbehalten worden, ohne dass insoweit eine Kirchensteuerpflicht bestand, wird sie auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Religionsgemeinschaft erstattet.

(2d) Wird die nach Absatz 2b als Zuschlag auf Kapitalerträge zu erhebende Kirchensteuer nicht nach Absatz 2c als Kirchensteuerabzug vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten, wird sie nach Ablauf des Kalenderjahrses nach dem Kapitalertragsteuerbetrag veranlagt, der sich ergibt, wenn die Steuer auf Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 errechnet wird. Der Abzugsverpflichtete hat dem Kirchensteuerpflichtigen auf dessen Verlangen hin eine Bescheinigung über die einbehaltene Kapitalertragsteuer zu erteilen. Der Kirchensteuerpflichtige hat die erhobene Kapitalertragsteuer zu erklären und die Bescheinigung nach Satz 2 oder nach § 45a Abs. 2 oder 3 vorzulegen.

(2e) Die Auswirkungen der Absätze 2c bis 2d werden unter Beteiligung von Vertretern von Kirchensteuern erhebenden Religionsgemeinschaften und weiteren Sachverständigen durch die Bundesregierung mit dem Ziel überprüft, einen umfassenden verpflichtenden Quellensteuerabzug auf der Grundlage eines elektronischen Informationssystems, das den Abzugsverpflichteten Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft gibt, einzuführen. Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag bis spätestens zum 30. Juni 2010 über das Ergebnis.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Kirchensteuern nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften.“

39. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Jahreszahl „2007“ wird durch die Jahreszahl „2008“ und die Jahreszahl „2006“ durch die Jahreszahl „2007“ ersetzt.

bb) In Satz 1 wird nach dem Wort „Absätzen“ die Angabe „und § 52a“ eingefügt.

b) Absatz 2a wird aufgehoben.

c) Dem Absatz 12 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4 Abs. 5b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt erstmals für Gewerbesteuer, die für Erhebungszeiträume festgesetzt wird, die nach dem 31. Dezember 2007 enden.“

d) Folgender Absatz 12d wird eingefügt:

„(12d) § 4h in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem … [einsetzen: Tag des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages] beginnen und nicht vor dem 1. Januar 2008 enden.“

e) Dem Absatz 15 werden die folgenden Sätze angefügt:

„§ 5a Abs. 5 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem … [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] enden. Soweit Ansparabschreibungen im Sinne von § 7g Abs. 3 in der bis zum … [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Übergangs zur Gewinnermittlung nach § 5a Abs. 1 noch nicht gewinnerhöhend aufgelöst worden sind, ist § 5a Abs. 5 Satz 3 in der bis zum … [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

f) Absatz 16 Satz 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Abs. 2 und 2a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.“

g) Dem Absatz 21a wird folgender Satz angefügt:

„§ 7 Abs. 2 und 3 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung ist letztmalig anzuwenden für vor dem 1. Januar 2008 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter.“

h) Absatz 23 wird wie folgt gefasst:

„(23) § 7g in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem … [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] enden. Für Ansparabschreibungen, die in vor dem … [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] endenden Wirtschaftsjahren gebildet worden sind, ist § 7g in der bis zum … [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden. Soweit Ansparabschreibungen noch nicht gewinnerhöhend aufgelöst worden sind, vermindert sich der Höchstbetrag von 200 000 Euro nach § 7g Abs. 1 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) um die noch vorhandenen Ansparabschreibungen.“

i) Folgender Absatz 23e wird eingefügt:

„(23e) § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für die im Veranlagungszeitraum 2008 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter anzuwenden.“

j) Absatz 39 wird aufgehoben.

k) Absatz 39a wird aufgehoben.

l) Folgender Absatz 48 wird eingefügt:

„(48) § 34a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.“

40. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

„§ 52a
Anwendungsvorschriften zur Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne

(1) Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag ist diese Fassung des Gesetzes erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 2 Abs. 2 und 5a bis 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

(3) § 3 Nr. 40 Satz 1 und 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. Abweichend von Satz 1 ist § 3 Nr. 40 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung bei Veräußerungsgeschäften, bei denen § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung nach dem 31. Dezember 2008 Anwendung findet, weiterhin anzuwenden.

(4) § 3c Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. Abweichend von Satz 1 ist § 3c Abs. 2 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung bei Veräußerungsgeschäften, bei denen § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung nach dem 31. Dezember 2008 Anwendung findet, weiterhin anzuwenden.

(5) § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Einlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 erfolgen.

(6) § 9a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

(7) § 10 Abs. 1 Nr. 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen und auf die § 51a Abs. 2b bis 2d anzuwenden ist.

(8) § 20 Abs. 1 Nr. 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Erträge aus Kapitalforderungen anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen; dies gilt nicht für Erträge aus solchen Kapitalforderungen, die zum Zeitpunkt des vor dem 1. Januar 2009 erfolgten Erwerbs nicht Kapitalforderungen im Sinne des § 20 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung, sondern ausschließlich private Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung sind.

(9) § 20 Abs. 1 Nr. 11 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Stillhalterprämien anzuwenden.

(10) § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Veräußerungen nach dem 31. Dezember 2008 anzuwenden. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Gewinne aus Termingeschäften anzuwenden, bei denen der Rechtserwerb nach dem 31. Dezember 2008 erfolgt. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 5 und 8 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Gewinne anzuwenden, bei denen die zugrunde liegenden Wirtschaftsgüter, Rechte oder Rechtspositionen nach dem 31. Dezember 2008 erworben oder geschaffen werden. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erst-

mals auf die Veräußerung von Ansprüchen nach dem 31. Dezember 2008 anzuwenden, bei denen der Versicherungsvertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurde. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 erzielte Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalforderungen anzuwenden; dies gilt nicht für Kapitalerträge aus solchen Kapitalforderungen, die zum Zeitpunkt des vor dem 1. Januar 2009 erfolgten Erwerbs nicht Kapitalforderungen im Sinne des § 20 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung, sondern ausschließlich private Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung sind. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Veräußerungen, Einlösungen, Abtretungen oder verdeckte Einlagen nach dem 31. Dezember 2008 anzuwenden. § 20 Abs. 3 bis 9 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

(11) § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in der am 1. Januar 2000 geltenden Fassung und § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 in der am 1. Januar 1999 geltenden Fassung sind auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem 31. Dezember 1998 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 in der am 16. Dezember 2004 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 2008 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft wurden. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der am 1. Januar 1999 geltenden Fassung ist letztmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in der am 1. Januar 1999 geltenden Fassung ist letztmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Veräußerung auf einem vor dem 1. Januar 2009 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ist auf Termingeschäfte anzuwenden, bei denen der Erwerb des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2009 erfolgt. § 23 Abs. 1 Satz 5 ist erstmals für Einlagen und verdeckte Einlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 vorgenommen werden. § 23 Abs. 3 Satz 4 ist auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut nach dem 31. Juli 1995 anschafft und veräußert oder nach dem 31. Dezember 1998 fertig stellt und veräußert. § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 23 Abs. 3 Satz 3 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden. § 23 Abs. 3 Satz 9 zweiter Halbsatz in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist auch in den Fällen anzuwenden, in denen am 1. Januar 2007 die Feststellungsfrist noch nicht abgelaufen ist. § 23 Abs. 3 Satz 9 und 10 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.

(12) § 24c ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

(13) § 25 Abs. 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

(14) § 32 Abs. 4 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals ab Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

(15) § 32d in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

(16) § 44a Abs. 8 Satz 1 und 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2007 zufließen. Für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. Januar 2009 zufließen, ist er mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Wörter „drei Fünftel“ die Wörter „drei Viertel“ und an die Stelle der Wörter „zwei Fünftel“ die Wörter „ein Viertel“ treten. § 44a Abs. 9 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

(17) § 49 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe d, Satz 2 und Nr. 8 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

(18) § 51a Abs. 2b bis 2d in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen:

Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.“

41. In § 57 Abs. 3 wird die Angabe „§ 7g Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 7g Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 8a wird wie folgt gefasst:

      „§ 8a Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen bei Körperschaften (Zinsschranke)“.

   b) Nach der Angabe zu § 8b wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 8c Verlustabzug bei Körperschaften“.

2. In § 2 Nr. 2 werden der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „inländische Einkünfte sind auch

   a) die Entgelte, die den sonstigen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen dafür gewährt werden, dass sie Anteile an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland einem Anderen überlassen und der Andere, dem die Anteile zuzurechnen sind, diese Anteile oder gleichartige Anteile zurückzugeben hat,

   b) die Entgelte, die den sonstigen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Rahmen eines Wertpapierpensionsgeschäfts im Sinne des § 340b Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs gewährt werden, soweit Gegenstand des Wertpapierpensionsgeschäfts Anteile an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland sind, und

   c) die in § 8b Abs. 10 Satz 2 genannten Einnahmen oder Bezüge, die den sonstigen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen als Entgelt für die Überlassung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland gewährt gelten.“

3. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 werden das abschließende Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „Entsprechendes gilt für die in § 32 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz genannten Einkünfte,“.

4. § 8 Abs. 4 wird aufgehoben.

5. § 8a wird wie folgt gefasst:

   „§ 8a
   Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen
   bei Körperschaften (Zinsschranke)

   (1) § 4h Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des maßgeblichen Gewinns das maßgebliche Einkommen tritt. Maßgebliches Einkommen ist das nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und dieses Gesetzes ermittelte Einkommen mit Ausnahme der §§ 4h und 10d des Einkommensteuergesetzes und des § 9 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes. § 8c gilt für den Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechend.

   (2) § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes ist nur anzuwenden, wenn die Vergütungen für Fremdkapital an einen zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar am Grund- oder Stammkapital beteiligten Anteilseigner, eine diesem nahe stehende Person (§ 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes vom 8. September 1972 – BGBl. I S. 1713 –, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 – BGBl. I S. 2782 – geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) oder einen Dritten, der auf den zu mehr als einem Viertel am Grund- oder Stammkapital beteiligten Anteilseigner oder eine diesem nahe stehende Person zurückgreifen kann, nicht mehr als 10 Prozent der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen der Körperschaft im Sinne des § 4h Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes betragen und die Körperschaft dies nachweist.

   (3) § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes ist nur anzuwenden, wenn die Vergütungen für Fremdkapital der Körperschaft oder eines anderen demselben Konzern zugehörenden Rechtsträgers an einen zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar am Kapital beteiligten Gesellschafter einer konzernzugehörigen Gesellschaft, eine diesem nahe stehende Person (§ 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes) oder einen Dritten, der auf den zu mehr als einem Viertel am Kapital beteiligten Gesellschafter oder eine diesem nahe stehende Person zurückgreifen kann, nicht mehr als 10 Prozent der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen des Rechtsträgers im Sinne des § 4h Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes betragen und die Körperschaft dies nachweist. Satz 1 gilt nur für Zinsaufwendungen aus Verbindlichkeiten, die in dem voll konsolidierten Konzernabschluss nach § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes ausgewiesen sind und bei Finanzierung durch einen Dritten einen Rückgriff gegen einen nicht zum Konzern gehörenden Gesellschafter oder eine diesem nahe stehende Person auslösen.“

6. Dem § 8b wird folgender Absatz 10 angefügt:

   „(10) Überlässt eine Körperschaft (überlassende Körperschaft) Anteile, auf die bei ihr die Absätze 7 oder 8 anzuwenden sind oder auf die bei ihr aus anderen Gründen die Steuerfreistellungen der Absätze 1 und 2 oder vergleichbare ausländische Vorschriften nicht anzuwenden sind, an eine andere Körperschaft, bei der auf die Anteile die Absätze 7 oder 8 nicht anzuwenden sind, und hat die andere Körperschaft, der die Anteile zuzurechnen

sind, diese oder gleichartige Anteile zurückzugeben, dürfen die für die Überlassung gewährten Entgelte bei der anderen Körperschaft nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden. Überlässt die andere Körperschaft für die Überlassung der Anteile Wirtschaftsgüter an die überlassende Körperschaft, aus denen diese Einnahmen oder Bezüge erzielt, gelten diese Einnahmen oder Bezüge als von der anderen Körperschaft bezogen und als Entgelt für die Überlassung an die überlassende Körperschaft gewährt. Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 sind nicht anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Wertpapierpensionsgeschäfte im Sinne des § 340b Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Anteile an eine Personengesellschaft oder von einer Personengesellschaft überlassen werden, an der die überlassende oder die andere Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine Personengesellschaft oder mehrere Personengesellschaften beteiligt ist. In diesen Fällen gelten die Anteile als an die Körperschaft oder von der Körperschaft überlassen. Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht, soweit § 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz oder § 5 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz auf die überlassende Körperschaft Anwendung findet."

7. Nach § 8b wird folgender § 8c eingefügt:

„§ 8c
Verlustabzug bei Körperschaften

Werden innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 Prozent des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an einer Körperschaft an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Personen übertragen oder liegt ein vergleichbarer Sachverhalt vor (schädlicher Beteiligungserwerb), sind insoweit die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte (nicht genutzte Verluste) nicht mehr abziehbar. Unabhängig von Satz 1 sind bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht genutzte Verluste vollständig nicht mehr abziehbar, wenn innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 Prozent des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an einer Körperschaft an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Personen übertragen werden oder ein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt. Eine Kapitalerhöhung steht der Übertragung des gezeichneten Kapitals gleich, soweit sie zu einer Veränderung der Beteiligungsquoten am Kapital der Körperschaft führt."

8. Nach § 15 Satz 1 Nr. 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. § 4h des Einkommensteuergesetzes ist bei der Organgesellschaft nicht anzuwenden. Organträger und Organgesellschaften gelten als ein Betrieb im Sinne des § 4h des Einkommensteuergesetzes. Sind in dem dem Organträger zugerechneten Einkommen der Organgesellschaften Zinsaufwendungen und Zinserträge im Sinne des § 4h Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes enthalten, sind diese bei Anwendung des § 4h Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes beim Organträger einzubeziehen."

9. In § 16 wird der Bruch „4/3" jeweils durch den Bruch „20/17" ersetzt.

10. In § 23 Abs. 1 wird die Zahl „25" durch die Zahl „15" ersetzt.

11. In § 31 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Wird der Gewinn durch Bestandsvergleich ermittelt, sind bei der Festsetzung der Vorauszahlungen die Änderungen durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beantragt oder das Finanzamt den Steuerpflichtigen zur Abgabe des Vordrucks auffordert."

12. Dem § 32 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Von den inländischen Einkünften im Sinne des § 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz ist ein Steuerabzug vorzunehmen; Entsprechendes gilt, wenn die inländischen Einkünfte im Sinne des § 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz von einer nach § 5 Abs. 1 oder nach anderen Gesetzen als dem Körperschaftsteuergesetz steuerbefreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erzielt werden. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent des Entgelts. Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme des § 44 Abs. 2 und § 44a Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. Der Steuerabzug ist bei Einnahmen oder Bezügen im Sinne des § 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz Buchstabe c von der anderen Körperschaft im Sinne des § 8b Abs. 10 Satz 2 vorzunehmen. In Fällen des Satzes 4 hat die überlassende Körperschaft der anderen Körperschaft den zur Deckung der Kapitalertragsteuer notwendigen Betrag zur Verfügung zu stellen; § 44 Abs. 1 Satz 8 und 9 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend."

13. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) § 2 Nr. 2 und § 5 Abs. 2 Nr. 1 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals auf Entgelte anzuwenden, die nach dem … [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] zufließen."

b) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„§ 8 Abs. 4 in der am 23. Dezember 2001 geltenden Fassung ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden. Bei einer bis zum 31. Dezember 2007 vorgenommenen Übertragung von mehr als der Hälfte der Anteile an einer Kapitalgesellschaft tritt der Verlust der wirtschaftlichen Identität zum Zeitpunkt des schädlichen Anteilserwerbs ein, wenn die Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens bis zum 31. Dezember 2009 erfolgt; § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung ist anzuwenden."

c) Dem Absatz 6a wird folgender Satz angefügt:

„§ 8a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem … [einsetzen: Tag des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages] beginnen und nicht vor dem 1. Januar 2008 enden.“

d) Nach Absatz 7 Satz 8 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 8b Abs. 10 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.“

e) Folgender Absatz 7b wird eingefügt:

„(7b) § 8c in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) findet erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 und auf Anteilsübertragungen nach dem 31. Dezember 2007 Anwendung.“

f) Dem Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:

„§ 15 Satz 1 Nr. 3 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem … [einsetzen: Tag des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages] beginnen und nicht vor dem 1. Januar 2008 enden.“

g) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 10a eingefügt:

„(10a) § 16 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.“

h) Absatz 11a wird wie folgt gefasst:

„(11a) § 23 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.“

i) Absatz 13a wird wie folgt gefasst:

„(13a) § 31 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.“

j) Folgender Absatz 13b wird eingefügt:

„(13b) § 32 Abs. 3 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Einkünfte anzuwenden, die nach dem … [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] zufließen. Für Einkünfte, die nach dem … [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] und vor dem 1. Januar 2008 zufließen, ist § 32 Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Steuersatz 10 Prozent beträgt.“

k) Der bisherige Absatz 13b wird der neue Absatz 13c.

Artikel 3
Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Ein Viertel der Summe aus

a) Entgelten für Schulden. Als Entgelt gilt auch der Aufwand aus gewährten Skonti oder wirtschaftlich vergleichbaren Vorteilen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vor Fälligkeit sowie die Diskontbeträge bei der Veräußerung von Wechsel- und anderen Geldforderungen. Soweit Gegenstand der Veräußerung eine Forderung aus einem schwebenden Vertragsverhältnis ist, gilt die Differenz zwischen dem Wert der Forderung aus dem schwebenden Vertragsverhältnis, wie ihn die Vertragsparteien im Zeitpunkt des Vertragschlusses der Veräußerung zu Grunde gelegt haben, und dem vereinbarten Veräußerungserlös als bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt;

b) Renten und dauernden Lasten. Pensionszahlungen auf Grund einer unmittelbar vom Arbeitgeber erteilten Versorgungszusage gelten nicht als dauernde Last im Sinne des Satzes 1;

c) Gewinnanteilen des stillen Gesellschafters;

d) einem Fünftel der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen;

e) drei Vierteln der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, und

f) einem Viertel der Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten (insbesondere Konzessionen und Lizenzen, mit Ausnahme von Lizenzen, die ausschließlich zum Weiterverkauf daraus abgeleiteter Rechte berechtigen),

soweit die Summe den Betrag von 100 000 Euro übersteigt;“.

b) Die Nummern 2, 3 und 7 werden aufgehoben.

c) In Nummer 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 8b Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Angabe „§ 8b Abs. 5 und 10 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1,2 Prozent des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden und nicht von der Grundsteuer befreiten Grundbesitzes; maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums (§ 14) lautet.“

b) Nummer 4 wird aufgehoben.

3. § 10a Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Fehlbeträge ist § 8c des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden.“

4. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Steuermesszahl für den Gewerbeertrag beträgt 3,5 Prozent.“

5. Dem § 19 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wird der Gewinn durch Bestandsvergleich ermittelt, sind bei der Festsetzung des Messbetrags für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen die Änderungen durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Finanzamt beantragt oder das Finanzamt den Steuerpflichtigen zur Abgabe des Vordrucks auffordert.“

6. In § 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e wird die Angabe „Entgelten für Dauerschulden (§ 8 Nr. 1)“ durch die Angabe „Entgelten für Schulden und ihnen gleichgestellte Beträge (§ 8 Nr. 1 Buchstabe a)“ ersetzt.

7. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:

„(5a) § 8 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.“

b) Folgender Absatz 6a wird eingefügt:

„(6a) § 9 Nr. 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.“

c) Folgender Absatz 8a wird eingefügt:

„(8a) § 9 Nr. 4 in der am 1. Januar 2007 geltenden Fassung ist letztmals für den Erhebungszeitraum 2007 anzuwenden.“

d) Dem Absatz 9 werden die folgenden Sätze angefügt:

„§ 10a Satz 8 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist letztmals für den Erhebungszeitraum 2007 anzuwenden. Bei einer bis zum 31. Dezember 2007 vorgenommenen Übertragung von mehr als der Hälfte der Anteile an einer Kapitalgesellschaft tritt der Verlust der wirtschaftlichen Identität zum Zeitpunkt des schädlichen Anteilserwerbs ein, wenn die Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens bis zum 31. Dezember 2009 erfolgt; § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung ist anzuwenden. § 10a Satz 8 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) findet erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 und auf Anteilsübertragungen nach dem 31. Dezember 2007 Anwendung.“

e) Die folgenden Absätze 9a und 9b werden eingefügt:

„(9a) § 11 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.

(9b) § 19 Abs. 3 Satz 5 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.“

f) Folgender Absatz 10a wird eingefügt:

„(10a) § 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Entgelte nur für solche Dauerschulden anzusetzen, die dem Betrag“ durch die Angabe „nur Entgelte für Schulden und den Entgelten gleichgestellte Beträge anzusetzen, die dem Betrag der Schulden“ ersetzt.

2. In § 36 wird die Zahl „2006“ durch die Zahl „2008“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge, vom übertragenden Rechtsträger nicht ausgeglichene negative Einkünfte oder ein Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gehen nicht über."

2. Dem § 20 wird folgender Absatz 9 angefügt:

   „(9) Ein Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes des eingebrachten Betriebs geht nicht auf die übernehmende Gesellschaft über."

3. Dem § 24 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) § 20 Abs. 9 gilt entsprechend."

4. Dem § 27 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) § 4 Abs. 2 Satz 2, § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals auf Umwandlungen und Einbringungen anzuwenden, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebende öffentliche Register nach dem 31. Dezember 2007 erfolgt ist. Für Einbringungen, deren Wirksamkeit keine Eintragung in ein öffentliches Register voraussetzt, ist diese Fassung des Gesetzes erstmals anzuwenden, wenn das wirtschaftliche Eigentum an den eingebrachten Wirtschaftsgütern nach dem 31. Dezember 2007 übergegangen ist."

Artikel 6

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) wird wie folgt geändert:

1. In § 90 Abs. 3 wird nach Satz 8 folgender Satz eingefügt:

   „Soweit Aufzeichnungen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle vorzulegen sind, beträgt die Frist 30 Tage."

2. § 93 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

      „(7) Ein automatisierter Abruf von Kontoinformationen nach § 93b ist nur zulässig, soweit

      1. der Steuerpflichtige eine Steuerfestsetzung nach § 32d Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes beantragt oder
      2. die Kapitalerträge in den Fällen des § 2 Abs. 5b Satz 2 des Einkommensteuergesetzes einzubeziehen sind

      und der Abruf in diesen Fällen zur Festsetzung der Einkommensteuer erforderlich ist oder er erforderlich ist

      3. zur Feststellung von Einkünften nach den §§ 20 und 23 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in Veranlagungszeiträumen bis einschließlich des Jahres 2008 oder
      4. zur Erhebung von bundesgesetzlich geregelten Steuern oder
      5. der Steuerpflichtige zustimmt.

      In diesen Fällen darf die Finanzbehörde oder in den Fällen des § 1 Abs. 2 die Gemeinde das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten einzelne Daten aus den nach § 93b Abs. 1 zu führenden Dateien abzurufen; in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 4 darf ein Abrufersuchen nur dann erfolgen, wenn ein Auskunftsersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht."

   b) Absatz 8 wird durch die folgenden Absätze ersetzt:

      „(8) Die für die Verwaltung

      1. der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
      2. der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
      3. der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
      4. der Aufstiegsfortbildungsförderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und
      5. des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz

      zuständigen Behörden dürfen das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Abs. 1 bezeichneten Daten abzurufen, soweit dies zur Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist und ein vorheriges Auskunftsersuchen an den Betroffenen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht. Für andere Zwecke ist ein Abrufersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern hinsichtlich der in § 93b Abs. 1 bezeichneten Daten nur zulässig, soweit dies durch ein Bundesgesetz ausdrücklich zugelassen ist.

      (9) Vor einem Abrufersuchen nach Absatz 7 oder Absatz 8 ist der Betroffene auf die Möglichkeit eines Kontenabrufs hinzuweisen; dies kann auch durch ausdrücklichen Hinweis in amtlichen Vordrucken und Merkblättern geschehen. Nach Durchführung eines Kontenabrufs ist der Betroffene vom Ersuchenden über die Durchführung zu benachrichtigen. Ein Hinweis nach Satz 1 erster Halbsatz und eine Benachrichtigung nach Satz 2 unterbleiben, soweit

      1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Ersuchenden liegenden Aufgaben gefährden würden,
      2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würden oder

3. die Tatsache des Kontenabrufs nach einer Rechtsvorschrift oder seinem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden muss

und deswegen das Interesse des Betroffenen zurücktreten muss; § 19 Abs. 5 und 6 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(10) Ein Abrufersuchen nach Absatz 7 oder Absatz 8 und dessen Ergebnis sind vom Ersuchenden zu dokumentieren.“

3. § 93b wird wie folgt gefasst:

„§ 93b
Automatisierter Abruf von Kontoinformationen

(1) Kreditinstitute haben die nach § 24c Abs. 1 des Kreditwesengesetzes zu führende Datei auch für Abrufe nach § 93 Abs. 7 und 8 zu führen.

(2) Das Bundeszentralamt für Steuern darf in den Fällen des § 93 Abs. 7 und 8 auf Ersuchen bei den Kreditinstituten einzelne Daten aus den nach Absatz 1 zu führenden Dateien im automatisierten Verfahren abrufen und sie an den Ersuchenden übermitteln.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Datenabrufs und der Datenübermittlung trägt der Ersuchende.

(4) § 24c Abs. 1 Satz 2 bis 6, Abs. 4 bis 8 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.“

4. § 102 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die gesetzlichen Anzeigepflichten der Notare und die Mitteilungspflichten der in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b bezeichneten Personen nach der Zinsinformationsverordnung vom 26. Januar 2004 (BGBl. I S. 128), die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 28 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

5. § 162 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Das Gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht vorlegen kann, wenn die Buchführung oder die Aufzeichnungen der Besteuerung nicht nach § 158 zugrunde gelegt werden oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben zu steuerpflichtigen Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen bestehen und der Steuerpflichtige die Zustimmung nach § 93 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 nicht erteilt.“

   b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Bestehen trotz Vorlage verwertbarer Aufzeichnungen durch den Steuerpflichtigen Anhaltspunkte dafür, dass seine Einkünfte bei Beachtung des Fremdvergleichsgrundsatzes höher wären als die auf Grund der Aufzeichnungen erklärten Einkünfte, und können entsprechende Zweifel deswegen nicht aufgeklärt werden, weil eine ausländische, nahe stehende Person ihre Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 2 oder ihre Auskunftspflichten nach § 93 Abs. 1 nicht erfüllt, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.“

Artikel 7
Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Werden Einkünfte eines Steuerpflichtigen aus einer Geschäftsbeziehung zum Ausland mit einer ihm nahe stehenden Person dadurch gemindert, dass er seiner Einkünfteermittlung andere Bedingungen, insbesondere Preise (Verrechnungspreise), zugrunde legt, als sie voneinander unabhängige Dritte unter gleichen oder vergleichbaren Verhältnissen vereinbart hätten (Fremdvergleichsgrundsatz), sind seine Einkünfte unbeschadet anderer Vorschriften so anzusetzen, wie sie unter den zwischen voneinander unabhängigen Dritten vereinbarten Bedingungen angefallen wären. Für die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes ist davon auszugehen, dass die voneinander unabhängigen Dritten alle wesentlichen Umstände der Geschäftsbeziehung kennen und nach den Grundsätzen ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter handeln. Führt die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes zu weitergehenden Berichtigungen als die anderen Vorschriften, sind die weitergehenden Berichtigungen neben den Rechtsfolgen der anderen Vorschriften durchzuführen.“

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Für eine Geschäftsbeziehung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist der Verrechnungspreis vorrangig nach der Preisvergleichsmethode, der Wiederverkaufspreismethode oder der Kostenaufschlagsmethode zu bestimmen, wenn Fremdvergleichswerte rmittelt werden können, die nach Vornahme sachgerechter Anpassungen im Hinblick auf die ausgeübten Funktionen, die eingesetzten Wirtschaftsgüter und die übernommenen Chancen und Risiken (Funktionsanalyse) für diese Methoden uneingeschränkt vergleichbar sind; mehrere solche Werte bilden eine Bandbreite. Sind solche Fremdvergleichswerte nicht zu ermitteln, sind eingeschränkt vergleichbare Werte nach Vornahme sachgerechter Anpassungen der Anwendung einer geeigneten Verrechnungspreismethode zugrunde zu legen. Sind in den Fällen des Satzes 2 mehrere eingeschränkt vergleichbare Fremdvergleichswerte feststellbar, ist die sich ergebende Bandbreite einzuengen. Liegt der vom Steuerpflichtigen für seine Einkünfteermittlung verwendete Wert in den Fällen des Satzes 1 außerhalb der Bandbreite oder in den Fällen des Satzes 2 außerhalb der eingeengten Bandbreite, ist der Median maßgeblich. Können keine

eingeschränkt vergleichbaren Fremdvergleichswerte festgestellt werden, hat der Steuerpflichtige für seine Einkünfteermittlung einen hypothetischen Fremdvergleich unter Beachtung des Absatzes 1 Satz 2 durchzuführen. Dazu hat er auf Grund einer Funktionsanalyse und innerbetrieblicher Planrechnungen den Mindestpreis des Leistenden und den Höchstpreis des Leistungsempfängers zu ermitteln (Einigungsbereich); der Einigungsbereich wird von den jeweiligen Gewinnerwartungen (Gewinnpotenzialen) bestimmt. Es ist der Preis im Einigungsbereich der Einkünfteermittlung zugrunde zu legen, der dem Fremdvergleichsgrundsatz mit der höchsten Wahrscheinlichkeit entspricht; wird kein anderer Wert glaubhaft gemacht, ist der Mittelwert des Einigungsbereichs zugrunde zu legen. Ist der vom Steuerpflichtigen zugrunde gelegte Einigungsbereich unzutreffend und muss deshalb von einem anderen Einigungsbereich ausgegangen werden, kann auf eine Einkünfteberichtigung verzichtet werden, wenn der vom Steuerpflichtigen zugrunde gelegte Wert innerhalb des anderen Einigungsbereiches liegt. Wird in den Fällen des Satzes 5 eine Funktion einschließlich der dazugehörigen Chancen und Risiken und der mit übertragenen oder überlassenen Wirtschaftsgüter und sonstigen Vorteile verlagert (Funktionsverlagerung), hat der Steuerpflichtige den Einigungsbereich auf der Grundlage einer Verlagerung der Funktion als Ganzes (Transferpaket) unter Berücksichtigung funktions- und risikoadäquater Kapitalisierungszinssätze zu bestimmen. In den Fällen des Satzes 9 ist die Bestimmung von Verrechnungspreisen für alle betroffenen einzelnen Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen nach Vornahme sachgerechter Anpassungen anzuerkennen, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass keine wesentlichen immateriellen Wirtschaftsgüter und Vorteile mit der Funktion übergegangen sind oder zur Nutzung überlassen wurden oder dass das Gesamtergebnis der Einzelpreisbestimmungen, gemessen an der Preisbestimmung für das Transferpaket als Ganzes, dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht. Sind in den Fällen der Sätze 5 und 9 wesentliche immaterielle Wirtschaftsgüter und Vorteile Gegenstand einer Geschäftsbeziehung und weicht die tatsächliche spätere Gewinnentwicklung erheblich von der Gewinnentwicklung ab, die der Verrechnungspreisbestimmung zugrunde lag, ist widerlegbar zu vermuten, dass zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses Unsicherheiten im Hinblick auf die Preisvereinbarung bestanden und unabhängige Dritte eine sachgerechte Anpassungsregelung vereinbart hätten. Wurde eine solche Regelung nicht vereinbart und tritt innerhalb der ersten zehn Jahre nach Geschäftsabschluss eine erhebliche Abweichung im Sinne des Satzes 11 ein, ist für eine deshalb vorzunehmende Berichtigung nach Absatz 1 Satz 1 einmalig ein angemessener Anpassungsbetrag auf den ursprünglichen Verrechnungspreis der Besteuerung des Wirtschaftsjahres zugrunde zu legen, das dem Jahr folgt, in dem die Abweichung eingetreten ist. Um eine einheitliche Rechtsanwendung und die Übereinstimmung mit den internationalen Grundsätzen zur Einkunftsabgrenzung sicherzustellen, wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Einzelheiten zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes im Sinne des Absatzes 1 und der Sätze 1 bis 12 zu bestimmen.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5 und Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ist bei den in Absatz 1 genannten Einkünften in Fällen des § 162 Abs. 2 der Abgabenordnung eine Schätzung vorzunehmen, so ist mangels anderer geeigneter Anhaltspunkte eine durchschnittliche Umsatzrendite oder Verzinsung für das im Unternehmen eingesetzte Kapital anzusetzen, die unter Berücksichtigung der ausgeübten Funktionen, eingesetzten Wirtschaftsgüter und übernommenen Risiken zu erwarten ist. Schätzungen nach § 162 Abs. 3 der Abgabenordnung bleiben unberührt.“

2. Dem § 21 wird folgender Absatz 15 angefügt:

„(15) § 1 Abs. 1, 3 und 4 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.“

Artikel 8

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden die Wörter „Zinsen, Dividenden“ durch das Wort „Kapitalerträge“ ersetzt.

      bb) In Satz 3 werden die Wörter „Erträge aus Zinsen, Dividenden“ durch die Angabe „Kapitalerträge mit Ausnahme der Erträge aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 des Einkommensteuergesetzes, aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes und aus Wertpapierveräußerungsgeschäften“ und die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, soweit es sich nicht um Wertpapierveräußerungsgeschäfte handelt,“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,“ ersetzt.

   b) In Absatz 4 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 2 mit Ausnahme der Nummer 2 Buchstabe a“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Angabe „sowie § 37 Abs. 3“ wird gestrichen.

      bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

      „Soweit ausgeschüttete inländische Erträge und ausländische Erträge solche im Sinne des § 43

Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes enthalten, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die ausgeschütteten Erträge auf Investmentanteile sind insoweit steuerfrei, als sie Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten enthalten, es sei denn, dass es sich um Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes handelt oder dass die Ausschüttungen Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind.“

3. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ und das Wort „abziehen“ durch das Wort „abzuziehen“ ersetzt.

5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aaa) In Doppelbuchstabe aa wird das Wort „Vorjahre“ durch die Wörter „Vorjahre, getrennt nach einzelnen Geschäftsjahren“ ersetzt.

bbb) In Doppelbuchstabe bb werden nach der Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung“ eingefügt.

ccc) In Doppelbuchstabe gg werden nach der Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung“ eingefügt.

bb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) den zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3,“.

cc) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) den Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3,“.

dd) Das Buchstabe g abschließende Komma wird durch ein Semikolon ersetzt.

ee) Buchstabe h wird aufgehoben.

b) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Liegen die in“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter „aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, aus Termingeschäften sowie“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 7 und 8“ durch die Angabe „Nr. 7“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „sowie mit Ausnahme der Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften von Wertpapieren im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes“ gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes; §§ 17 und 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b des Körperschaftsteuergesetzes sind nicht anzuwenden. Negative Einnahmen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 sind von den Anschaffungskosten des Investmentanteils, erhaltener Zwischengewinn ist vom Veräußerungserlös des Investmentanteils abzusetzen. Der Veräußerungserlös ist ferner um die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge zu mindern. Sind ausschüttungsgleiche Erträge nach Satz 3 in einem späteren Geschäftsjahr innerhalb der Besitzzeit ausgeschüttet worden, unterbleibt im Umfang der Ausschüttung die Minderung nach Satz 3.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Von den Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen ist ein Steuerabzug vorzunehmen. Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug ist auch bei Investmentanteilen, die zu einem Betriebsvermögen gehören, der Gewinn nach Absatz 5. Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind einschließlich des § 44a Abs. 4 und 5 Satz 4 und 5 entsprechend anzuwenden. Bei der unmittelbaren Rückgabe von Investmentanteilen an eine inländische Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft hat die Investmentgesellschaft den Kapitalertragsteuerabzug nach den Sätzen 1 bis 3 vorzunehmen; dieser Steuerabzug tritt an die Stelle des Steuerabzugs durch die auszahlende Stelle.“

8. § 14 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht, wenn die Erträge gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 zu den Einkünften nach § 22 Nr. 1 oder 5 des Einkommensteuergesetzes zählen.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 32 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes gilt entsprechend; die Investmentgesellschaft hat den Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen. § 7 Abs. 4 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

10. In § 16 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

11. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Anwendungsvorschriften

(1) Diese Fassung des Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 2 erstmals auf das Geschäftsjahr des Investmentvermögens anzuwenden, welches nach dem 31. Dezember 2008 endet, sowie auf Erträge, die dem Investmentvermögen in diesem Geschäftsjahr zufließen.

(2) § 7 Abs. 1, 3 und 4 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Anleger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen oder als zugeflossen gelten mit Ausnahme der Kapitalerträge aus Geschäftsjahren, die vor dem 1. Januar 2009 enden. § 8 Abs. 5 und 6 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf die Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden. § 15 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Erträge anzuwenden, die dem Anleger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen oder als zugeflossen gelten.

(3) § 15 Abs. 1 Satz 5 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge anzuwenden, soweit sie Entgelte enthalten, die dem Investmentvermögen nach dem … [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] zufließen.“

12. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 1 zweiter Halbsatz ist“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 1 zweiter Halbsatz in der am 1. Januar 2004 geltenden Fassung und § 2 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind“ ersetzt.

   b) In Satz 2 wird die Angabe „gemäß § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1“ durch die Angabe „nach § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 in der am 1. Januar 2004 geltenden Fassung und § 2 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes])“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung

Die Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung vom 13. November 2003 (BGBl. I S. 2296) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Als außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sind insbesondere anzusehen der Abschluss und die Änderung langfristiger Verträge, die sich erheblich auf die Höhe der Einkünfte des Steuerpflichtigen aus seinen Geschäftsbeziehungen auswirken, Vermögensübertragungen im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen, die Übertragung und Überlassung von Wirtschaftsgütern und Vorteilen im Zusammenhang mit wesentlichen Funktions- und Risikoänderungen im Unternehmen, Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit einer für die Verrechnungspreisbildung erheblichen Änderung der Geschäftsstrategie sowie der Abschluss von Umlageverträgen.“

2. In § 5 Satz 2 Nr. 5 werden der den Satz abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

   „6. in Fällen von Funktions- und Risikoänderungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Aufzeichnungen über Forschungsvorhaben und laufende Forschungstätigkeiten, die im Zusammenhang mit einer Funktionsänderung stehen können und in den drei Jahren vor Durchführung der Funktionsänderung stattfanden oder abgeschlossen worden sind; die Aufzeichnungen müssen mindestens Angaben über den genauen Gegenstand der Forschungen und die insgesamt jeweils zuzuordnenden Kosten enthalten. Dies gilt nur, soweit ein Steuerpflichtiger regelmäßig Forschung und Entwicklung betreibt und aus betriebsinternen Gründen Unterlagen über seine Forschungs- und Entwicklungsarbeiten erstellt, aus denen die genannten Aufzeichnungen abgeleitet werden können.“

Artikel 10

Änderung des Zerlegungsgesetzes

Das Zerlegungsgesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Zerlegung der Kapitalertragsteuer

(1) Der Länder- und Gemeindeanteil am Aufkommen der Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes werden kalendervierteljährlich zerlegt. Die Zerlegungsanteile bemessen sich nach Prozentsätzen des nach Wohnsitz oder Sitz des Steuerschuldners auf das jeweilige Land entfallenden Anteils am Aufkommen nach Satz 1. Zur Ermittlung der Prozentsätze hat die die Kapitalerträge auszahlende Stelle (Zahlstelle) anhand der ihr vorliegenden Unterlagen unter Anwendung der

Postleitzahlen des Wohnsitzes oder Sitzes die auf die einzelnen Länder entfallende Kapitalertragsteuer festzustellen. Bei Personenhandelsgesellschaften ist für die Zuordnung auf den Sitz der Gesellschaft, bei sonstigen Personenmehrheiten auf die von der Zahlstelle geführte Anschrift abzustellen. Die Zahlstelle hat die festgestellten Daten bis zum zehnten des auf den Zufluss der Kapitalerträge folgenden Monats an das nach § 44 Abs. 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes zuständige Finanzamt zu übermitteln.

(2) Die obersten Finanzbehörden der Länder haben für jedes Kalendervierteljahr das Aufkommen nach Absatz 1 Satz 1 und die nach Ländern zusammengefassten Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 5 bis zum zehnten des Folgemonats eines Kalendervierteljahres dem Bundesministerium der Finanzen mitzuteilen. Dieses stellt die Anteile der einzelnen Länder am Aufkommen nach Absatz 1 fest. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen eines Clearingverfahrens.“

2. Dem § 12 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

   „§ 8 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmalig für das Kalenderjahr 2009 anzuwenden. § 8 Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt nicht für das auf das Kalenderjahr 2008 entfallende Steueraufkommen, das in 2009 abgeführt wird.“

Artikel 11

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Die Gemeinden erhalten 15 Prozent des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer sowie 12 Prozent des Aufkommens an Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer).“

2. In § 5a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1 Satz 3“ ersetzt.

3. In § 5d Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und in § 6 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.

4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Der Vervielfältiger ist die Summe eines Bundes- und Landesvervielfältigers für das jeweilige Land. Der Bundesvervielfältiger beträgt im Jahr 2008 12 Prozent, im Jahr 2009 13 Prozent und ab dem Jahr 2010 14,5 Prozent. Der Landesvervielfältiger für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt im Jahr 2008 18 Prozent, im Jahr 2009 19 Prozent und ab dem Jahr 2010 20,5 Prozent. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt im Jahr 2008 47 Prozent, im Jahr 2009 48 Prozent und ab dem Jahr 2010 49,5 Prozent. Der Landesvervielfältiger nach Satz 4 wird ab dem Jahr 2020 um 29 Prozentpunkte abgesenkt. Absatz 5 Satz 9 gilt entsprechend.“

Artikel 12

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

In § 5 Abs. 6 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„An dem Aufkommen der nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (ABl. EU Nr. L 157 S. 38, 2005 Nr. L 103 S. 41), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129) in der jeweils geltenden Fassung von den berechtigten Mitgliedstaaten sowie von den in Artikel 17 dieser Richtlinie genannten Staaten und abhängigen Gebieten erhobenen Quellensteuer sind die Länder und Gemeinden entsprechend ihrem Anteil an der Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes zu beteiligen. Die Verteilung des Länder- und Gemeindeanteils auf die einzelnen Länder erfolgt nach den Anteilen an der Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes vom Vorjahr, die den Ländern und Gemeinden nach Zerlegung (§ 8 des Zerlegungsgesetzes) zustehen; für 2009 sind die Anteile der Länder und Gemeinden am Zinsabschlagsaufkommen des Jahres 2008 nach Zerlegung maßgeblich.“

Artikel 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 11 Nr. 4 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 2, 3, 4 Buchstabe a, Nr. 8 Buchstabe a, Nr. 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b, j und k, Nr. 40, Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 5 Buchstabe a, Artikel 8 Nr. 1 bis 7, 9 Buchstabe b, Nr. 10, 11 und 12, Artikel 10, 11 Nr. 1 und Artikel 12 treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 27. März 2007

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Deutschland steht vor großen Herausforderungen: Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Abbau der Staatsverschuldung, Bewältigung des demografischen Wandels und eine intelligente Reaktion auf den Veränderungsdruck der Globalisierung. Dies alles verlangt eine umfassende Modernisierung unseres Gemeinwesens, um Wohlstand auch morgen zu sichern. Aufgabe der Fraktionen der CDU/CSU und SPD ist es, diese Modernisierung und damit die Zukunftsfähigkeit Deutschlands mit umfassenden Reformmaßnahmen entscheidend voranzubringen. Dabei geht es genauso um die Wiederherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Staates, damit dieser die nötigen Zukunftsinvestitionen tätigen kann, wie um die weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen für mehr Wachstum und Beschäftigung. Das eine ist ohne das andere nicht zu haben. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD haben sich die Aufgabe gestellt, die finanzielle Handlungsfähigkeit des Staates wieder herzustellen. Der Weg führt über Kürzungen bisheriger Ausgaben und Anhebung der Umsatzsteuer zur Wiedergewinnung der vollen wirtschaftlichen Leistungskraft unseres Landes. Aber ohne eine Stärkung der Wirtschaft in Deutschland werden alle anderen Maßnahmen nicht erfolgreich sein. Die Reform der Unternehmens- und Kapitalbesteuerung hat starke deutsche Unternehmen aller Größen zum Ziel, die für das in Deutschland erarbeitete Sozialprodukt in Deutschland Steuern zahlen.

Diese Überlegungen haben im Koalitionsvertrag der CDU/CSU und SPD zu der folgenden Vereinbarung geführt:

„Deutschland muss auch in Zukunft im internationalen Steuerwettbewerb bestehen können. Deshalb werden wir in dieser Legislaturperiode zum 1. Januar 2008 das Unternehmensteuerrecht grundlegend fortentwickeln und international wettbewerbsfähige Steuersätze realisieren. Diese Reform muss neben den Körperschaften auch die Personenunternehmen erfassen, da deutsche Unternehmen zu mehr als 80 Prozent in dieser Rechtsform organisiert sind. Dabei werden uns insbesondere folgende Zielsetzungen leiten:

- Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Europatauglichkeit,
- weitgehende Rechtsform- und Finanzierungsneutralität,
- Einschränkung von Gestaltungsmöglichkeiten,
- Verbesserung der Planungssicherheit für Unternehmen und öffentliche Haushalte,
- nachhaltige Sicherung der deutschen Steuerbasis.“

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt diesen Auftrag um.

Die Reform der Unternehmensteuern zum 1. Januar 2008 ist eingebettet in die Konsolidierungsstrategie der Bundesregierung sowie der Fraktionen der CDU/CSU und SPD und auf Basis des finanzpolitischen Stabilitätskurses der notwendige Schritt zur weiteren, dauerhaften Stärkung der deutschen Wirtschaft. Mit dem in diesem Gesetz umgesetzten Konzept der Unternehmens- und Kapitalbesteuerung wird der bisher beschrittene Weg konsequent weiter verfolgt.

1. Das Unternehmensteuersystem in Deutschland

a) Aktuelle Lage von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen – internationale Perspektive

Die Mehrzahl der verlässlichen Vergleichsuntersuchungen zur internationalen Unternehmensteuerbelastung kommt zu dem Ergebnis, dass Deutschland im internationalen Vergleich bei Kapitalgesellschaften eine der höchsten nominalen und effektiven Steuerbelastungen aufweist. Mit dem in der EU höchsten nominalen Belastungssatz von 38,65 Prozent (Thesaurierungsbelastung von Kapitalgesellschaften mit Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer bei Hebesatz 400 Prozent) ist Deutschland international nicht wettbewerbsfähig.

Selbst wenn der Produktionsstandort Deutschland aus Sicht internationaler Konzerne im Hinblick auf zahlreiche wichtige Standortfaktoren wie etwa Infrastruktur, Qualifikationsniveau der Arbeitnehmer oder Rechtssicherheit durchaus attraktiv ist, ergeben sich nicht automatisch aus hoher Wertschöpfung Steuerzahlungen der Unternehmen. Folge der hohen deutschen Steuerbelastung ist, dass international operierende Unternehmen durch Gestaltungen dafür sorgen, dass ein erheblicher Teil der in Deutschland erwirtschafteten Gewinne nicht hier, sondern in anderen Ländern mit niedrigeren Steuersätzen versteuert werden. Unternehmen nutzen also die Vorteile des Standortes Deutschland, entziehen sich aber häufig durch Gewinnverlagerungen der Besteuerung. Nach einer aktuellen Studie des DIW – Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung – besteht bei Kapital- und Personengesellschaften zwischen den in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nachgewiesenen Gewinnen und den steuerlich erfassten positiven Gewinnen eine Besteuerungslücke in einer Größenordnung von 100 Mrd. Euro (Wochenbericht 5/2007). Die errechnete Besteuerungslücke und die hohen steuerlichen Verluste führen das DIW zu der Schlußfolgerung: „Dies deutet auf Steuervergünstigungen und Gestaltungsmöglichkeiten hin, mit denen die Unternehmen ihre steuerpflichtigen Gewinne herunterrechnen oder ins Ausland verlagern.“ Ziel der Unternehmensteuerreform ist es deshalb auch, Anreize für international tätige Unternehmen zu setzen, einen angemessenen Anteil der in Deutschland erwirtschafteten Gewinne hier zu versteuern.

Eine Möglichkeit, Erträge ins Ausland zu verlagern, ist die grenzüberschreitende Fremdkapitalfinanzierung, da die gezahlten Zinsen in Deutschland als Betriebsausgabe abzugsfähig sind und so in Deutschland den Gewinn mindern. Die heute schon bestehenden Abwehrmaßnahmen bei Darlehen ausländischer Konzernmütter an ihre deutschen Konzerntöchter (im Körperschaftsteuergesetz) und bei Darlehen ausländischer Konzerntöchter an ihre inländischen Mütter oder Konzernteile (im Außensteuergesetz) sind unzureichend.

Die Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands durch niedrige Steuersätze zieht nicht nur ausländische Investoren an, sondern erhöht auch die Attrak-

tivität des Standortes für bereits ansässige Unternehmen. Auslandsinvestitionen verlieren an Renditevorsprung, Investitionen und Arbeitsplätze bleiben in Deutschland.

Deshalb benötigen die Kapitalgesellschaften in Deutschland einerseits ein attraktiveres Ertragsteuerrecht, um positive Anreize für mehr Investitionen in Deutschland zu setzen. Zugleich ist aber auch dafür Sorge zu tragen, dass die in Deutschland erwirtschafteten Gewinne auch hier versteuert werden. Da Fremdkapitalzinsen und interne Verrechnungspreise die beiden wichtigsten Instrumente der Konzerne sind, um Steuersubstrat ins Ausland zu transferieren, muss auch bei den Kapitalentgelten gegengesteuert werden. Nichthandeln würde zu einer weiteren Erosion der deutschen Steuerbasis führen.

b) Aktuelle Lage von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen – nationale Perspektive

In Deutschland unterliegen die Gewinne der Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer, die der Personenunternehmen der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer ist als Betriebsausgabe bei der Bemessung der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu berücksichtigen und mindert damit auch ihre eigene Bemessungsgrundlage. Zudem wird bei Personenunternehmen die Gewerbesteuer pauschal auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Insgesamt zeigt sich somit ein intransparentes Zusammenwirken der unterschiedlichen Steuern.

Weiterhin führt die Abzugsfähigkeit der Steuern untereinander dazu, dass die Einnahmenströme der Gebietskörperschaften miteinander vermischt werden. Dadurch wird eine genaue Zurechnung der Steuerbelastung auf die verschiedenen Gebietskörperschaften erschwert. Dies ist eine Folge des Betriebsausgabenabzugs, dessen Wirkung von der Höhe des Körperschaftsteuersatzes abhängt. Wird der Gewerbesteuerhebesatz erhöht, wird ein Teil dieser kommunalen Steuererhöhung wiederum über den Betriebsausgabenabzug bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf andere Gebietskörperschaften übertragen.

Das derzeitige System ist unübersichtlich und muss reformiert werden. Da die nominale Belastung für internationale Investoren eine bedeutende Signalfunktion hat, besteht bei einem Nichthandeln die Gefahr negativer Effekte auf die Standortentscheidung. Aber auch im Inland können sich aus der Intransparenz Fehlentscheidungen ergeben, etwa bei der Rechtsformwahl.

Entgegen vielen Behauptungen in der Öffentlichkeit zeigen zahlreiche Untersuchungen, dass heute in Deutschland bei etwa 97 Prozent der Personenunternehmen die Steuerbelastung niedriger ist als die derzeitige Thesaurierungsbelastung bei Kapitalgesellschaften. Auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung stellt fest, dass die Einkommensteuerbelastung in Deutschland derzeit durchaus wettbewerbsfähig ist. Dies ist auch eine Folge der seit 1999 vorgenommenen starken Tarifsenkung, der Erhöhung des Grundfreibetrags und der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer.

Daher besteht bei den Personenunternehmen keine generelle Notwendigkeit für weitere Steuersatzsenkungen. Allerdings ist die Eigenkapitalquote deutscher Unternehmen im internationalen Vergleich gering. Insofern besteht die Aufgabe, steuerliche Anreize zu geben, um die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen gezielt zu fördern. Eine verbesserte Eigenkapitalausstattung stärkt die Investitionsfähigkeit der Unternehmen und ist gleichzeitig ein Insolvenzschutz in Krisenzeiten.

c) Moderne Besteuerung privater Kapitaleinkommen

Deutschland verliert nicht nur durch ins Ausland übertragene Unternehmensgewinne Steuersubstrat, sondern auch durch den Transfer von Kapitalvermögen der privaten Haushalte. Deshalb besteht auch bei der Besteuerung der Kapitaleinkommen privater Haushalte Reformbedarf. Andere EU-Staaten haben gute Erfahrungen mit Abgeltungsteuern gemacht. So hat sich laut OECD in Österreich nach der Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge in den 90er Jahren das Steueraufkommen sehr stark erhöht. Damit konnte der Beitrag des Faktors Kapital zum gesamten Steueraufkommen gestärkt werden – eine auch aus Gerechtigkeitserwägungen erstrebenswerte Entwicklung. Auch für Deutschland bestehen gute Chancen, längerfristig von einer Abgeltungsteuer und den damit verbundenen Anreizwirkungen zu profitieren.

2. Ziele und Maßnahmen der Unternehmensteuerreform

Ziel der Fraktionen der CDU/CSU und SPD ist es, mit der Unternehmensteuerreform auch einen Beitrag zur weiteren Verbesserung der guten Rahmenbedingungen zugunsten von Wachstum und Beschäftigung zu leisten. Gleichzeitig benötigt der Staat aber auch ausreichende finanzielle Mittel, um beispielsweise die für die privaten Unternehmen notwendigen Vorleistungen – wie beispielsweise öffentliche Infrastruktur – bereitzustellen. Hierzu dient insbesondere auch die Stabilisierung der Gewerbesteuereinnahmen. Diese sind die zentrale Einnahmequelle der Kommunen, die wiederum als wichtiger Auftraggeber für den Mittelstand von entscheidender Bedeutung sind.

Darüber hinaus trägt ein durch Investitionen hervorgerufenes positives Wirtschaftswachstum zu einer Verbesserung des Konsumklimas bei. Denn eine höhere Arbeitsplatzsicherheit infolge positiver Wirtschaftsdaten wird die Kaufzurückhaltung mindern und zu einer Stärkung des privaten Konsums beitragen, was neben einem neuerlichen Wachstumsbeitrag auch stabile oder gar steigende Steuereinnahmen im Rahmen der Umsatzbesteuerung zur Folge haben kann. Aktuell hat sich das Konsumklima aufgehellt. Erweisen sich die gesamtwirtschaftlichen positiven Anzeichen einer Nachfrageerholung als dauerhaft, so wird die Nachfrage der privaten Haushalte nach Konsumgütern die Produktion der Unternehmen anregen und den ursprünglichen Nachfrage- und Wachstumsimpuls verstärken. Hier ist im Gefolge der Unternehmensteuerreform erst recht mit weiteren positiven Effekten zu rechnen.

Die Unternehmensteuerreform führt bei voller Jahreswirkung (ohne Gegenrechnung volkswirtschaftlicher Effekte) zu Steuermindereinnahmen bei den öffentlichen Gebietskörperschaften in Höhe von 5 Mrd. Euro. Höhere Steuermindereinnahmen sind nicht mit der Haushaltspolitik der Bundesregierung und der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu vereinbaren. Deshalb sind im Rahmen der Unternehmensteuerreform auch gleichzeitig finanzierende und

substraterhaltende Maßnahmen nötig, damit die in Deutschland erwirtschafteten Gewinne auch wieder vermehrt hier versteuert werden. Die Senkung der nominalen Steuerbelastung mindert den Abstand zu den Steuersätzen in anderen Ländern und führt dazu, dass es für die Unternehmen weniger attraktiv ist, Gewinne ins Ausland zu verlagern. Der sich somit ergebende positive Substrateffekt wird sich merklich auf die Steuereinnahmen des Staates auswirken.

Die beschriebenen Ziele können im Rahmen der Unternehmensteuerreform mit einem ausgewogenen Mix aus positiven und negativen Anreizen systemimmanent erreicht werden, d. h. ohne unnötige, riskante Systembrüche.

a) Steigerung der Attraktivität des Standortes Deutschland für Direktinvestitionen bei gleichzeitiger Bekämpfung von Steuergestaltungen

- Eine Verringerung des Körperschaftsteuersatzes von 25 Prozent auf 15 Prozent und die Senkung der Gewerbesteuermesszahl von max. 5 Prozent auf einheitlich 3,5 Prozent verringert die nominale Belastung der Unternehmensgewinne auf 29,83 Prozent (bei einem Gewerbesteuer-Hebesatz von 400 Prozent). Damit liegt die Belastung etwa im Mittelfeld der EU-15. Der fiskalische Anreiz, Gewinne ins Ausland zu verlagern, wird somit stark gemindert. Da die effektive Steuerbelastung vor allem durch den nominalen Steuersatz bestimmt wird, verringert sich diese ebenfalls. Dadurch wird Deutschland attraktiver für ausländische Direktinvestitionen.

- Deutsche Unternehmen weisen im internationalen Vergleich eine hohe Fremdkapitalquote auf. Dies ist problematisch, da Eigenkapital ein wichtiger Schutz vor Insolvenz ist. Die sog. Zinsschranke bei der Körperschaftsteuer ist deshalb grundsätzlich gegen eine übermäßige Fremdkapitalfinanzierung der Unternehmen gerichtet und soll verhindern, dass allein aus Gründen der Steueroptimierung eine hohe Fremdkapitalquote angestrebt wird. Sie soll insbesondere verhindern, dass Konzerne mittels grenzüberschreitender konzerninterner Fremdkapitalfinanzierung in Deutschland erwirtschaftete Erträge ins Ausland transferieren. Weiterhin soll die Zinsschranke verhindern, dass Konzerne sich gezielt über ihre deutschen Töchter auf dem Kapitalmarkt verschulden und über die gezahlten Zinsen vor allem in Deutschland die Steuerbemessungsgrundlage verringern. Die Zinsschranke orientiert sich am Saldo aus Zinsaufwand und Zinserträgen. Ist der Saldo größer als 1 Mio. Euro (was bei einem Zinssatz von 5 Prozent einem Fremdkapital von 20 Mio. Euro entspricht), kann zukünftig nur noch ein Teil des über den Zinserträgen liegenden Zinsaufwands sofort gewinnmindernd geltend gemacht werden. Der Rest kann zeitlich unbefristet vorgetragen werden. Asymmetrische Finanzierungsstrukturen zu Lasten Deutschlands sollen verhindert werden. Durch Erhöhung des in Deutschland versteuerten Gewinns oder Anpassung der Finanzierungsstruktur deutscher Töchter an die Konzernfinanzierungsstruktur kann somit der Belastung durch die Zinsschranke entgangen werden.

  Die Zinsschranke soll steuerminimierende Gestaltungen bekämpfen. Von der Zinsschranke sind im Grundsatz nicht betroffen vor allem Einzelunternehmen, die keine weiteren Beteiligungen halten, die im Mittelstand weit verbreitete Betriebsaufspaltung, Organkreise, PPP-Projektgesellschaften (Public Private Partnership), die nicht in einen Konzern eingebunden sind, und Verbriefungszweckgesellschaften. Nicht belastet werden sollen Unternehmen, die ohne steuerliche Gestaltungen eine hohe Außenfinanzierung aufweisen. Um der Zinsschranke zu entgehen, ist deshalb eine sog. Escape-Klausel vorgesehen. Kann ein verbundenes Unternehmen nachweisen, dass die Finanzierungsstruktur für den Konzern typisch ist, wird die Zinsschranke nicht angewendet. Im Ergebnis sorgen die Escape-Klausel und die hohe Freigrenze vor allem bei mittelständischen Unternehmen dafür, dass sie von vornherein nicht von der Zinsschranke betroffen sind oder ihr durch Umgestaltungen (z. B. Organschaft) entgegnen können.

- Eine Ausweitung der Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer auf alle Fremdkapitalzinsen und deren Substitute mindert trotz der Verringerung des Hinzurechnungsfaktors von 50 auf 25 Prozent und der Einführung eines Hinzurechnungsfreibetrags den fiskalischen Vorteil von Gewinnverlagerungen ins Ausland. Im Ergebnis wird die Abwanderung von Steuersubstrat erschwert. Zudem wird die steuerliche Benachteiligung der Eigenkapital- gegenüber der kurzfristigen Fremdkapitalfinanzierung zurückgeführt.

  Zukünftig werden 25 Prozent der gezahlten Schuldzinsen wieder zur Gewerbesteuerbemessungsgrundlage hinzugezählt, sofern sie nicht bereits wegen der Zinsschranke Bestandteil der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage sind. Bei Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzgebühren wird nur der sog. Finanzierunganteil hinzugerechnet. Dieser beträgt bei immobilen Wirtschaftsgütern 75 Prozent und bei mobilen Wirtschaftsgütern pauschal 20 Prozent.

- Lizenzen spielen in der heutigen Wirtschaft eine große Rolle, vor allem im Softwarebereich. Sie werden andererseits auch als ein Instrument zur Gewinnverlagerung genutzt. Um diese Gewinnverlagerung einzudämmen, unterliegen auch gezahlte Lizenzgebühren mit ihrem Finanzierungsanteil der Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer. In Fällen aber, in denen dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber lediglich das befristete Recht eingeräumt wird, daraus abgeleitete Rechte weiterzuveräußern (z. B. Software zu kopieren, um sie – ansonsten unverändert – an Endabnehmer zu verkaufen), soll auf die Hinzurechnung verzichtet werden.

- Von der Summe aus gezahlten Zinsen und den jeweiligen Finanzierungsanteilen der Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen wird ein Freibetrag von 100 000 Euro abgezogen und erst der sich so ergebende Betrag wird dann zu einem Viertel der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer hinzugerechnet.

b) Belastungsneutralität der unterschiedlichen Rechtsformen

Empirische Untersuchungen zeigen, dass nur sehr wenige Personenunternehmen eine Steuerbelastung über der derzeitigen Thesaurierungsbelastung von Kapitalgesellschaften in Höhe von 38,65 Prozent aufweisen. Auch nach der Senkung der Thesaurierungsbelastung der Kapitalgesellschaften auf 29,83 Prozent wird sich dieses Bild nicht wesentlich

ändern. Allerdings stehen viele der ertragstarken Personenunternehmen oft im internationalen Wettbewerb, weshalb ihre Steuerbelastung mit der ausländischer Kapitalgesellschaften verglichen werden muss. Zudem ist zu berücksichtigen, dass ab 2008 ohne weitere Maßnahmen die maximale (Grenz-)Belastung der Gewinne von Personenunternehmen allein durch Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag bei 47,48 Prozent läge. Bei einer solchen Belastung wird die Bildung von Eigenkapital aus im Unternehmen verbleibenden Gewinnen erschwert. Eigenkapital ist jedoch zur Finanzierung neuer Investitionen notwendig und verringert in Krisensituationen die Gefahr der Insolvenz der Unternehmen. Um deshalb die Investitionsfähigkeit der Personenunternehmen zu erhöhen, wird die Möglichkeit geschaffen, nicht entnommene Gewinne mit einem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 28,25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag) zu besteuern. Werden diese Gewinne zu einem späteren Zeitpunkt wieder entnommen, erfolgt eine Besteuerung in Analogie zur Dividendenbesteuerung, so dass sich eine Gesamtbelastung von 48,33 Prozent ergibt. Damit ist weitgehende Belastungsneutralität zwischen den Rechtsformen auf Unternehmensebene erreicht. Auch auf Ebene der Eigentümer wird annähernd Belastungsneutralität erreicht. Die Belastung nichtthesaurierter Gewinne von Personenunternehmen wird 2008 max. 47,48 Prozent betragen, die ausgeschütteter Gewinne von Kapitalgesellschaften nach Einführung der Abgeltungsteuer 48,33 Prozent. (Die genannten Steuersätze gehen von einem bundesweit durchschnittlichen kommunalen Hebesatz für die Gewerbesteuer von 400 Prozent aus. Nach den aktuellen Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes wurden fast 60 Prozent des Gewerbesteuermessbetragsvolumens in Kommunen mit Hebesätzen von bis zu 400 Prozent erwirtschaftet.)

- Damit auch kleine Unternehmen von der Steuerreform profitieren, werden zusätzlich die bisherigen sog. Ansparabschreibungen nach § 7g EStG (Einkommensteuergesetz) modifiziert. Ziel dieser Änderungen ist eine verbesserte steuerliche Begünstigung der Investitionstätigkeit kleiner und mittlerer Betriebe. So sollen künftig bis zu 200 000 Euro zurückgelegt werden können. Es können nunmehr auch solche Wirtschaftsgüter berücksichtigt werden, die nicht neu sind. Damit entfällt nicht nur die in der Praxis bislang häufig gestellte Frage nach der Neuwertigkeit des künftigen Investitionsguts, sondern die Unternehmen können auch deutlich mehr zukünftige Investitionen steuermindernd berücksichtigen. Darüber hinaus entfällt die bislang für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7g EStG geforderte und häufig kritisierte vorherige Bildung von Ansparabschreibungen (künftig Investitionsabzugsbeträge). Im Fall der Investition kann der Steuerpflichtige eine sofortige Abschreibung von 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen und verschafft sich im Investitionszeitpunkt zusätzliche Liquidität.

  Im Ergebnis werden nicht nur die steuermindernde Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen, sondern auch die Abschreibungsmöglichkeiten deutlich verbessert.

- Somit kann konstatiert werden, dass die überwiegende Zahl der Personenunternehmen im Rahmen der Unternehmensteuerreform entweder von der ermäßigten Besteuerung thesaurierter Gewinne profitiert oder von der modifizierten Ansparabschreibung. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD schaffen so ein attraktives Angebot, mit dem die Innenfinanzierungsmöglichkeit von Investitionen verbessert wird.

c) Stabilisierung der Gemeindesteuern, Erhöhung der Transparenz der Besteuerung und Entflechtung der Finanzströme

- Durch die Ausweitung der unter die gewerbesteuerliche Hinzurechnung fallenden Eigenkapitalsubstitute wird die Steuerbemessungsgrundlage der Gewerbesteuer verbreitert. Da gleichzeitig der Hinzurechnungssatz verringert und ein Hinzurechnungsfreibetrag eingeführt werden, verändert sich das Steueraufkommen der Gewerbesteuer dadurch nicht, wird aber stabiler und planbarer.

  Daneben sind besonders die Wirkungen der durch die Steuerreform möglichen öffentlichen Investitionen zu beachten. Öffentliche Investitionen (wie etwa in die Infrastruktur) sind wichtig, da sie häufig als Vorleistungen in die Produktion der Unternehmen eingehen. Sie sind somit Voraussetzung für private Investitionen und damit verbundene Arbeitsplätze. Weit mehr als die Hälfte der öffentlichen Investitionen wird von den Gemeinden getätigt. Durch die Verstetigung der Gewerbesteuer, der wichtigsten Gemeindesteuer, werden die gemeindlichen Einnahmen stabilisiert und somit auch die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen gefestigt. Dies schafft Planungssicherheit bei den Kommunen, so dass auch wieder mit zusätzlichen kommunalen Investitionen zu rechnen ist. Dies wird zusätzlich durch die dauerhafte Absenkung der Gewerbesteuerumlage gestützt, durch die die Kommunen in der vollen Jahreswirkung durch die Reform nicht belastet und darüber hinaus die finanziellen Auswirkungen in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Reform begrenzt werden. Von stabileren Kommunalfinanzen profitiert nicht zuletzt der arbeitsintensive Mittelstand, das Handwerk.

- Die Abschaffung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer von der eigenen Bemessungsgrundlage und von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer sowie der Einkommensteuer erhöht die Transparenz der Besteuerung. Zukünftig kann die nominale Belastung etwa bei Kapitalgesellschaften einfach durch Addition der nominalen Belastung durch Gewerbesteuer einerseits und Körperschaftsteuer sowie Solidaritätszuschlag andererseits ermittelt werden.

  Bei Personenunternehmen wird die entlastende Wirkung der pauschalen Gewerbesteueranrechnung ebenfalls klarer. Statt die Gewerbesteuerschuld von der Einkommensteuerbemessungsgrundlage abzuziehen und später auch noch in pauschaler Form von der Einkommensteuerschuld, gibt es zukünftig nur noch den pauschalierten, auf die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer begrenzten Abzug von der Einkommensteuerschuld.

- Der Anrechnungsfaktor wird von 1,8 auf 3,8 erhöht, um bei einem bundesweit durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz von 400 Prozent eine vollständige Entlastung der Personenunternehmen von der Gewerbesteuerschuld zu erreichen.

- Kann die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe berücksichtigt werden, kommt es zu einer Entflechtung der Finanzierungsströme der staatlichen und der kommunalen Ebene. In die gleiche Richtung wirkt die geplante Senkung der Gewerbesteuerumlage. Diese Maßnahmen sind vor dem Hintergrund einer angestrebten Stärkung der finanziellen Unabhängigkeit der einzelnen Gebietskörperschaftsebenen von Vorteil. Zukünftig ist für die Kapitalgesellschaften die Gewerbesteuerbelastung klar ersichtlich und ausschließlich von der Gemeinde beeinflusst. Dadurch wird das bestehende Band zwischen Unternehmen und Gemeinde gestärkt.

d) Reform der Besteuerung von Kapitaleinkünften des Privatvermögens

- Zwar wird die Besteuerung der Kapitaleinkommen erst zum 1. Januar 2009 umgesetzt, doch ist sie eng mit der Reform der Unternehmensbesteuerung verbunden.
- Derzeit werden Zinsen, Dividenden und private Veräußerungsgewinne unterschiedlich besteuert. Private Veräußerungsgewinne aus Aktien und Investmentfonds sind außerhalb der einjährigen Haltefrist steuerfrei, wenn die Beteiligungsgrenze des § 17 EStG von 1 Prozent nicht überschritten wird. Zinsen unterliegen einer maximalen Einkommensteuerbelastung in Höhe des Grenzsteuersatzes der Einkommensteuer. Bei Dividenden liegt die Belastung durch die Einkommensteuer aufgrund des Halbeinkünfteverfahrens bei 50 Prozent des individuellen Grenzsteuersatzes, maximal somit bei 22,5 Prozent (50 Prozent vom maximalen Grenzsteuersatz in Höhe von 45 Prozent). Zukünftig werden alle im Privatvermögen zufließenden Kapitaleinkünfte einheitlich mit einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer belegt.
- Die Gesamtbelastung (unter Berücksichtigung der Vorbelastung auf Unternehmensebene) der Dividenden sinkt damit von maximal 53,21 Prozent im Jahr 2007 auf 48,33 Prozent im Jahr 2009. Das Halbeinkünfteverfahren wird für Einkünfte des Privatvermögens abgeschafft und im betrieblichen Bereich auf ein Teileinkünfteverfahren (mit 60 Prozent) reduziert.
- Sofern die Besteuerung durch den Kapitalertragsteuerabzug abschließend erfolgt, braucht der Steuerpflichtige die Kapitalerträge diesbezüglich nicht mehr gegenüber dem Finanzamt anzugeben. Damit wird die Anonymität der Anleger zukünftig gewahrt, was auch bei den Änderungen zum Kontenabruf zum Ausdruck kommt. Ein Kontenabruf ist künftig nur in den enumerativ im Gesetz genannten Fällen zulässig.
- Steuerzahler, die sich durch den abgeltenden Steuersatz von 25 Prozent schlechter stellen, haben die Möglichkeit, die Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung anzugeben. Steuerpflichtige mit anderen Einkünften bis zu einer Höhe von 15 000 Euro (ab hier beträgt der Grenzsteuersatz 25 Prozent) erhalten auf diesem Weg die überzahlte Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge erstattet.

e) Finanzierung der tariflichen Entlastung der Unternehmen

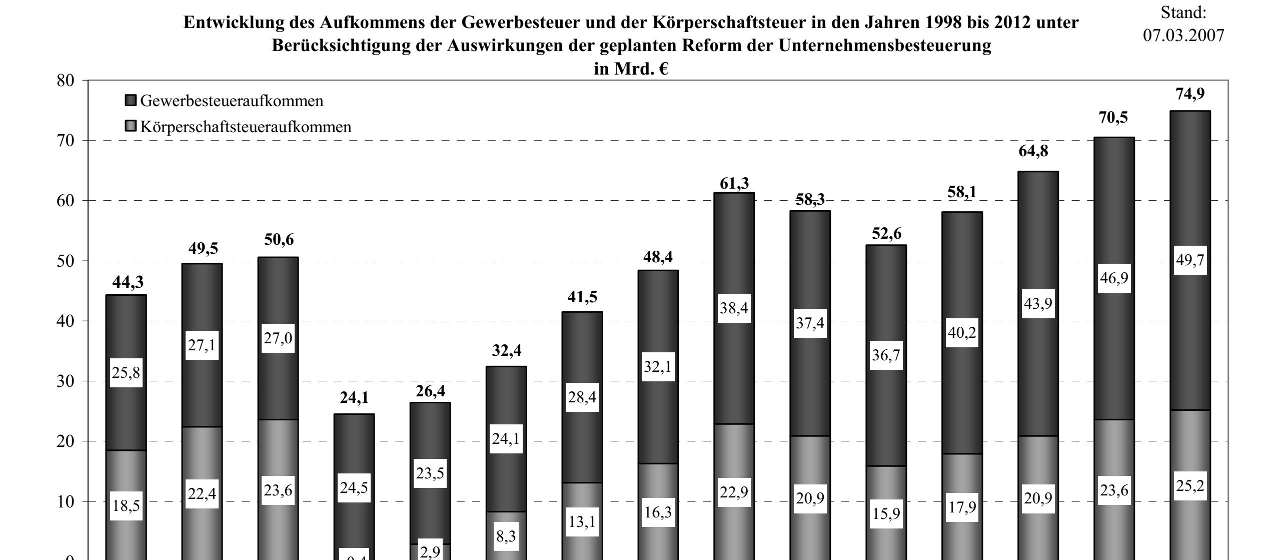
Die Unternehmensteuerreform wird (bei voller Jahreswirkung der einzelnen Maßnahmen – ohne Gegenrechnung volkswirtschaftlicher Effekte) Steuermindereinnahmen in Höhe von 5 Mrd. Euro hervorrufen. Diese Mindereinnahmen sind für die öffentlichen Haushalte verkraftbar, aber auch notwendig, um den Wachstumsimpuls durch Senkung der nominalen Steuersätze zu unterstützen. Dieser Impuls schließt sich nahtlos an das 25-Mrd.-Euro-Programm zur Stärkung von Wachstum und Investitionen an und wird dafür sorgen, dass mittelfristig die Steuereinnahmen aus Körperschaft- und Gewerbesteuer wieder das Niveau vor der Reform erreichen.

So wird das Körperschaftsteueraufkommen im Jahr 2007 voraussichtlich bei 20,9 Mrd. Euro liegen. Durch die Senkung des nominalen Körperschaftsteuersatzes um 10 Prozentpunkte wird trotz der finanzierenden Maßnahmen das Steueraufkommen im Jahr 2008 nur noch 15,9 Mrd. Euro betragen. Das Steueraufkommen wird aber nach aktueller Einschätzung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) im Hinblick auf den Finanzplanungszeitraum bereits nach nur zwei Jahren, also schon im Jahr 2010, bei unterstellter gleicher ökonomischer Entwicklung, das Niveau des Jahres 2007 mit 20,9 Mrd. Euro erreichen und im Jahr 2012 schon bei rd. 25 Mrd. Euro liegen. Dabei sind mögliche Selbstfinanzierungseffekte durch positive Wachstumswirkungen der Unternehmensteuerreform noch nicht berücksichtigt.

Die Entwicklung bei der Gewerbesteuer wird noch positiver verlaufen. Durch die Veränderungen bei den Hinzurechnungen wird das Aufkommen der wichtigsten Gemeindesteuer stabilisiert. Trotz der Senkung der Steuerbelastung von 16,67 auf 14 Prozent (bei einem Hebesatz von 400 Prozent) mindert sich das Aufkommen der Gewerbesteuer von 37,4 Mrd. Euro im Jahr 2007 nur auf 36,7 Mrd. im Jahr 2008. In den folgenden Jahren entwickelt sich die Gewerbesteuer besonders positiv. Im Jahr 2012 beträgt die Gewerbesteuer nach derzeitigen Berechnungen rd. 50 Mrd. Euro, was einem Wachstum gegenüber 2007 um mehr als 30 Prozent entspricht.

Während Deutschland gegenwärtig bei europäischen Steuerbelastungsvergleichen Schlusslicht ist, wird es nach der Reform im Mittelfeld liegen. Dies hat aus Sicht der Wirtschaft wegen der zu erwartenden höheren Rendite zur Folge, dass der deutsche Standort sowohl für die Fortführung von bereits existierenden Unternehmen als auch für Neuansiedelungen – besonders auch von ertragstarken Unternehmen – attraktiver wird. Dies sichert vorhandene und schafft neue Arbeitsplätze. Außerdem schaffen niedrigere Steuersätze finanziellen Spielraum für Investitionen, woraus wiederum ein höheres Wirtschaftswachstum sowie steigende Steuereinnahmen folgen. Nachfolgend werden einzelne Maßnahmen zur Finanzierung der Tarifsenkung genannt:

- Ein großer Teil der Finanzierung der Unternehmensteuerreform wird durch die Abschaffung des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer aufgebracht: mehr als 10 Mrd. Euro. An dieser Größe zeigt sich die starke Vermischung der finanziellen Ströme der Gebietskörperschaften.
- Als weitere wichtige Maßnahme ist die Abschaffung der degressiven Absetzung für Abnutzungen (AfA) zu nennen. Zwar verringert sich damit auf den ersten Blick der Anreiz zu investieren, da sich die Steuerbemessungsgrundlage der Unternehmen verbreitert, doch überkom-



Quellen: Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens: 1998 bis 2005 Ist-Aufkommen, 2006: vorläufiges Ist-Aufkommen, ab 2007 interne Schätzung des BMF (Jan. 2007);
Entwicklung des Körperschaftsteueraufkommens: 1998 bis 2006 Ist-Aufkommen, ab 2007 interne Schätzung des BMF (Jan. 2007);
Veränderung des Gewerbesteuer- und Körperschaftsteueraufkommens durch das SEStEG und durch die geplante Reform der Unternehmensbesteuerung ab 2008 (Schätzung des BMF, Stand 05.03.2007);

pensiert die Steuersatzsenkung diese Verbreiterung der Bemessungsgrundlage.

- Mit der Wertpapierleihe werden gegenwärtig steuerliche Vorteile aus der unterschiedlichen Behandlung von Beteiligungserträgen gezogen. Banken, bestimmte Versicherungen oder andere Körperschaften, bei denen Beteiligungserträge aufgrund von Sonderregelungen steuerpflichtig sind, überlassen dabei Aktien an andere Kapitalgesellschaften, bei denen die Beteiligungserträge nicht besteuert werden, bei denen aber die Kompensationszahlung eine abziehbare Betriebsausgabe ist. Durch die Neuregelung soll der Wertpapierleihe der steuerliche Vorteil genommen werden. Die Neuregelung erfasst nicht nur Fälle der eigentlichen Wertpapierleihe, d. h. Anteilsüberlassungen als Sachdarlehen. Erfasst werden auch andere Überlassungen (z. B. Wertpapierpensionsgeschäfte).

- Ein weiterer Bestandteil der Gegenfinanzierung der Unternehmensteuerreform ist die Neuregelung der Besteuerung grenzüberschreitender Geschäfte zwischen nahe stehenden Personen bzw. Unternehmensteilen. Mit der Neuregelung soll der international anerkannte Fremdvergleichsgrundsatz gesetzlich präzisiert werden. Speziell für die heute nicht klar genug normierten „Funktionsverlagerungen“ werden hinreichend konkrete Bestimmungen geschaffen, die eine sachgerechte Besteuerung von Wertetransfers ins Ausland sicherstellen. Wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen und die Erschließung ausländischer Märkte werden dadurch nicht behindert. Die mit der Rechtsverordnung vorzunehmenden Konkretisierungen werden für die in Deutschland ansässigen Unternehmen im internationalen Vergleich wettbewerbsneutral ausgestaltet. Insbesondere wird sich die Besteuerung von Gewinnpotenzialen an international üblichen Maßstäben ausrichten. Die Rechtsverordnung und ein Verwaltungsschreiben sollen gewährleisten, dass der Wertetransfer nur im international üblichen Umfang besteuert wird, so dass die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen keinen Schaden erleidet. Mit diesem Instrument wird auch – neben der Zinsschranke und den Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer – die Verlagerung von Steuersubstrat ins Ausland erschwert. Kein Unternehmen wird daran gehindert, die Vorteile ausländischer Standorte (z. B. niedrigere Lohnkosten) für seine Vorleistungen zu nutzen; Deutschland bleibt eingebunden in die internationale Arbeitsteilung. Auch das Erschließen neuer Märkte durch Direktinvestitionen deutscher Unternehmen ist weiterhin erwünscht. Die vom Steuerzahler finanzierten Vorleistungen, die in die Erstellung beispielsweise einer Produktionsstruktur eingeflossen sind, können aber nicht unbegrenzt und ohne Schaden für die Allgemeinheit verbilligt oder gar kostenfrei übertragen werden. Einen gewissen Ausgleich schafft die Besteuerung von Funktionsverlagerungen.

  Der Fremdvergleichsgrundsatz gilt aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) grundsätzlich in gleicher Weise für Funktionsverlagerungen ins Ausland wie für Funktionsverlagerungen ins Inland. Funktionsverlagerungen ins Inland können deshalb zur Aktivierung immaterieller Wirtschaftsgüter (z. B. eines Geschäftswertes) führen mit der Folge, dass es anschließend zu einer erfolgswirksamen Abschreibung kommen kann. Hierdurch nimmt die Attraktivität der Funktionsverlagerung ins Inland zu; ein Anreiz zum Aufbau von Wirtschaftstätigkeit und Arbeitsplätzen.

- Die geltende Mantelkaufregelung, die die ungerechtfertigte Nutzung und den Handel mit Verlustvorträgen verhindern soll, ist kompliziert und gestaltungsanfällig. Für den vollständigen oder teilweisen Wegfall des Verlustvortrags wird daher künftig nur noch darauf abgestellt,

ob ein neuer Anteilseigner maßgebend auf die Geschicke der Kapitalgesellschaft einwirken kann und es so prinzipiell in der Hand hat, die Verwertung der Verluste zu steuern. Die Sanierung angeschlagener Betriebe bleibt weiterhin möglich, diese Fälle werden im Verwaltungsweg geregelt.

- Die Sofortabschreibung von Wirtschaftsgütern gilt weiterhin für alle Einkunftsarten, allerdings nur für Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die nicht 100 Euro übersteigen (sog. geringwertige Wirtschaftsgüter). Für Güter mit Anschaffungskosten zwischen 100 und 1 000 Euro gilt für Gewinneinkunftsarten eine Poolabschreibung. Diese Änderung gegenüber dem Referentenentwurf verringert die administrativen Kosten, ohne die Einnahmenseite des Staates zu belasten.

Die Bundesregierung und die Fraktionen der CDU/CSU und SPD untersuchen die Möglichkeiten einer eigenständigen steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung in Deutschland.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich unmittelbar aus Artikel 105 Abs. 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG) und aus Artikel 108 Abs. 5 GG, im Fall der Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes (Artikel 11) aus Artikel 107 Abs. 1 und 2 GG.

Artikel 3 des Gesetzes zielt auf eine Änderung einzelner Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes ab. Beim Gewerbesteuergesetz handelt es sich um vorkonstitutionelles Recht, das nach den Artikeln 123 und 125 GG fortgilt.

Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Bürokratiekosten

Der vorliegende Entwurf für ein Gesetz zur Unternehmensteuerreform zielt im Kern auf eine erhebliche steuerliche Entlastung der Unternehmen in Deutschland und damit auf eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland. Mit den vorgesehenen Regelungen werden zudem in erheblichem Umfang Erleichterungen für die Eigenkapitalbildung geschaffen. Um die begünstigende Zielsetzung des Gesetzentwurfs erreichen zu können, sind einige Informationspflichten zu erfüllen.

Mit dem Gesetzentwurf werden insgesamt 40 neue Informationspflichten eingeführt, von denen allein zehn begünstigender Art in dem Sinne sind, dass sie steuerliche Wahlrechte beinhalten. Darüber hinaus werden fünf bestehende Informationspflichten vereinfacht und drei bestehende Informationspflichten abgeschafft. Mit der Inanspruchnahme steuerlicher Wahlrechte sind notwendigerweise Informationspflichten verbunden, da sie gegenüber den Finanzbehörden erklärt werden müssen.

Allgemeine Anmerkungen zu einzelnen Themenkomplexen

Abgeltungsteuer

Die vorgesehene Abgeltungsteuer führt zu einer erheblichen steuerlichen Entlastung sowie zur drastischen Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens von Kapitaleinkünften. Die damit verbundenen neuen Informationspflichten sind auf das notwendige Maß begrenzt; viele von ihnen beinhalten zudem steuerlich begünstigende Wahlrechte.

Zinsschranke

Mit den Regelungen zur Zinsschranke wird die Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen in Abhängigkeit vom Gewinn zur Sicherung inländischen Steuersubstrats sowie zur Vermeidung von missbräuchlichen Steuergestaltungen beschränkt. Zur Erreichung dieses Zieles sind die damit notwendigerweise verbundenen Bürokratielasten für die betroffenen Unternehmen vertretbar.

Thesaurierungsbegünstigung

Steuerpflichtige erhalten auf Antrag einen Liquiditätsvorteil durch die vorgesehene ermäßigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne. Dieses steuerliche Wahlrecht überlässt es dem Unternehmer, ob er einen Antrag auf begünstigte Besteuerung stellen möchte.

Funktionsverlagerung

Die mit der Maßnahme verbundenen Bürokratielasten sind mit Blick auf die international operierenden Unternehmen notwendig. Sie beugen missbräuchlichen steuerlichen Gestaltungen durch Konkretisierung des international anerkannten Fremdvergleichsgrundsatzes vor. Mit der Maßnahme verbunden ist eine Überarbeitung der in der Praxis bereits angewandten Vorgaben zu Verrechnungspreisen.

Bürokratiekosten des Gesetzentwurfs für das Unternehmensteuerreformgesetz 2008

Stand: 7. März 2007

lfd. Nr	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen)	Periodizität (Unternehmen)
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung		
		Einkommensteuergesetz (EStG)					
1	§ 2 Abs. 5b	Wahlrecht für Bürger zur Einbeziehung von Kapitalerträgen bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage für den Spendenabzugshöchstbetrag	.				
2	§ 4h Abs. 2 Nr.c	Pflicht der Unternehmen zur Erbringung von gesonderten Testaten über die Eigenkapitalquote zur Vermeidung der Anwendung der Zinsschranke		**9.500**		**1.000**	**1**
3	§ 4h Abs. 4	gesonderte Feststellung des Zinsvortrags durch das Finanzamt (Verwaltung)			.		
4	§ 6 Abs. 2 und 2a	Aufnahme bisher als GWG behandelter WG in einen Sammelposten. Gilt aber auch für WG von 411 bis einschließlich 1.000 €, die bislang in das Anlageverzeichnis aufgenommen werden mussten.		**180.000.000**		**5.000.000**	**1**
5	§ 7g Abs. 1 Nr. 3	Einführung einer neuen Informationspflicht für Unternehmen in § 7g Abs. 1 Nr. 3 EStG		**199.500**		**140.000**	**1**
6	§ 7g Abs. 8 und 9 a.F.	Teilweise Änderung der bestehenden Informationspflicht für Unternehmen durch Umgestaltung des Anwendungsbereichs durch Streichung der bisherigen § 7g Abs. 7 und 8 EStG		**-179.550**		**126.000**	**1**
7	§ 20 Abs. 2	Neuer Besteuerungstatbestand für Bürger durch Wegfall der Spekulationsfrist	.				
8	§ 20 Abs. 2 Nr. 6 *	Anzeigepflicht einer Veräußerung durch das Versicherungsunternehmen an die Finanzbehörde		**7.520**		**1.000**	**1**
9	§ 20 Abs. 9	Wegfall der Nachweispflicht tatsächlicher höherer Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen durch abgeltenden Sparer-Pauschbetrag (Bürger)	.				
10	§ 24c	Wegfall der Verpflichtung zur Ausstellung von Jahresbescheinigungen bei Banken/Versicherungen (Unternehmen)		**-150.400.000**		**60.000.000**	**1**
11	§ 32d Abs. 4	Wahlrecht zur Einbeziehung von Kapitalerträgen, die dem Steuerabzug unterlegen haben, in die besondere Besteuerung von Kapitalerträgen (Bürger)	.				
12	§ 32d Abs. 6	Antrag zur Einbeziehung von Kapitalerträgen in die Veranlagung der Bürger (Günstigerprüfung)	.				
13	§ 34a Abs. 1	Wahlrecht zur ermäßigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne bei Unternehmen		**2.009.250**		**90.000**	**1**
14	§ 34a Abs. 3	Pflicht zur Fertigung einer gesonderten Feststellung des nachversteuerungspflichtigen Betrages durch das Finanzamt (Verwaltung)			.		
15	§ 34a Abs. 4	Nachversteuerung unter bestimmten Voraussetzungen von Amts wegen (Kontrollpflicht der Verwaltung)			.		
16	§ 34a Abs. 5	Wahlrecht des Steuerpflichtigen (für seine unternehmerischen Einkünfte) zur (anteiligen) Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags bei Übertragung/Überführung eines WG		**200.925**		**9.000**	**1**
17	§ 34a Abs. 6	Wahlrecht des Steuerpflichtigen (für seine unternehmerischen Einkünfte) hinsichtlich des Zeitpunktes der Nachversteuerung		**2.009**		**90**	**1**
18	§ 34a Abs. 6	Antrag des Steuerpflichtigen (für seine unternehmerischen Einkünfte) auf zinslose Stundung des Nachversteuerungsbetrag bei Betriebsveräußerung/-aufgabe oder Einbringung in eine Kapitalgesellschaft		**2.565**		**900**	**1**

lfd. Nr	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen)	Periodizität (Unternehmen)
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung		
19	§ 35 Abs. 2 Satz 1	Fertigung von gesonderten und einheitlichen Feststellungen über GewSt-Meßbetrag und zu zahlender GewSt bei Mitunternehmerschaften durch das Finanzamt (Verwaltung)			.		
20	§ 43 Abs. 1 Satz 5	Antrag der Bürger auf Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug bei der Übertragung eines WG	.				
21	§ 43 Abs. 1 Satz 6 *	Pflicht des Unternehmens zur Mitteilung des nicht erfolgten Kapitalertragsteuerabzugs an die Finanzverwaltung		8.773		1.000	1
22	§ 43 Abs. 5	Antrag des Bürgers zur Einbeziehung von Kapitalerträgen in die besondere Besteuerung nach § 32d EStG	.				
23	§ 43a Abs. 2 Satz 3 *	Pflicht des Unternehmens zur Mitteilung der Anschaffungskosten an die übernehmende Stelle bei Übertragung eines WG		4.387		1.000	1
24	§ 43a Abs. 2 Satz 5	Nachweis der Anschaffungskosten eines WG durch den Bürger mit Hilfe einer Bescheinigung des ausländischen Instituts	.				
25	§ 43a Abs. 3 *	Pflicht zur Erteilung einer Bescheinigung der auszahlenden Stelle (Unternehmen) über nicht ausgeglichene Verluste auf Antrag		13.787		1.000	1
26	§ 45a Abs. 2 *	Konkretisierung einer Informationspflicht für Unternehmen (Bescheinigung über Kapitalerträge, die die nach § 32d EStG erforderlichen Angaben enthält), Einschränkung des Anwendungsbereichs durch Antragserfordernis		4.387		1.000	1
27	§ 45c *	Abschaffung der Vereinfachungsregel zum Kapitalertragsteuerabzug bei Kapitalerträgen unter 51 Euro für Unternehmen		-1.253		1.000	1
28	§ 45d Abs. 1 S. 1 Nr. 3 *	Vereinfachung einer bestehenden Informationspflicht für Unternehmen (Wegfall der Differenzierung zwischen Dividenden und Zinsen bei der Mitteilung an BZSt)		-1.253		1.000	1
29	§ 51a Abs. 2c *	Pflicht zur Anmeldung der Kirchensteuer beim Steuerabzug durch das Unternehmen		18.173		1.000	1
30	§ 51a Abs. 2c	Antrag des Bürgers zur Einbeziehung der Kirchensteuer in den Steuerabzug bei Kapitalerträgen	.				
31	§ 51a Abs. 2d Satz 2 *	Erteilung einer Bescheinigung über einbehaltene Kapitalertragsteuer durch das Unternehmen		2.507		1.000	1
32	§ 51a Abs. 2d Satz 3	Erklärung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer durch den Bürger ggü. der Finanzbehörde	.				
		Körperschaftsteuergesetz (KStG)					
33	§ 8a Abs. 2	Nachweis der Voraussetzung zur Nichtanwendung der Zinsschranke bei Nicht-Konzernen (Unternehmen)		878.750		50.000	1
34	§ 8a Abs. 3	Nachweis der Voraussetzung zur Nichtanwendung der Zinsschranke bei Konzern-Betrieben (Unternehmen)		17.575		1.000	1
35	§ 31 Abs. 1 Satz 2 **	Anwendung des neuen Rechts für die Festsetzung der Vorauszahlungen 2008 (Antrag des Unternehmens oder nach Aufforderung zur Abgabe des Vordrucks durch die Finanzbehörde)		8.274.500		670.000	1
		Gewerbesteuergesetz (GewStG)					
36	§ 19 Abs. 3 **	Anwendung des neuen Rechts für die Festsetzung der Vorauszahlungen 2008 (Antrag des Unternehmens oder nach Aufforderung zur Abgabe des Vordrucks durch die Finanzbehörde)		27.488.630		2.225.800	1
		Abgabenordnung (AO)					
37	§ 93 Abs. 7	Konkretisierung einer bestehenden Informationspflicht für die Verwaltung (Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Kontenabrufs durch die Finanzbehörde)			.		
38	§ 93 Abs. 8	Konkretisierung einer bestehenden Informationspflicht für die Verwaltung (Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Kontenabrufs durch andere Behörden)			.		
39	§ 93 Abs. 9 Satz 1	Verpflichtung der Verwaltung, den Bürger auf die Möglichkeit eines Kontenabrufs vorab hinzuweisen			.		
40	§ 93 Abs. 9 Satz 2	Pflicht zur Mitteilung an den Bürger über erfolgten Kontenabruf durch die Verwaltung			.		
41	§ 93 Abs. 10	Pflicht zur Dokumentation des Abrufs durch die Verwaltung			.		

lfd. Nr	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für Bürger	Unternehmen	Verwaltung	Fallzahl (Unternehmen)	Periodizität (Unternehmen)
		Außensteuergesetz (AStG)					
42	§ 1 Abs. 3 Satz 6	Änderung der Dokumentationspflicht für Unternehmen zur Anwendung des Fremdvergleichs bei Verrechnungspreisen (statt Einzelbewertung reicht Preisfindung für das Transferpaket); jedoch keine Änderung der Bürokratiekosten		**0**		**40.000**	**1**
		Investmentsteuergesetz					
43	§ 5 Abs. 1 Satz 1 *	Konkretisierung einer Informationspflicht für Unternehmer über Besteuerungsgrundlagen (Ausweitung hinsichtlich der Angabe der Geschäftsjahre für einzelne Unternehmen und zugleich Vereinfachung durch einen einheitlichen Quellensteuersatz bei allen Unternehmen)		**3.133**		**1.000**	**1**
44	§ 8 Abs. 6 *	Einführung einer neuen Anmeldepflicht für Unternehmen über den Steuerabzug bei Investmentanteilen (Veräußerungsgewinne)		**12.533**		**1.000**	**1**
45	§ 15 Abs.1 *	Einführung einer neuen Informationspflicht für Unternehmen durch Anwendung des Steuerabzugs bei Kapitalerträgen in Fällen der indirekten Wertpapierleihe bei steuerbefreiten Körperschaften über Spezial-Sondervermögen		**3.760**		**1.000**	**1**
		Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung					
46	§ 5 Abs. 2 Nr. 2	Einführung einer Dokumentationspflicht für Unternehmen bei Funktionsänderungen		**998**		**150**	**1**
		Zerlegungsgesetz					
47	§ 8 Abs. 1	Verpflichtung der Zahlstelle (Unternehmen) zur Meldung und Abführung der Abzugssteuer an die Finanzverwaltung jeweils mit Wohnsitz des Schuldners		**4.386.667**		**500.000**	**2**
48	§ 8 Abs. 2	quartalsweise Mitteilung des Aufkommens an Abgeltungssteuer durch Finanzbehörden (Verwaltung) an BMF			.		
	Summe (gerundet) ***		**.**	**72.000.000**	**.**		
	Gesamt ***			**72.000.000**			

* statistische Informationen liegen nicht vor, deshalb erfolgt eine "Ersatzquantifizierung" je 1.000 Fälle Ergebnis ist nicht in der Endsumme enthalten.

** Diese Bürokratiekosten fallen nur einmalig an. Diese sind in der Endsumme enthalten.

*** Die **Gesamtsumme** der Bürokratiekosten **enthält** nur **einmal anfallende Bürokratiekosten von rd. 35,8 Mio. €** (lfd. Nrn. 34 und 35).

Hinweis: Die Darstellung mit einem Punkt bedeutet lediglich, dass eine Quantifizierung nicht möglich ist, z.B. weil keine Daten vorhanden sind. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass die Informationspflichten nicht zu bürokratischen Be-/Entlastungen führen.

Finanzielle Auswirkungen

<u>Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008</u>

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer-art / Gebiets-körper-schaft	Volle Jahres-wirkung [1)]	Kassenjahr				
				2008	2009	2010	2011	2012
1	§ 23 Abs. 1 KStG	**Insg.**	**- 12.555**	**- 10.045**	**- 11.925**	**- 12.555**	**- 12.765**	**- 13.015**
	Senkung des Körperschaftsteuer-	KSt	- 11.900	- 9.520	- 11.305	- 11.900	- 12.100	- 12.340
	satzes von 25 v.H. auf 15 v.H.	SolZ	- 655	- 525	- 620	- 655	- 665	- 675
		Bund	**- 6.605**	**- 5.285**	**- 6.273**	**- 6.605**	**- 6.715**	**- 6.845**
		KSt	- 5.950	- 4.760	- 5.653	- 5.950	- 6.050	- 6.170
		SolZ	- 655	- 525	- 620	- 655	- 665	- 675
		Länder	**- 5.950**	**- 4.760**	**- 5.652**	**- 5.950**	**- 6.050**	**- 6.170**
		KSt	- 5.950	- 4.760	- 5.652	- 5.950	- 6.050	- 6.170
2	§ 11 Abs. 2 GewStG	**Insg.**	**+ 535**	**+ 405**	**+ 485**	**+ 530**	**+ 540**	**+ 555**
	Wegfall des Staffeltarifs	GewSt	+ 2.180	+ 1.660	+ 2.005	+ 2.165	+ 2.215	+ 2.265
		ESt	- 1.560	- 1.190	- 1.440	- 1.550	- 1.585	- 1.620
		SolZ	- 85	- 65	- 80	- 85	- 90	- 90
		Bund	**- 658**	**- 503**	**- 610**	**- 655**	**- 673**	**- 686**
		GewSt	+ 90	+ 68	+ 82	+ 89	+ 91	+ 93
		ESt	- 663	- 506	- 612	- 659	- 674	- 689
		SolZ	- 85	- 65	- 80	- 85	- 90	- 90
		Länder	**- 352**	**- 269**	**- 327**	**- 351**	**- 359**	**- 366**
		GewSt	+ 311	+ 237	+ 285	+ 308	+ 315	+ 323
		ESt	- 663	- 506	- 612	- 659	- 674	- 689
		Gem.	**+ 1.545**	**+ 1.177**	**+ 1.422**	**+ 1.536**	**+ 1.572**	**+ 1.607**
		GewSt	+ 1.779	+ 1.355	+ 1.638	+ 1.768	+ 1.809	+ 1.849
		ESt	- 234	- 178	- 216	- 232	- 237	- 242
3	§ 11 Abs. 2 GewStG	**Insg.**	**- 7.285**	**- 5.250**	**- 6.505**	**- 7.190**	**- 7.565**	**- 7.820**
	Senkung der Steuermesszahl auf	GewSt	- 11.915	- 8.575	- 10.635	- 11.760	- 12.390	- 12.825
	3,5 vH	ESt	+ 3.310	+ 2.370	+ 2.950	+ 3.265	+ 3.455	+ 3.585
		KSt	+ 1.080	+ 780	+ 965	+ 1.065	+ 1.120	+ 1.160
		SolZ	+ 240	+ 175	+ 215	+ 240	+ 250	+ 260
		Bund	**+ 1.696**	**+ 1.218**	**+ 1.515**	**+ 1.677**	**+ 1.768**	**+ 1.836**
		GewSt	- 491	- 354	- 437	- 484	- 510	- 528
		ESt	+ 1.407	+ 1.007	+ 1.254	+ 1.388	+ 1.468	+ 1.524
		KSt	+ 540	+ 390	+ 483	+ 533	+ 560	+ 580
		SolZ	+ 240	+ 175	+ 215	+ 240	+ 250	+ 260
		Länder	**+ 246**	**+ 173**	**+ 222**	**+ 245**	**+ 264**	**+ 278**
		GewSt	- 1.701	- 1.224	- 1.514	- 1.675	- 1.764	- 1.826
		ESt	+ 1.407	+ 1.007	+ 1.254	+ 1.388	+ 1.468	+ 1.524
		KSt	+ 540	+ 390	+ 482	+ 532	+ 560	+ 580
		Gem.	**- 9.227**	**- 6.641**	**- 8.242**	**- 9.112**	**- 9.597**	**- 9.934**
		GewSt	- 9.723	- 6.997	- 8.684	- 9.601	- 10.116	- 10.471
		ESt	+ 496	+ 356	+ 442	+ 489	+ 519	+ 537

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer-art / Gebiets-körper-schaft	Volle Jahres-wirkung 1)	Kassenjahr				
				2008	2009	2010	2011	2012
4	§ 4 Abs. 5b EStG Wegfall des Betriebsausgaben-abzugs der Gewerbesteuer	**Insg.**	**+ 11.445**	**+ 8.220**	**+ 10.200**	**+ 11.290**	**+ 11.905**	**+ 12.335**
		GewSt	+ 4.535	+ 3.250	+ 4.040	+ 4.475	+ 4.715	+ 4.880
		ESt	+ 3.535	+ 2.530	+ 3.145	+ 3.485	+ 3.685	+ 3.825
		KSt	+ 3.015	+ 2.180	+ 2.695	+ 2.975	+ 3.130	+ 3.240
		SolZ	+ 360	+ 260	+ 320	+ 355	+ 375	+ 390
		Bund	**+ 3.557**	**+ 2.559**	**+ 3.171**	**+ 3.508**	**+ 3.700**	**+ 3.837**
		GewSt	+ 187	+ 134	+ 166	+ 184	+ 194	+ 201
		ESt	+ 1.502	+ 1.075	+ 1.337	+ 1.481	+ 1.566	+ 1.626
		KSt	+ 1.508	+ 1.090	+ 1.348	+ 1.488	+ 1.565	+ 1.620
		SolZ	+ 360	+ 260	+ 320	+ 355	+ 375	+ 390
		Länder	**+ 3.656**	**+ 2.629**	**+ 3.259**	**+ 3.605**	**+ 3.802**	**+ 3.941**
		GewSt	+ 647	+ 464	+ 575	+ 637	+ 671	+ 695
		ESt	+ 1.502	+ 1.075	+ 1.337	+ 1.481	+ 1.566	+ 1.626
		KSt	+ 1.507	+ 1.090	+ 1.347	+ 1.487	+ 1.565	+ 1.620
		Gem.	**+ 4.232**	**+ 3.032**	**+ 3.770**	**+ 4.177**	**+ 4.403**	**+ 4.557**
		GewSt	+ 3.701	+ 2.652	+ 3.299	+ 3.654	+ 3.850	+ 3.984
		ESt	+ 531	+ 380	+ 471	+ 523	+ 553	+ 573
5	§ 35 Abs. 1 EStG Anhebung des Anrechnungsfaktors der Gewerbesteuer bei der Einkom-steuer von 1,8 auf 3,8	**Insg.**	**- 5.265**	**- 3.765**	**- 4.685**	**- 5.195**	**- 5.490**	**- 5.695**
		ESt	- 4.990	- 3.570	- 4.440	- 4.925	- 5.205	- 5.400
		SolZ	- 275	- 195	- 245	- 270	- 285	- 295
		Bund	**- 2.396**	**- 1.712**	**- 2.132**	**- 2.363**	**- 2.497**	**- 2.590**
		ESt	- 2.121	- 1.517	- 1.887	- 2.093	- 2.212	- 2.295
		SolZ	- 275	- 195	- 245	- 270	- 285	- 295
		Länder	**- 2.121**	**- 1.517**	**- 1.887**	**- 2.093**	**- 2.212**	**- 2.295**
		ESt	- 2.121	- 1.517	- 1.887	- 2.093	- 2.212	- 2.295
		Gem.	**- 748**	**- 536**	**- 666**	**- 739**	**- 781**	**- 810**
		ESt	- 748	- 536	- 666	- 739	- 781	- 810
6	Zusätzliches Mehraufkommen durch Sicherung des nationalen Steuer-substrates	**Insg.**	**+ 3.890**	**+ 640**	**+ 1.955**	**+ 3.080**	**+ 4.005**	**+ 4.705**
		GewSt	+ 1.800	+ 295	+ 905	+ 1.425	+ 1.855	+ 2.180
		KSt	+ 1.980	+ 325	+ 995	+ 1.570	+ 2.040	+ 2.395
		SolZ	+ 110	+ 20	+ 55	+ 85	+ 110	+ 130
		Bund	**+ 1.174**	**+ 195**	**+ 590**	**+ 929**	**+ 1.206**	**+ 1.418**
		GewSt	+ 74	+ 12	+ 37	+ 59	+ 76	+ 90
		KSt	+ 990	+ 163	+ 498	+ 785	+ 1.020	+ 1.198
		SolZ	+ 110	+ 20	+ 55	+ 85	+ 110	+ 130
		Länder	**+ 1.247**	**+ 204**	**+ 626**	**+ 988**	**+ 1.284**	**+ 1.507**
		GewSt	+ 257	+ 42	+ 129	+ 203	+ 264	+ 310
		KSt	+ 990	+ 162	+ 497	+ 785	+ 1.020	+ 1.197
		Gem.	**+ 1.469**	**+ 241**	**+ 739**	**+ 1.163**	**+ 1.515**	**+ 1.780**
		GewSt	+ 1.469	+ 241	+ 739	+ 1.163	+ 1.515	+ 1.780

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer-art / Gebiets-körper-schaft	Volle Jahres-wirkung 1)	Kassenjahr				
				2008	2009	2010	2011	2012
7	<u>§ 34a EStG</u> Gewinnthesaurierung für Bilanz-ierende mit einem Einkommensteuer-satz von 28,25 % zuzüglich Soli-daritätszuschlag (bei Beibehaltung der Gewerbesteueranrechnung) mit Nachversteuerung ausgeschütteter Gewinne mit dem Abgeltungsteuer-satz	**Insg.**	**- 4.045**	**.**	**- 2.860**	**- 4.765**	**- 4.330**	**- 3.740**
		ESt	- 3.835	.	- 2.710	- 4.515	- 4.105	- 3.545
		SolZ	- 210	.	- 150	- 250	- 225	- 195
		Bund	**- 1.840**	**.**	**- 1.302**	**- 2.169**	**- 1.970**	**- 1.702**
		ESt	- 1.630	.	- 1.152	- 1.919	- 1.745	- 1.507
		SolZ	- 210	.	- 150	- 250	- 225	- 195
		Länder	**- 1.630**	**.**	**- 1.152**	**- 1.919**	**- 1.745**	**- 1.507**
		ESt	- 1.630	.	- 1.152	- 1.919	- 1.745	- 1.507
		Gem.	**- 575**	**.**	**- 406**	**- 677**	**- 615**	**- 531**
		ESt	- 575	.	- 406	- 677	- 615	- 531
8	<u>§ 8b Abs. 10 KStG</u> Einschränkung der Gestaltungs-möglichkeiten im Rahmen der Wertpapierleihe	**Insg.**	**+ 1.180**	**+ 1.440**	**+ 1.925**	**+ 1.415**	**+ 1.180**	**+ 1.180**
		GewSt	+ 545	+ 640	+ 855	+ 655	+ 545	+ 545
		KSt	+ 600	+ 755	+ 1.015	+ 720	+ 600	+ 600
		SolZ	+ 35	+ 45	+ 55	+ 40	+ 35	+ 35
		Bund	**+ 357**	**+ 449**	**+ 598**	**+ 427**	**+ 357**	**+ 357**
		GewSt	+ 22	+ 26	+ 35	+ 27	+ 22	+ 22
		KSt	+ 300	+ 378	+ 508	+ 360	+ 300	+ 300
		SolZ	+ 35	+ 45	+ 55	+ 40	+ 35	+ 35
		Länder	**+ 378**	**+ 468**	**+ 629**	**+ 453**	**+ 378**	**+ 378**
		GewSt	+ 78	+ 91	+ 122	+ 93	+ 78	+ 78
		KSt	+ 300	+ 377	+ 507	+ 360	+ 300	+ 300
		Gem.	**+ 445**	**+ 523**	**+ 698**	**+ 535**	**+ 445**	**+ 445**
		GewSt	+ 445	+ 523	+ 698	+ 535	+ 445	+ 445
9	<u>§ 1 AStG</u> Besteuerung von "Funktions-verlagerungen"	**Insg.**	**+ 1.770**	**.**	**.**	**+ 445**	**+ 1.330**	**+ 2.065**
		GewSt	+ 820	.	.	+ 205	+ 615	+ 955
		KSt	+ 900	.	.	+ 225	+ 675	+ 1.050
		SolZ	+ 50	.	.	+ 15	+ 40	+ 60
		Bund	**+ 534**	**.**	**.**	**+ 136**	**+ 403**	**+ 624**
		GewSt	+ 34	.	.	+ 8	+ 25	+ 39
		KSt	+ 450	.	.	+ 113	+ 338	+ 525
		SolZ	+ 50	.	.	+ 15	+ 40	+ 60
		Länder	**+ 567**	**.**	**.**	**+ 141**	**+ 425**	**+ 661**
		GewSt	+ 117	.	.	+ 29	+ 88	+ 136
		KSt	+ 450	.	.	+ 112	+ 337	+ 525
		Gem.	**+ 669**	**.**	**.**	**+ 168**	**+ 502**	**+ 780**
		GewSt	+ 669	.	.	+ 168	+ 502	+ 780

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung 1)	Kassenjahr				
				2008	2009	2010	2011	2012
10	§ 8 GewStG	**Insg.**	**- 995**	**- 245**	**- 740**	**- 990**	**- 995**	**- 995**
	Wegfall der 50 v.H. Hinzurechnung	GewSt	- 1.365	- 340	- 1.020	- 1.360	- 1.365	- 1.365
	von Dauerschuldzinsen bei der	ESt	+ 350	+ 90	+ 265	+ 350	+ 350	+ 350
	Gewerbesteuer einschließlich bisher	SolZ	+ 20	+ 5	+ 15	+ 20	+ 20	+ 20
	hinzugerechneter Mieten und							
	Pachten	**Bund**	**+ 113**	**+ 29**	**+ 86**	**+ 113**	**+ 113**	**+ 113**
		GewSt	- 56	- 14	- 42	- 56	- 56	- 56
		ESt	+ 149	+ 38	+ 113	+ 149	+ 149	+ 149
		SolZ	+ 20	+ 5	+ 15	+ 20	+ 20	+ 20
		Länder	**- 46**	**- 11**	**- 32**	**- 45**	**- 45**	**- 45**
		GewSt	- 195	- 49	- 145	- 194	- 194	- 194
		ESt	+ 149	+ 38	+ 113	+ 149	+ 149	+ 149
		Gem.	**- 1.062**	**- 263**	**- 794**	**- 1.058**	**- 1.063**	**- 1.063**
		GewSt	- 1.114	- 277	- 833	- 1.110	- 1.115	- 1.115
		ESt	+ 52	+ 14	+ 39	+ 52	+ 52	+ 52
11	§ 8 GewStG	**Insg.**	**+ 965**	**+ 240**	**+ 725**	**+ 960**	**+ 965**	**+ 965**
	25%-ige Hinzurechnung von Zinsen	GewSt	+ 1.235	+ 310	+ 925	+ 1.230	+ 1.235	+ 1.235
	sowie von Finanzierungsanteilen von	ESt	- 255	- 65	- 190	- 255	- 255	- 255
	Mieten, Pachten, Leasingraten und	KSt	.	.	.	.	.	.
	Lizenzen bei der Gewerbesteuer mit	SolZ	- 15	- 5	- 10	- 15	- 15	- 15
	einem Freibetrag von 100.000 €							
		Bund	**- 72**	**- 20**	**- 53**	**- 72**	**- 72**	**- 72**
		GewSt	+ 51	+ 13	+ 38	+ 51	+ 51	+ 51
		ESt	- 108	- 28	- 81	- 108	- 108	- 108
		KSt	.	.	.	.	.	.
		SolZ	- 15	- 5	- 10	- 15	- 15	- 15
		Länder	**+ 68**	**+ 16**	**+ 51**	**+ 67**	**+ 68**	**+ 68**
		GewSt	+ 176	+ 44	+ 132	+ 175	+ 176	+ 176
		ESt	- 108	- 28	- 81	- 108	- 108	- 108
		KSt	.	.	.	.	.	.
		Gem.	**+ 969**	**+ 244**	**+ 727**	**+ 965**	**+ 969**	**+ 969**
		GewSt	+ 1.008	+ 253	+ 755	+ 1.004	+ 1.008	+ 1.008
		ESt	- 39	- 9	- 28	- 39	- 39	- 39
12	§§ 4h EStG, 8a KStG	**Insg.**	**+ 1.475**	**+ 385**	**+ 1.145**	**+ 1.505**	**+ 1.475**	**+ 1.425**
	Einführung einer Zinsschranke von	GewSt	+ 650	+ 170	+ 505	+ 665	+ 650	+ 630
	30% mit einer Freigrenze von	ESt	+ 165	+ 45	+ 125	+ 165	+ 165	+ 160
	1 Mio. € und einer Escape-Klausel	KSt	+ 615	+ 160	+ 480	+ 630	+ 615	+ 595
		SolZ	+ 45	+ 10	+ 35	+ 45	+ 45	+ 40
		Bund	**+ 450**	**+ 116**	**+ 349**	**+ 457**	**+ 450**	**+ 432**
		GewSt	+ 27	+ 7	+ 21	+ 27	+ 27	+ 26
		ESt	+ 70	+ 19	+ 53	+ 70	+ 70	+ 68
		KSt	+ 308	+ 80	+ 240	+ 315	+ 308	+ 298
		SolZ	+ 45	+ 10	+ 35	+ 45	+ 45	+ 40
		Länder	**+ 470**	**+ 123**	**+ 365**	**+ 480**	**+ 470**	**+ 455**
		GewSt	+ 93	+ 24	+ 72	+ 95	+ 93	+ 90
		ESt	+ 70	+ 19	+ 53	+ 70	+ 70	+ 68
		KSt	+ 307	+ 80	+ 240	+ 315	+ 307	+ 297
		Gem.	**+ 555**	**+ 146**	**+ 431**	**+ 568**	**+ 555**	**+ 538**
		GewSt	+ 530	+ 139	+ 412	+ 543	+ 530	+ 514
		ESt	+ 25	+ 7	+ 19	+ 25	+ 25	+ 24

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer-art / Gebiets-körper-schaft	Volle Jahres-wirkung 1)	Kassenjahr				
				2008	2009	2010	2011	2012
13	<u>§ 8a KStG</u> Wegfall der Bestimmungen für die Gesellschafter-Fremdfinanzierung	**Insg.**	**- 475**	**- 140**	**- 375**	**- 475**	**- 475**	**- 475**
		GewSt	- 220	- 65	- 175	- 220	- 220	- 220
		KSt	- 240	- 70	- 190	- 240	- 240	- 240
		SolZ	- 15	- 5	- 10	- 15	- 15	- 15
		Bund	**- 144**	**- 43**	**- 112**	**- 144**	**- 144**	**- 144**
		GewSt	- 9	- 3	- 7	- 9	- 9	- 9
		KSt	- 120	- 35	- 95	- 120	- 120	- 120
		SolZ	- 15	- 5	- 10	- 15	- 15	- 15
		Länder	**- 151**	**- 44**	**- 120**	**- 151**	**- 151**	**- 151**
		GewSt	- 31	- 9	- 25	- 31	- 31	- 31
		KSt	- 120	- 35	- 95	- 120	- 120	- 120
		Gem.	**- 180**	**- 53**	**- 143**	**- 180**	**- 180**	**- 180**
		GewSt	- 180	- 53	- 143	- 180	- 180	- 180
14	<u>§ 7 Abs. 2 EStG</u> Abschaffung der degressiven Abschreibung	**Insg.**	**+ 3.365**	**+ 1.060**	**+ 2.330**	**+ 3.285**	**+ 4.110**	**+ 4.710**
		GewSt	+ 1.165	+ 365	+ 805	+ 1.135	+ 1.420	+ 1.630
		ESt	+ 805	+ 255	+ 560	+ 790	+ 985	+ 1.130
		KSt	+ 1.280	+ 405	+ 885	+ 1.250	+ 1.565	+ 1.790
		SolZ	+ 115	+ 35	+ 80	+ 110	+ 140	+ 160
		Bund	**+ 1.145**	**+ 361**	**+ 794**	**+ 1.118**	**+ 1.400**	**+ 1.602**
		GewSt	+ 48	+ 15	+ 33	+ 47	+ 58	+ 67
		ESt	+ 342	+ 108	+ 238	+ 336	+ 419	+ 480
		KSt	+ 640	+ 203	+ 443	+ 625	+ 783	+ 895
		SolZ	+ 115	+ 35	+ 80	+ 110	+ 140	+ 160
		Länder	**+ 1.148**	**+ 362**	**+ 795**	**+ 1.123**	**+ 1.403**	**+ 1.607**
		GewSt	+ 166	+ 52	+ 115	+ 162	+ 202	+ 232
		ESt	+ 342	+ 108	+ 238	+ 336	+ 419	+ 480
		KSt	+ 640	+ 202	+ 442	+ 625	+ 782	+ 895
		Gem.	**+ 1.072**	**+ 337**	**+ 741**	**+ 1.044**	**+ 1.307**	**+ 1.501**
		GewSt	+ 951	+ 298	+ 657	+ 926	+ 1.160	+ 1.331
		ESt	+ 121	+ 39	+ 84	+ 118	+ 147	+ 170
15	<u>§§ 8 Abs. 4, 8c KStG</u> Anteilige Kürzung des Verlust-ausgleichspotentials beim Erwerb bzw. Übertragung von Gesellschafts-anteilen an Kapitalgesellschaften	**Insg.**	**+ 1.475**	**.**	**+ 735**	**+ 1.470**	**+ 1.475**	**+ 1.475**
		GewSt	+ 685	.	+ 340	+ 680	+ 685	+ 685
		KSt	+ 750	.	+ 375	+ 750	+ 750	+ 750
		SolZ	+ 40	.	+ 20	+ 40	+ 40	+ 40
		Bund	**+ 443**	**.**	**+ 222**	**+ 443**	**+ 443**	**+ 443**
		GewSt	+ 28	.	+ 14	+ 28	+ 28	+ 28
		KSt	+ 375	.	+ 188	+ 375	+ 375	+ 375
		SolZ	+ 40	.	+ 20	+ 40	+ 40	+ 40
		Länder	**+ 473**	**.**	**+ 235**	**+ 472**	**+ 473**	**+ 473**
		GewSt	+ 98	.	+ 48	+ 97	+ 98	+ 98
		KSt	+ 375	.	+ 187	+ 375	+ 375	+ 375
		Gem.	**+ 559**	**.**	**+ 278**	**+ 555**	**+ 559**	**+ 559**
		GewSt	+ 559	.	+ 278	+ 555	+ 559	+ 559

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer-art / Gebiets-körper-schaft	Volle Jahres-wirkung [1)]	Kassenjahr				
				2008	2009	2010	2011	2012
16	§§ 20, 32d, 43a EStG Einführung einer Abgeltungssteuer mit Veranlagungsoption i.H.v. 25% ab 1. 1. 2009 auf Kapitalerträge (Zinsen, 100% der Dividenden und bei privaten Veräußerungsgeschäften)	**Insg.**	**- 1.295**	**.**	**- 320**	**- 1.065**	**- 1.520**	**- 1.430**
		GewSt	- 170	.	- 30	- 125	- 145	- 170
		ESt	- 815	.	- 120	- 630	- 1.045	- 935
		KSt	- 150	.	- 45	- 150	- 150	- 150
		KapESt	- 100	.	- 100	- 100	- 100	- 100
		SolZ	- 60	.	- 25	- 60	- 80	- 75
		Bund	**- 520**	**.**	**- 132**	**- 440**	**- 637**	**- 586**
		GewSt	- 7	.	- 1	- 5	- 6	- 7
		ESt	- 346	.	- 51	- 268	- 444	- 397
		KSt	- 75	.	- 23	- 75	- 75	- 75
		KapESt	- 32	.	- 32	- 32	- 32	- 32
		SolZ	- 60	.	- 25	- 60	- 80	- 75
		Länder	**- 477**	**.**	**- 109**	**- 393**	**- 572**	**- 528**
		GewSt	- 24	.	- 4	- 18	- 21	- 24
		ESt	- 346	.	- 51	- 268	- 444	- 397
		KSt	- 75	.	- 22	- 75	- 75	- 75
		KapESt	- 32	.	- 32	- 32	- 32	- 32
		Gem.	**- 298**	**.**	**- 79**	**- 232**	**- 311**	**- 316**
		GewSt	- 139	.	- 25	- 102	- 118	- 139
		ESt	- 123	.	- 18	- 94	- 157	- 141
		KapESt	- 36	.	- 36	- 36	- 36	- 36
17	§ 6 Abs. 2 EStG Abschaffung der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter (Kleinbetragsregelung von 100 Euro) sowie Einführung eines Sammelpostens für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- / Herstellungskosten bis 1000 Euro und Abschreibung über 5 Jahre (ohne Wahlrecht)	**Insg.**	**+ 905**	**+ 595**	**+ 1.265**	**+ 1.560**	**+ 1.020**	**+ 335**
		GewSt	+ 305	+ 200	+ 425	+ 525	+ 340	+ 115
		ESt	+ 345	+ 230	+ 480	+ 595	+ 390	+ 125
		KSt	+ 225	+ 145	+ 315	+ 385	+ 255	+ 85
		SolZ	+ 30	+ 20	+ 45	+ 55	+ 35	+ 10
		Bund	**+ 303**	**+ 199**	**+ 424**	**+ 523**	**+ 343**	**+ 111**
		GewSt	+ 13	+ 8	+ 17	+ 22	+ 14	+ 5
		ESt	+ 147	+ 98	+ 204	+ 253	+ 166	+ 53
		KSt	+ 113	+ 73	+ 158	+ 193	+ 128	+ 43
		SolZ	+ 30	+ 20	+ 45	+ 55	+ 35	+ 10
		Länder	**+ 303**	**+ 199**	**+ 422**	**+ 520**	**+ 341**	**+ 111**
		GewSt	+ 44	+ 29	+ 61	+ 75	+ 48	+ 16
		ESt	+ 147	+ 98	+ 204	+ 253	+ 166	+ 53
		KSt	+ 112	+ 72	+ 157	+ 192	+ 127	+ 42
		Gem.	**+ 299**	**+ 197**	**+ 419**	**+ 517**	**+ 336**	**+ 113**
		GewSt	+ 248	+ 163	+ 347	+ 428	+ 278	+ 94
		ESt	+ 51	+ 34	+ 72	+ 89	+ 58	+ 19

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer-art / Gebiets-körper-schaft	Volle Jahres-wirkung 1)	Kassenjahr				
				2008	2009	2010	2011	2012
18	§ 7g EStG Neufassung des § 7g EStG	**Insg.**	**- 105**	**- 10**	**- 80**	**- 110**	**- 135**	**- 130**
		GewSt	- 45	- 5	- 35	- 45	- 60	- 55
		ESt	- 45	- 5	- 35	- 45	- 55	- 55
		KSt	- 10	.	- 10	- 15	- 15	- 15
		SolZ	- 5	.	.	- 5	- 5	- 5
		Bund	**- 31**	**- 2**	**- 21**	**- 34**	**- 38**	**- 38**
		GewSt	- 2	.	- 1	- 2	- 2	- 2
		ESt	- 19	- 2	- 15	- 19	- 23	- 23
		KSt	- 5	.	- 5	- 8	- 8	- 8
		SolZ	- 5	.	.	- 5	- 5	- 5
		Länder	**- 30**	**- 3**	**- 25**	**- 32**	**- 39**	**- 38**
		GewSt	- 6	- 1	- 5	- 6	- 9	- 8
		ESt	- 19	- 2	- 15	- 19	- 23	- 23
		KSt	- 5	.	- 5	- 7	- 7	- 7
		Gem.	**- 44**	**- 5**	**- 34**	**- 44**	**- 58**	**- 54**
		GewSt	- 37	- 4	- 29	- 37	- 49	- 45
		ESt	- 7	- 1	- 5	- 7	- 9	- 9
19	GewSt Absenkung der Gewerbesteuer-umlage in 2008 um jeweils 4 Vervielfältigerpunkte, in 2009 um jeweils 3 Vervielfältigerpunkte und ab 2010 um jeweils 1,5 Vervielfältigerpunkte bei Bund und Länder Zusammenfassung: 2008: 8 2009: 6 ab 2010: 3 Punkte zugunsten der Gemeinden	**Insg.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		GewSt	.	.	.	.	.	.
		Bund	**- 165**	**- 375**	**- 305**	**- 165**	**- 175**	**- 180**
		GewSt	- 165	- 375	- 305	- 165	- 175	- 180
		Länder	**- 165**	**- 375**	**- 305**	**- 165**	**- 175**	**- 180**
		GewSt	- 165	- 375	- 305	- 165	- 175	- 180
		Gem.	**+ 330**	**+ 750**	**+ 610**	**+ 330**	**+ 350**	**+ 360**
		GewSt	+ 330	+ 750	+ 610	+ 330	+ 350	+ 360
20	**Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Unternehmen-steuerreformgesetzes 2008**	**Insg.**	**- 5.015**	**- 6.470**	**- 6.725**	**- 6.805**	**- 5.270**	**- 3.550**
		GewSt	+ 205	- 2.095	- 1.090	- 350	+ 95	+ 485
		ESt	- 2.990	+ 690	- 1.410	- 3.270	- 3.220	- 2.635
		KSt	- 1.855	- 4.840	- 3.825	- 2.735	- 1.755	- 1.080
		KapESt	- 100	.	- 100	- 100	- 100	- 100
		SolZ	- 275	- 225	- 300	- 350	- 290	- 220
		Bund	**- 2.659**	**- 2.814**	**- 3.191**	**- 3.316**	**- 2.738**	**- 2.070**
		GewSt	- 156	- 463	- 350	- 179	- 172	- 160
		ESt	- 1.270	+ 292	- 599	- 1.389	- 1.368	- 1.119
		KSt	- 926	- 2.418	- 1.910	- 1.366	- 876	- 539
		KapESt	- 32	.	- 32	- 32	- 32	- 32
		SolZ	- 275	- 225	- 300	- 350	- 290	- 220
		Länder	**- 2.366**	**- 2.805**	**- 3.005**	**- 3.005**	**- 2.440**	**- 1.801**
		GewSt	- 135	- 675	- 459	- 215	- 161	- 109
		ESt	- 1.270	+ 292	- 599	- 1.389	- 1.368	- 1.119
		KSt	- 929	- 2.422	- 1.915	- 1.369	- 879	- 541
		KapESt	- 32	.	- 32	- 32	- 32	- 32
		Gem.	**+ 10**	**- 851**	**- 529**	**- 484**	**- 92**	**+ 321**
		GewSt	+ 496	- 957	- 281	+ 44	+ 428	+ 754
		ESt	- 450	+ 106	- 212	- 492	- 484	- 397
		KapESt	- 36	.	- 36	- 36	- 36	- 36

Anmerkungen:

1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten; bei schwankender Wirkung Durchschnitt

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a (§ 4h)

Notwendige Änderung der Inhaltsübersicht wegen der Einfügung des § 4h.

Zu Buchstabe b (§ 7g)

Notwendige Änderung der Inhaltsübersicht wegen der Änderung der Überschrift des § 7g.

Zu Buchstabe c (§ 32d)

Notwendige Änderung der Inhaltsübersicht wegen der Einfügung des § 32d.

Zu Buchstabe d (§ 34a)

Notwendige Änderung der Inhaltsübersicht wegen der Einfügung des § 34a.

Zu Buchstabe e (§ 52a)

Notwendige Änderung der Inhaltsübersicht wegen der Einfügung des § 52a.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 2 – neu)

Im Rahmen der Einkunftsermittlung aus Kapitalvermögen ist der Ansatz der tatsächlichen Werbungskosten ausgeschlossen. Berücksichtigt wird nur der Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 in Höhe von 801 Euro. Der der Höhe nach unbegrenzte Werbungskostenabzug nach den §§ 9 und 9a findet daher bei den Einkünften aus Kapitalvermögen keine Anwendung. Hiervon ausgenommen sind die Kapitalerträge im Sinne des § 32d Abs. 2, da diese auch zukünftig der tariflichen Einkommensteuer unterfallen.

Zu Buchstabe b (Absatz 5a)

Kapitaleinkünfte, die nach § 32d Abs. 1 mit einem besonderen Steuersatz besteuert wurden oder die der Kapitalertragsteuer mit abgeltender Wirkung nach § 43 Abs. 5 unterlegen haben, sind den Einkünften, der Summe der Einkünfte, dem Gesamtbetrag der Einkünfte, dem Einkommen und dem zu versteuernden Einkommen für außersteuerliche Zwecke hinzuzurechnen. Denn für außersteuerliche Zwecke ist allein die Höhe der Einkünfte maßgebend, nicht jedoch die Tatsache, dass ein Teil der Einkünfte einem besonderen Steuersatz unterworfen ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 5b – neu)

Nach Satz 1 bleiben die Kapitalerträge, die nach § 32d Abs. 1 mit einem besonderen Steuersatz besteuert wurden oder die der Kapitalertragsteuer mit abgeltender Wirkung nach § 43 Abs. 5 unterlegen haben, für Zwecke der Einkommensteuer bei der Ermittlung der Einkünfte, der Summe der Einkünfte, dem Gesamtbetrag der Einkünfte, dem Einkommen und dem zu versteuernden Einkommen unberücksichtigt. Satz 2 macht hiervon Ausnahmen in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige bestimmte steuerliche Vorteile geltend macht, die an die Begriffe in § 2 anknüpfen. Denn für diese Vorteile ist allein die Höhe der Einkünfte oder des Einkommens maßgebend, nicht jedoch die Tatsache, dass ein Teil der Einkünfte einem besonderen Steuersatz unterworfen ist. Die Ausnahmen betreffen

- die Ermittlung der abzugsfähigen Sonderausgaben für Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke nach § 10b Abs. 1, soweit dies vom Steuerpflichtigen beantragt wird,
- die Berücksichtigungsfähigkeit eines Kindes nach § 32 Abs. 4 Satz 2,
- die Ermittlung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 Abs. 3,
- die Ermittlung des berücksichtigungsfähigen Unterhalts nach § 33a Abs. 1 Satz 4 und des Sonderbedarfs nach § 33a Abs. 2 Satz 2 als außergewöhnliche Belastungen.

Außerdem regelt Satz 2, dass Kapitalerträge bei den Begriffen des § 2 zu berücksichtigen sind, soweit die besondere Besteuerung von Kapitalerträgen nach § 32d Abs. 2 ausgeschlossen ist oder wenn nach § 32d Abs. 6 die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen angewendet wird. Insofern unterliegen die Kapitaleinkünfte der tariflichen Einkommensteuer und sind dementsprechend bei der Einkunftsermittlung zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe d (Absatz 6 Satz 1)

Die Ergänzung des Absatzes 6 bestimmt, dass die sich aus der besonderen Besteuerung für Kapitalerträge nach § 32d Abs. 3 und 4 ergebende Steuer die tarifliche Einkommensteuer erhöht und somit bei der festzusetzenden Einkommensteuer zu berücksichtigen ist.

Zu Nummer 3 (§ 3 Nr. 40)

Zu Buchstabe a (Einleitungssatz)

Infolge der Absenkung der Belastung der Körperschaft mit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ist es angezeigt, das Halbeinkünfteverfahren zu einem Teileinkünfteverfahren fortzuentwickeln und die Steuerfreistellung auf 40 Prozent zurückzuführen. Denn im Hinblick auf die steuerliche Gesamtbelastung auf Unternehmens- sowie Anteilseignerebene ist die bisherige hälftige Steuerfreistellung nicht mehr gerechtfertigt. Bislang beträgt die Gesamtbelastung einschließlich Solidaritätszuschlag im Spitzensteuersatz von 45 Prozent: 53,21 Prozent, bei einem Grenzsteuersatz von 25 Prozent: 46,74 Prozent und im Eingangssteuersatz von 15 Prozent: 43,50 Prozent. Ab dem Jahr 2009 wird die Gesamtbelastung im Spitzensteuersatz 49,82 Prozent, bei einem Grenzsteuersatz von 25 Prozent: 40,93 Prozent und im Eingangssteuersatz 36,49 Prozent betragen.

Zu Buchstabe b (Buchstabe a und b)

Die Ergänzung stellt klar, dass – vergleichbar den Regelungen in § 8b Abs. 2 KStG (Körperschaftsteuergesetz) – Gewinnrealisierungen aus Anteilen an Körperschaften im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9 dem Teileinkünfteverfahren unterliegen.

Zu den Buchstaben c, d und e (Buchstabe f, g und h)

Redaktionelle Anpassungen an die Änderungen in § 20.

Zu Buchstabe f (Buchstabe i)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe g (Buchstabe j – aufgehoben)

Da die Veräußerung von Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, aus denen Leistungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 erzielt werden, nunmehr in § 20 und nicht mehr in § 23 geregelt ist, ist Buchstabe j aufzuheben.

Zu Buchstabe h (Satz 2)

Durch die Neuregelung wird die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens auf Kapitaleinkünfte im betrieblichen Bereich von Personenunternehmen sowie auf die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Sinne von § 17 beschränkt. Bei natürlichen Personen wird bei den übrigen Kapitaleinkünften des Privatvermögens das Teileinkünfteverfahren nicht angewandt. Zwar werden bei einer bloßen Betrachtung der Ebene der Anteilseigner diese durch den Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens und die Nichtanwendung des Teileinkünfteverfahrens stärker belastet. Eine isolierte Bewertung der Belastung auf der Anteilseignerebene ist jedoch ohne Berücksichtigung der Entlastung auf Unternehmensebene nicht sachgerecht. So profitiert der Anteilseigner auch von den Entlastungen auf Unternehmensebene, zum einen durch höhere Ausschüttungen und zum anderen durch einen Substanzgewinn auf Unternehmensebene mit der Folge entsprechender Kursgewinne. Im Übrigen ist wirtschaftlich entscheidend die Gesamtbelastung auf Unternehmens- und Anteilseignerebene. Diese Gesamtbelastung wird durch die Steuersenkungen auf Unternehmensebene sowie Anteilseignerebene gesenkt. Auch bei niedrigeren persönlichen Steuersätzen kommt es zu einer fast durchgehend geringeren steuerlichen Gesamtbelastung, so dass eine teilweise Steuerfreistellung nicht mehr angezeigt ist.

Zu Nummer 4 (§ 3c Abs. 2)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Im geltenden Recht werden mit Rücksicht auf die hälftige Steuerfreistellung im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende steuermindernde Beträge nur zur Hälfte berücksichtigt. Im Hinblick auf die Absenkung des steuerfreien Anteils auf 40 Prozent ist es angezeigt, den Anteil der steuermindernden Beträge von 50 auf 60 Prozent zu erhöhen.

Zu Buchstabe b (Satz 3 – neu)

Die Neuregelung des § 8b Abs. 10 KStG soll Gestaltungen bei der Wertpapierleihe verhindern, bei denen insbesondere Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen ihre Anteile, bei denen die Erträge nach § 8b Abs. 7 und 8 KStG steuerpflichtig sind, an einen anderen Steuerpflichtigen verleihen, bei dem die Beteiligungserträge nach § 8b Abs. 1 oder 2 KStG steuerfrei sind. Der Vorteil liegt darin, dass die für die entliehenen Anteile geleistete Kompensationszahlung beim Entleiher nach § 8b Abs. 5 KStG voll abziehbar ist. Um die Gestaltung gezielt zu verhindern, wird eine Regelung eingeführt, nach der abweichend von § 8b Abs. 5 KStG bei der Wertpapierleihe alle Entgelte, die der Entleiher im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe leistet, nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind.

Ist der Entleiher einkommensteuerpflichtig, soll nach § 3c Abs. 2 Satz 3 der Betriebsausgabenabzug für die Kompensationszahlung zur Hälfte ausgeschlossen sein. Das hälftige Betriebsausgabenabzugsverbot soll auch in Fällen gelten, in denen der Entleiher keine Kompensationszahlung im eigentlichen Sinne leisten muss, sondern im Gegenzug eine Einkunftsquelle (z. B. Schuldverschreibungen) überlässt (§ 8b Abs. 10 Satz 2 KStG).

Zu Nummer 5 (§ 4 Abs. 5b – neu)

Die Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe dient der Verbesserung der Steuerbelastungstransparenz.

Nach geltendem Recht wird die Gewerbesteuer zum einen von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage und zum anderen auch von der Bemessungsgrundlage der Einkommen- oder Körperschaftsteuer abgezogen. Dies führt zu aufwändigen Berechnungen, um die Steuerbelastung ermitteln zu können, und erschwert es den Beteiligten, das tatsächliche wirtschaftliche Belastungsniveau zutreffend zu erkennen.

Durch den Wegfall des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer entfällt zukünftig die wechselseitige Beeinflussung der Bemessungsgrundlagen der Gewerbesteuer einerseits und der Einkommen- oder Körperschaftsteuer andererseits. Dadurch kann die Gesamtsteuerbelastung grundsätzlich durch eine einfache Addition der Teilkomponenten berechnet werden.

Die Maßnahme vermindert damit auch die Beeinflussung des Einkommen- und Körperschaftsteueraufkommens und trägt damit zur klareren Abgrenzung der Ertragshoheiten bei der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer bei.

Die Regelung stellt – wie die Regelungen des § 4 Abs. 5 und 5a – eine Sonderregelung zu § 4 Abs. 4 dar. Sie ist eine Gewinnermittlungsvorschrift und ist auch von Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nach § 5 ermitteln, zu berücksichtigen (vgl. § 5 Abs. 6). § 12 Nr. 3 EStG und § 10 Nr. 2 KStG werden nicht berührt. Zinsen auf die Gewerbesteuer sind ebenfalls nicht abzugsfähig.

Soweit Gewerbesteuer erstattet wird, die dem Betriebsausgabenabzugsverbot unterlegen hat, ist diese Erstattung steuerlich nicht als Betriebseinnahme zu erfassen. Eine Erstattung von bereits als Betriebsausgabe berücksichtigter Gewerbesteuer ist dagegen als Betriebseinnahme zu behandeln.

Zu Nummer 6 (§ 4h – neu)

Die Vorschriften der §§ 4h und 8a KStG in der Fassung dieses Gesetzes (Zinsschranke) beschränken die Abziehbarkeit von Zinsaufwendungen in Abhängigkeit vom Gewinn. Die bisherige Regelung zur Gesellschafterfremdfinanzierung des § 8a KStG a. F. wird durch die Neuregelung ersetzt. Anders als § 8a KStG a. F. erfasst die Zinsschranke neben Vergütungen, die an wesentlich beteiligte Anteilseig-

ner gezahlt werden, jede Art der Fremdfinanzierung, also insbesondere auch die Bankenfinanzierung. Mit der Zinsschranke wird das inländische Steuersubstrat gesichert. Die gewinnabhängige Abzugsbeschränkung gibt einem Konzern Anreize, Gewinne ins Inland zu verlagern, da so die Abzugsmöglichkeiten für Fremdfinanzierungsaufwand verbessert werden können. Darüber hinaus wird durch einen konzernweiten Vergleich der Eigenkapitalquote eine einseitige Verlagerung von Fremdfinanzierungsaufwand ins Inland verhindert. Nicht zum Abzug zugelassene Zinsaufwendungen können in den folgenden Jahren im Rahmen der Zinsschranke abgezogen werden. Von der Zinsschranke sind im Grundsatz nicht betroffen vor allem Einzelunternehmen, die keine weiteren Beteiligungen halten, die im Mittelstand weit verbreitete Betriebsaufspaltung, Organkreise, PPP-Projektgesellschaften, die nicht in einen Konzern eingebunden sind, und Verbriefungszweckgesellschaften. Die Zinsschranke ist in diesen Fällen allenfalls bei einer Gesellschafterfremdfinanzierung anzuwenden.

Zu Absatz 1

Zinsaufwendungen eines Betriebs sind in Höhe des Zinsertrages desselben Wirtschaftsjahres abziehbar. Darüber hinausgehende Zinsaufwendungen dürfen nur bis zur Höhe von 30 Prozent des um die Zinsaufwendungen erhöhten und um die Zinserträge verminderten maßgeblichen Gewinns abgezogen werden. Absatz 1 findet nur auf die inländische Gewinnermittlung Anwendung. In vorhergehenden Wirtschaftsjahren nicht zum Abzug zugelassene Zinsaufwendungen können im Rahmen des § 4h zum Abzug zugelassen werden, erhöhen aber nicht den maßgeblichen Gewinn dieses Jahres. Damit wird sichergestellt, dass Zinsvorträge aus vorhergehenden Wirtschaftsjahren nicht das Abzugsvolumen für den Abzug von Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres erhöhen.

Nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG (Gewerbesteuergesetz) sind Entgelte für Schulden insoweit hinzuzurechnen, als sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind. Sind Zinsaufwendungen nach § 4h Abs. 1 nicht abziehbar, findet keine Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer statt. Erfolgt der Abzug von Zinsaufwendungen in einem späteren Wirtschaftsjahr (Zinsvortrag), greift § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG für die gesamten in diesem Wirtschaftsjahr zum Abzug zugelassenen Zinsaufwendungen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Zinsaufwendungen aus einem Zinsvortrag oder um Zinsaufwendungen des jeweiligen Wirtschaftsjahres handelt.

Zu Absatz 2

Die Freigrenze von 1 Mio. Euro für die die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen stellt sicher, dass kleine und mittlere Betriebe nicht von der Beschränkung der Abzugsfähigkeit der Zinsaufwendungen betroffen sind. Sie gilt für Zinsaufwendungen, die Teil einer inländischen Gewinnermittlung sind.

Die Zinsschranke (§ 4h Abs. 1) findet nach § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b ferner keine Anwendung, wenn der Betrieb nicht Teil eines Konzerns im Sinne von § 4h Abs. 3 ist. Das ist typischerweise der Fall für einen Einzelunternehmer, der keine weiteren Beteiligungen hält, oder für eine Kapitalgesellschaft, die sich im Streubesitz befindet und ebenfalls keine weiteren Beteiligungen hält.

Die Zinsschranke (§ 4h Abs. 1) findet nach § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c auch keine Anwendung, wenn der Betrieb Teil eines Konzerns im Sinne von § 4h Abs. 3 ist und seine Eigenkapitalquote die Eigenkapitalquote des Konzerns, dem er angehört, nicht unterschreitet.

Für Kapitalgesellschaften gelten daneben die Sonderregelungen des § 8a KStG in der Fassung dieses Gesetzes. Die Ausnahme von der Anwendung der Zinsschranke für nicht konzernangehörige Betriebe nach § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b und für konzernangehörige Betriebe nach § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c greift danach nicht, wenn eine schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung vorliegt. Bei Personengesellschaften und anderen Gesellschaften, bei denen der Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen ist, gilt § 8a KStG in der Fassung dieses Gesetzes entsprechend, wenn sie einer Körperschaft nachgeordnet sind und damit § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG für die Zinsaufwendungen der Gesellschaft keine Anwendung findet.

Von der Beschränkung der Abziehbarkeit der Zinsaufwendungen sind damit nur Betriebe betroffen, deren Eigenkapitalquote schlechter ist als die des Konzerns, dem sie angehören, oder die – sofern es sich um eine Kapitalgesellschaft oder eine nachgeordnete Personengesellschaft handelt – eine schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung aufweisen.

Das Eigenkapital des Betriebs und des Konzerns sind einheitlich nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) zu ermitteln. Auf die IFRS wird durch die Verweisung auf die §§ 291 und 292 HGB Bezug genommen. IFRS sind die nach dem Verfahren der Artikel 2, 3 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. EG Nr. L 243 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1725/2003 der Kommission vom 29. September 2003 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 261 S. 1) übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards. Abschlüsse nach dem Handelsrecht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union können verwendet werden, wenn kein Konzernabschluss nach den IFRS zu erstellen und offenzulegen ist und für keines der letzten fünf Wirtschaftsjahre ein Konzernabschluss nach den IFRS erstellt wurde. Voraussetzung ist, dass der Abschluss die Anforderungen nach § 290 HGB erfüllt oder nach den §§ 291 und 292 HGB befreiende Wirkung hat oder hätte. Die US-GAAP sind nachrangig anzuwenden, wenn weder Abschlüsse nach den IFRS noch nach dem Handelsrecht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu erstellen und offenzulegen sind. Die US-GAAP finden nur Anwendung, wenn eine Verpflichtung zur Erstellung und Offenlegung eines Konzernabschlusses nach US-GAAP besteht und der Konzernabschluss gleichwertig zu einem im Einklang mit der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss (ABl. EG Nr. L 193 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung aufgestellten Konzernabschluss ist und damit gemäß § 292 HGB und der Verordnung über befreiende Konzernabschlüsse und Konzernlage-

berichte von Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat (KonBefrV) in Verbindung mit § 291 HGB befreiende Wirkung hat oder hätte. Andere Rechnungslegungsstandards sind aus Gründen der Praktikabilität und der Administrierbarkeit durch die Finanzverwaltung nicht zugelassen.

Für die Ermittlung der Eigenkapitalquote des Konzerns ist der nach dem angewandten Rechnungslegungsstandard konsolidierte Konzernabschluss zugrunde zu legen. Für den jeweiligen Betrieb ist ein Einzelabschluss nach dem nämlichen Rechnungslegungsstandard zu erstellen. Liegt kein Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a HGB oder kein handelsrechtlicher Jahresabschluss des Betriebs vor, der nach den gleichen Rechnungslegungsgrundsätzen wie der Konzernabschluss aufgestellt worden ist, ist für den Nachweis der Eigenkapitalquote eine Überleitungsrechnung zu dem jeweils zur Anwendung kommenden Rechnungslegungsstandard unter Verwendung eines bereits vorhandenen Abschlusses ausreichend. Anhangangaben sind nur erforderlich, soweit darin für die Eigenkapitalquote erforderliche Angaben enthalten sind. Wahlrechte sind im Konzernabschluss und im Einzelabschluss des Betriebs einheitlich auszuüben. Vermögenswerte und Schulden einschließlich Rückstellungen, Bilanzierungshilfen, Rechnungsabgrenzungsposten u. Ä. sind im Einzelabschluss mit den Werten anzusetzen, mit denen sie im Konzernabschluss ausgewiesen sind.

Um eine Vergleichbarkeit des Konzernabschlusses mit dem des Einzelabschlusses herzustellen, ist das Eigenkapital des Einzelabschlusses um einen im Konzernabschluss enthaltenen und auf den Betrieb entfallenden Firmenwert zu erhöhen.

In der Handelbilanz nach § 273 HGB ausgewiesene Sonderposten mit Rücklageanteil sind dem Eigenkapital des Betriebs zur Hälfte hinzuzurechnen, da der Sonderposten unversteuerte Rücklagen ausweist, die wirtschaftlich gesehen aus einem EK(Eigenkapital)- und einem FK(Fremdkapital)-Anteil bestehen.

Mezzanine-Kapital und Anteile an anderen Konzernkapitalgesellschaften sind bei der Ermittlung des Eigenkapitals des Betriebs zu kürzen. Um Gestaltungen zu unterbinden, gilt Entsprechendes auch für Entnahmen oder Ausschüttungen innerhalb von sechs Monaten nach dem maßgeblichen Abschlussstichtag, denen Einlagen aus den letzten sechs Monaten vor dem maßgeblichen Abschlussstichtag gegenüberstehen.

Die Bilanzsumme ist um Kapitalforderungen im Sinne des § 4h Abs. 3 zu kürzen, die gegenüber anderen Konzerngesellschaften bestehen und die deshalb nicht im konsolidierten Konzernabschluss enthalten sind und denen Verbindlichkeiten in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen. Damit wird gewährleistet, dass Fremdkapital des Betriebs, das einem anderen Konzernunternehmen als Darlehen zur Verfügung gestellt wird, nicht die EK-Quote des Betriebs belastet.

Sonderbetriebsvermögen bei Personengesellschaften bzw. bei anderen Gesellschaften, bei denen der Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen ist, sind dem Betrieb der Mitunternehmerschaft zuzuordnen. Damit werden Gestaltungsmöglichkeiten durch die Zuordnung von Wirtschaftsgütern verhindert.

Sofern aufgrund spezieller Regelungen in einzelnen Rechnungslegungsstandards (z. B. International Accounting Standards – IAS – 32) in den Einzelabschlüssen von Personengesellschaften kein oder nur ein vermindertes Eigenkapital ausgewiesen ist, ist das Eigenkapital der Personengesellschaften ausgehend von den im Konzernabschluss ausgewiesenen Aktiva und Passiva der Personengesellschaften zu ermitteln.

Um Härten zu vermeiden, darf die Eigenkapitalquote des Betriebs die Eigenkapitalquote des Konzerns um bis zu 1 Prozentpunkt unterschreiten. Beispiel: Bei einer Eigenkapitalquote des Konzerns von 50 Prozent ist eine Eigenkapitalquote des Betriebs von 49 Prozent ausreichend. In den Vergleich der Eigenkapitalquoten nach § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c ist jeweils der gesamte Betrieb einschließlich der Betriebsteile im Ausland einzubeziehen.

Der Nachweis einer gleich hohen oder höheren Eigenkapitalquote ist durch den Betrieb nur dann erbracht, wenn die Abschlüsse des Betriebs und des Konzerns in deutscher Sprache oder in einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden und der Konzernabschluss von einem Abschlussprüfer testiert ist. Die prüferische Durchsicht des Einzelabschlusses des Betriebs hat nach den Grundsätzen des Prüfungsstandards IDW PS 900 (verabschiedet durch den IDW-Hauptfachausschuss – Institut der Wirtschaftsprüfer – am 4. September 2001) zu erfolgen. Der Einzelabschluss ist auf Verlangen der Finanzbehörden durch einen Abschlussprüfer zu testieren, der die Voraussetzungen des § 319 HGB erfüllt. § 88 AO (Abgabenordnung) sowie die Mitwirkungspflichten der §§ 90 und 200 AO bleiben unberührt.

Ist ein Abschluss, der dem Eigenkapitalvergleich zugrunde gelegt wurde, unrichtig, ist ein Zuschlag gemäß § 162 Abs. 4 AO festzusetzen.

Zu Absatz 3

Zinsaufwendungen sind Vergütungen für Fremdkapital, die den maßgeblichen Gewinn gemindert haben, wenn die Rückzahlung des Fremdkapitals oder ein Entgelt für die Überlassung des Fremdkapitals zur Nutzung zugesagt oder gewährt worden ist, auch wenn die Höhe des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt. Zinserträge sind Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art, die den maßgeblichen Gewinn erhöht haben, wenn die Rückzahlung der Kapitalforderung oder ein Entgelt für die Überlassung der Kapitalforderung zur Nutzung zugesagt oder gewährt worden ist, auch wenn die Höhe des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt. Die Zinsschranke erfasst danach nur Erträge und Aufwendungen aus der vorübergehenden Überlassung von Geldkapital (Zinserträge und Zinsaufwendungen im engeren Sinne). Hierunter fallen typischerweise die Gewährung oder die Inanspruchnahme von Darlehen, nicht aber der Bezug von Dividenden. Zinsen nach § 233 ff. AO sind nicht einzubeziehen. Skonti und Boni unterliegen ebenfalls nicht der Anwendung des Absatzes 1. Demgegenüber unterliegen Auf- und Abzinsungen des Fremdkapitals bzw. der Kapitalforderungen der Anwendung des Absatzes 1. Auf Deckungsrückstellungen oder Rückstellungen für Beitragsrückerstattung beruhende Leistungen an Versicherungsnehmer bleiben außer Ansatz, da insoweit keine Vergütungen für Fremdkapital i. S. d. § 4h Abs. 3 vorliegen.

Ein Einzelunternehmen oder eine Gesellschaft gehören nicht bereits deshalb zu einem Konzern, weil sie eine oder mehrere Betriebsstätten im Ausland haben. Für die Dotation der Betriebsstätte mit Eigenkapital gelten die Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätze nach dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 24. Dezember 1999 (BStBl I S. 1076).

Umfasst ein nicht konzerngebundenes Einzelunternehmen mehrere Betriebe oder ergibt sich die Gewerblichkeit eines Besitzunternehmens nur aufgrund einer personellen und sachlichen Verflechtung mit dem Betriebsunternehmen (Betriebsaufspaltung), liegt kein Konzern vor.

Für die Anwendung der Zinsschranke wird ein erweiterter Konzernbegriff zugrunde gelegt. Ein Betrieb gehört zu einem Konzern, wenn er nach dem jeweiligen Rechnungslegungsstandard in einen Konzernabschluss einzubeziehen ist oder, ohne dass tatsächlich ein handelsrechtlicher Konzernabschluss erstellt wird, einbezogen werden könnte. Daneben wird ein Konzern für Zwecke der Zinsschranke aber auch angenommen, wenn seine Finanz- und Geschäftspolitik mit einem oder mehreren anderen Betrieben einheitlich bestimmt werden kann (Beherrschungsverhältnis nach IAS 27). Ein Betrieb kann i. d. R. nur durch einen einzelnen mittelbar oder unmittelbar beteiligten Anteilseigner oder Gesellschafter beherrscht werden.

Gemeinschaftlich geführte Unternehmen nach § 310 HGB oder vergleichbare Unternehmen, die nach anderen zur Anwendung kommenden Rechnungslegungsstandards (z. B. IAS 31) nur anteilmäßig in den Konzernabschluss einbezogen werden, gehören für Zwecke der Zinsschranke nicht zu einem Konzern, wenn sie nicht von einem einzelnen Rechtsträger beherrscht werden (z. B. PPP-Projektgesellschaften, die nicht zu einem einzelnen Konzern gehören). Entsprechendes gilt auch für Verbriefungszweckgesellschaften im Rahmen von Asset-Backed-Securities-Gestaltungen, deren Unternehmensgegenstand in dem rechtlichen Erwerb von Forderungen aller Art und/oder der Übernahme von Risiken aus Forderung und Versicherungen liegt, wenn eine Einbeziehung in den Konzernabschluss allein aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der Nutzen- und Risikoverteilung erfolgt ist. Gelten gemeinschaftlich geführte Unternehmen und Verbriefungszweckgesellschaften für Zwecke der Zinsschranke als nicht konzernangehörig, ist deren Vermögen zur Ermittlung der Eigenkapitalquote des Konzerns aus dem Konzernabschluss herauszurechnen.

Konzerne können auch dann vorliegen, wenn eine natürliche Person an der Spitze steht. Das ist z. B. der Fall, wenn eine natürliche Person die Beteiligung an zwei Kapitalgesellschaften hält, die sie beherrscht. Ein Konzern ist z. B. auch dann anzunehmen, wenn eine natürliche Person ein Einzelunternehmen betreibt und darüber hinaus Gesellschafter einer GmbH ist, die sie beherrscht.

Um umfassend zu verhindern, dass im Rahmen von konzerninternen Gestaltungen Finanzierungen und der damit verbundene Aufwand einseitig nach Deutschland verlagert werden, wird für die Ermittlung der Eigenkapitalquote immer der nach dem erweiterten Konzernbegriff größtmögliche Konsolidierungskreis mit dem sich für diesen Konsolidierungskreis ergebenden obersten Rechtsträger zugrunde gelegt. Ein Konsolidierungskreis, für den eine Konsolidierung nach einem Rechungslegungsstandard durchgeführt wird (z. B. ein an der Börse notierter Teilkonzern), muss danach nicht zwangsläufig auch der für Zwecke des § 4h maßgebliche Konsolidierungskreis sein. Die in § 4h Abs. 3 Satz 4 und 5 festgelegten Kriterien für das Vorliegen eines Konzerns führen in vielen Fällen zu einer Erweiterung des Konsolidierungskreises. In den Konsolidierungskreis für die Anwendung der Zinsschranke sind dabei alle Betriebe einzubeziehen, die eine der genannten Konsolidierungsvoraussetzungen erfüllen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Muttergesellschaft eines Konsolidierungskreises ihrerseits nach einem Rechungslegungsstandard oder aufgrund eines Beherrschungsverhältnisses die Voraussetzungen für die Einbeziehung in einen größeren Konsolidierungskreis erfüllt.

Die Eigenkapitalquote ermittelt sich wie folgt: Eigenkapital (nach dem jeweiligen Rechnungslegungsstandard)/Bilanzsumme × 100. Maßgebend ist die Eigenkapitalquote auf den letzten Abschlussstichtag vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres.

Zu Absatz 4

Der jeweilige Zinsvortrag ist entsprechend § 10d Abs. 4 gesondert festzustellen.

Zu Absatz 5

Der Zinsvortrag wird betriebsbezogen ermittelt und festgestellt. Er geht mit Aufgabe oder Übertragung des Betriebs unter. Bei Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Mitunternehmerschaft geht der Zinsvortrag entsprechend den Grundsätzen zu § 10a GewStG anteilig unter.

Zu Nummer 7 (§ 5a Abs. 5 Satz 3)

Die Änderung ist ausschließlich redaktionell und beruht auf der Neufassung des § 7g.

Zu Nummer 8 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe c – neu –)

Zu Doppelbuchstabe aa (Buchstabe a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb (Buchstabe b und c – neu)

Die offene Einlage von Anteilen in das Betriebsvermögen gilt nicht als Veräußerung im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. Durch die Regelung im neu angefügten Buchstaben c wird gewährleistet, dass bei der Einlage von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Abs. 2 in das Betriebsvermögen die stillen Reserven, die sich vor der Einlage gebildet haben und die durch die spätere Veräußerung im Betrieb realisiert werden, steuerlich erfasst werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Regelungen zur Sofortabschreibung so genannter geringwertiger Wirtschaftsgüter werden neu geordnet. Nach der Neuregelung ist bei Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften ein Sofortabzug bei selbständig nutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens erforderlich, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten jeweils

100 Euro nicht übersteigen. Wirtschaftsgüter von derart geringfügigem Wert sollen die Buchführung der Betriebe nicht belasten. Daher wird auf die bisherigen besonderen Aufzeichnungspflichten vollständig verzichtet.

Zu Buchstabe c (Absatz 2a – neu)

Bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 100 bis zu 1 000 Euro sind künftig in einen jahrgangsbezogenen Sammelposten einzustellen. Dieser Sammelposten ist über eine Dauer von fünf Jahren gleichmäßig verteilt gewinnmindernd aufzulösen. Abgesehen von der buchmäßigen Erfassung des Zugangs des jeweiligen Wirtschaftsguts bestehen keine weiteren Dokumentationspflichten. Mit einer solchen Maßnahme werden die Bürokratiekosten der Unternehmen deutlich reduziert.

Die Einbeziehung der Wirtschaftsgüter in einem Sammelposten bedingt eine zusammenfassende Behandlung der einzelnen Wirtschaftsgüter. In der Folge wirken sich Vorgänge nicht aus, die sich nur auf das einzelne Wirtschaftsgut beziehen. Durch Veräußerungen, Entnahmen oder Wertminderungen wird der Wert des Sammelpostens nicht beeinflusst.

Bei entgeltlichem Übergang des gesamten Betriebs oder Teilbetriebs auf einen Rechtsnachfolger erwirbt dieser die einzelnen Wirtschaftsgüter, die in dem Sammelposten enthalten sind. Diese Wirtschaftsgüter sind – soweit die Anschaffungskosten innerhalb der genannten Werte liegen – entsprechend der Neuregelung in einem Sammelposten auszuweisen. Bei unentgeltlichem Übergang werden die jeweiligen Sammelposten mit ihren Buchwerten fortgeführt.

Zu Nummer 9 (§ 6b Abs. 6 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung zu § 6 Abs. 2a.

Zu Nummer 10 (§ 7 Abs. 2 und 3 – aufgehoben)

Die Abschaffung der degressiven AfA ist ein Element der Gegenfinanzierung der Unternehmensteuerreform. Der Wegfall der degressiven AfA passt zu der weltweit vorherrschenden Tendenz, Ausnahmen abzuschaffen und stattdessen die Steuersätze zu senken. Die degressive AfA verschafft den Unternehmen einen zusätzlichen Zinsvorteil, der nach der erheblichen Verbesserung der Besteuerung so nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 11 (§ 7g)

Die Regelungen in § 7g Abs. 1 bis 4 ermöglichen die Vorverlagerung von Abschreibungspotenzial in ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung eines begünstigten Wirtschaftsguts. Dadurch werden die Wettbewerbssituation kleiner und mittlerer Betriebe verbessert, deren Liquidität und Eigenkapitalbildung unterstützt und die Investitions- und Innovationskraft gestärkt. Die Inanspruchnahme von § 7g Abs. 1 führt zu einer Steuerstundung, wodurch Mittel angespart werden können, um dem Unternehmen die Finanzierung von Investitionen zu erleichtern. Eine allgemeine Liquiditätsverbesserung ist dagegen nicht Ziel der Vorschrift. Im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 werden die bisherigen Regelungen zu den Ansparabschreibungen aufkommensneutral umgestaltet und deutlich vereinfacht.

Im Rahmen dieser Umgestaltung kann auf die sog. Existenzgründerrücklagen verzichtet werden. In Verlustfällen (bei Neugründungen fallen regelmäßig Anlaufverluste an) wirkt sich ein weiterer Abzug hinsichtlich der Gewinnbesteuerung regelmäßig nicht aus. In Gewinnfällen ist der Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 für eine Förderung ausreichend. Zudem ist die Streichung des bisherigen § 7g Abs. 7 und 8 insbesondere wegen der komplizierten Regelungen zu den sog. sensiblen Sektoren im Sinne des bisherigen Absatzes 8 ein wesentlicher Beitrag zur Steuervereinfachung.

Aus systematischen Gründen werden die bisherigen Regelungen in § 7g Abs. 3 bis 6 nunmehr in den Absätzen 1 bis 4 den Sonderabschreibungen vorangestellt. Die Vorverlagerung von Abschreibungspotenzial liegt zeitlich gesehen vor der Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen bei Investition des begünstigten Wirtschaftsguts.

Gegenüber dem geltenden Recht ergeben sich folgende Verbesserungen:

- Der Höchstbetrag der Summe der in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträge (bislang Ansparabschreibungen) wird von 154 000 auf 200 000 Euro erhöht (vgl. Erläuterungen zu Absatz 1 Satz 4),
- künftig sind auch solche Wirtschaftsgüter begünstigt, die nicht neuwertig sind (Absatz 1 Satz 1),
- es wird ein zusätzlicher den Gewinn mindernder Abzug von 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Investitionen geschaffen (Absatz 2) und
- es entfallen die bislang für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7g EStG geforderte vorherige Bildung von Ansparabschreibungen/Investitionsabzugsbeträgen (Absatz 5).

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Steuerpflichtige können künftig bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens außerbilanziell gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbetrag). Die bisherige buchungsmäßige Bildung von Rücklagen (die sog. Ansparabschreibungen) entfällt. Der systematische Wechsel ist zum einen wegen der nach höchstrichterlicher Rechtsprechung missverständlichen Bezeichnung der Rücklagen nach § 7g Abs. 3 als „Ansparabschreibungen“ geboten (Urteil des Bundesfinanzhofes vom 31. August 2006 – BStBl II S. 910). Zudem kennt das Einkommensteuerrecht grundsätzlich nur sog. Gewinnrücklagen, die – abweichend von dem bisherigen § 7g – auf bereits realisierten Gewinnen beruhen (z. B. § 6b). Zum anderen werden durch den außerbilanziellen Abzug bilanztechnische Probleme wie z. B. Bilanzberichtigungen und Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die steuerliche Gewinnermittlung vermieden.

Die Inanspruchnahme von § 7g Abs. 1 wird auch dadurch erleichtert, dass das begünstigte bewegliche Wirtschaftsgut des Anlagevermögens nicht mehr „neu“ sein muss.

Zu Satz 2 Nr. 1

Wie bisher können ausschließlich kleine und mittlere Betriebe, die die in § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Betriebsgrößenmerkmale nicht überschreiten, den Abzugsbetrag in Anspruch nehmen. Die bisherigen Obergrenzen bleiben unter Berücksichtigung einer Aufrundung der aus der Euro-Umrechnung resultierenden bisherigen ungeraden Beträge bestehen. Abweichend von der bisherigen Rechtslage dürfen bei einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 künftige Investitionen nur noch bei einem Gewinn von bis zu 100 000 Euro berücksichtigt werden.

Zu Satz 2 Nr. 2

Zu Buchstabe a

Die Geltendmachung eines Abzugsbetrages setzt – wie bisher – die Absicht des Steuerpflichtigen voraus, das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich in den dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden zwei Wirtschaftsjahren anzuschaffen oder herzustellen (Investitionszeitraum). Ein Abzug im Wirtschaftsjahr der Investition ist somit – entsprechend der bisherigen Regelung – nicht möglich.

Für die hinreichende Konkretisierung der voraussichtlichen Investition ist weiterhin eine Prognoseentscheidung über das künftige Investitionsverhalten zu fordern (BFH-Urteil vom 19. September 2002, BStBl 2004 II S. 184). Maßgebend sind die Verhältnisse am Ende des Wirtschaftsjahres der beabsichtigten Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrages. Zu diesem Zeitpunkt muss die Investition auch noch durchführbar sein. Die Vorlage eines Investitionsplanes oder eine feste Bestellung eines bestimmten Wirtschaftsguts ist dagegen auch weiterhin regelmäßig nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Ein Investitionsabzugsbetrag kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Investition folgenden Wirtschaftsjahres in der Bilanz einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes aktiviert wird und ausschließlich oder fast ausschließlich, d. h. zu mindestens 90 Prozent, betrieblich genutzt wird. Diese – für die Inanspruchnahme von Ansparabschreibungen bisher nicht geforderte Bedingung – lehnt sich an die Regelungen zu den Sonderabschreibungen im bisherigen § 7g Abs. 2 Nr. 2 an. Hinsichtlich der Verbleibensvoraussetzungen gelten die Regelungen in § 7g Abs. 7 EStG 2005 entsprechend.

Die Frage, ob die geforderten Verbleibens- und Nutzungsvoraussetzungen erfüllt werden, ist anhand einer Prognoseentscheidung zu beurteilen. Stellt sich bei der Investition heraus, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, wurde kein begünstigtes Wirtschaftsgut im Sinne des § 7g Abs. 1 und 2 angeschafft oder hergestellt. In diesen Fällen ist Absatz 3 anzuwenden. Werden die Voraussetzungen erst nach Beginn der Verbleibens- und Nutzungsfristen nicht mehr erfüllt, z. B. weil das Wirtschaftsgut vorzeitig in das Privatvermögen überführt wird, ist eine Rückgängigmachung der Steuervergünstigung nach Absatz 4 erforderlich.

Zu Satz 2 Nr. 3

Das begünstigte Wirtschaftsgut, das voraussichtlich angeschafft oder hergestellt werden soll, ist – wie bisher – hinreichend zu beschreiben. Jedes einzelne Wirtschaftsgut ist gesondert zu dokumentieren. Sammelbezeichnungen wie „Maschinen“ oder „Fuhrpark“ sind nicht ausreichend. Die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist weiterhin anzugeben. Nicht erforderlich ist dagegen die Angabe des Wirtschaftsjahres der Investition.

Investitionsabzugsbeträge können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die in § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 genannten Angaben dem Finanzamt in den nach § 60 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) einzureichenden Unterlagen zur Steuererklärung mitgeteilt werden. Dadurch werden Rückfragen seitens des Finanzamtes vermieden und die Überprüfbarkeit der geltend gemachten Investitionsabzugsbeträge ist gewährleistet.

Zu Satz 4

Der Höchstbetrag für die insgesamt am Stichtag abgezogenen Beträge wird auf 200 000 Euro erhöht. Dabei bleiben die Investitionsabzugsbeträge, die bei erfolgter Investition nach § 7g Abs. 2 wieder hinzuzurechnen sind, unberücksichtigt. Das gilt auch für die am Stichtag nach § 7g Abs. 3 und 4 rückgängig zu machenden Abzugsbeträge, da diese im Ergebnis nicht berücksichtigt wurden.

Zu Absatz 2

Wird das begünstigte Wirtschaftsgut, für das ein Abzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 in Anspruch genommen wurde, planmäßig angeschafft oder hergestellt, können die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten um bis zu 40 Prozent gewinnmindernd reduziert werden. Die Bemessungsgrundlage für die weiteren Abschreibungen (z. B. § 7 Abs. 1, § 7g Abs. 4) vermindert sich entsprechend. Gleichzeitig ist der für dieses Wirtschaftsgut berücksichtigte Investitionsabzugbetrag in Höhe von 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten außerbilanziell gewinnerhöhend hinzuzurechnen. Die Hinzurechnung ist aber auf den nach § 7g Abs. 1 abgezogenen Betrag für das begünstigte Wirtschaftsgut begrenzt. Die Regelungen sind weiterhin wirtschaftsgutbezogen ausgestaltet.

Entsprechen die bei Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages prognostizierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten dem tatsächlichen Investitionsaufwand, ergeben sich im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bei Inanspruchnahme der maximalen Herabsetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten keine Gewinnauswirkungen. Die außerbilanzielle gewinnerhöhende Hinzurechnung kann durch die gewinnmindernde Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des investierten Wirtschaftsgutes vollständig kompensiert werden. Sind dagegen die tatsächlichen Kosten höher als der prognostizierte Anschaffungs- oder Herstellungsaufwand, übersteigt die höchstmögliche gewinnmindernde Kürzung der Bemessungsgrundlage den hinzuzurechnenden, in einem Vorjahr berücksichtigten Abzugsbetrag. In Höhe der Differenz verbleibt ein den Gewinn mindernder Aufwand.

Wurden die voraussichtlichen Kosten zu hoch geschätzt, kann ein maximal beanspruchter Investitionsabzugsbetrag

nicht vollständig hinzugerechnet werden, da die Hinzurechnung auf 40 Prozent der (geringeren) Investitionskosten beschränkt ist. Der verbleibende Restbetrag ist spätestens nach Ablauf der Investitionsfrist gemäß § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 rückwirkend gewinnerhöhend zu erfassen. Diese rückwirkende Hinzurechnung entfällt nur dann, wenn innerhalb des verbleibenden Investitionszeitraumes nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne von § 255 Abs. 1 HGB für das begünstigte Wirtschaftsgut anfallen, die entsprechend den „Hauptkosten“ zu behandeln sind (Berücksichtigung zu 40 Prozent).

Zu Absatz 3

Unterbleibt die geplante Investition, für die ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde, innerhalb des Investitionszeitraumes gemäß § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a oder sind die beabsichtigte Anschaffung/Herstellung und die später tatsächlich durchgeführte Investition nicht gleichartig, ist die Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrages rückgängig zu machen. Die Veranlagung des Wirtschaftsjahres des Abzugs nach § 7g Abs. 1 ist entsprechend zu korrigieren, d. h. der ursprüngliche Abzug in diesem Veranlagungszeitraum wird nicht mehr berücksichtigt, was zu einer entsprechenden Gewinnerhöhung führt. § 7g Abs. 3 enthält eine entsprechende verfahrensrechtliche Änderungsvorschrift. Als Folge kann sich eine Verzinsung der daraus resultierenden Steuernachforderungen gemäß § 233a AO ergeben. Die bisherige Verzinsung gemäß § 7g Abs. 5 – alt – entfällt.

Es ist nicht zulässig, den für eine bestimmte künftige Investition berücksichtigten Abzugsbetrag ganz oder teilweise für eine Investition anderer Art zu verwenden. Das bei Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages benannte Wirtschaftsgut und das später tatsächlich angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut müssen zumindest funktionsgleich sein. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Steuerpflichtige anstelle der geplanten Anschaffung eines Lkw der Marke A einen Lkw der Marke B erwirbt. Dagegen ist die Funktionsgleichheit zu verneinen, wenn z. B. anstelle der geplanten Anschaffung eines Lkw ein Pkw erworben wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Folgen, die sich ergeben, wenn zunächst ein begünstigtes Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt und somit Absatz 2 angewendet wurden, die Investition aber nicht bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Jahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird (§ 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2). In diesen Fällen ist die Anwendung des § 7g Abs. 1 und 2 rückgängig zu machen. Absatz 4 enthält eine entsprechende Änderungsvorschrift sowie eine Ablaufhemmung für die Festsetzungsfrist. Die Rückgängigmachung der Anwendung des § 7g Abs. 1 und 2 löst nach Satz 4 keinen abweichenden Zinslauf im Sinne des § 233a Abs. 2a AO aus.

Zu Absatz 5

Ein Betrieb, der am Ende des der Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes vorangegangenen Jahres die Größenmerkmale des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 nicht überschreitet, kann unabhängig davon, ob er für das Wirtschaftsgut den Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen hat, 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Sonderabschreibung geltend machen. Die Sonderabschreibungen können verteilt im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden vier Jahren in Anspruch genommen werden. Die Abschreibungsmöglichkeiten nach § 7 bleiben hiervon unberührt.

Hat der Steuerpflichtige für das Wirtschaftsgut einen Investitionsabzugsbetrag nach Absatz 1 abgezogen und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach Absatz 2 entsprechend gemindert, ist die Sonderabschreibung von den gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzunehmen.

In Anlehnung an die geänderten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages ist die Inanspruchnahme von Sonderabschreibung auch für nicht neue abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter zulässig.

Werden zusätzlich zu dem Investitionsabzugsbetrag eine Sonderabschreibung und die reguläre Abschreibung von den bereits um bis zu 40 Prozent verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Investitionsjahr geltend gemacht, werden die Investitionskosten dadurch im Erstjahr nochmals um 20 Prozent Sonderabschreibung und die reguläre Abschreibung auf die bereits auf 60 Prozent verringerte Bemessungsgrundlage vermindert. Die Gesamtabschreibung bis zum Ende des Erstjahres würde damit regelmäßig mindestens 52 Prozent (plus lineare AfA) betragen. Diese Maßnahme verbessert die steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen des Mittelstandes entscheidend und ist damit neben den Steuersatzsenkungen eine wichtige Maßnahme im Rahmen der Unternehmensteuerreform.

Die bisher bestehende Regelung, wonach die Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 1 – alt – nur in Anspruch genommen werden können, wenn vorher eine entsprechende Ansparabschreibung gebildet wurde, besteht nicht mehr.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen. Wie bisher können ausschließlich kleine und mittlere Betriebe, die die in § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Betriebsgrößenmerkmale nicht überschreiten, die Sonderabschreibungen in Anspruch nehmen. Die bisherigen Obergrenzen bleiben unter Berücksichtigung einer Aufrundung der aus der Euro-Umrechnung resultierenden bisherigen ungeraden Beträge bestehen. Abweichend von der bisherigen Rechtslage dürfen bei einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 künftige Investitionen nur noch bei einem Gewinn von bis zu 100 000 Euro berücksichtigt werden. Die Größenmerkmale für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen entsprechen denen für die Bildung des Investitionsabzugsbetrages.

Sonderabschreibungen sind nur zulässig, wenn das Wirtschaftsgut im Jahr der Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen und in dem darauf folgenden Jahr in einer inländischen Betriebsstätte dieses Betriebes verbleibt und in dieser Zeit im Betrieb des Steuerpflichtigen – wie bisher – ausschließlich oder fast ausschließlich, d. h. zu mindestens 90 Prozent betrieblich genutzt wird. Der bisherige Verblei-

bens- und Nutzungszeitraum wird um ein Wirtschaftsjahr erweitert, um Missbrauch vorzubeugen.

Zu Absatz 7

Es wird klargestellt, dass – wie bisher – die Regelungen zu § 7g bei Personengesellschaften und Gemeinschaften entsprechend gelten.

Zu Nummer 12 (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 2)

Bei der Änderung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung in § 6 Abs. 2. Die bisher bestehende Regelung bleibt für Überschusseinkünfte erhalten. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter bis zu 410 Euro können weiterhin sofort als Werbungskosten abgezogen werden.

Zu Nummer 13 (§ 9a)

Zu Buchstabe a (Satz 1 Nr. 2 – aufgehoben)

Der Werbungskostenpauschbetrag geht zukünftig im einheitlichen Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 – neu – in Höhe von 801 Euro auf.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des Satzes 1 Nr. 2.

Zu Nummer 14 (§ 10 Abs. 1 Nr. 4)

Hintergrund der Einschränkung des Sonderausgabenabzugs ist Folgendes: Gezahlte Kirchensteuer wird grundsätzlich als Sonderausgabe bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abgezogen. Wird die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen als Kapitalertragsteuer erhoben, wird die Kirchensteuer bei der Bemessung des für die Kapitalertragsteuer geltenden Steuersatzes nach § 32d Abs. 1 mindernd in die Berechnung einbezogen. Damit wird die mit dem Sonderausgabenabzug verbundene mindernde Wirkung bereits unmittelbar berücksichtigt. Der Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgabe im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wird daher insoweit ausgeschlossen.

Zu Nummer 15 (§ 10d Abs. 1 Satz 2 – neu)

Auf den Verlustrücktrag kann verzichtet werden, da im § 34a Abs. 1 Satz 4 der Antrag auf die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne im Verlustjahr zurückgenommen werden kann, so dass dem Steuerpflichtigen der Verlustrücktrag nach § 10d unmittelbar eröffnet wird. Nimmt der Steuerpflichtige den Antrag nach § 34a Abs. 1 Satz 4 nicht zurück, wird der Verlust nach § 10d Abs. 2 vorgetragen.

Zu Nummer 16 (§ 20)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 6)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Satz 3 – neu)

Der neue Satz 3 verhindert eine Übermaßbesteuerung bei einem Steuerpflichtigen, der den Anspruch auf eine Versicherungsleistung im Sinne des Satzes 1 vom ursprünglichen Rechtsinhaber entgeltlich erworben hat. Aufgrund der auf den Sparanteil im Versicherungsbeitrag aufgelaufenen Erträge sind die Anschaffungskosten typischerweise höher als die bis zum Erwerbszeitpunkt entrichteten Beiträge. Nach der Regelung des Satzes 3 hat der Erwerber nur die Erträge zu versteuern, die in der Zeit entstanden sind, in der er Inhaber des Anspruchs auf die Versicherungsleistung war. Die beim Veräußerer des Anspruchs aufgelaufenen Erträge werden durch die Neuregelung in Absatz 2 Nr. 6 erfasst.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (bisheriger Satz 3)

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Folgeänderung zu dem neu eingefügten Satz 3.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 7 Satz 1)

Um klarzustellen, dass zukünftig alle laufenden Erträge aus reinen Spekulationsanlagen (Vollrisikozertifikate) erfasst werden, wird in Nummer 7 Satz 1 das Wort „gewährt“ durch das Wort „geleistet“ ersetzt. Weiterhin fallen unter den geänderten Wortlaut der Nummer 7 zukünftig auch sonstige Kapitalforderungen, bei denen sowohl die Höhe des Entgelts als auch die Höhe der Rückzahlung von einem ungewissen Ereignis abhängen. Hierdurch wird der Anwendungsbereich der Vorschrift wesentlich erweitert. Erfasst werden nunmehr Kapitalforderungen, deren volle oder teilweise Rückzahlung weder rechtlich noch faktisch garantiert wird.

Erträge, die bei Rückzahlung, Einlösung oder Veräußerung realisiert werden, unterliegen der Besteuerung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 – neu –.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 11 – neu)

Inhalt eines Optionsgeschäftes ist der Erwerb oder die Veräußerung des Rechts, eine bestimmte Menge eines Basiswertes (insbesondere Aktien, Indizes oder festverzinsliche Wertpapiere) jederzeit während der Laufzeit der Option zu einem im Voraus vereinbarten Preis (Basispreis) entweder vom Kontrahenten (Stillhalter) zu kaufen oder an ihn zu verkaufen. Für dieses Recht hat der Inhaber der Option bei Abschluss des Optionsgeschäfts die Optionsprämie (Stillhalterprämie) zu zahlen. Die Stillhalterprämie ist das Entgelt, das der Stillhalter als Entschädigung für die Bindung und die Risiken, die er durch die Begebung des Optionsrechts eingeht, unabhängig vom Zustandekommen des Wertpapiergeschäfts allein für die Stillhaltung erhält. Bislang unterlag die Stillhalterprämie der Besteuerung nach § 22 Nr. 3. Zukünftig werden alle Finanzinstrumente einheitlich im Rahmen des § 20 besteuert. Dabei wird nur der beim Stillhalter nach Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) verbliebene Vermögenszuwachs der Besteuerung unterworfen (Nettoprinzip). Eine Glattstellung liegt vor, wenn der Stillhalter eine Option der gleichen Art unter Closing-Vermerk kauft, wie er sie zuvor verkauft hat.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Allgemein

Absatz 2 regelt, dass neben den Einnahmen aus den in Absatz 1 angeführten Kapitalanlagen zukünftig auch die Wertzuwächse, die dem Steuerpflichtigen durch die Veräußerung

der Kapitalanlagen – unabhängig von der Haltedauer dieser Anlagen im Privatvermögen – oder nach dem Abschluss eines Kapitalüberlassungsvertrages zufließen, der Einkommensteuer unterworfen werden. Um zu gewährleisten, dass die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen – vor allem die Kreditinstitute – den Steuerabzug vom Kapitalertrag nach § 43 vornehmen können, bedarf es einer Aufzählung der einzelnen für den Steuerabzug maßgebenden Geschäftsvorfälle.

Im Einzelnen

Zu Satz 1 Nr. 1

Satz 1 der Nummer 1 regelt, dass zukünftig die Veräußerung der Anteile an Körperschaften, wie z. B. Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die von einem Steuerpflichtigen in seinem Privatvermögen gehalten werden, unabhängig von der bisher geltenden Veräußerungsfrist von zwölf Monaten nach dem Einkommensteuergesetz steuerbar ist. Ebenso unterfallen dieser Regelung der Austritt aus einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft sowie die Veräußerung von Anteilen an Gesellschaften, die gesellschaftsrechtlich ausländischem Recht unterliegen.

Satz 2 bestimmt, dass die Veräußerung von Genussrechten oder ähnlichen Beteiligungen im Sinne des Satzes 1 oder auch Anwartschaften auf Beteiligungen im Sinne des Satzes 1 der Besteuerung unterliegen. Genussrechte sind – entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 3 – Forderungsrechte gegen eine Kapitalgesellschaft, die eine Beteiligung am Gewinn und Liquidationserlös sowie eventuell zusätzliche Rechte wie z. B. eine feste Verzinsung gewähren. Ähnliche Beteiligungen sind insbesondere Anteile an einer Vorgesellschaft, die nach Abschluss des GmbH-Vertrages vor Eintragung in das Handelsregister besteht. Anwartschaften auf solche Beteiligungen im Sinne dieser Vorschrift sind grundsätzlich alle dinglichen oder schuldrechtlichen Rechte auf den Erwerb eines Anteils einer Körperschaft. Hierzu gehören Bezugsrechte, die einen Anspruch auf Abschluss eines Zeichnungsvertrages begründen. Anwartschaften sind auch Wandlungsrechte aus Schuldverschreibungen im Sinne des § 221 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

Zu Satz 1 Nr. 2

Nummer 2 entspricht der bisherigen Regelung, nach der die Veräußerung von Dividendenscheinen ohne das Stammrecht sowie die isolierte Veräußerung von Zinsscheinen oder Zinsforderungen steuerbar ist.

Zu Satz 1 Nr. 3

Nummer 3 regelt neben der Vorschrift in Absatz 1 Nr. 11 die Besteuerung der Wertzuwächse aus Termingeschäften. Der Begriff des Termingeschäfts umfasst sämtliche als Options- oder Festgeschäft ausgestaltete Finanzinstrumente sowie Kombinationen zwischen Options- und Festgeschäften, deren Preis unmittelbar oder mittelbar abhängt von

- dem Börsen- oder Marktpreis von Wertpapieren,
- dem Börsen- oder Marktpreis von Geldmarktinstrumenten,
- dem Kurs von Devisen oder Rechnungseinheiten,
- Zinssätzen oder anderen Erträgen oder
- dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen.

Dabei ist es ohne Bedeutung, ob das Termingeschäft in einem Wertpapier verbrieft ist und ob es an einer amtlichen Börse oder außerbörslich abgeschlossen wird. Zu den Termingeschäften gehören insbesondere Optionsgeschäfte, Swaps, Devisentermingeschäfte, Forwards oder Futures.

Nach der bisherigen Regelung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 war der Wertzuwachs bei einem Termingeschäft lediglich steuerbar, wenn der Zeitraum zwischen dem Erwerb und der Beendigung des Rechts zwölf Monate betrug. Buchstabe a der Nummer 3 bestimmt, dass die entsprechenden Wertzuwächse zukünftig unabhängig von dem Zeitpunkt der Beendigung des Rechts steuerbar sind.

Buchstabe b macht deutlich, dass auch die Veräußerung eines als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstruments, z. B. einer Verkaufs- oder Kaufoption, im Privatvermögen zukünftig außerhalb der bisher geltenden Haltensfrist von einem Jahr steuerbar ist. Hierunter fallen auch die nach den bisherigen Grundsätzen als Veräußerung anzusehenden sog. Glattstellungsgeschäfte bei Optionsgeschäften. Unter Buchstabe b fallen nicht Glattstellungsgeschäfte bei Futures. Diese unterfielen bereits nach den geltenden Regelungen der Besteuerung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und sind zukünftig nach Buchstabe a steuerbar.

Zu Satz 1 Nr. 4

Nummer 4 bestimmt in Verbindung mit Satz 2 des Absatzes 2, dass die Wertzuwächse, die aufgrund der Abtretung von Forderungen aus einem partiarischen Darlehen oder bei Beendigung der Laufzeit des Darlehens zufließen, ebenso steuerbar sind wie die Veräußerung einer stillen Beteiligung an Gesellschaftsfremde sowie das Auseinandersetzungsguthaben, welches einem stillen Gesellschafter bei der Auflösung der Gesellschaft zufließt.

Zu Satz 1 Nr. 5

Nummer 5 regelt, dass die Übertragung von Hypotheken, Grundschulden sowie Rentenschulden steuerbar ist.

Zu Satz 1 Nr. 6

Nummer 6 Satz 1 bestimmt, dass die Veräußerung von Ansprüchen auf eine Versicherungsleistung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 6 zukünftig steuerbar ist. Hierunter fallen Verträge, in denen die Ansprüche des Versicherungsnehmers insbesondere aus kapitalbildenden Lebensversicherungen abgetreten werden, sowie Verträge, durch die ein Dritter selbst die Ansprüche durch Eintritt in den Versicherungsvertrag als Versicherungsnehmer übernimmt. Um zu gewährleisten, dass die Besteuerung der Veräußerungsvorgänge durch die Finanzverwaltung in den Fällen des Satzes 1 auch tatsächlich vollzogen wird, regelt Satz 2, dass das Versicherungsunternehmen die für den Steuerpflichtigen zuständige Finanzbehörde nach der Kenntnisnahme von der Veräußerung unverzüglich zu informieren hat. Eine solche Mitwirkungspflicht bedeutet für die Versicherungsunternehmen keinen unzumutbaren Aufwand, da ihnen aufgrund der Vertragsunterlagen der Wohnsitz des Steuerpflichtigen bekannt ist.

Zu Satz 1 Nr. 7

Die Regelung ist entsprechend der Vorschrift in Absatz 1 Nr. 7 als Auffangtatbestand gestaltet, um neben den Erträgen aufgrund der Nutzungsüberlassung aus sonstigen Kapitalvermögen, die durch Absatz 1 Nr. 7 erfasst werden, auch die Besteuerung des Vermögenszuflusses aus der Veräußerung, Abtretung oder Endeinlösung von sonstigen Kapitalforderungen zu sichern. Neben den Zinserträgen aus Finanzinnovationen, die bereits unter die bisherige Regelung des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 fielen, erfasst diese Vorschrift auch die entsprechenden Wertzuwächse auf der Vermögensebene. Aufgrund der Änderung in Absatz 1 Nr. 7 unterfallen dieser Regelung auch Spekulationserträge, bei denen entweder die Rückzahlung des Kapitalvermögens, die Ertragserzielung oder beides unsicher ist. Insbesondere sind damit Zertifikate erfasst. Hierbei handelt es sich in der Regel um Schuldverschreibungen, bei denen die Rückzahlung von der Entwicklung eines Basiswertes, z. B. eines Indexes, abhängig ist. Bisher unterlagen Wertzuwächse aus Zertifikaten lediglich der Einkommensteuer, wenn die Rückzahlung des Kapitals – wie bei Garantie-Zertifikaten – zumindest teilweise zugesagt war oder wenn als Basiswert des Zertifikats ein Aktienindex, ein Aktienwert oder ein Aktienkorb zugrunde lag und der Erwerber des Zertifikats innerhalb von einem Jahr nach der Anschaffung aus dem Geschäft einen Geldbetrag oder sonstigen Vorteil erzielte. Um zukünftig eine einheitliche Behandlung sämtlicher Kapitalanlageformen zu gewährleisten, erfolgt eine umfassende einkommensteuerrechtliche Erfassung der Zertifikatserträge. Zu den Einnahmen aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen gehören auch Erträge aus Veräußerungsgeschäften, bei denen die Veräußerung der Kapitalforderung früher erfolgt als der Erwerb (Baisse-Geschäfte), und vereinnahmte Stückzinsen, die als Entgelt für die auf den Zeitraum bis zur Veräußerung der Schuldverschreibung entfallenden Zinsen bezahlt werden und besonders in Rechnung gestellt werden. Die Stückzinsen waren bisher nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zu versteuern und fallen jetzt unter § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7. Für den Erwerber der Kapitalforderung sind bezahlte Stückzinsen nicht Anschaffungskosten i. S. d. § 20 Abs. 4, sondern vielmehr (vorab entstandene, d. h. im Jahr der Zahlung entstandene) negative Einnahmen.

Zu Satz 1 Nr. 8

Nach der Systematik des § 20 werden in Absatz 2 der Vorschrift die Veräußerungstatbestände der Einkunftsquellen geregelt, aus denen Einkünfte nach Absatz 1 fließen. Daher unterfallen zukünftig Vermögensmehrungen oder -minderungen, die einem Steuerpflichtigen durch sein Ausscheiden als Mitglied oder Gesellschafter einer Körperschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 KStG (z. B. eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, eines rechtsfähigen oder nichtrechtsfähigen Vereins oder einer Stiftung) oder durch Übertragung seiner Mitglied- oder Gesellschafterstellung auf Dritte zufließen, der Einkommensteuer. Diese Regelung ist insbesondere notwendig, um zu verhindern, dass – bezogen auf die umfassende einkommensteuerrechtliche Erfassung der Veräußerungsvorgänge aus Kapitalanlagen – eine „Lücke“ im Zusammenhang mit den in § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 KStG genannten Körperschaften entsteht, die private Anleger zu Gestaltungen verleiten könnte, um der Besteuerung von Veräußerungsvorgängen zu entgehen.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass als Veräußerung neben der entgeltlichen Übertragung des – zumindest wirtschaftlichen – Eigentums auch die Abtretung einer Forderung, die vorzeitige oder vertragsmäßige Rückzahlung einer Kapitalforderung oder die Endeinlösung einer Forderung oder eines Wertpapiers anzusehen ist. Entsprechendes gilt – vergleichbar mit der Regelung in § 17 Abs. 1 Satz 2 – für die verdeckte Einlage von Wirtschaftsgütern im Sinne dieses Absatzes in eine Kapitalgesellschaft. Mit dieser Regelung wird eine vollständige steuerliche Erfassung aller Wertzuwächse im Zusammenhang mit Kapitalanlagen erreicht. Hieraus folgt, dass künftig auch das bislang steuerlich nicht erfasste Emissionsdisagio nach der sog. Disagio-Staffel (vgl. Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 24. November 1986 – BStBl I S. 539) im Zeitpunkt der Rückgabe der Schuldverschreibung zum steuerpflichtigen Kapitalertrag gehört. Eine vollständige steuerliche Erfassung aller Wertzuwächse wird auch durch die Erweiterung des Veräußerungsbegriffs auf das Auseinandersetzungsguthaben in den Fällen der Auseinandersetzung bei stillen Gesellschaften bezweckt.

Zu Satz 3

Satz 3 bestimmt, dass die Anschaffung oder Veräußerung einer Beteiligung auch als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter im Sinne dieses Absatzes gilt. Damit wird erreicht, dass die Veräußerung eines Gesamthandanteils an einer Personengesellschaft, die Wirtschaftsgüter – z. B. Wertpapiere im Sinne dieser Vorschrift – hält, zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehört, um eine ansonsten auftretende Besteuerungslücke zu schließen. Denn Anteile an Personengesellschaften, deren Gesamthandvermögen nur aus Wirtschaftsgütern im Sinne des Absatzes 2 besteht (z. B. in einer GbR gehaltene Beteiligungen), gehören nicht zu den Wirtschaftsgütern im Sinne dieses Absatzes. Vielmehr ist der Gesamthandanteil selbst ein Wirtschaftsgut im Sinne des § 23, so dass für dieses die Veräußerungsfrist des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt. Ohne die Regelung des Satzes 3 bestände die Möglichkeit, über eine Personengesellschaft den Wertzuwachs der in Absatz 2 angeführten Wirtschaftsgüter außerhalb der Veräußerungsfrist steuerfrei zu veräußern.

Satz 3 ist dann anzuwenden, wenn eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Personengesellschaft vorliegt. Eine unmittelbare Beteiligung ist gegeben, wenn ein Steuerpflichtiger Gesellschafter einer Personengesellschaft ist oder wenn jemand treuhänderisch an einer Personengesellschaft beteiligt ist. Eine mittelbare Beteiligung an einer Personengesellschaft ist anzunehmen, wenn ein Steuerpflichtiger an dem Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters einer Personengesellschaft beteiligt ist (Unterbeteiligung).

Hat ein Steuerpflichtiger eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Personengesellschaft erworben und veräußert, so sind die Voraussetzungen des Satzes 3 nur insoweit erfüllt, als die Wirtschaftsgüter anteilig auf den Steuerpflichtigen entfallen. Satz 3 findet allerdings auch Anwendung, wenn sich im Gesamthandvermögen der Personengesellschaften neben den Wirtschaftsgütern im Sinne dieses Absatzes andere Wirtschaftsgüter befinden.

Die Regelung des Satzes 3 gilt auch, wenn die Wirtschaftsgüter von einer Personengesellschaft angeschafft und die Beteiligung an dieser Personengesellschaft vom Gesellschafter veräußert wird.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d (Absatz 7)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e (Absatz 3)

Der bisherige Absatz 2 Nr. 1 wird wortgleich zu Absatz 3. Dies ermöglicht eine für den Rechtsanwender erleichternde gleich gerichtete Nummerierung in den Absätzen 1 und 2. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe f (Absatz 8)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe g (Absatz 4)

Absatz 4 bestimmt die Steuerbemessungsgrundlage für die Veräußerungsfälle des Absatzes 2.

Satz 1 erster Halbsatz regelt in Anlehnung an die vergleichbaren Regelungen zu den Veräußerungsvorschriften in §§ 17 und 23, dass Bemessungsgrundlage grundsätzlich der Betrag ist, um den die Einnahmen aus der Veräußerung abzüglich der im Zusammenhang entstehenden die Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts übersteigen. Dieser Betrag kann sowohl positiv – Gewinn im engeren Sinne – als auch negativ – Verlust – sein. Zu den Aufwendungen im Sinne dieses Halbsatzes gehören auch Veräußerungskosten oder – in den Fällen der Ausübung von Verkaufsoptionen mit Andienung des Basiswertes – durch den Optionsnehmer bereits geleistete Optionsprämien. Satz 1 zweiter Halbsatz bestimmt, dass für die Ermittlung des Gewinns bei nicht in Euro getätigten Geschäften die Einnahmen und die Anschaffungskosten jeweils in Euro anzusetzen sind. Damit werden auch die sich aus den Währungsschwankungen ergebenden Gewinne einkommensteuerrechtlich erfasst. Hierunter fallen die Anschaffung von Wertpapieren in fremder Währung oder der Erwerb von ausländischen Anleihen.

Satz 2 regelt vergleichbar zu § 17 Abs. 2 Satz 2 die Gewinnermittlung in den Fällen einer verdeckten Einlage.

Satz 3 bestimmt, dass bei der Veräußerung eines Wirtschaftsguts, das aus einem Betriebsvermögen entnommen wurde oder aufgrund einer Betriebsaufgabe in das Privatvermögen überführt wurde, anstelle der Anschaffungskosten der bei der Entnahme oder bei der Betriebsaufgabe angesetzte Wert tritt. Damit wird berücksichtigt, dass der Besteuerung nach § 20 lediglich die im Privatvermögen zugeflossenen Wertzuwächse unterfallen.

Satz 4 regelt, dass bei einer Veräußerung eines Anspruchs auf eine Leistung aus einer kapitalbildenden Lebensversicherung die vor der Veräußerung entrichteten Beiträge als Anschaffungskosten gelten. Wurde der Anspruch entgeltlich erworben, gelten sowohl die Erwerbsaufwendungen als auch die nach dem Erwerb entrichteten Beiträge als Anschaffungskosten. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass nur die in der Besitzzeit des Veräußerers entstandenen Erträge und nicht die Beitragsleistung besteuert wird.

Satz 5 berücksichtigt vergleichbar mit der bisherigen Gewinnermittlung nach § 23 Abs. 3 Satz 5 den Gewinn bei einem Termingeschäft im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a. Zur Wahrung des Nettoprinzips mindern die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Termingeschäft anfallenden Aufwendungen den Gewinn. Hierunter fallen z. B. in den Fällen der Optionsgeschäfte mit Barausgleich die Aufwendungen für das Optionsrecht. Von Satz 5 werden nicht Veräußerungsgeschäfte im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b – z. B. Glattstellungsgeschäfte bei Optionsgeschäften an der EUREX – erfasst. In diesen Fällen erfolgt eine Gewinnermittlung nach Satz 1.

Satz 6 bestimmt, dass bei einem unentgeltlichen Erwerb von Wirtschaftsgütern im Wege der Einzelrechtsnachfolge dem Erwerber bei der Ermittlung des Gewinns die Aufwendungen des Rechtsvorgängers zuzurechnen sind.

Satz 7 regelt, dass bei Wertpapieren in der sog. Girosammelverwahrung die Fifo-Methode (first-in-first-out) als Verwertungsreihenfolge Anwendung findet. Damit wird erreicht, dass die Kreditinstitute den Steuerabzug bei der Veräußerung von gleichartigen Wertpapieren, die zu verschiedenen Zeitpunkten angeschafft wurden, in der Praxis leichter bewältigen können.

Zu Buchstabe h (Absatz 9)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Der bisherige Sparer-Freibetrag von 750 Euro und der bisherige Werbungskostenpauschbetrag von 51 Euro gehen in einem einheitlichen Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro auf. Der Ansatz der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dabei wird sowohl eine Typisierung hinsichtlich der Höhe der Werbungskosten in den unteren Einkommensgruppen vorgenommen, als auch berücksichtigt, dass mit einem relativ niedrigen Proportionalsteuersatz von 25 Prozent die Werbungskosten in den oberen Einkommensgruppen mit abgegolten werden.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc (Satz 2 und 3)

Die bisherigen Regelungen für die Fälle der Zusammenveranlagung von Ehegatten bleiben erhalten. Es erfolgt nur eine Anpassung an die Umwandlung des Sparer-Freibetrags in einen Sparer-Pauschbetrag und an dessen Höhe.

Zu Doppelbuchstabe dd (Satz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum geänderten Satz 1.

Zu Buchstabe i (Absatz 6 – neu)

Absatz 6 beinhaltet materiell- und verfahrensrechtliche Regelungen zur Verlustverrechnung, zum Verlustausgleich und zum Verlustabzug im Zusammenhang mit Verlusten aus Kapitalvermögen.

Satz 2 stellt zunächst klar, dass Verluste aus Kapitalvermögen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausge-

glichen und auch nicht nach § 10d abgezogen werden können. Diese von den allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Regelungen über Verlustausgleich und Verlustabzug abweichende Regelung ist berechtigt, da für die Einkünfte aus Kapitalvermögen zukünftig ein gesonderter Einkommensteuersatz von höchstens 25 Prozent gilt.

Die weiteren Sätze regeln in Zusammenhang mit § 43a Abs. 3 die Verlustverrechnung und den Verlustabzug innerhalb der Einkunftsart.

Satz 1 bestimmt, dass die nach der Verrechnung im Sinne des § 43a Abs. 3 verbleibenden positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen zunächst mit Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 Satz 9 und 10, d. h. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, die vor der Neuregelung bis einschließlich des Jahres 2008 entstanden sind (sog. Altverluste), zu verrechnen sind. Dies bedeutet, dass zunächst die positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen (z. B. Veräußerungsgewinne aus GmbH-Anteilen), und die positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Kapitalertragsteuer unterliegen (Veräußerungsgewinne aus Wertpapiergeschäften) – nach der Verrechnung dieser Einkünfte im Rahmen des „Verrechnungstopfes“ des § 43a Abs. 3 bei der Kapitalertragsteuer – in einer ersten Stufe nicht mit Verlusten aus Kapitalvermögen aus dem gleichen Veranlagungszeitraum oder mit Verlusten aus vorangegangenen Veranlagungszeiträumen, sondern zunächst mit den Altverlusten verrechnet werden. Da die Altverluste lediglich bis einschließlich des Veranlagungszeitraumes 2013 vorgetragen werden, wird dem Steuerpflichtigen somit ermöglicht, diese vorrangig vor anderen Verlusten aus Kapitalvermögen steuerlich geltend zu machen.

Aufgrund dieser Regelung ist es allerdings nicht möglich, die Altverluste bereits im sog. „Verrechnungstopf“ zu berücksichtigen. Denn den Kreditinstituten sind nicht die beim Steuerpflichtigen entstandenen Altverluste bekannt und auch nicht ohne zusätzlichen erheblichen Verfahrensaufwand kenntlich zu machen. Daher erfolgt die Verlustverrechnung im Rahmen des Verlustverrechnungstopfes vor der Verrechnung mit den Altverlusten.

Die Sätze 3 und 4 bestimmen, dass nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen – entsprechend den bereits bestehenden Regelungen im Einkommensteuergesetz in vergleichbaren Fällen der beschränkten Verlustverrechnung – nach Maßgabe der verfahrensrechtlichen Regelungen des § 10d Abs. 4 die Einkünfte mindern, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt. Ein Verlustrücktrag ist nach diesen Regelungen nicht möglich und aus Gründen der Steuergerechtigkeit nicht geboten, da der Steuerpflichtige die Möglichkeit hat, die Verluste in den folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. Weiterhin ist abweichend von den Regelungen in § 10d der Verlustvortrag bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht durch die Sockelbeträge nach § 10d Abs. 2 Satz 1 und 2 beschränkt. Dies ergibt sich daraus, dass im Rahmen des „Verrechnungstopfes“ eine entsprechende Beschränkung der Verlustverrechnung durch die Kreditinstitute nicht durchführbar ist und es daher geboten ist, Steuerpflichtige nicht zu benachteiligen, sofern sie die Verluste im Rahmen einer Veranlagung berücksichtigt haben möchten.

Satz 5 bestimmt, dass Verluste aus Kapitalvermögen, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, außerhalb des Verlustverrechnungstopfes nur dann mit anderen Kapitaleinkünften verrechnet werden dürfen, wenn der Steuerpflichtige die Bescheinigung seines Kreditinstitutes nach § 43a Abs. 3 vorlegt. Damit wird verhindert, dass die Verluste sowohl im Rahmen des Verrechnungstopfes als auch zusätzlich bei der Veranlagung berücksichtigt werden. Erhält der Steuerpflichtige nämlich die Bescheinigung seines Kreditinstitutes, wird der Verrechnungstopf nach § 43a Abs. 3 geschlossen, so dass die Verluste bei seinem Kreditinstitut keine Berücksichtigung mehr finden und in der Veranlagung geltend gemacht werden. Beantragt der Steuerpflichtige keine Bescheinigung, werden die Verluste weiterhin im Verrechnungstopf mit zukünftig zufließenden Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet, ohne dass sie bei der Veranlagung Berücksichtigung finden können.

Zu Nummer 17 (§ 23)

Die Neuregelung der einheitlichen Besteuerung von Kapitalerträgen und privaten Veräußerungsgeschäften aus Kapitalanlagen in § 20 erfordert zahlreiche, teilweise auch redaktionelle Änderungen der Regelung des § 23 gegenüber dem bisherigen Recht. Zur besseren Übersichtlichkeit wird § 23 neu gefasst. Zu den einzelnen materiell-rechtlichen Abweichungen gegenüber der geltenden Norm vgl. die folgenden Begründungen.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Zu Nummer 2

Zu Satz 1

Der bisherige Satz 1 regelt die Besteuerung der privaten Veräußerungsgeschäfte mit anderen Wirtschaftsgütern als Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, insbesondere die Besteuerung der Veräußerung von Wertpapieren. Da diese nunmehr im § 20 geregelt ist, entfällt die Regelung zu Wertpapieren im bisherigen Satz 1.

Zum bisherigen Satz 2

Nach dem bisherigen Satz 2 ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Wertpapiere zuerst veräußert wurden (Fifo-Methode). Weil die Besteuerung der Wertpapierveräußerungsgeschäfte zukünftig gemäß § 20 erfolgt, entfällt der bisherige Satz 2.

Zu Satz 2 – neu –

Satz 2 dient der Vermeidung von Steuersparmodellen, die sich in der Praxis bei der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern aufgrund der Umgehung der Veräußerungsgewinnbesteuerung nach Ablauf der Veräußerungsfrist gebildet haben.

Der Hintergrund für ein derartiges Steuersparmodell stellt sich wie folgt dar:

Eine Gesellschaft erwirbt bewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Container) und vermietet diese für eine bestimmte Zeitspanne an verschiedene Nutzer. Zur Refinanzierung verkauft die Gesellschaft die Wirtschaftsgüter an Privat-

personen (Investoren). Die Investoren schließen gleichzeitig mit der Gesellschaft einen Verwaltungsvertrag ab, in dem die Gesellschaft eine bestimmte Miete für eine bestimmte Anzahl von Jahren garantiert, die Gefahr des zufälligen Untergangs trägt und den Rückkauf nach Ablauf der Mietzeit – zum Teil mit garantierten Rückkaufspreiswerten zum Vertragsende – anbietet. Für das Modell wird unter anderem mit der Steuerfreiheit des Gewinns aus dem Veräußerungsgeschäft mit den Wirtschaftsgütern geworben.

Zwar unterliegen die Einkünfte aus der Vermietung der Wirtschaftsgüter, die die Investoren erzielen, der Besteuerung gemäß § 22 Nr. 3. Bisher war der Veräußerungsgewinn nach Ablauf der einjährigen Veräußerungsfrist (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1) jedoch nicht steuerpflichtig. Der Steuerpflichtige erzielt im Ergebnis aus dem Geschäft einen Gesamtüberschuss (Mieteinnahmen und Rückkaufswert abzüglich Anschaffungskosten), zu versteuern sind aber lediglich die Einkünfte aus § 22 Nr. 3, wobei bei diesen Einkünften die Absetzungen für Abnutzung der Wirtschaftsgüter berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung derartiger Steuersparmodelle wird für diese Wirtschaftsgüter die Veräußerungsfrist auf zehn Jahre angehoben.

Zum bisherigen Satz 3

Die Aussage zur Verwendungsreihenfolge (first-in-first-out) von Fremdwährungsbeträgen war als Hilfsmittel für die Kreditinstitute zur Erstellung der Jahresbescheinigung nach § 24c in das Gesetz aufgenommen worden. Da nunmehr die Erstellung von Jahresbescheinigungen entfällt, ist eine gesetzliche Regelung nicht mehr erforderlich. Die Gewinne oder Verluste aus Fremdwährungsgeschäften erklärt zukünftig der Steuerpflichtige selbst, der über die entsprechenden Daten zur ertragsteuerlichen Erfassung verfügt.

Zu den bisherigen Nummern 3 und 4

Unter der bisherigen Nummer 3 werden Veräußerungen vor Erwerb erfasst, insbesondere Baisse-Spekulationen mit Wertpapieren. Die bisherige Nummer 4 erfasst Gewinne aus Termingeschäften. Die bisherigen Nummern 3 und 4 entfallen, da die Besteuerung derartiger Geschäfte nunmehr von § 20 erfasst wird.

Zu Satz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung der bisherigen Nummer 4 in Absatz 1.

Zu Absatz 2

Zum bisherigen Satz 2

Nach dem bisher geltenden Satz 2 ging bei im Privatvermögen gehaltenen Anteilen bei einer Veräußerung innerhalb der Jahresfrist die Regelung des § 23 abweichend von der allgemeinen Subsidiaritätsregel des Satzes 1 gegenüber § 17 vor.

Durch die Neuregelung der Besteuerung von Anteilsveräußerungen in § 20 ist § 23 vollumfänglich subsidiär, so dass Satz 2 entfällt.

Zu Absatz 3

Zum bisherigen Satz 5

Nach dem bisherigen Satz 5 ist bei Termingeschäften der Differenzausgleich zwischen dem Börsen- und Marktpreis der Lieferzeit und dem ursprünglich vereinbarten Preis oder der sonstige vereinbarte und realisierte Vorteil zu versteuern. Der bisherige Satz 5 entfällt, da der Gewinn bei einem Termingeschäft nunmehr in § 20 definiert ist.

Zu Satz 5

Die Anhebung der Freigrenze von 512 auf 600 Euro dient der einfachen Berechnung der Freigrenze in der Praxis.

Zu den Sätzen 9 und 10 – neu –

Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften können übergangsweise – für fünf Jahre – sowohl mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften als auch mit Erträgen aus Kapitalanlagen im Sinne des § 20 Abs. 2 verrechnet werden. Damit wird gewährleistet, dass Steuerpflichtige insbesondere Verluste aus Wertpapierveräußerungsgeschäften nach den bisher geltenden Regelungen für die Übergangszeit auch mit Gewinnen aus Veräußerungsgeschäften mit Kapitalanlagen verrechnen können, obwohl diese zukünftig nicht mehr von § 23 erfasst werden.

Zu Nummer 18 (§ 24c – aufgehoben)

Nach geltendem Recht haben Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute ihren Kunden eine Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen auszustellen. Sie ist als Ausfüllhilfe für den Steuerpflichtigen bei dem Ausfüllen der Anlagen KAP, AUS und SO (soweit es um Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne geht) konzipiert. Die Vorschrift kann ersatzlos entfallen. Mit Einführung der Abgeltungsteuer werden alle Daten, die der Steuerpflichtige bzw. das für ihn zuständige Finanzamt für eine eventuell erforderliche Korrektur der Abgeltungsteuer benötigen, in der neu gestalteten Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 und 3 enthalten sein.

Zu Nummer 19 (§ 25 Abs. 1)

Die Ergänzung stellt sicher, dass die Kapitalerträge, deren Besteuerung nach § 43 Abs. 5 abgegolten ist, nicht in das zu veranlagende Einkommen einbezogen werden, so dass sie auch nicht in der Einkommensteuererklärung anzuführen sind.

Zu Nummer 20 (§ 32 Abs. 4 Satz 4)

Nach der geltenden Regelung wird der steuerfrei bleibende Sparerfreibetrag nach § 20 Abs. 4 den eigenen Bezügen des Kindes bei der Gewährung des Kinderfreibetrages für Kinder ab 18 Jahren als die Leistungsfähigkeit erhöhend hinzugerechnet. Im Rahmen der Abgeltungsteuer werden der pauschalierte Werbungskostenabzug nach § 9a und der Sparerfreibetrag nach § 20 Abs. 4 zu einem alle Werbungskosten pauschal und abschließend berücksichtigenden Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 ersetzt. Da Werbungskosten – auch bei pauschalem Ansatz – die Leistungsfähig-

keit mindern, ist die Hinzurechnung von § 20 Abs. 4 – alt – ersatzlos zu streichen.

Zu Nummer 21 (§ 32a)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung der §§ 32d und 34a.

Zu Nummer 22 (§ 32d – neu)

Allgemein

§ 32d stellt eine der zentralen Normen der gesonderten einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Erträge aus Kapitalanlagen dar. Die Norm regelt den gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen und führt die Kapitalerträge an, bei denen der die Einkommensteuer abgeltende Steuertarif keine Anwendung findet. Weiterhin beinhaltet sie Ausführungen zur Pflichtveranlagung von Kapitalerträgen, zur Wahlveranlagung sowie zur Anrechnung ausländischer Steuern.

Im Einzelnen

Zu Absatz 1

Satz 1 legt fest, dass die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 zukünftig grundsätzlich 25 Prozent der Bemessungsgrundlage beträgt. Von diesem, die Einkommensteuer abgeltenden Steuersatz nimmt Satz 1 die Kapitalerträge aus, die aufgrund der Subsidiaritätsregel des § 20 Abs. 8 zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

Satz 2 stellt klar, dass die nach Maßgabe des Absatzes 5 anrechenbare ausländische Quellensteuer die Einkommensteuer nach Satz 1 mindert.

Satz 3 bestimmt im Anschluss an die Sätze 1 und 2, dass sich die Einkommensteuer um 25 Prozent der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer ermäßigt. Sinn dieser Regelung ist es, die gezahlte Kirchensteuer auf Kapitalerträge, die grundsätzlich nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 als Sonderausgaben abziehbar ist, bereits im Rahmen der gesonderten Steuerfestsetzung des § 32d pauschal zu berücksichtigen. Mit dieser Regelung werden Kapitalerträge, bei denen nicht der Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wird, gleichbehandelt mit Kapitalerträgen, die dem Kapitalertragsteuerabzug unterfallen und bei denen die gezahlte Kirchensteuer gemäß § 43a Abs. 1 Satz 2 beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt wird.

Die Regelungen in den Sätzen 4 und 5 sind aus folgenden Gründen erforderlich: Die – dem Sonderausgabenabzug entsprechende – steuerentlastende Wirkung der Kirchensteuer wird nach Satz 3 zum einen bereits bei der Steuerfestsetzung berücksichtigt. Zum anderen bewirkt der steuerentlastende Abzug der Kirchensteuerzahlung einen Selbstminderungseffekt bei der Kirchensteuer. Denn Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer ist die Einkommensteuer. Wird diese Bemessungsgrundlage durch die gezahlte Kirchensteuer gemindert, verringert sich somit auch die Kirchensteuer. Die mathematische Formel in den Sätzen 4 und 5 stellt somit für alle Fälle der Kapitaleinkünfte, unabhängig, ob eine Quellensteuer oder Kirchensteuer zu berücksichtigen ist, die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Einkommensteuer dar. Dies ist insbesondere für die Berechnung der zutreffenden Einkommensteuer im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren notwendig.

Beispiel für die Berechnung der Einkommensteuer:

Ein Steuerpflichtiger erzielt Kapitaleinkünfte in Höhe von 4 000 Euro. Die anrechenbare ausländische Quellensteuer beträgt 600 Euro. Für den Steuerpflichtigen ist ein Kirchensteuersatz von 8 Prozent maßgebend.

Die Einkommensteuer beträgt $\frac{4\,000\text{ €} - 4 \times 600\text{ €}}{(4 + 8\ \%)}$, somit 392,16 Euro.

Die Kirchensteuer beträgt 392,16 Euro × 8 Prozent, somit 31,37 Euro.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt als Ausnahme zu Absatz 1 den Kreis solcher Kapitalerträge fest, die nicht unter den abgeltenden Steuersatz von 25 Prozent fallen, sondern für die gemeinsam mit den Einkünften aus den anderen Einkunftsarten der progressive Einkommensteuertarif gilt.

Zu Nummer 1

Die Ausnahme ist geboten, um Gestaltungen zu verhindern, bei denen aufgrund der Steuersatzspreizung betriebliche Gewinne z. B. in Form von Darlehenszinsen abgesaugt werden und so die Steuerbelastung auf den Abgeltungsteuersatz reduziert wird. Mit dieser Regelung wird erreicht, dass unternehmerische Entscheidungen über die Finanzierungsstruktur eines Unternehmens steuerlich unverzerrt bleiben. Damit leistet die Regelung einen Beitrag zur Finanzierungsneutralität. Die unterschiedliche Behandlung der einzelnen Kapitalerträge ist im Übrigen gerechtfertigt, da es ein grundlegendes Ziel der Einführung eines abgeltenden Steuersatzes für Kapitalerträge ist, die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Finanzplatzes zu verbessern, um den Kapitalabfluss ins Ausland zu bremsen, nicht jedoch, das Eigenkapital in die privilegiert besteuerte private Anlageebene zu verlagern und durch Fremdkapital zu ersetzen.

Unter diese Ausnahmeregelung fallen Einkünfte gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 und 7 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 7, also insbesondere Einkünfte im Zusammenhang mit Darlehensvereinbarungen sowie im Zusammenhang mit einer Beteiligung als stiller Gesellschafter,

- wenn Gläubiger und Schuldner einander nahe stehende Personen sind (Buchstabe a),
- wenn sie von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens 1 Prozent an der Gesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist oder der Gläubiger der Kapitalerträge eine dem Anteilseigner nahe stehende Person ist (Buchstabe b)

  oder
- soweit ein Dritter die Kapitalerträge schuldet, der seinerseits Kapital an einen Betrieb des Gläubigers überlassen hat. Dies gilt auch, wenn der Dritte Kapital an eine Personengesellschaft, bei der der Gläubiger als Mitunternehmer beteiligt ist, oder an eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft überlassen hat, an der der Gläubi-

ger oder eine diesem nahe stehende Person zu mindestens 1 Prozent beteiligt ist, sofern der Dritte auf den Gläubiger bzw. die diesem nahe stehende Person zurückgreifen kann (Buchstabe c).

Bei diesen Fallgestaltungen besteht grundsätzlich die Gefahr, die Steuersatzspreizung auszunutzen, ohne dem Sinn und Zweck der Einführung des abgeltenden Steuersatzes zu entsprechen.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a bestimmt, dass bei den oben beschriebenen Beteiligungen oder Kapitalüberlassungsverträgen zwischen nahe stehenden Personen die Erträge oder Veräußerungsgewinne dem progressiven Einkommensteuertarif unterliegen.

Ein derartiges Verhältnis liegt vor, wenn die Person auf den Steuerpflichtigen einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder umgekehrt der Steuerpflichtige auf diese Person einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder eine dritte Person auf beide einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder die Person oder der Steuerpflichtige imstande ist, bei der Vereinbarung der Bedingungen einer Geschäftsbeziehung auf den Steuerpflichtigen oder die nahe stehende Person einen außerhalb dieser Geschäftsbeziehung begründeten Einfluss auszuüben oder wenn einer von ihnen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen hat.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b regelt die Ausnahme vom gesonderten Steuersatz bei der Kapitalüberlassung an Körperschaften, an denen der Steuerpflichtige zu mindestens 1 Prozent beteiligt ist, sowie von Personen, die dem Beteiligten nahe stehen.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c bestimmt, dass bei sog. Back-to-back-Finanzierungen, d. h. in den Fällen, in denen z. B. der Gesellschafter oder eine ihm nahe stehende Person bei einer Bank eine Einlage unterhält und die Bank in gleicher Höhe einen Kredit an die Gesellschaft vergibt, die Einkünfte aus der Einlage dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen, sofern die Bank auf den Gesellschafter oder die nahe stehende Person aufgrund eines rechtlichen Anspruchs (z. B. Bürgschaft) oder einer dinglichen Sicherheit wie z. B. Grundschuld zurückgreifen kann.

Zu Satz 2

Da für die in Nummer 1 angeführten Kapitaleinkünfte der abgeltende Steuersatz von 25 Prozent keine Anwendung findet und sie dem allgemeinen Einkommensteuertarif unterfallen, gelten für sie abweichend von § 20 Abs. 6 die allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Verlustverrechnungs- und Verlustausgleichsregeln. Außerdem sind die allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Regelungen zum Werbungskostenabzug zu beachten, so dass die Regelungen des Sparer-Pauschbetrags gemäß § 20 Abs. 9 nicht anzuwenden sind.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt, dass die Leistungen aus Lebensversicherungen, bei denen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungsleistung und den geleisteten Beiträgen als Ertrag anzusetzen ist, nicht unter den abgeltenden Steuersatz von 25 Prozent fallen, sondern gemeinsam mit den Einkünften aus den anderen Einkunftsarten der progressive Einkommensteuertarif gilt. Dies gilt in den Fällen, in denen die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren nach Vertragsabschluss ausgezahlt wird. Die Ausnahme ist zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gerechtfertigt, da der Wertzuwachs – bei Anwendung des Abgeltungsteuersatzes – bei diesen Leistungen lediglich in Höhe von höchstens 12,5 Prozent besteuert würde. Damit würde ohne sachlichen Grund eine steuerrechtliche Begünstigung von Lebensversicherungsleistungen gegenüber anderen Anlageprodukten erfolgen. Da diese Erträge dem allgemeinen Einkommensteuertarif unterfallen, gelten für sie abweichend von § 20 Abs. 6 die allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Verlustverrechnungs- und Verlustausgleichsregeln.

Zu Absatz 3

Satz 1 stellt klar, dass Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben (z. B. Veräußerungsgewinne aus GmbH-Anteilen oder ausländische Zinseinkünfte) in der Veranlagung gemäß § 25 ff. zu berücksichtigen sind, so dass der Steuerpflichtige diese in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben hat. Satz 2 legt den Betrag (grundsätzlich 25 Prozent der Einkünfte) fest, um den sich nach § 2 Abs. 6 Satz 1 die tarifliche Einkommensteuer zur Ermittlung der festzusetzenden Steuer erhöht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 gewährt dem Steuerpflichtigen für Kapitaleinkünfte, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, das Wahlrecht, diese im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen, um die in diesem Absatz angeführten Tatbestände, die beim Kapitalertragsteuerabzug nicht berücksichtigt werden können, wie z. B. einen Verlustvortrag nach § 20 Abs. 6 steuermindernd geltend zu machen. Ebenso besteht für den Steuerpflichtigen die Möglichkeit, den Steuereinbehalt des Kreditinstituts dem Grund und der Höhe nach überprüfen zu lassen. So kann der Steuerpflichtige z. B. bei Veräußerungsfällen Anschaffungskosten, die sein depotführendes Institut nicht berücksichtigt hat, im Rahmen der Veranlagung anführen.

Die Aufzählung der Tatbestände ist aber nicht abschließend. Dies macht die Anführung des Wortes „insbesondere“ deutlich. So kann der Steuerpflichtige unter anderem in den Fällen, in denen beim Kapitalertragsteuerabzug der steuermindernde Effekt der Kirchensteuerzahlung noch nicht berücksichtigt wurde (z. B. bei Dividendenausschüttungen), diesen im Rahmen der Veranlagung nachholen, wenn er den Kirchensteuerabzug durch sein depotführendes Institut nicht beantragt hat und er sich für die Festsetzung der Kirchensteuer in der Veranlagung entscheidet.

Macht er diese Einkünfte in der Veranlagung geltend, erfolgt entsprechend der Regelung in Absatz 3 Satz 2 eine Er-

höhung der tariflichen Einkommensteuer um 25 Prozent der – durch die Tatbestände dieses Absatzes geminderten – Einkünfte. Da die Kapitalertragsteuer auf die hier geltend gemachten Einkünfte höher ist als der bei der Steuerfestsetzung zugrunde gelegte Betrag – denn der Steuerabzug erfolgt ohne die in der Veranlagung zu berücksichtigenden gewinnmindernden Tatbestände –, wird die Kapitalertragsteuer gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 auf die Einkommensteuer angerechnet. Dies kann zu einer Einkommensteuererstattung führen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt in Anlehnung an § 34c und als Sondervorschrift zu dieser Norm die Berücksichtigung der im Ausland anfallenden Quellensteuer auf ausländische Kapitalerträge. Um zum Zwecke der Verfahrenserleichterung zu gewährleisten, dass gemäß § 43a Abs. 3 bereits das depotführende Kreditinstitut die anfallende ausländische Quellensteuer anrechnen kann, bedarf es dieser Sondervorschrift.

Satz 1 bestimmt, dass für die Berücksichtigung ausländischer Steuern § 34c Abs. 1 Satz 1 sinngemäß mit der Maßgabe gilt, dass bei jedem ausländischen Kapitalertrag die ausländische Steuer auf die deutsche Steuer anzurechnen ist. Dies erfordert für die Anrechnung ausländischer Quellensteuer aus einem Nicht-DBA-Staat, dass ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 34d Nr. 6 vorliegen und die Tatbestandsmerkmale des § 34c Abs. 1 Satz 1 erfüllt sind. Dies gilt insbesondere für das Tatbestandsmerkmal „der deutschen Einkommensteuer entsprechende Steuer“.

Für DBA-Fälle gilt die Regelung des Satzes 2. Hiernach ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden, soweit in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Anrechnung einer ausländischen Steuer auf die deutsche Einkommensteuer vorgesehen ist. Es ist also vorrangig dem DBA zu entnehmen, wer zur Anrechnung befugt ist, was ausländische Einkünfte sind und welche ausländische Steuer angerechnet werden kann.

Zu Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 regelt die Wahlmöglichkeit des Steuerpflichtigen, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen abweichend von § 32d den allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Regelungen zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen. Damit wird für Steuerpflichtige, deren persönlicher Steuersatz niedriger als der Abgeltungsteuersatz ist, die Möglichkeit geschaffen, dass ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen diesem niedrigeren Steuersatz unterworfen werden. Der Steuerpflichtige hat diese Wahlmöglichkeit im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen. Das Finanzamt prüft im Rahmen der Steuerfestsetzung von Amts wegen, ob die Anwendung der allgemeinen Regelungen (insbesondere unter Berücksichtigung des Grundfreibetrags und des Altersentlastungsbetrags) zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt (Günstigerprüfung). Sollte dies nicht der Fall sein, z. B. weil der persönliche Steuersatz des Steuerpflichtigen über dem Abgeltungsteuersatz liegt, gilt der Antrag als nicht gestellt. Insofern bleibt es hinsichtlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen bei einer Berechnung der Einkommensteuer für die Kapitaleinkünfte nach Absatz 3 sowie Absatz 4 oder bei einer Abgeltung der Einkommensteuer nach § 43 Abs. 5.

Satz 2 stellt klar, dass die Wahlmöglichkeit des Satzes 1 für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge geltend gemacht werden kann. Damit wird verhindert, dass die Bezieher hoher Kapitaleinkünfte, die keine oder nur geringe andere Einkünfte haben, lediglich einen Teil ihrer Kapitaleinkünfte in die allgemeine Einkommensteuerberechnung einbeziehen. Dies hätte zur Folge, dass diese Einkünfte einem unter dem Abgeltungsteuersatz liegenden Einkommensteuersatz unterliegen, obwohl der Steuerpflichtige bei Einbeziehung sämtlicher Kapitaleinkünfte einen Steuersatz hätte, der über dem Abgeltungsteuersatz liegt. Dies würde jedoch dem Sinn und Zweck des Absatzes 6 zuwiderlaufen.

Satz 3 bestimmt, dass Eheleute in den Fällen der Zusammenveranlagung die Wahlmöglichkeit nur einheitlich und für sämtliche Kapitalerträge ausstellen können. Dies beruht darauf, dass in den Fällen der Zusammenveranlagung die Eheleute gemäß § 26b als ein Steuerpflichtiger behandelt werden. Insofern gelten die Ausführungen zu Satz 2 entsprechend.

Zu Nummer 23 (§ 34a – neu)

Allgemeine Grundsätze

Ziel der Regelung ist es, Einzelunternehmer und Mitunternehmer mit ihren Gewinneinkünften (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit) in vergleichbarer Weise wie das Einkommen einer Kapitalgesellschaft tariflich zu belasten. Der Anteil des Gewinns aus einem Betrieb oder Mitunternehmeranteil, den der Steuerpflichtige im Wirtschaftsjahr nicht entnommen hat, soll auf Antrag nicht mehr dem (höheren) persönlichen progressiven Steuersatz des Steuerpflichtigen, sondern lediglich einem ermäßigten Steuersatz von 28,25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unterliegen. Die Vergünstigung ist betriebs- und personenbezogen ausgestaltet. Ob die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung erfüllt sind, ist für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil des Steuerpflichtigen gesondert zu prüfen. Damit wird demjenigen Steuerpflichtigen eine Vergünstigung gewährt, der durch den Verzicht auf die private Verwendung von Gewinnen seinem Betrieb erwirtschaftetes Kapital weiterhin zur Verfügung stellt und damit die Eigenkapitalbasis seines Unternehmens nachhaltig stärkt. Außerdem werden durch diese steuerliche Vergünstigung die Investitionsmöglichkeiten verbessert, ohne dass Fremdkapital in Anspruch genommen werden muss. Mittelfristig ist zu erwarten, dass durch die Vergünstigung die Fremdkapitalquote der Unternehmen nachhaltig gesenkt wird. Soweit der begünstigt besteuerte Gewinn in späteren Jahren vom Steuerpflichtigen entnommen und damit die Eigenkapitalbasis des Unternehmens wieder geschwächt werden, entfällt der Begünstigungsgrund und es ist insoweit eine Nachversteuerung in Höhe von 25 Prozent vorzunehmen.

Zu Absatz 1

Ausgangspunkt für die Berechnung der Steuerermäßigung ist das zu versteuernde Einkommen (§ 2 Abs. 5). Aus dem nach allgemeinen Grundsätzen ermittelten zu versteuernden

Einkommen sind die begünstigungsfähigen Gewinne herauszurechnen und auf Antrag des Steuerpflichtigen mit dem ermäßigten Steuersatz von 28,25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag) zu besteuern. Der Steuerpflichtige kann für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil gesondert wählen, ob er auf den gesamten nicht entnommenen Gewinn den ermäßigten Steuersatz anwenden will oder ob er die Begünstigung auf einen Teil des nicht entnommenen Gewinns beschränken will. Die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist ausgeschlossen, soweit es sich um einen von vermögensverwaltenden Wagniskapitalgesellschaften gezahlten Carried Interest (= erfolgsabhängige Tätigkeitsvergütung) i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 4 handelt, da in diesem Fall bereits eine hälftige Steuerbefreiung (§ 3 Nr. 40a) gewährt wird. Für Gewinne, die nach § 34 Abs. 3 oder § 16 Abs. 4 begünstigt sind, kann die Steuerermäßigung ebenfalls nicht in Anspruch genommen werden. Sind in dem Gewinn auch Veräußerungs- oder Aufgabegewinne enthalten (z. B. doppel- oder mehrstöckige Personengesellschaft bei Verkauf des Anteils an der Untergesellschaft), kann die Begünstigung in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige weder den Freibetrag nach § 16 Abs. 4 noch die Tarifermäßigung nach § 34 Abs. 3 in Anspruch nimmt. Wird der Betrieb oder Mitunternehmeranteil an der Obergesellschaft selbst veräußert oder aufgegeben, kann die Begünstigung nach § 34a für den Veräußerungs- oder Aufgabegewinn nicht in Anspruch genommen werden, und zwar auch dann nicht, wenn der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 oder die Tarifermäßigung nach § 34 Abs. 3 nicht in Anspruch genommen wird. Vielmehr ist in diesen Fällen der für den veräußerten oder aufgegebenen Betrieb oder Mitunternehmeranteil gebildete nachversteuerungspflichtige Betrag aufzulösen und nachzuversteuern (vgl. § 34a Abs. 6 Nr. 1). Die zusätzliche Gewährung der Steuerermäßigung nach § 34a würde zu einer ungerechtfertigten Doppelbegünstigung führen.

Durch den gewählten Steuersatz von 28,25 Prozent werden die betrieblichen Gewinne in vergleichbarer Weise wie das Einkommen von Kapitalgesellschaften besteuert. Er setzt sich rechnerisch zusammen aus dem neuen Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent und der durchschnittlichen Gewerbesteuerbelastung.

Den Antrag auf die Begünstigung muss der Steuerpflichtige für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil stellen. Der Steuerpflichtige kann bei Gewinnen aus Mitunternehmeranteilen einen Antrag nur stellen, wenn er zu mehr als 10 Prozent am Gewinn der Mitunternehmerschaft beteiligt ist oder sein Gewinnanteil mehr als 10 000 Euro beträgt. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Es soll verhindert werden, dass der Steuerpflichtige auch für Gewinnanteile aus Mitunternehmerschaften, an denen er nur mit einem geringen Anteil beteiligt ist und seine diesbezügliche Mitunternehmerinitiative daher minimal ausgeprägt ist (z. B. Beteiligungen an Medienfonds, Windkraftfonds), die Begünstigung in Anspruch nehmen kann. Diese Einschränkung ist gerechtfertigt, da nach dem Sinn und Zweck der Regelung nur Einzel- und Personengesellschaften, soweit diese nicht als Publikumsgesellschaft zu klassifizieren sind, begünstigt werden sollen. Der Einzelunternehmer kann den Antrag hingegen unabhängig von der Höhe des Gewinns stellen.

Dem Steuerpflichtigen wird die Möglichkeit eingeräumt, den Antrag bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids des nächsten Veranlagungszeitraums ganz oder teilweise zurückzunehmen. Von dieser Regelung werden insbesondere Sachverhalte begünstigt, in denen es im Folgejahr zu unvorhergesehen Verlusten kommt. Die Regelung dient damit zur Vermeidung unbilliger Härten.

Zu Absatz 2

Die Begünstigung kann nur für den nicht entnommenen Gewinn eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils, der durch Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5) ermittelt wurde, in Anspruch genommen werden, nicht jedoch, wenn der Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3) oder nach den §§ 5a und 13a pauschaliert ermittelt wurde. Nicht entnommen ist der Gewinn, der nach Abzug des positiven Saldos der Entnahmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) und Einlagen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5) verbleibt. Steuerfreie Gewinnanteile (z. B. Auslandsgewinnanteile, steuerfreie Teileinkünfte) sind aufgrund ihrer Steuerfreiheit nicht Gegenstand der Thesaurierungsbegünstigung. Steuerfreie Gewinnanteile sind jedoch in dem nicht entnommenen Gewinn enthalten. Entnahmen werden daher vorrangig von den steuerfreien Gewinnanteilen des laufenden Wirtschaftsjahres abgezogen. Im Ergebnis steht dem Steuerpflichtigen dadurch ein erhöhtes Thesaurierungsvolumen zur Verfügung.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige erzielt in 2008 einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von 100 000 Euro, darin enthalten ist ein steuerfreier Gewinn von 50 000 Euro. Im Jahr 2008 tätigt der Steuerpflichtige Entnahmen von 50 000 Euro.

Der Steuerpflichtige kann den Gewinn i. H. v. 50 000 Euro nach § 34a begünstigt versteuern.

Soweit der im zu versteuernden Einkommen enthaltene Gewinn aufgrund außerbilanzieller Hinzurechnungen (z. B. nicht abzugsfähige Betriebsausgaben – § 4 Abs. 5) entstanden ist, kann die Steuerermäßigung nicht in Anspruch genommen werden, da diese Beträge tatsächlich verausgabt wurden und damit nicht entnahmefähig sind.

Sind in dem Gewinn des Betriebs oder Mitunternehmeranteils Gewinne aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen enthalten (z. B. bei doppelstöckigen Personengesellschaften bei Verkauf des Anteils an der Untergesellschaft), kann auch dieser Gewinn begünstigt versteuert werden, soweit er nicht entnommen und keine Begünstigung nach § 16 Abs. 4 oder § 34 Abs. 3 in Anspruch genommen wurde.

Zu Absatz 3

Der Begünstigungsbetrag ist der Betrag, für den der Steuerpflichtige die Begünstigung aufgrund des ihm zustehenden Wahlrechts für den nicht entnommenen Gewinn tatsächlich in Anspruch nimmt.

Aus dem Begünstigungsbetrag wird der nachversteuerungspflichtige Betrag entwickelt. Da für den Begünstigungsbetrag bereits die ermäßigte Steuer (28,25 Prozent) und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag (5,5 Prozent) entrichtet wurden, wird für die Ermittlung des nachversteuerungspflichtigen Betrags der Begünstigungsbetrag um diese

Steuerbelastung (nicht jedoch die ggf. angefallenen Nebenleistungen – z. B. Zinsen, Säumniszuschläge) vermindert. Der nachversteuerungspflichtige Betrag ist jährlich zum Ende des Veranlagungszeitraums für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil des Steuerpflichtigen fortzuschreiben (Absatz 3 Satz 2 und 3), indem er um den nachversteuerungspflichtigen Betrag des Veranlagungszeitraums erhöht und im Nachversteuerungsfall um den Nachversteuerungsbetrag vermindert wird. Der nachversteuerungspflichtige Betrag ist zudem um die nach Absatz 5 übertragenen nachversteuerungspflichtigen Beträge zu vermindern oder zu erhöhen. Der Nachversteuerungsbetrag zum Ende des Veranlagungszeitraums wird jährlich mittels eines gesonderten Verwaltungsakts festgestellt, um den Anspruch des Steuerpflichtigen auf Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Zu Absatz 4

Wird der im laufenden Wirtschaftsjahr nicht entnommene Gewinn jedoch in späteren Wirtschaftsjahren entnommen, entfällt der Begünstigungsgrund und es ist eine Nachversteuerung mit einem Steuersatz von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag durchzuführen. Zu diesem Zweck wird der Nachversteuerungsbetrag ermittelt. Ein Nachversteuerungsbetrag ergibt sich erst, wenn der Saldo der Entnahmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) und Einlagen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5) des laufenden Wirtschaftsjahres den in diesem Wirtschaftsjahr erzielten Gewinn (einschließlich der steuerfreien Gewinnanteile) übersteigt. Der Nachversteuerungsbetrag ist auf die Höhe des nachversteuerungspflichtigen Betrags zu begrenzen. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 (Übertragungen und Überführungen von Wirtschaftsgütern zu Buchwerten auf einen anderen Betrieb oder Mitunternehmeranteil des Steuerpflichtigen) wird auf eine Nachversteuerung zum Zeitpunkt der Entnahme jedoch verzichtet (vgl. Begründung zu Absatz 5). Entnimmt der Unternehmer oder sein Rechtsnachfolger Geldbeträge, um die Erbschaft- oder Schenkungsteuer, die aufgrund der unentgeltlichen Übertragung des Betriebs oder Mitunternehmeranteils entstanden ist, zu zahlen, ist insoweit eine Nachversteuerung nicht durchzuführen.

Zu Absatz 5

Werden Wirtschaftsgüter in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen zu Buchwerten überführt oder übertragen, wird auf Antrag des Steuerpflichtigen auf eine ggf. im Veranlagungszeitraum der Überführung oder Übertragung daraus resultierende Nachversteuerung verzichtet, indem der nachversteuerungspflichtige Betrag insoweit auf den das Wirtschaftsgut übernehmenden Betrieb oder Mitunternehmeranteil übertragen wird. Da die Wirtschaftsgüter weiterhin betrieblich genutzt werden und der Übertragungs- oder Überführungsvorgang lediglich buchungstechnisch als Entnahme behandelt wird, ist eine Nachversteuerung in diesen Fällen nicht gerechtfertigt.

Zu Absatz 6

Wird der Betrieb oder Mitunternehmeranteil aufgegeben oder veräußert oder in eine Kapitalgesellschaft eingebracht, sind der hierfür gebildete nachversteuerungspflichtige Betrag vollständig aufzulösen und eine Nachversteuerung durchzuführen. Durch die Veräußerung, Aufgabe oder Einbringung in eine Kapitalgesellschaft unterhält der Steuerpflichtige den Betrieb oder Mitunternehmeranteil nicht mehr und hat somit auch keinen weiteren Anspruch auf die Gewährung des Steuervorteils. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Steuer nach § 34a Abs. 4 auf Antrag des Steuerpflichtigen zinslos über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren gestundet werden. Die Stundung ist ratierlich über den Stundungszeitraum aufzulösen.

Eine Nachversteuerung ist auch durchzuführen, wenn der Steuerpflichtige die Gewinnermittlungsart wechselt (zur Einnahmenüberschussrechnung oder zur pauschalierten Gewinnermittlung nach § 5a – Tonnagesteuer – oder § 13a). Diese Regelung dient der Verhinderung von Umgehungsgestaltungen. Anderenfalls könnte der Steuerpflichtige durch den Wechsel der Gewinnermittlungsart eine Nachversteuerung endgültig vermeiden, indem er Entnahmen zeitlich aufschiebt und diese erst nach dem Wechsel der Gewinnermittlungsart tätigt. Eine Stundung der nach § 34a Abs. 4 festgesetzten Steuer ist in diesen Fällen nicht möglich.

Des Weiteren kann der Steuerpflichtige die Nachversteuerung unabhängig von der Höhe des Saldos aus Entnahmen und Einlagen beantragen. Dies kann z. B. vor einer unentgeltlichen Betriebsübergabe sinnvoll sein, wenn der Steuerpflichtige den Rechtsnachfolger von der Nachversteuerung der von ihm erzielten Gewinne entlasten möchte.

Zu Absatz 7

Wird ein Betrieb oder Mitunternehmeranteil im Wege der Erbfolge oder vorweggenommenen Erbfolge übertragen, geht auch der nachversteuerungspflichtige Betrag dieses Betriebs oder Mitunternehmeranteils auf den Rechtsnachfolger über. Wird ein Betrieb oder Mitunternehmeranteil nach § 24 des Umwandlungssteuergesetzes zu Buchwerten in eine Personengesellschaft eingebracht, geht auch der für den eingebrachten Betrieb oder Mitunternehmeranteil festgestellte nachversteuerungspflichtige Betrag auf den neuen Mitunternehmeranteil über.

Zu Absatz 8

Nach dem neu gefassten § 10d Abs. 1 Satz 2 ist der Verlustrücktrag ausgeschlossen, soweit die Einkünfte im Vorjahr nach § 34a ermäßigt besteuert wurden. Für alle nicht begünstigt besteuerten Einkünfte kann auch weiterhin ein Verlustrücktrag auf Antrag des Steuerpflichtigen durchgeführt werden; nicht ausgeglichene Verluste gehen in den Verlustvortrag ein.

Zu Absatz 9

Absatz 9 enthält die notwendigen verfahrensrechtlichen Vorschriften zur Zuständigkeit der Finanzämter für den Erlass der notwendigen Verwaltungsakte.

Zu Nummer 24 (§ 34c Abs. 1 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung des § 34a.

Zu Nummer 25 (§ 35)

Um die Gewerbesteuerzahllast von Gewerbetreibenden im Rahmen der Einkommensbesteuerung zu kompensieren, gewährt § 35 für die von einem Gewerbetreibenden zu tragende Gewerbesteuerbelastung eine Steuerermäßigung bei der Einkommensteuer in Höhe des 1,8fachen des Gewerbesteuermessbetrages. Bei Anwendung des Spitzensteuersatzes von 42 Prozent hat dieses Verfahren bisher zu einer vollständigen Entlastung von der Gewerbesteuer bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 341 Prozent geführt.

Durch die vorgesehene Anhebung des Anrechnungsfaktors von 1,8 auf 3,8 bei der Steuerermäßigung von gewerblichen Einkünften wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe künftig dem vollumfänglichen Abzugsverbot nach § 4 Abs. 5b unterliegt. Bei einem Spitzensteuersatz von 45 Prozent und einem bundesweit durchschnittlichen Hebesatz von 400 Prozent wird eine vollständige Entlastung von der Gewerbesteuer erreicht.

Zusätzlich wird die Gewährung der Steuerermäßigung nach § 35 auf einen Höchstbetrag begrenzt. Den Höchstbetrag bildet die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer des Unternehmens. Zielsetzung des Gesetzgebers ist es, dadurch eine aufkommensgerechtere Behandlung insbesondere zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften zu erreichen.

Wegen der Begrenzung der Steuerermäßigung nach § 35 auf den Höchstbetrag sind bei Mitunternehmerschaften neben dem Gewerbesteuer-Messbetrag auch die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer sowie der jeweils auf den einzelnen Mitunternehmer entfallende Anteil gesondert und einheitlich festzustellen. Dasselbe gilt für die Begrenzung der Steuerermäßigung nach § 35 beim persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die in den Absätzen 2 und 3 getroffenen Regelungen zum Aufteilungsmaßstab und zur örtlichen Zuständigkeit für die Mitteilung der für die Veranlagung erforderlichen Angaben bei Mitunternehmerschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien finden für die Feststellung der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer gleichermaßen Anwendung. Für die Ermittlung der Steuerermäßigung nach § 35 dient die spätere Festsetzung der Gewerbesteuer durch die Gemeinde als Grundlagenbescheid. Weicht die später festgesetzte Gewerbesteuer aufgrund von Änderungen der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer, die zunächst vorläufig bei der Ermittlung der Steuerermäßigung nach § 35 zugrunde gelegt wurde, ab, sind die Einkommensteuerbescheide dementsprechend nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO zu berichtigen.

Zu Nummer 26 (§ 37 Abs. 3 Satz 6 – neu)

Eine Berücksichtigung der Steuerermäßigung nach § 34a für Zwecke der Vorauszahlungen wird durch diese Regelung ausgeschlossen, da die Inanspruchnahme der Begünstigung antragsgebunden ist und der Antrag regelmäßig erst im Rahmen der Abgabe der Einkommensteuererklärung gestellt werden kann, zumal vorher der Umfang der Begünstigung nicht bestimmt werden kann.

Zu Nummer 27 (§ 43)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (erster Satzteil)

§ 43 Abs. 1 bestimmt, bei welchen Kapitalerträgen im Sinne des § 20 ein Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen ist. Die Ergänzung um die Nummern 6 und 8 bis 12 regelt, dass bei den neu hinzugekommenen Kapitalertragsteuerfällen nicht nur im Falle inländischer, sondern auch ausländischer Kapitalerträge grundsätzlich ein Steuerabzug vorzunehmen ist.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Nummer 1 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung zu einer redaktionellen Änderung in § 20.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (Nummer 3)

Redaktionelle Anpassung an die in Absatz 1 verwendeten Begriffe.

Zu Dreifachbuchstabe ddd (Nummer 4 Satz 1)

Nummer 4 Satz 1 regelt, dass das Versicherungsunternehmen bei steuerpflichtigen Versicherungsleistungen als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer den Unterschiedsbetrag anzuwenden hat. Ein etwaiger entgeltlicher Erwerb des Anspruchs auf die Versicherungsleistung bleibt für Zwecke der Kapitalertragsteuer unberücksichtigt. Den Ansatz der Anschaffungskosten anstelle der vor dem Erwerb entrichteten Beiträge kann der Steuerpflichtige nur im Rahmen der Veranlagung nach § 32d Abs. 4 oder 6 geltend machen. Gegen eine Berücksichtigung von etwaigen Anschaffungskosten bereits durch das Versicherungsunternehmen spricht, dass das Versicherungsunternehmen in der Regel nicht unmittelbar am Veräußerungsvorgang beteiligt ist und insoweit nicht hinreichend sicher die Höhe der Anschaffungskosten feststellen kann, aber für zu gering einbehaltene Kapitalertragsteuer haften müsste. Weiterhin ist in Nummer 4 Satz 1 vorgesehen, dass der Ansatz des hälftigen Unterschiedsbetrages gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 beim Steuerabzug nicht erfolgt. Der Steuerpflichtige kann diese Freistellung in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Diese Regelung ist zur Verifikation von derartigen steuerpflichtigen Versicherungsleistungen geboten, da ansonsten die Gefahr besteht, dass in diesen Fällen – aufgrund fehlender zusätzlicher Kontrollmöglichkeiten durch die Finanzverwaltung – lediglich eine Besteuerung in Höhe von 12,5 Prozent des Wertzuwachses erfolgt, wenn der Steuerpflichtige die Erträge nicht in seiner Einkommensteuererklärung angibt.

Zu Dreifachbuchstabe eee (Nummer 6)

Durch die Neubelegung von Nummer 6 für ausländische Kapitalerträge im Sinne der Nummer 1 (insbesondere Dividenden) werden ausländische Dividenden künftig dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen. Anders als bei inländischen Dividenden wird der Steuerabzug nicht vom Schuldner der Kapitalerträge, sondern von der auszahlenden Stelle vorgenommen.

Die Neuregelung steht im Zusammenhang mit der Neuregelung in § 43a Abs. 3 (von der auszahlenden Stelle zu führender Verlustverrechnungstopf), die vorsieht, dass die auszahlende Stelle schon bei der Erhebung der inländischen Kapitalertragsteuer die auf die Dividende entfallende ausländische Quellensteuer berücksichtigt. Dadurch wird erreicht, dass auch bei ausländischen Dividenden eine Abgeltungswirkung eintreten kann.

Zu Dreifachbuchstabe fff (Nummer 7 Satz 4 – aufgehoben)

Mit der Streichung des Satzes 4 entfallen die bisherigen Bagatellregelungen für bestimmte Kapitalerträge, bei denen von einem Kapitalertragsteuerabzug abgesehen werden kann, die aber dennoch nicht steuerbefreit sind, sondern im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer zu erklären sind (Sichteinlagen mit max. 1 Prozent Verzinsung, bestimmte Bausparverträge, Guthaben mit max. 10 Euro Gutschrift). Diese Tatbestände müssen der Kapitalertragsteuer unterworfen werden, da sie ansonsten häufig nachzuerklären wären.

Zu Dreifachbuchstabe ggg (Nummer 8)

Mit der Neufassung der Nummer 8 werden Stillhalterprämien (§ 20 Abs. 1 Nr. 11) der Kapitalertragsteuer unterworfen.

Zu Dreifachbuchstabe hhh (Nummer 9 bis 12 – neu)

Mit den neuen Nummern 9 bis 12 werden bestimmte in § 20 Abs. 2 neu hinzugekommene Kapitalerträge der Kapitalertragsteuer unterworfen. Es handelt sich um die Kapitalerträge nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (insbesondere Veräußerung von Aktien), 2 Buchstabe b und Nr. 7 (Veräußerung von Zinsscheinen und Veräußerung oder Einlösung sonstiger Kapitalforderungen jeder Art), 3 (Termingeschäfte) und 8 (insbesondere Gewinn aus der Übertragung von Anteilen an Körperschaften, die keine Kapitalgesellschaften sind).

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Satz 1.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 4 bis 7 – neu)

Zu den Sätzen 4 bis 6 – neu –

Zur Sicherstellung des Steueraufkommens wird im Rahmen des Steuerabzugs bei der Übertragung von Kapitalanlagen im Sinne des § 20 Abs. 2 auf einen anderen Gläubiger grundsätzlich von einem entgeltlichen Geschäft und damit von einer Veräußerung ausgegangen. Dem Steuerpflichtigen als Gläubiger bleibt es allerdings unbenommen, gegenüber der auszahlenden Stelle darzulegen, dass kein steuerpflichtiger Vorgang (z. B. eine Schenkung) vorliegt. Mit dieser Regelung wird zugunsten des Steuerpflichtigen erreicht, dass bereits im Rahmen des Kapitalertragsteuerverfahrens der tatsächliche Sachverhalt aufgeklärt wird. Der Steuerpflichtige muss somit nicht erst die Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 7 zur Verfügung stellen und das im folgenden Kalenderjahr durchzuführende Veranlagungsverfahren abwarten, um die zu seinen Lasten erhobene Kapitalertragsteuer erstattet zu bekommen. Die auszahlende Stelle hat nach Satz 6 dem Betriebsstättenfinanzamt derartige unentgeltliche Rechtsgeschäfte mitzuteilen. Damit wird gewährleistet, dass die Finanzverwaltung über Sachverhalte, die die Erbschaft- und Schenkungsteuer betreffen, Kenntnis erlangt.

Zu Satz 7 – neu –

Satz 7 berücksichtigt, dass bei Kapitalmaßnahmen im Sinne des Umwandlungssteuergesetzes, insbesondere bei Verschmelzungen, Spaltungen oder Anteilstausch die den Steuerabzug durchführende Stelle (z. B. die Kreditinstitute) keine Kenntnis besitzt, ob die entsprechende Kapitalmaßnahme nach dem Umwandlungssteuergesetz steuerneutral ist, weil dem Anteilseigner die Antragsmöglichkeit nach § 13 Abs. 2 oder nach § 21 Abs. 2 Satz 3 des Umwandlungssteuergesetzes zusteht, oder zu einem Veräußerungsgewinn führt. Daher wird zum Zwecke des Kapitalertragsteuerverfahrens von Gesetzes wegen zunächst ein steuerneutraler Übertragungsvorgang fingiert. Die tatsächliche materiell-rechtliche Würdigung entsprechend dem Umwandlungssteuergesetz erfolgt im Veranlagungsverfahren. Eine Gefährdung des Steueraufkommens besteht somit nicht. Hinzu kommt, dass die den Steuerabzug durchführende Stelle als Folge dieser Regelung die Anschaffungskosten für die erhaltenen Anteile mit den Anschaffungskosten der hingegebenen Anteile anzusetzen hat. Damit wird bei einer Veräußerung der erhaltenen Anteile auch der noch nicht realisierte Wertzuwachs der Altanteile im Kapitalertragsteuerverfahren besteuert.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2 – neu)

Das bisher in Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b Satz 4 enthaltene Bankenprivileg (kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer, wenn Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ist) wird auf alle neu hinzugekommenen Kapitalertragsteuer-Tatbestände ausgeweitet.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an Änderungen in Absatz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4 – neu)

Satz 4 enthält die für die Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 benötigten Begriffsbestimmungen der ausländischen Kapitalerträge.

Zu Buchstabe d (Absatz 5 – neu)

Der neue Absatz 5 Satz 1 bildet die zentrale Vorschrift für die grundsätzliche Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer. Satz 2 regelt, dass die Abgeltungswirkung nicht eintritt in Fällen des neuen § 32d Abs. 2 (insbesondere Kapitalerträge unter nahe stehenden Personen), und wenn die Kapitalerträge zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

Satz 3 sieht vor, dass Kapitalerträge, bei denen grundsätzlich die Abgeltungswirkung eintreten könnte, auf Antrag des Steuerpflichtigen in die besondere Besteuerung von

Kapitalerträgen nach § 32d einbezogen werden (vgl. zu den in Betracht kommenden Sachverhalten die Beispielsaufzählung in § 32d Abs. 4).

Zu Nummer 28 (§ 43a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 bis 3)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt die Steuersätze für die Kapitalertragsteuer. Grundsätzlich werden die bisherigen Steuersätze (20, 25, 30 Prozent) durch einen einheitlichen Satz von 25 Prozent ersetzt. Lediglich für die Fälle des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b und 7c (Leistungen bzw. Gewinn von Betrieben gewerblicher Art mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit) wird ein Steuersatz von 15 Prozent bestimmt; dies entspricht – wie nach geltendem Recht – der nach der Entlastung nach § 44a Abs. 8 verbleibenden Belastung.

Satz 2 regelt, dass sich im Falle der Kirchensteuerpflicht die Kapitalertragsteuer um 25 Prozent der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer ermäßigt. Mit dieser Regelung wird die Abziehbarkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 pauschal berücksichtigt. Satz 3 verweist zur Berechnung der Kapitalertragsteuer bei Berücksichtigung der Kirchensteuer sowie der anzurechnenden ausländischen Quellensteuer auf § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5.

Zu Absatz 2

Satz 1 ist unverändert. Satz 2 bestimmt wie im geltenden Recht die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer in Veräußerungs- und Einlösungsfällen und wird auf alle neu hinzugekommenen Veräußerungstatbestände erstreckt. Durch die Verweisung auf § 20 Abs. 4 wird erreicht, dass bei Erhebung der Kapitalertragsteuer und bei Ermittlung des Kapitalertrags im finanzamtlichen Verfahren die gleichen Regelungen Anwendung finden.

Die Sätze 3, 5 und 6 regeln anstelle des bisherigen Satzes 3 die Ermittlung des Kapitalertrages bei Depotwechsel und identischem Gläubiger und eröffnen die Möglichkeit der Übermittlung der Anschaffungsdaten von der abgebenden an die übernehmende auszahlende Stelle.

Satz 4 bestimmt, dass in Fällen der unentgeltlichen Übertragung die Anschaffungskosten an die auszahlende Stelle des Neugläubigers übermittelt werden, damit diese im Falle einer Veräußerung die Bemessungsgrundlage für den Kapitalertagsteuerabzug ermitteln können.

Werden beim Depotwechsel nach den Sätzen 3 bis 6 – Depotwechsel ohne Gläubigerwechsel sowie Depotwechsel bei unentgeltlicher Übertragung – die Anschaffungsdaten nicht übermittelt, hat nach Satz 7 im Falle der Veräußerung das Kreditinstitut, das die Wirtschaftsgüter in sein Depot übernommen hat, den Veräußerungsgewinn in Höhe von 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung anzusetzen.

Die Sätze 8 bis 10 regeln die Ermittlung des Kapitalertrags bei Übertragung auf einen anderen Gläubiger gemäß der für den Steuerabzug in § 43 Abs. 1 Satz 4 unterstellten Veräußerung.

Die Sätze 11 bis 13 regeln die Ermittlung des Kapitalertrags, wenn der neue Gläubiger die Wirtschaftsgüter später veräußert.

Die Sätze 14 und 15 entsprechen – nach redaktioneller Anpassung – den bisherigen Sätzen 4 und 6; der bisherige Satz 5 ist nicht mehr erforderlich und kann daher entfallen.

Der bisherige Satz 7 – Ermittlung des Unterschieds bei Wertpapieren und Kapitalforderungen in fremder Währung unter Nichtberücksichtigung des Währungsgewinns oder -verlusts – ist zu streichen; § 20 Abs. 4 Satz 8 enthält die gegenteilige Regelung, nämlich die Einbeziehung des Währungsgewinns oder -verlustes in die steuerliche Bemessungsgrundlage.

Zu Absatz 3

Der bisher in Absatz 3 geregelte sog. Stückzinstopf wird erheblich ausgeweitet und in einen Verlustverrechnungstopf umgewandelt. Damit wird erreicht, dass insbesondere auch bei Bezug von mit ausländischer Quellensteuer vorbelasteten Dividenden, von gezahlten Stückzinsen oder bei Veräußerungsverlusten die Kapitalertragsteuer in zutreffender Höhe einbehalten wird und durch die Berücksichtigung dieser Tatbestände im Quellensteuerabzug zusätzliche Veranlagungsfälle vermieden werden.

Satz 1 regelt – durch Verweis auf § 32d Abs. 5 – die Berücksichtigung ausländischer Quellensteuer insbesondere bei ausländischen Dividenden.

Die Sätze 2 bis 7 regeln den Ausgleich negativer Kapitalerträge durch die auszahlende Stelle und den Verlustvortrag bzw. die Ausstellung einer Verlustbescheinigung zum Jahresende sowie – im Falle eines sämtliche Wertpapiere umfassenden Depotwechsels – die wahlweise Fortführung des Verlustverrechnungstopfes durch das übernehmende Kreditinstitut.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 29 (§ 44)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der in § 43 Abs. 1 geregelten Einbeziehung weiterer Kapitalerträge in die Kapitalertragsteuer. Auch bei den hinzugekommenen Sachverhalten ist Schuldner der Kapitalertragsteuer der Gläubiger der Kapitalerträge.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Bei den hinzugekommenen Sachverhalten hat die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 4 Nr. 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Redaktionelle Folgeänderung zur Einbeziehung weiterer Kapitalerträge in § 43 Abs. 1.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung berücksichtigt die Erweiterung der den Kapitalertragsteuerabzug vornehmenden Stellen um die inländischen Wertpapierhandelsunternehmen und -handelsbanken.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa)

Bei der Einbeziehung sonstiger Wirtschaftsgüter in die Verwahrung oder Verwaltung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 43 Abs. 1. Im Übrigen ist die Ergänzung des Doppelbuchstaben eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung der den Kapitalertragsteuerabzug vornehmenden Stellen um die Wertpapierhandelsunternehmen und -handelsbanken.

Zu Dreifachbuchstabe ddd (Buchstabe b)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 43 Abs. 1

Zu Doppelbuchstabe dd (Satz 6)

Da dem Zinsabschlag als einer Unterform der Kapitalertragsteuer keine eigenständige steuerliche Bedeutung zukommt, kann der Begriff entfallen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)

Es wird klargestellt, dass die besondere Zuflussfiktion nur für inländische Dividenden und ähnliche Kapitalerträge gilt. Für vergleichbare ausländische Kapitalerträge bleibt es bei der Grundregel des Absatzes 1 Satz 2.

Zu Nummer 30 (§ 44a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Ausweitung des § 43 Abs. 1 auf weitere Tatbestände und zur Umwandlung des Sparer-Freibetrages in einen Sparer-Pauschbetrag.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 1)

Absatz 4 regelt die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug insbesondere für steuerbefreite inländische Körperschaften und die öffentliche Hand. Da die Kapitalertragsteuer in diesen Fällen abgeltende Wirkung hat, ist die Abstandnahme von entscheidender Bedeutung. Die Ergänzung des Satzes 1 bewirkt, dass auch in den neu hinzugekommenen Kapitalertragsteuer-Tatbeständen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 sowie 8, 9, 11 und 12) der Steuerabzug nicht vorzunehmen ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Absatz 5 enthält die sog. Überzahlerregelung. Die Ergänzung des Satzes 1 bewirkt, dass auch in den neu hinzugekommenen Kapitalertragsteuer-Tatbeständen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 sowie 8, 9, 11 und 12) der Steuerabzug nicht vorzunehmen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4 und 5 – neu)

Die neuen Sätze 4 und 5 sehen bei Körperschaften eine Abstandnahme von der Erhebung der Kapitalertragsteuer in bestimmten Fällen vor. Satz 5 macht bei Körperschaften, bei denen die Besteuerung nach dem Körperschaftsteuergesetz nicht eindeutig feststeht, die Abstandnahme von der Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung abhängig.

Zu Buchstabe d (Absatz 6 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in den Absätzen 1, 4 und 5.

Zu Buchstabe e (Absatz 8 Satz 1 und 2)

Der Steuersatz für die endgültige Belastung der inländischen öffentlichen Hand und der steuerbefreiten, nicht gemeinnützigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen wird an den tariflichen Steuersatz für die Körperschaftsteuer angepasst. Der Kreis der betroffenen Kapitalerträge wird auf alle Kapitalerträge nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erweitert. Verfahrensmäßig bleibt die Zweiteilung in Teilabstandnahme und Teilerstattung im Sammelantragsverfahren bestehen.

Zu Buchstabe f (Absatz 9 – neu)

Im Sinne einer Gleichbehandlung mit inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, bei denen der Kapitalertragsteuerabzug abgeltende Wirkung hat, wird der Steuersatz für die endgültige Belastung der ausländischen Körperschaften mit Kapitalertragsteuer ebenfalls an den tariflichen Steuersatz für die Körperschaftsteuer angepasst. Im Einzelfall kann sich eine weitergehende Entlastung aus einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ergeben. Die Entlastung erfolgt umfassend durch nachträgliche Erstattung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

Zu Nummer 31 (§ 44b)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d, e und f (Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens im nichtbetrieblichen Bereich).

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Redaktionelle Anpassung an die Aufhebung von § 45c.

Zu Nummer 32 (§ 45a)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Satz 1 regelt bisher die inhaltlichen Anforderungen einer Steuerbescheinigung. Die Neuregelung sieht vor, dass die bisherige Steuerbescheinigung durch eine Bescheinigung ersetzt wird, die die für die besondere Besteuerung von Kapitalerträgen nach § 32d erforderlichen Angaben enthält. Gleichzeitig wird die Regelung über die Ausstellung einer Jahresbescheinigung nach § 24c aufgehoben. Diese Bescheinigung wird nicht mehr benötigt, da sich alle für die Besteuerung von Kapitalerträgen erforderlichen Daten aus der neuen Bescheinigung ergeben.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2 und 4 – aufgehoben)

Die Sätze 2 und 4 enthalten Detailregelungen hinsichtlich der Steuerbescheinigung, die künftig in das amtliche Muster der

Bescheinigung nach Satz 1 einzuarbeiten sind; die Sätze 2 und 4 können somit entfallen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2 – aufgehoben)

Verweis auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb.

Zu Doppelbuchstabe bb (Bisheriger Satz 3)

Redaktionelle Anpassung an die Aufhebung des Satzes 2.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Nach geltendem Recht darf keine Steuerbescheinigung erstellt werden, wenn ein Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuern gestellt worden ist. Der Umstand, dass ein Erstattungsantrag gestellt worden ist, steht künftig einer Ausstellung der Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 1 nicht entgegen, da es sich um einen Sachverhalt handelt, der durch eine entsprechende Ausgestaltung des amtlichen Musters der Bescheinigung abgefragt werden kann.

Zu Nummer 33 (§ 45b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Folgeänderung zur Änderung von § 45a Abs. 4.

Zu Nummer 34 (§ 45c – aufgehoben)

Nach der geltenden Regelung wird in bestimmten Fällen von Sammelanträgen die Kapitalertragsteuer unabhängig davon erstattet, ob für den Gläubiger eine Veranlagung in Betracht kommt oder eine NV-Bescheinigung (Nichtveranlagungsbescheinigung) vorliegt, wenn die Kapitalerträge den Betrag von 51 Euro nicht übersteigen. Diese Kapitalerträge sind ggf. im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer zu erklären. Diese Vereinfachungsregelung kann nicht beibehalten werden, da dies zu einer Vielzahl von Fällen führen würde, die von der Abgeltungsteuer nicht erfasst und nachzuerklären wären.

Zu Nummer 35 (§ 45d Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

Zu den Buchstaben a bis c

Da alle Kapitalerträge dem gleichen Steuersatz unterliegen, kann die bisherige Differenzierung insbesondere zwischen Dividenden und Zinsen bei den Mitteilungen der zum Steuerabzug verpflichteten Stellen an das Bundeszentralamt für Steuern über die Höhe des ausgeschöpften Freistellungsauftrages entfallen. Künftig ist nur noch zwischen Kapitalerträgen, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist, und Kapitalerträgen, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist, zu unterscheiden.

Zu Nummer 36 (§ 49 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 5 Satz 1 Buchstabe c)

Zu Doppelbuchstabe aa (Doppelbuchstabe bb)

Folgeänderung zur Umbenennung von Doppelbuchstabe cc in Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe bb (bisheriger Doppelbuchstabe cc)

Der Kreis der inländischen Einkünfte wird auf die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegenden Veräußerungsfälle erweitert, wenn der Steuerpflichtige diese Geschäfte über eine inländische auszahlende Stelle vornimmt, ohne bei dieser ein Konto oder Depot zu unterhalten (sog. Tafelgeschäfte). Die Einbeziehung von unter § 20 Abs. 2 fallenden Kapitalerträgen erfordert eine redaktionelle Verselbständigung des bisherigen Doppelbuchstaben cc.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 20.

Zu Buchstabe c (Nummer 8)

Folgeänderung zur Neufassung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

Der Gewinn aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft rechnet zukünftig nur zu den inländischen Einkünften i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e.

Zu Nummer 37 (§ 50 Abs. 1 Satz 4)

Durch die Änderung findet der neue Sparer-Pauschbetrag in den Fällen der Veranlagung von beschränkt steuerpflichtigen Kapitaleinkünften Anwendung.

Zu Nummer 38 (§ 51a)

Zu Buchstabe a (Absatz 2b bis 2e – neu)

Zur Einordnung der Vorschriften

Religionsgemeinschaften, die von den Ländern als juristische Personen des öffentlichen Rechts anerkannt werden, steht nach Artikel 140 GG in Verbindung mit dem weiter geltenden Artikel 137 Abs. 6 der Weimarer Reichsverfassung das Recht zu, von ihren Angehörigen Kirchensteuern zu erheben. Es handelt sich um eigene Steuern der Religionsgemeinschaften. Sie werden regelmäßig als Zuschlag zur Einkommensteuer ausgestaltet. Aufgrund der Kirchensteuerbeschlüsse der Religionsgemeinschaften wird die Kirchensteuer innerhalb eines Landes für alle in diesem Land ansässigen Religionsgemeinschaften nach demselben Kirchensteuersatz erhoben.

Grundsätzlich sind die für die Kirchensteuern erforderlichen gesetzlichen Regelungen der Landesgesetzgebung vorbehalten (Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 8 der Weimarer Reichsverfassung). Im Interesse einer einheitlichen Umsetzung der Besteuerung der Kapitalerträge durch einen Steuerabzug mit abgeltender Wirkung werden dazu in § 51a Vorgaben für die Kirchensteuern eingefügt. Die Erhebung der Kirchensteuern auf Kapitalerträge erfolgt aber den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechend weiterhin auf der Grundlage der Kirchensteuergesetze der Länder. Rechtliche Wirkung erhalten die Vorgaben des § 51a erst durch Verweise in den Landeskirchensteuergesetzen. Die Umsetzung erfordert daher eine entsprechende Fassung der Landeskirchensteuergesetze. Die verfassungsrechtlich vorgegebene Zuständigkeit der Landesgesetzgebung bleibt damit gewahrt.

Grundsätzlich sind auf die Kirchensteuern vom Einkommen die Regelungen des Einkommensteuergesetzes, und damit auch seine für Kapitalerträge geltenden Regeln anzuwen-

den. Die Kirchensteuergesetze enthalten regelmäßig entsprechende allgemeine Verweise. Ferner ordnet § 51a Abs. 1 die Geltung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für Zuschlagsteuern an. Insbesondere überträgt § 51a Abs. 3 die abgeltende Wirkung von Steuerabzügen im Rahmen der Einkommensteuer auf die Zuschlagsteuern. Die Kirchensteuergesetze der Länder nehmen in unterschiedlicher Weise auf § 51a Bezug. Die Kirchensteuergesetze und die dort enthaltenen Verweise sind zu prüfen und gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

Die Regelungen im Einzelnen

Vom Veranlagungszeitraum 2009 an wird dem Kirchensteuerpflichtigen ein Wahlrecht eingeräumt. Er kann die Kirchensteuer entweder als Kirchensteuerabzug einbehalten lassen oder sie von dem für ihn zuständigen Finanzamt veranlagen lassen. Die Bundesregierung wird die Wirkung der Vorschriften mit dem Ziel evaluieren, zu einem umfassenderen Quellensteuerabzug zu kommen.

Zu Absatz 2b

Die Kirchensteuer auf Kapitalerträge wird als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben. Damit stellt die Kapitalertragsteuer ihre Bemessungsgrundlage dar. Beträgt beispielsweise die Kapitalertragsteuer 4 000 Euro, so wird hierauf der Kirchensteuersatz angewendet. Die entsprechende Kirchensteuer beträgt bei einem Kirchensteuersatz von 9 Prozent 360 Euro. Die Kirchensteuer knüpft insoweit nicht mehr an der aufgrund des persönlichen Steuersatzes ermittelten Einkommensteuer nach § 32a an, sondern an der Einkommensteuer, die unter Anwendung des für die Kapitalertragsteuer geltenden Steuersatzes nach § 32d Abs. 1 ermittelt wird.

Zu Absatz 2c

Auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen hin wird die Kirchensteuer im Wege des Kirchensteuerabzugs mit abgeltender Wirkung durch den Schuldner der Kapitalerträge beziehungsweise die auszahlende Stelle (wie zum Beispiel ein Kreditinstitut) für die Religionsgemeinschaft, der der Steuerpflichtige angehört, einbehalten. Der Steuerabzug wird über das für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten zuständige Finanzamt an die Religionsgemeinschaft weitergeleitet. Damit steht dem Kirchensteuerpflichtigen eine Möglichkeit offen, die Kirchensteuer außerhalb eines Veranlagungsverfahrens auf einfachem Wege mit abgeltender Wirkung erheben zu lassen.

Zahlt der zum Abzug der Kapitalertragsteuer Verpflichtete die Kapitalerträge nicht unmittelbar, sondern über zwischengeschaltete Stellen, wie zum Beispiel Depotbanken, an den Gläubiger aus, liegen ihm keine Kenntnisse über die Zugehörigkeit der Gläubiger zu Religionsgemeinschaften vor. Der Abzug der Kirchensteuer ist ihm daher nicht möglich. Dies gilt insbesondere bei Dividendenausschüttungen von großen Publikums-Aktiengesellschaften. Daher haben nach Satz 2 erster Halbsatz die Stellen, die die Kapitalerträge für Rechnung des Schuldners an den Gläubiger auszahlen, den Kirchensteuerabzug vorzunehmen. Dies gilt jedoch nicht, wenn z. B. das Kreditinstitut lediglich zur Zahlungsabwicklung – z. B. bei der Gutschrift von Gewinnausschüttungen aufgrund einer GmbH-Beteiligung – eingeschaltet wird. Allerdings hat nach Satz 2 zweiter Halbsatz der Kirchensteuerabzugsverpflichtete, z. B. die Depotbank, zunächst die vom Schuldner der Kapitalerträge – bei Dividendenausschüttungen z. B. die Aktiengesellschaft – erhobene Kapitalertragsteuer gemäß § 43a Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 zu mindern. Denn die den Sonderausgabenabzug entsprechende einkommensteuerentlastende Wirkung der Kirchensteuer (vgl. die Begründung zu § 32d Abs. 1) kann bei Dividendenausschüttungen nicht berücksichtigt werden, da – wie oben erwähnt – dem Schuldner der Kapitalerträge eine mögliche Konfessionszugehörigkeit der Gläubiger nicht bekannt ist. Diese geminderte Kapitalertragsteuer ist zum einen im Rahmen der Anmeldung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer nach § 45a Abs. 1 zugunsten des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. Zum anderen dient sie als Bemessungsgrundlage für den Kirchensteuerabzug.

Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete haftet für den Abzug der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nach den für die Haftung für die Kapitalertragsteuer selbst geltenden Regelungen in § 44 Abs. 5. Nach § 45a Abs. 2 hat der Abzugsverpflichtete dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Verlangen eine Bescheinigung über den Abzug zu erteilen. Dies gilt für den Kirchensteuerabzug einschließlich der Angabe der Religionsgemeinschaft.

Bei einer gemeinschaftlichen Beteiligung an Kapitalerträgen kann ein Einbehalt der Kirchensteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn alle Beteiligten derselben Religionsgemeinschaft angehören. Ist dies nicht der Fall, sind die auf den einzelnen Kirchensteuerpflichtigen entfallenden Kapitalerträge von ihm im Wege der Veranlagung nach Absatz 2d zu versteuern. Dies gilt nicht für Ehegatten. Gehören die Ehegatten nicht derselben Religionsgemeinschaft an, muss eine Aufteilung der Kapitalerträge auf die Beteiligten vorgenommen werden. Ist zum Beispiel nur ein Ehegatte Angehöriger einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft, wird mit der Aufteilung erreicht, dass Kirchensteuer nur von dem auf ihn entfallenden Anteil erhoben wird.

Die Kirchensteuerabzugsverpflichteten dürfen die durch den Kirchensteuerabzug erlangten Daten grundsätzlich nur zur Durchführung des Kirchensteuerabzugs verwenden. Sie haben die Beachtung der Verwendungsbeschränkung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Zu Absatz 2d

Nur wenn der Kirchensteuerpflichtige die Kirchensteuer nicht als Steuerabzug einbehalten lässt, wird eine Veranlagung zur Kirchensteuer durchgeführt. Dazu hat er die einbehaltene Kapitalertragsteuer zu erklären und eine entsprechende Bescheinigung der Bank vorzulegen. Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist allerdings nicht die einbehaltene Kapitalertragsteuer, sondern die geminderte Steuer auf Kapitalerträge, die sich bei einer Berechnung gemäß § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 ergibt. Damit wird auch bei der Veranlagung der Kirchensteuer die Wirkung des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt. Auf die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird der Kirchensteuersatz angewendet. Die Regelung zur Veranlagung der Kirchensteuer findet auch Anwendung bei der Kirchensteuer, die

auf die Einkommensteuer von nicht ausgeschütteten Erträgen bei Investmentfonds gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 und § 7 Abs. 4 des Investmentsteuergesetzes anfällt.

Zu Absatz 2e

Ziel der Reform der Besteuerung von Kapitalerträgen ist es, auch bei der Erhebung der auf die Kapitalerträge anfallenden Kirchensteuer den Steuerabzug grundsätzlich an der Quelle vorzunehmen. Dies Ziel lässt sich nur erreichen, wenn die zum Abzug verpflichtete Stelle in Zukunft in die Lage versetzt werden kann, den Abzug entsprechend der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft auf einfache Weise durchzuführen oder zu unterlassen, falls keine entsprechende Mitgliedschaft vorliegt. Dies wird mit der Einrichtung einer Datenbank ermöglicht, die es den Stellen, die die Kapitalertragsteuer einzubehalten haben, erlaubt, auf elektronischem Wege festzustellen, ob ein Steuerpflichtiger Angehöriger einer Religionsgemeinschaft ist oder nicht, und gegebenenfalls, welcher Religionsgemeinschaft er angehört und welcher Kirchensteuersatz für ihn anzuwenden ist. Damit wird den Kirchen das Aufkommen der Kirchensteuern dauerhaft gesichert. Weiterhin wird dadurch der entsprechende Verwaltungsaufwand für den Steuerpflichtigen und die zum Abzug verpflichtete Stelle möglichst gering gehalten.

Eine derartige Datenbank wird allerdings voraussichtlich nicht vor dem Veranlagungszeitraum 2011 zur Verfügung stehen, da das Bundeszentralamt für Steuern erst für diesen Zeitraum im Rahmen der Einführung des sog. ElsterLohnII-Verfahrens über die Daten der Religionszugehörigkeit aller Steuerpflichtigen verfügen wird und damit in die Lage versetzt wird, dem Abzugsverpflichteten im Wege einer elektronischen Abfrage die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Sobald die Überprüfung ergibt, dass beim Bundeszentralamt für Steuern die Daten über die Religionszugehörigkeit der Steuerpflichtigen verfügbar sind, wird durch ein weiteres Gesetzgebungsverfahren ein zwingendes Quellensteuerabzugssystems mit der Möglichkeit einer elektronischen Abfrage des Religionsmerkmales beim Bundeszentralamt eingeführt.

Die Bundesregierung wird daher die Wirksamkeit der Vorschriften überprüfen, um ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren einzuleiten. Damit wird es auch möglich, die zu findende Lösung an die neuesten technischen Entwicklungen anzupassen. Die vorgesehene Unterrichtung des Deutschen Bundestages über das Ergebnis der Überprüfung soll spätestens bis Mitte des Jahres 2010 erfolgen. Es bleibt unbenommen, zu einem früheren Zeitpunkt zu berichten, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind. So können entsprechende Regelungen bereits im Zusammenhang mit der Umsetzung des „ElsterLohnII"-Verfahrens in das Gesetz eingefügt werden.

Das bis zur Einführung dieses Systems vorgesehene dem Kirchensteuerpflichtigen eingeräumte Wahlrecht (Einbehalt der Kirchensteuer im Abzugsverfahren oder Veranlagung durch das zuständige Finanzamt) stellt sich vor diesem Hintergrund als eine Übergangslösung für einen begrenzten Zeitraum dar.

Zu Buchstabe b (Absatz 6 – neu)

Mit der Einfügung der Regelung des Absatzes 6 wird dem Charakter der Kirchensteuer als Abgabe nach landesrechtlichen Vorschriften Rechnung getragen, s. o. unter Buchstabe a „Zur Einordnung der Vorschriften".

Zu Nummer 39 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Fortschreibung der allgemeinen Anwendungsregelung auf den Veranlagungszeitraum 2008 bzw. auf nach dem 31. Dezember 2007 endende Lohnzahlungszeiträume.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anwendungsregelungen für die Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne ab dem 1. Januar 2009 sind in einem neuen § 52a aufgenommen worden, so dass der Vorbehalt in § 52 Abs. 1 entsprechend angepasst wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 2a – aufgehoben)

Die bisherige Fassung des Absatzes 2a kann infolge Zeitablaufs entfallen.

Zu Buchstabe c (Absatz 12 Satz 7 – neu)

Zeitliche Anwendungsregelungen zu § 4 Abs. 5b.

Zu Buchstabe d (Absatz 12d – neu)

Die Regelung enthält die Anwendungsbestimmung zur Zinsschranke des neu eingefügten § 4h. Diese Regelung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem Tag des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages beginnen. Zurzeit des Gesetzesbeschlusses bereits laufende Wirtschaftsjahre werden also nicht erfasst. Gleiches gilt für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2008 – also noch im Veranlagungszeitraum 2007 – enden. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Regelung erst ab dem Veranlagungszeitraum 2008 zur Anwendung gelangt.

Zu Buchstabe e (Absatz 15 Satz 5 und 6 – neu)

Die redaktionelle Änderung in § 5a Abs. 5 Satz 3 ist entsprechend zur Anwendung des neuen § 7g erstmals in nach dem Tag der Verkündung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 im Bundesgesetzblatt endenden Wirtschaftsjahren anzuwenden. Gleichzeitig wird klargestellt, dass bei vor diesen Wirtschaftsjahren gebildeten Ansparabschreibungen die bisherige Regelung in § 5a Abs. 5 Satz 3 alter Fassung weiter anzuwenden ist.

Zu Buchstabe f (Absatz 16 Satz 17)

Die Neuregelungen in § 6 Abs. 2 und 2a gelten für alle Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Zu Buchstabe g (Absatz 21a Satz 3 – neu)

Der bisherige § 7 Abs. 2 und 3 ist letztmalig für vor dem 1. Januar 2008 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter anzuwenden.

Zu Buchstabe h (Absatz 23)

Investitionsabzugsbeträge können erstmals in nach dem Tag der Verkündung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 im Bundesgesetzblatt endenden Wirtschaftsjahren berücksichtigt werden. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die vor diesen Wirtschaftsjahren gebildeten Ansparabschreibungen nach den bisherigen Regelungen des alten § 7g Abs. 3 ff. zu bilden und aufzulösen sind. Dabei ist die Besonderheit zu beachten, dass noch nicht gewinnerhöhend aufgelöste Ansparabschreibungen den Höchstbetrag des § 7g Abs. 1 Satz 4 vermindern. Dadurch wird sichergestellt, dass die Höchstbeträge des alten und des neuen § 7g nicht nebeneinander gewährt werden. Wurden z. B. zulässigerweise Existenzgründerrücklagen bis zum Höchstbetrag von 307 000 Euro passiviert, können solange keine Investitionsabzugsbeträge geltend gemacht werden, bis die Existenzgründerrücklagen den Betrag von 200 000 Euro unterschreiten.

Zu Buchstabe i (Absatz 23e – neu)

Die Neuregelung in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 gilt für alle Wirtschaftsgüter, die ab dem Veranlagungszeitraum 2008 angeschafft oder hergestellt werden.

Zu Buchstabe j (Absatz 39 – aufgehoben)

Die Regelungen in Absatz 39 werden im neuen § 52a Abs. 11 aufgenommen.

Zu Buchstabe k (Absatz 39a – aufgehoben)

Die Anwendungsregelungen zu § 24c werden im neuen § 52a Abs. 12 aufgenommen.

Zu Buchstabe l (Absatz 48 – neu)

Die Steuerermäßigung nach § 34a ist ab dem Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 40 (§ 52a – neu)

Zu Absatz 1

Der neue Absatz 1 bestimmt, dass die in den §§ 43 bis 45e enthaltenen überarbeiteten Regelungen zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer im Rahmen der Abgeltungsteuer grundsätzlich auf ab 1. Januar 2009 zufließende Kapitalerträge anzuwenden sind.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist der geänderte § 2 erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Absatz 3

Der Absatz 3 regelt, dass die Ersetzung des Halbeinkünfteverfahrens durch ein Teileinkünfteverfahren in § 3 Nr. 40 (40 Prozent bleiben steuerfrei) im Rahmen der Einführung der Abgeltungsteuer ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden ist. Allerdings bleibt es dabei, dass bei privaten Veräußerungsgeschäften mit Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden und die daher unter die bisherige Regelung des § 23 mit der einjährigen Veräußerungsfrist fallen, weiterhin das Halbeinkünfteverfahren Anwendung findet. Diese Einkünfte unterfallen weiterhin dem progressiven Einkommensteuertarif. Insoweit bestimmt Satz 2 des Absatzes 3, dass § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe j weiterhin Anwendung findet.

Zu Absatz 4

Die Anwendungsregelung bestimmt, dass – wie bei der Ersetzung des Halbeinkünfteverfahrens durch ein Teileinkünfteverfahren in § 3 Nr. 40 – auch die Regelung zur Absetzbarkeit der damit zusammenhängenden Aufwendungen ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden ist. Die Ergänzung in Satz 2 ist Folge der Weiteranwendung des Halbeinkünfteverfahrens für Wertpapierveräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23 nach altem Recht (vgl. die Begründung zu Absatz 3).

Zu Absatz 5

Die Ergänzung bestimmt, dass die Regelung zur Einlage von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Abs. 2 (Teilwert, jedoch höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten) auf Einlagen anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2008 erfolgen.

Zu Absatz 6

Der Absatz 6 bestimmt, dass der geänderte § 9a (Pauschbeträge für Werbungskosten) erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden ist.

Zu Absatz 7

Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, werden auf der Ebene der Einkommensteuer grundsätzlich durch einen Steuerabzug mit abgeltender Wirkung besteuert. Dabei wird die Wirkung des Abzugs der gezahlten Kirchensteuer bereits typisierend in dem dafür nach § 32d Abs. 1 geltenden Steuersatz berücksichtigt. Die Berücksichtigung als Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 entfällt infolgedessen. Die zeitliche Anwendung für den entsprechend gefassten § 10 Abs. 1 Nr. 4 wird daher dementsprechend angeordnet.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift regelt die Anwendung der Neuregelung in § 20 Abs. 1 Nr. 7, dass auch dann Kapitalerträge vorliegen, wenn weder Rückzahlung des Kapitalvermögens noch Zahlung eines Entgelts für die Nutzungsüberlassung sicher sind. Die Neuregelung gilt grundsätzlich für Kapitalerträge, die ab dem 1. Januar 2009 dem Gläubiger zufließen. Sie findet jedoch keine Anwendung für Erträge aus Kapitalforderungen, die noch vor 2009 erworben wurden und nicht unter die bis Ende 2008 geltende Fassung des § 20 fielen, also keine Kapitalerträge im bisherigen Sinne darstellen. Diese Erträge unterfallen der bisherigen Fassung des § 23.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift bestimmt, dass die Einbeziehung von Stillhalterprämien in § 20 erstmals für nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Stillhalterprämien gilt.

Zu Absatz 10

Der Satz 1 betrifft die Einbeziehung von Gewinnen aus der Veräußerung insbesondere von Aktien in § 20. Die Rege-

lung findet nur Anwendung auf Anteile, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden. Die Veräußerung von vor diesem Zeitpunkt erworbenen Anteilen unterfällt § 23 alter Fassung.

Satz 2 regelt die erstmalige Anwendung der neu gefassten Bestimmung für Gewinne aus der Veräußerung von Dividenden und Zinsscheinen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2).

Satz 3 regelt die erstmalige Anwendung der Einbeziehung von Gewinnen aus Termingeschäften in § 20 (Rechtserwerb nach dem 31. Dezember 2008).

Satz 4 legt die erstmalige Anwendung der Neuregelung für die Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern oder Rechten gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 (stille Beteiligung), Nr. 5 (Hypotheken) und Nr. 8 (bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen) fest. Die Neuregelung findet nur Anwendung auf Wirtschaftsgüter, Rechte oder Rechtspositionen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben oder geschaffen werden.

Satz 5 regelt die erstmalige Anwendung der Neuregelung für die Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Lebensversicherungen.

Satz 6 enthält die Anwendungsregelung für § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7. Es handelt sich um die Parallelregelung zur Anwendungsregelung zu § 20 Abs. 1 Nr. 7 in Absatz 8. Die Neuregelung gilt grundsätzlich für nach dem 31. Dezember 2008 erzielte Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalforderungen. Sie findet jedoch keine Anwendung für Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die noch vor 2009 erworben wurden und nicht unter die bis Ende 2008 geltende Fassung von § 20 fielen, also keine Kapitalforderungen im bisherigen Sinne darstellten. Diese Veräußerungsgewinne unterfallen der bisherigen Fassung des § 23.

Satz 7 enthält die Anwendungsregelung für den neu gefassten § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3. Die Regelung ist erstmals auf Veräußerungen, Einlösungen, Abtretungen oder verdeckte Einlagen nach dem 31. Dezember 2008 anzuwenden.

Satz 8 enthält die Anwendungsregelung für die neuen oder teilweise neu gefassten Absätze 3 bis 9 des § 20 (Anwendung auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge).

Zu Absatz 11

Die bisherige Anwendungsregelung des § 52 Abs. 39 wird im neuen § 52a Abs. 11 aufgenommen.

Im Anschluss an die Neuregelung in Absatz 1 regeln die Ergänzungen gesonderte zeitliche Anwendungsregelungen für die Änderungen bei der Besteuerung der privaten Veräußerungsgeschäfte.

Die Änderungen in den Sätzen 3 bis 6 berücksichtigen die Tatsache, dass bei diesen Sachverhalten für die Anwendung des alten sowie des neuen Rechts der Zeitpunkt des Abschlusses des obligatorischen Vertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts sowie bei Termingeschäften der Zeitpunkt des Erwerbs oder der Begründung des Rechts maßgebend ist.

Satz 9 stellt klar, dass die erweiterte Verlustverrechnung für Altverluste mit einem Teil der Einkünfte aus Kapitalvermögen (vgl. hierzu die Begründung zu § 23) lediglich bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2013 möglich ist. Sofern der Steuerpflichtige über diesen Zeitraum hinaus Altverluste vorträgt, können diese nur noch mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Dies beruht darauf, dass die Verrechnungsmöglichkeit von Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Gewinnen aus Kapitalvermögen lediglich für einen Übergangszeitraum ermöglicht wird, weil die Besteuerung der Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften aus Kapitalanlagen (z. B. Aktien) nunmehr umfassend in § 20 geregelt wird.

Zu Absatz 12

Der Absatz 12 bestimmt, dass § 24c (Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen) letztmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden ist.

Zu Absatz 13

Die Vorschrift enthält die Anwendungsregelung zur Änderung von § 25 Abs. 1 (Anwendung ab Veranlagungszeitraum 2009).

Zu Absatz 14

Die Vorschrift enthält die Anwendungsregelung zum geänderten § 32 Abs. 4 Satz 4 (Anwendung ab Veranlagungszeitraum 2009).

Zu Absatz 15

Absatz 15 regelt, dass § 32d (besonderer Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen) erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden ist.

Zu Absatz 16

Die Ergänzung betrifft die Anwendung der Neuregelung in § 44a Abs. 8 und 9. Die Festlegung des Steuersatzes für die endgültige Belastung der inländischen öffentlichen Hand und der steuerbefreiten, nicht gemeinnützigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 44a Abs. 8) mit Kapitalertragsteuer auf 15 Prozent soll zeitgleich mit der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes ab 2008 wirksam werden. Daneben soll auch die Belastung ausländischer Körperschaften mit Kapitalertragsteuer auf die Dauer auf diesen Satz zurückgeführt werden.

Zu Absatz 17

Der Absatz 17 bestimmt, dass die Änderungen von § 49 Abs. 1 Nr. 5 und 8 erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden sind, die ab 2009 zufließen.

Zu Absatz 18

Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, werden grundsätzlich durch einen Steuerabzug mit abgeltender Wirkung besteuert. Die zeitliche Anwendung für die Erhebung der auf diesen Einkünften beruhenden Kirchensteuern durch einen entsprechenden Kirchensteuerabzug sowie die Option zur Veranlagung wird ebenfalls dementsprechend angeordnet.

Zu Nummer 41 (§ 57 Abs. 3)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderungen in § 7g.

Zu Artikel 2 (Körperschaftsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Notwendige redaktionelle Anpassungen an die Neufassung des § 8a sowie die Einfügung von § 8c.

Zu Nummer 2 (§ 2 Nr. 2)

Die Wertpapierleihe kann von juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden, um die abgeltende Wirkung der Kapitalertragsteuer auf Dividendenerträge in Höhe von derzeit 10 Prozent (§ 43a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 44a Abs. 8 EStG) zu umgehen.

Bei einem Wertpapierleihgeschäft werden Wertpapiere mit der Verpflichtung übereignet, dass der Entleiher nach Ablauf der vereinbarten Zeit Papiere gleicher Art, Güte und Menge zurückübereignet und für die Dauer der Leihe ein Entgelt (Leihgebühr und Kompensationszahlung) entrichtet. Zivilrechtlich liegt diesem Geschäft ein Vertrag über ein Sachdarlehen zugrunde. Steuerlich bewirkt die darlehensweise Übertragung der Wertpapiere den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auf den Entleiher.

Beispiel:

Eine juristische Person des öffentlichen Rechts hält eine Beteiligung an einer Aktiengesellschaft in ihrem vermögensverwaltenden Bereich. Sie ist im Hinblick auf die Dividenden aus der Beteiligung beschränkt steuerpflichtig, da sie dem Steuerabzug unterliegen (§ 2 Nr. 2 KStG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG). Die Kapitalertragsteuer auf die Dividendenerträge von derzeit 10 Prozent hat abgeltende Wirkung. Eine Veranlagung wird nicht durchgeführt.

Die juristische Person des öffentlichen Rechts vermeidet die Besteuerung der Dividenden, indem die Beteiligung an einen Anderen (z. B. eine Bank) verliehen wird. Die Dividendenerträge stehen während des Darlehenszeitraums dem Entleiher (Bank) zu. Sie sind bei der Bank grundsätzlich zu versteuern, weil die allgemeine Dividendenfreistellung bei Kapitalgesellschaften für den Handelsbestand der Banken nach § 8b Abs. 7 KStG keine Anwendung findet. Die an den Verleiher gezahlte „Leihgebühr“ ist bei der Bank abziehbare Betriebsausgabe.

Die juristische Person des öffentlichen Rechts hat mangels wirtschaftlichen Eigentums die Dividendenerträge nicht zu versteuern. Die erhaltene Leihgebühr oder Kompensationszahlung ist für die juristische Person des öffentlichen Rechts nicht zu versteuern, da sie im Rahmen der Vermögensverwaltung erzielt wurde. Sie unterliegt auch nicht der beschränkten Steuerpflicht, da für sie kein Steuerabzug vorzunehmen ist.

Durch die Neuregelung sind künftig neben den Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 3 EStG zusätzlich die Leihgebühr und Kompensationszahlung für Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften von der beschränkten Steuerpflicht nach § 2 Nr. 2 KStG erfasst. Ebenfalls erfasst sind Fälle im Sinne des neuen § 8b Abs. 10 Satz 2 KStG, in denen als Gegenleistung ertragbringende Wirtschaftsgüter überlassen werden.

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)

§ 32 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz KStG unterwirft künftig auch die in § 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz KStG genannten Entgelte dem Steuerabzug, wenn sie von einer nicht in § 2 Nr. 2 KStG genannten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erzielt werden (z. B. von inländischen steuerbefreiten Körperschaften). Hierbei handelt es dann um Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG; inländische Einkünfte im bisherigen Geltungsbereich des § 5 Abs. 2 Nr. 1 EStG liegen nicht vor. Die Ergänzung erweitert folgerichtig den Ausschluss der Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 KStG auf derartige Entgelte.

Zu Nummer 4 (§ 8 Abs. 4 – aufgehoben)

Voraussetzung für den Verlustabzug nach § 10d EStG bei einer Körperschaft nach der geltenden Mantelkaufregelung des § 8 Abs. 4 KStG ist die wirtschaftliche Identität zwischen der den Verlust erwirtschaftenden Körperschaft und der ihn verrechnenden oder vortragenden Körperschaft. Für den Verlust der wirtschaftlichen Identität sind ein Anteilseignerwechsel von mehr als 50 Prozent und die Zuführung von überwiegend neuem Betriebsvermögen erforderlich. § 8 Abs. 4 KStG ist in der Praxis schwierig zu handhaben. Zahlreiche Zweifelsfragen zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen und deren Zusammenhang sind Gegenstand von Gerichtsverfahren.

§ 8 Abs. 4 KStG wird aus den geschilderten Gründen gestrichen und durch eine einfachere und zielgenauere Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften in § 8c KStG ersetzt.

Zu Nummer 5 (§ 8a)

Für die Anwendung der Zinsschranke wird an das körperschaftsteuerliche Einkommen angeknüpft. Danach erhöhen u. a. verdeckte Gewinnausschüttungen die Bemessungsgrundlage für den prozentualen Zinsabzug. Spenden im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG erhöhen das Abzugsvolumen nach § 4h Abs. 1 EStG. Die Regelung des § 8c KStG zum Verlustabzug bei Körperschaften gilt für den Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 2 EStG entsprechend; in den Fällen des sog. Mantelkaufs geht ein Zinsvortrag folglich (ggf. quotal) unter.

Zu Absatz 2

Bei Körperschaften, die zu keinem Konzern gehören, findet § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b nur dann Anwendung, wenn sie nachweisen, dass Zinsaufwendungen im Rahmen einer Gesellschafterfremdfinanzierung nicht mehr als 10 Prozent der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen eines Wirtschaftsjahres ausmachen. Eine Gesellschafterfremdfinanzierung liegt vor, wenn sie durch einen zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar am Grund- oder Stammkapital beteiligten Anteilseigner oder einer diesem nahe stehenden Person erfolgt. Vergütungen für Fremdkapital an Dritte sind einzubeziehen, soweit der Dritte (z. B. als Sicherungsnehmer) auf den wesentlich beteiligten Anteilseigner oder eine diesem nahe stehende Person zurückgreifen kann. Die Regelung soll Finanzierungsgestaltungen zwi-

schen einer Körperschaft und ihrem Anteilseigner verhindern. Ein Rückgriff in diesem Sinne ist bereits dann möglich, wenn der Anteilseigner oder die ihm nahe stehende Person dem Dritten gegenüber faktisch für die Erfüllung der Schuld einsteht. Insbesondere werden auch Gestaltungen erfasst, bei denen eine Bank der Kapitalgesellschaft ein Darlehen gewährt und der Anteilseigner seinerseits bei der Bank eine Einlage unterhält (sog. back-to-back-Finanzierung). Die Annahme einer Gesellschafterfremdfinanzierung setzt die Abtretung einer Einlageforderung gegen die Bank nicht voraus. Für die Bejahung des Rückgriffs reichen ein konkreter rechtlich durchsetzbarer Anspruch (z. B. aufgrund einer Garantieerklärung oder einer Bürgschaft), eine Vermerkpflicht in der Bilanz, eine dingliche Sicherheit (z. B. Sicherungseigentum, Grundschuld) oder eine harte oder weiche Patronatserklärung zwar aus, sie sind aber nicht erforderlich.

Zu Absatz 3

Bei konzerngebundenen Körperschaften ist eine Gesellschafterfremdfinanzierung dann schädlich und führt zur vollständigen Nichtanwendbarkeit des § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c EStG für alle Gesellschaften im Konzern, wenn sie von außerhalb des Konzerns erfolgt und die Verbindlichkeiten, mit denen die Zinsaufwendungen in Zusammenhang stehen, in der voll konsolidierten Konzernbilanz (§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) ausgewiesen sind. Dabei muss es sich nicht notwendigerweise um eine Gesellschafterfremdfinanzierung der Körperschaft handeln, auf die § 4h Abs. 1 EStG Anwendung findet. Es reicht vielmehr aus, dass ein Rechtsträger desselben Konzerns durch den wesentlich beteiligten Gesellschafter eines Rechtsträgers desselben Konzerns, eine diesem nahe stehende Person oder durch einen rückgriffsberechtigten Dritten in schädlichem Umfang fremdfinanziert wird.

Bei Gesellschafterfremdfinanzierungen innerhalb eines Konzerns greift die Regelung des § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c, so dass es für diese Fälle keiner gesonderten Regelung in § 8a in der Fassung dieses Gesetzes bedarf.

Einbezogen werden nur Zinsaufwendungen, die Teil einer inländischen Gewinnermittlung sind.

Zur Vermeidung von Härten ist eine Gesellschafterfremdfinanzierung zulässig, wenn die Zinsaufwendungen hieraus nicht mehr als 10 Prozent der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen eines Wirtschaftsjahres ausmachen.

Zu Nummer 6 (§ 8b Abs. 10 – neu)

Die Wertpapierleihe kann u. a. genutzt werden, um steuerliche Vorteile aus der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Erträgen und Veräußerungsgewinnen aus Beteiligungen (Steuerfreiheit nach § 8b Abs. 1 und 2 KStG – Steuerpflicht nach § 8b Abs. 7 und 8 KStG oder nach ausländischen Besteuerungsregelungen) zu erzielen.

Beispiel:

Eine Bank verleiht Aktien, die sich bei ihr im Handelsbestand befinden, an eine GmbH (Sachdarlehen). Die GmbH vereinnahmt später die Dividende. Die GmbH zahlt an die Bank eine Leihgebühr und eine Ausgleichszahlung für die erhaltene Dividende.

Der steuerliche Vorteil liegt bei der GmbH als Entleiher: Die Dividende ist bei ihr steuerfrei nach § 8b Abs. 1 KStG. 5 Prozent der Dividende gelten nach § 8b Abs. 5 KStG als nichtabziehbare Betriebsausgaben. Die Leihgebühr und die Ausgleichszahlung können voll als Betriebsausgaben abgezogen werden. Aus der Gestaltung ergibt sich für die GmbH insgesamt ein steuerlicher Verlust aus dem Leihgeschäft.

Für die Bank als Verleiher ist der Vorgang steuerlich neutral. Bei ihr wäre die Dividende nach § 8b Abs. 7 KStG steuerpflichtig gewesen. An die Stelle der Dividende tritt jetzt die Ausgleichszahlung als steuerpflichtige Betriebseinnahme.

In Abwandlung vom Grundfall wird häufig vereinbart, dass der Entleiher der Aktien (im Grundfall die GmbH) keine Kompensationszahlung im eigentlichen Sinne leisten muss, sondern im Gegenzug z. B. Schuldverschreibungen überlässt, deren Erträge dem Entleiher der Schuldverschreibungen (im Grundfall die Bank) zustehen. Kompensationszahlungen im eigentlichen Sinne werden ausdrücklich ausgeschlossen. Für den Fall eines Ungleichgewichts der Einnahmen wird regelmäßig ein Spitzenausgleich vereinbart.

Um die Gestaltung gezielt zu verhindern, wird eine Regelung eingeführt, nach der abweichend von § 8b Abs. 5 KStG bei der Wertpapierleihe alle Entgelte, die der Entleiher im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe leistet, nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind.

Im Abwandlungsfall, in dem als Gegenleistung ertragbringende Wirtschaftsgüter überlassen werden, gelten diese Erträge, auf die der Darlehensnehmer verzichtet, von ihm als bezogen und als Entgelt an den Darlehensgeber geleistet. Auf diese fingierte Leistung wird § 8b Abs. 10 Satz 1 angewendet, so dass auch hier das Betriebsausgabenabzugsverbot greift.

Die Regelung erfasst nicht nur Anteilsüberlassungen im Darlehensweg, sondern auch andere Überlassungen (z. B. Pacht, Verwahrung). In Satz 4 wird darauf hingewiesen, dass auch Wertpapierpensionsgeschäfte im Sinne des § 340b HGB unter die Regelung fallen.

Das pauschale Betriebsausgabenabzugsverbot nach den Absätzen 3 und 5 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

Die Regelung ist nach Satz 5 auch anzuwenden, wenn die Wertpapierleihe über zwischengeschaltete Personengesellschaften abgewickelt wird.

Zu Nummer 7 (§ 8c – neu)

Die Neuregelung des § 8c über den Verlustabzug nach § 10d EStG bei einer Körperschaft vereinfacht die Rechtsanwendung. Sie wird gesetzessystematisch als eigener Paragraf nach § 8b eingefügt. Die streitige Tatbestandsvoraussetzung „Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens“ wird aufgegeben. Maßgebliches Kriterium für die Verlustabzugsbeschränkung ist künftig der Anteilseignerwechsel. Dabei wirkt die Verlustbeschränkung des § 8c zweistufig:

- Sie sieht einmal einen quotalen Untergang des Verlustabzugs bei Anteils- oder Stimmrechtsübertragungen von mehr als 25 Prozent bis zu 50 Prozent vor.

- Unabhängig davon kommt es im Falle der Übertragung von mehr als 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte zum vollständigen Untergang des Verlustabzugs.

Der Abzugsbeschränkung unterliegt der Verlustvortrag, der auf den Schluss des Veranlagungszeitraums, der der ersten schädlichen Anteilsübertragung vorangeht und festgestellt wurde, sowie der laufende Verlust im Veranlagungszeitraum bis zur schädlichen Anteilsübertragung. Die Neuregelung enthält keine ausdrückliche Aussage mehr zu Unternehmenssanierungen. Sanierungsgewinne sind bereits nach geltender Rechtslage vorrangig mit vorhandenen Verlustvorträgen zu verrechnen. Von einer Besteuerung des überschießenden Betrags kann auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung im Billigkeitswege abgesehen werden (vgl. Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 27. März 2003; BStBl I S. 240).

Quotaler Untergang des Verlustes

Ein die Verlustabzugsbeschränkung auslösender Anteilseignerwechsel liegt vor, wenn innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 Prozent der Anteile an einen Erwerber oder ihm nahe stehende Personen übertragen werden (schädlicher Anteilserwerb). Der unmittelbare Anteilseignerwechsel ist auch schädlich, wenn er mittelbar zu keiner Veränderung der Beteiligungsquote führt. Dabei ist dem Anteilseignerwechsel eine retrospektive Betrachtung zugrunde zu legen. Sobald innerhalb eines Fünfjahreszeitraums die Schwelle von 50 Prozent überschritten wird, werden die Rechtsfolgen des § 8c Satz 1 KStG ausgelöst; anschließend beginnt ein neuer Fünfjahreszeitraum.

Die Schädlichkeitsgrenze von 25 Prozent kann sowohl durch unmittelbare als auch durch mittelbare Anteilsübertragungen überschritten werden. Im Falle einer mittelbaren Anteilsübertragung ist die auf die Verlustgesellschaft durchgerechnete Beteiligungsquote zugrunde zu legen. Eine Veränderung der unmittelbaren Beteiligungsverhältnisse bleibt allerdings nicht deswegen unberücksichtigt, weil sich eine mittelbare Beteiligung dadurch nicht ändert (Konzernbetrachtung). Eine solche Konzernbetrachtung wäre zu verwaltungsaufwändig und gestaltungsanfällig.

Rechtsfolge ist der quotale Verlustuntergang entsprechend der Höhe der schädlichen Anteilsübertragung. Die Rechtsfolge tritt im Veranlagungszeitraum des schädlichen Ereignisses ein. Einmal im Rahmen des § 8c Satz 1 berücksichtigte Anteilserwerbe können also nicht Anlass einer weiteren Kürzung des Verlustabzugs nach § 8c Satz 1 in späteren Veranlagungszeiträumen sein. Für Zwecke des § 8c Satz 2 sind diese Anteilserwerbe aber zu berücksichtigen.

Kapitalerhöhungen gelten als Übertragungen im Sinne des § 8c.

Vollständiger Untergang des Verlustes

Bei einem schädlichen Anteilseignerwechsel von über 50 Prozent geht der vorhandene Verlustvortrag vollständig unter.

Der Neuregelung des § 8c KStG liegt der Gedanke zugrunde, dass sich die wirtschaftliche Identität einer Gesellschaft durch das wirtschaftliche Engagement eines anderen Anteilseigners (oder Anteilseignerkreises) ändert. Die in früherer Zeit erwirtschafteten Verluste bleiben unberücksichtigt, soweit sie auf dieses neue wirtschaftliche Engagement entfallen.

Beispiel:

	Jahr 01 €	Jahr 02 €	Jahr 03 €	Jahr 04 €	Jahr 05 €
Gezeichnetes Kapital	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
Beteiligungsverhältnisse					
Gesellschafter A	700.000	400.000	400.000	400.000	400.000
Gesellschafter B	300.000	300.000	200.000	150.000	50.000
Gesellschafter C		300.000	400.000	450.000	550.000
Übertragene Anteile im 5-Jahreszeitraum		300.000 (30 %)	400.000 (40 %)	450.000 (45 %)	550.000 (55 %)
Schädlicher Beteiligungserwerb		**ja**	**nein**	**nein**	**ja**
Ergebnis des laufenden Vz.		-2.000.000	-600.000	3.500.000	4.700.000
davon Verlust bis zum schädlichen Beteiligungserwerb		-1.200.000	-300.000	0	0
Verbleibender Verlustabzug zum Ende des vorangeg. Vz.		20.000.000	15.640.000	16.240.000	13.740.000
Verlust**abzugs**verbot § 8c S. 1		6.000.000 (30 %)	0	0	0
Verlustabzugsverbot § 8c S. 2		0	0	0	13.740.000 (100 %)
Verlust**ausgleichs**verbot § 8c S. 1		360.000	0	0	0
Verlustabzug				2.500.000	
Verbleibender Verlustabzug zum Ende des Vz.		**15.640.000**	**16.240.000**	**13.740.000**	**0**

Zu Nummer 8 (§ 15 Satz 1 Nr. 3 – neu)

Ein Organkreis gilt als ein Betrieb. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass innerhalb eines Organkreises Finanzierungsgestaltungen keine Bedeutung haben. Sind der Organkreis und der Konzern im Sinne von § 4h Abs. 3 EStG deckungsgleich, findet – sofern keine schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung im Sinne von § 8a in der Fassung dieses Gesetzes vorliegt – § 4h Abs. 1 EStG keine Anwendung. Inländische Betriebsstätten ausländischer Stammhäuser, die Organträger eines inländischen Organkreises sind, sind somit Teil des Betriebs des Organkreises.

Beispiel:

Eine ausländische Kapitalgesellschaft im Streubesitz hat eine Betriebsstätte im Inland.

Lösung:

Die Kapitalgesellschaft hat einen Betrieb und gehört daher nicht zu einem Konzern. Für die Zuordnung auch der Forderungen und Verbindlichkeiten gelten die Dotationsgrundsätze (Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätze nach dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 24. Dezember 1999 – BStBl I S. 1076).

Abwandlung:

Die inländische Betriebsstätte fungiert als Organträger.

Lösung:

Der inländische Organkreis gehört zu einem Konzern. Die ausländische Kapitalgesellschaft unterhält mit ihrem ausländischen Betrieb und dem inländischen Organkreis für Zwecke der Zinsschranke zwei Betriebe im Sinne von § 4h EStG. Dabei ist die inländische Betriebsstätte für Zwecke der Zinsschranke dem inländischen Organkreis zuzuordnen. Das ausländische Stammhaus stellt einen gesonderten Betrieb dar.

§ 8a in der Fassung dieses Gesetzes gilt für einen Organkreis entsprechend. Zinserträge und Zinsaufwendungen im Organkreis sind zu saldieren. Zinsaufwendungen für Gesellschafterfremdfinanzierungen dürfen höchstens 10 Prozent dieses Saldos ausmachen.

Die Freigrenze des § 4h Abs. 2 Buchstabe a EStG gilt für den Organkreis nur einmal.

Für Zwecke des § 4h EStG ist das Eigenkapital der Gesellschaften des Organkreises nach den Grundsätzen des Rechnungslegungsstandards zu konsolidieren, der für die Konsolidierung des Konzernkreises angewendet wird, dem der Organkreis angehört.

Zu Nummer 9 (§ 16)

Die Änderung des § 16 KStG beruht auf der Änderung des § 23 KStG. Der Bruch „4/3“ gemäß § 16 KStG a. F. bezieht sich auf einen Körperschaftsteuersatz von 25 Prozent gemäß § 23 KStG a. F. Da der Körperschaftsteuersatz auf 15 Prozent herabgesetzt wird, muss § 16 KStG entsprechend abgeändert werden.

Bei einem Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent verbleibt aus einem Gewinn vor Körperschaftsteuer von 100 nach Abzug der Körperschaftsteuer von 15 ein als Ausgleichszahlung auszuzahlender Betrag von 85. Das der Körperschaftsteuer unterliegende Einkommen der Organgesellschaft beträgt damit 100/85 (=20/17) bezogen auf die geleisteten Ausgleichszahlungen.

Zu Nummer 10 (§ 23 Abs. 1)

Der derzeitige Körperschaftsteuersatz beträgt in Deutschland 25 Prozent. Erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2008 wird dieser auf 15 Prozent herabgesetzt. Im Übrigen wird auf die allgemeine Begründung verwiesen.

Zu Nummer 11 (§ 31 Abs. 1 Satz 2 – neu)

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 wird unter anderem der Körperschaftsteuersatz von 25 auf 15 Prozent gesenkt. Daneben wirken sich gewinnerhöhende Maßnahmen im Einkommensteuergesetz (wie z. B. § 4 Abs. 5b EStG – Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe) und im Körperschaftsteuergesetz (wie z. B. § 8c – Untergang des Verlustabzugs nach § 10d EStG) auf das Einkommen aus.

Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass bei einer erstmaligen Festsetzung bzw. einer Anpassung von Vorauszahlungen die Änderungen durch das Unternehmensteuerreformgesetz zu berücksichtigen sind, wenn die Maßnahmen, die zu einer Erhöhung des Gewinns führen, ebenfalls wie die Maßnahmen, die zu einer Minderung des Gewinns führen, berücksichtigt werden.

Die jeweilige Körperschaft kann einen entsprechenden amtlichen Antrag stellen und in diesem das zu erwartende Einkommen unter Berücksichtigung aller Änderungen durch das Gesetz zur Unternehmensteuerreform 2008 angeben. Das Finanzamt kann den Steuerpflichtigen zur Abgabe des Vordrucks insbesondere in den Fällen auffordern, in denen ihm bekannte Daten erwarten lassen, dass sich der steuerliche Gewinn wegen der Maßnahmen im Unternehmensteuerreformgesetz verändert. So wird sichergestellt, dass eine weitestgehend zutreffende Festsetzung der Vorauszahlungen vorgenommen werden kann.

Zu Nummer 12 (§ 32 Abs. 3 – neu)

Nach § 32 Abs. 3 KStG wird für Leihgebühr und Kompensationszahlung bei der Wertpapierleihe i. S. d. § 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz KStG ein Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 15 Prozent eingeführt. Dieser Kapitalertragsteuerabzug hat nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG abgeltende Wirkung. Entsprechendes gilt nach Satz 1 zweiter Halbsatz für derartige Entgelte, die von nicht in § 2 Nr. 2 KStG genannter Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erzielt werden (z. B. von inländischen steuerbefreiten Körperschaften).

Die Vorschriften des EStG über die Kapitalertragsteuer sind grundsätzlich anzuwenden. Abweichend hiervon gilt insbesondere, dass in den Fällen des § 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz Buchstabe c KStG der Steuerpflichtige, dem die Kapitalerträge tatsächlich zufließen, dem zum Steuerabzug verpflichteten Steuerpflichtigen die hierfür notwendigen Geldbeträge zur Verfügung zu stellen hat.

Zu Nummer 13 (§ 34)

Zu Buchstabe a (Absatz 2a)

Die Erfassung der Entgelte im Rahmen der Wertpapierleihe bei beschränkt steuerpflichtigen und steuerbefreiten inländischen Körperschaften soll erstmals für Entgelte erfolgen, die nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes zufließen.

Zu Buchstabe b (Absatz 6 Satz 3 und 4 – neu)

Der bisherigen Mantelkaufregelung des § 8 Abs. 4 KStG unterliegen noch jene Fälle, in denen bereits bis zum 31. Dezember 2007 mehr als die Hälfte der Anteile an der Körperschaft übertragen wurden und bis zum 31. Dezember 2009 die wirtschaftliche Identität durch eine schädliche Betriebsvermögenszuführung wegfällt. In diesem Fall ist § 8 Abs. 4 KStG a. F. letztmals auf den Zeitpunkt des schädlichen Anteilseignerwechsels anzuwenden.

Zu Buchstabe c (Absatz 6a Satz 3 – neu)

§ 34 Abs. 6a KStG enthält die Anwendungsregelung zu § 8a in der Fassung dieses Gesetzes. Die Regelung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem Tag des Gesetzesbeschlusses beginnen. Die Anwendungsregelung gleicht insoweit der Anwendungsregelung zu § 4h EStG in § 52 Abs. 12d EStG. Darauf wird verwiesen.

Vorgänge bei der Körperschaft, die nach § 8a a. F. zu verdeckten Gewinnausschüttungen geführt haben, führen beim Anteilseigner auch nach Inkrafttreten der Neuregelung zu § 8a zu Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG. Betroffen sind insbesondere Fälle, in denen der Abfluss bei der Körperschaft erst in einem Veranlagungszeitraum erfolgt, in dem bereits § 8a KStG in der geänderten Fassung gilt.

Beispiel:

Vergütungen für Fremdkapital sind bei einer GmbH (Wj = Kj) im Jahr 2007 als verdeckte Gewinnausschüttung nach § 8a KStG a. F. zu qualifizieren. Der Zufluss beim Gesellschafter erfolgt allerdings erst im Jahr 2009. Der Anteilseigner erzielt im Jahr 2009 Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG.

Zu Buchstabe d (Absatz 7 Satz 9 – neu)

Geregelt wird die zeitliche Anwendung bei der Behandlung der Entgelte im Rahmen der Wertpapierleihe. Die Neuregelung soll zur wirksamen Beendigung nicht vertrauensgeschützter professioneller Steuerumgehungsgestaltungen erstmals für den Veranlagungszeitraum (V2) 2007 anzuwenden sein.

Zu Buchstabe e (Absatz 7b – neu)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung der Verlustabzugsbeschränkung des § 8c KStG. Die Rechtsfolgen der Regelung treten erstmals für den VZ 2008 ein, auf den Verlustfeststellungsbescheid 31. Dezember 2007 findet dagegen ausschließlich § 8 Abs. 4 KStG a. F. Anwendung. Tatbestandlich erfasst die Neuregelung Beteiligungstransaktionen nach dem 31. Dezember 2007.

Zu Buchstabe f (Absatz 10 Satz 2)

Die Vorschrift enthält die Anwendungsregelung zu § 15 KStG in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung. Sie gleicht § 34 Abs. 6a KStG; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe g (Absatz 10a – neu)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der Neufassung des § 16 KStG. Sie ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Buchstabe h (Absatz 11a)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der Neufassung des § 23 KStG. Sie ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Buchstabe i (Absatz 13a)

Die Vorschrift enthält die Anwendungsregelung zu § 31 Abs. 1 Satz 2 KStG. Sie ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden. Die Regelung kann auch bereits im Kalenderjahr 2007 umgesetzt werden, da es sich um die Festssetzung der Vorauszahlungen für 2008 handelt (wegen der Inkrafttretensregelung des Artikels 13 Abs. 1 in 2007).

Zu Buchstabe j (Absatz 13b)

Geregelt wird die zeitliche Anwendung für den Steuerabzug für die Entgelte im Rahmen der Wertpapierleihe. Die Neuregelung soll erstmals für Entgelte angewendet werden, die nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes zufließen. Hinsichtlich der Höhe des Abzugs soll für Entgelte, die bis zum 31. Dezember 2007 zufließen, noch ein Steuersatz von 10 Prozent gelten; danach gilt wegen der Neuregelung der Quellensteuervorschriften im Rahmen der Einführung der Abgeltungsteuer ein Steuersatz von 15 Prozent.

Zu Buchstabe k (Absatz 13c – neu)

Notwendige Anpassung wegen der Einfügung des neuen Absatzes 13b.

Zu Artikel 3 (Gewerbesteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 8)

Zu Buchstabe a (Nummer 1)

Der Gewerbesteuer (GewSt) unterliegt der sog. objektivierte Gewerbeertrag. Dies ist die Größe, die ausgehend von dem nach den Grundsätzen des EStG und KStG ermittelten Gewinn den Ertrag des Betriebs darstellt, der insbesondere unabhängig von der Art und Weise des für die Kapitalausstattung des Betriebs zu entrichtenden Entgelts erwirtschaftet wird. Das geltende Gewerbesteuergesetz (GewStG) sieht daher vor, dass bestimmte Entgelte für die Nutzung des dem Betrieb überlassenen Geld- und Sachkapitals bei der Ermittlung des Gewerbeertrags dem Gewinn wieder hinzuzurechnen ist:

– Der geltende § 8 Nr. 1 GewStG sieht die Hinzurechnung von Entgelten nur für sog. Dauerschulden vor. Dies sind Schulden, die beim Gewerbebetrieb zu einer nicht nur

vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals führen. Eine Hinzurechnung ist in Höhe von 50 Prozent der Entgelte vorzunehmen, die den Gewinn gemindert haben. Entgelte für die übrigen Schulden führen nicht zu einer Hinzurechnung. Es ist daher in jedem Einzelfall eine Abgrenzung zwischen den beiden Gruppen von Schulden erforderlich.

- Nach dem geltenden § 8 Nr. 2 GewStG sind Renten und dauernde Lasten insbesondere nur dann bei der Ermittlung des Gewerbeertrags hinzuzurechnen, wenn sie bei der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs entstanden sind. Die Hinzurechnung erfasst bei passivierten Renten und dauernden Lasten 100 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen laufenden Zahlungen und der Verminderung des für die Verpflichtung gebildeten Passivpostens (vgl. Abschnitt 49 Abs. 3 der Gewerbesteuerrichtlinie – GewStR. Ist die Verpflichtung aus anderen Gründen entstanden, entfällt die Hinzurechnung. Auch hier ist in jedem Einzelfall eine Abgrenzung zwischen den beiden Gruppen von Verpflichtungen erforderlich. Eine dem Grunde nach vorzunehmende Hinzurechnung entfällt auch, wenn die Beträge beim Empfänger zur GewSt heranzuziehen sind.
- Nach dem geltenden § 8 Nr. 3 GewStG sind 100 Prozent der an den stillen Gesellschafter zu zahlenden Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewerbeertrags hinzuzurechnen. Eine Hinzurechnung entfällt, wenn die Gewinnanteile beim stillen Gesellschafter zur GewSt heranzuziehen sind.
- Der geltende § 8 Nr. 7 sieht vor, dass 50 Prozent der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter hinzuzurechen sind, wenn sie beim Mieter oder Pächter, unterstellt, er wäre Eigentümer der Wirtschaftsgüter, zu seinem Anlagevermögen gehören würden. Die Hinzurechnung unterblieb bisher vielfach, weil sie nicht zur Anwendung gelangt, wenn die Erträge beim Vermieter und Verpächter der Gewerbesteuer unterliegen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) (Urteil vom 26. Oktober 1999 – Rs. C 294/97 – „Eurowings“) hat eine Hinzurechnung derzeit auch zu unterbleiben, wenn der Vermieter und Verpächter gewerblich tätig und im EU-Ausland ansässig ist.

Die einzelnen Hinzurechnungstatbestände sind – obwohl sie dieselbe Zielrichtung verfolgen – unterschiedlich ausgestaltet. Sie unterscheiden sich in der Höhe des Hinzurechnungsbetrags, in der Erfassung des Kreises der einzubeziehenden Geld- und Sachkapitaltatbestände und der Wertung der steuerlichen Behandlung beim Gläubiger der jeweiligen Entgelte.

Die Änderung des § 8 Nr. 1 GewStG fasst die bisher auf die Nummern 1 bis 3 und 7 aufgeteilten Hinzurechnungstatbestände für Geld- und Sachkapitalüberlassung zusammen und vereinheitlicht gleichzeitig deren Struktur. Die Entgelte werden künftig einheitlich in Höhe von 25 Prozent des Aufwandsbetrags hinzugerechnet. Die Hinzurechnung wird unabhängig von der steuerlichen Behandlung beim Gläubiger der jeweiligen Entgelte vorgenommen und vermeidet damit die der „Eurowings“-Entscheidung des EuGH zugrunde liegende Problematik. Eine Unterscheidung danach, ob die Verpflichtung im Rahmen der Betriebs- oder Teilbetriebsgründung bzw. des Erwerbs eines Anteils am Betrieb oder seiner Erweiterung begründet worden ist, entfällt. Die Geld- und Sachkapitalüberlassung werden künftig unabhängig von der Dauer der Überlassung erfasst.

Zu den einzelnen Hinzurechnungstatbeständen:

- Den Entgelten für Schulden nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a Satz 1 GewStG wirtschaftlich gleich steht der Aufwand, der dem Betrieb dadurch entsteht, dass Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vorzeitig erfüllt werden und hierbei ein Abschlag gewährt wird. Der Abschlag ist das Entgelt dafür, dass dem Betrieb vorzeitig Geldkapital zugeführt worden ist. § 8 Nr. 1 Buchstabe a Satz 2 GewStG erfasst diesen Abschlag im Wege einer Fiktion. Der Aufwand ist zwar wirtschaftlich mit dem Entgelt für Schulden vergleichbar, ist rechtlich aber kein Entgelt für eine Schuld. Nicht unter die Fiktion fallen Aufwendungen, die zwar auch im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen stehen, die aber z. B. wegen der Gewährung von Treuerabatten u. Ä. anfallen; hier liegt kein Entgelt dafür vor, dass dem Betrieb vorzeitig Geldkapital zugeführt worden ist. Im Wege der Fiktion ebenfalls erfasst sind Abschläge aus der Veräußerung von Wechsel- und anderen Geldforderungen. Hierunter fallen insbesondere die Abschläge aus der Forfaitierung von Forderungen. Dies gilt auch, wenn Gegenstand der Veräußerung eine Forderung aus einem schwebenden Vertragsverhältnis ist. Erhält der Forderungsverkäufer im Vergleich zur Vereinnahmung der Forderung aus dem schwebenden Vertragsverhältnis im Wege des Forderungsverkaufs einen geringeren Betrag, ist auch dieser Abschlag Entgelt dafür, dass dem Betrieb vorzeitig Geldkapital zugeführt worden ist.

  Von der bisherigen Hinzurechnung von Dauerschuldentgelten nach § 8 Nr. 1 GewStG weitgehend ausgenommen waren Kreditinstitute über die Sonderregelung des § 19 GewStDV (Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung) i. V. m. § 35c GewStG. An dieser Rechtslage soll sich durch die Änderung in § 8 GewStG nichts ändern. Dem tragen die Änderung des § 35c GewStG sowie die Änderung des § 19 GewStDV, die sich künftig auf die Regelungen in § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG beziehen, Rechnung.

  Die Regelung des § 8 Nr. 1 Buchstabe a Satz 1 GewStG lässt die bisherige Rechtslage unberührt, nach der sich aus dem Abzinsungsvorgang für Verbindlichkeiten nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG keine Entgelte im Sinne des § 8 GewStG ergeben (vgl. Rn. 39 des Schreibens des Bundesministers der Finanzen vom 26. Mai 2005, BStBl I S. 699).

  Versicherungsunternehmen unterlagen bisher mit ihren versicherungstechnischen Rückstellungen aufgrund der vom RFH (Reichsfinanzhof) und BFH (Bundesfinanzhof) entwickelten Grundsätze regelmäßig in der Anwartschaftsphase und der gesamten Leistungsphase nicht der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG (vgl. Abschnitt 45 Abs. 9 GewStR). Diese Grundsätze finden auch künftig Anwendung.
- Von der Hinzurechnung des bisherigen § 8 Nr. 2 GewStG waren grundsätzlich nur Renten und dauernde Lasten erfasst, die bei der Gründung oder dem Erwerb

des Betriebs begründet worden sind. Damit unterlagen z. B. Pensionsverpflichtungen aus Direktzusagen an Arbeitnehmer nicht der Hinzurechnung, da sie ihre Ursache im laufenden Betrieb des Gewerbebetriebs hatten. Künftig werden grundsätzlich alle Renten und dauernden Lasten erfasst. Der Ausschluss von Pensionsverpflichtungen aus Direktzusagen an Arbeitnehmer in § 8 Nr. 1 Buchstabe b Satz 2 GewStG ist aber gerechtfertigt, da ansonsten ein bedeutender Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung betroffen wäre. Dies würde der Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung, wie sie dem Willen des Gesetzgebers entspricht, nicht gerecht.

– Bei der bisherigen Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen nach § 8 Nr. 7 GewStG kam es mittels der bloß hälftigen Hinzurechnung in pauschaler Form zu einer Herausrechnung des Finanzierungsanteils in den Mieten und Pachten. Künftig kommt es nicht nur zur Hinzurechnung von Mieten und Pachten für nicht in Grundbesitz bestehende Wirtschaftsgüter (bewegliche Wirtschaftsgüter), sondern es werden auch Mieten und Pachten für unbewegliche Wirtschaftsgüter erfasst. Dies macht es notwendig, die pauschale Herausrechnung des Finanzierungsanteils zu modifizieren. Der in den Mieten und Pachten enthaltene Finanzierungsanteil ist im Wesentlichen abhängig vom Umfang des berücksichtigten Wertverzehrs für das überlassene Wirtschaftsgut. Bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern ist ein einberechneter Wertverzehr wesentlich geringer als bei beweglichen Wirtschaftsgütern; mit dem einberechneten Finanzierungsanteil verhält es sich umgekehrt. Es ist daher gerechtfertigt, den pauschaliert ermittelten Finanzierungsanteil bei Mieten und Pachten für unbewegliche Wirtschaftsgüter mit 75 Prozent und bei beweglichen mit 20 Prozent anzusetzen. Im Übrigen wird an der bisherigen Regelung festgehalten, nur für die gemieteten oder gepachteten Wirtschaftsgüter eine Hinzurechnung vorzunehmen, die – unterstellt, der Mieter oder Pächter wäre Eigentümer – bei ihm zu seinem Anlagevermögen gehören würden. Für die Abgrenzung des Miet- und Pachtvertrags zu anderen Vertragstypen gelten die bisherigen Grundsätze weiter (vgl. BFH-Urteil vom 15. Juni 1983, BStBl II S. 17). Liegt kein reiner Miet- oder Pachtvertrag, sondern ein sog. gemischter Vertrag vor, ist die Hinzurechnung nur möglich, wenn die Vermietung oder Verpachtung eine von den übrigen Leistungen trennbare Hauptleistung ist; für die Hinzurechnung ist nur das Entgelt zu berücksichtigen, das auf die Vermietung oder Verpachtung entfällt (vgl. Abschnitt 53 Abs. 1 Satz 14 und 15 GewStR). Nach diesen Grundsätzen sind z. B. auch Verträge über kurzfristige Hotelnutzungen oder kurzfristige Kfz-Mietverträge zu beurteilen. Eine Hinzurechnung wird danach regelmäßig ausscheiden.

– Eine Sachkapitalüberlassung ist nicht nur durch die Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern, sondern auch durch die zeitlich befristete Überlassung von Rechten möglich. Letztere fallen regelmäßig nicht unter Miet- und Pachtverträge (vgl. Abschnitt 53 Abs. 1 Satz 5 ff. GewStR). Künftig werden derartige Überlassungen von Rechten grundsätzlich durch § 8 Nr. 1 Buchstabe f GewStG erfasst. Ist Gegenstand der Lizenzvereinbarung ausschließlich das Recht, hieraus abgeleitet ein bestimmtes Recht des Lizenzgebers weiterzuveräußern, handelt es sich wirtschaftlich betrachtet um einen reinen Vertriebsvertrag. Der Lizenznehmer hat wirtschaftlich die Stellung eines Handelsvertreters. Eine Hinzurechnung der Lizenzentgelte ist insoweit nicht gerechtfertigt.

– Trotz der regelmäßig unterschiedlichen Laufzeit der einzelnen Rechteüberlassungen wird der Finanzierungsanteil gleichwohl einheitlich mit 25 Prozent des zu zahlenden Entgelts pauschaliert. Eine Überlassung von Rechten im Sinne der Vorschrift liegt nicht vor, wenn eine endgültige Überlassung von Rechten im Sinne der Einräumung oder Übertragung des Rechts vereinbart ist.

Eine Hinzurechnung der in § 8 Nr. 1 Buchstabe a bis f GewStG aufgeführten Finanzierungsentgelte zu 25 Prozent wird nur vorgenommen, soweit die Summe der Finanzierungsentgelte den Freibetrag von 100 000 Euro übersteigt. Der Freibetrag dient insbesondere zur Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen.

Zu Buchstabe b (Nummer 2, 3 und 7 – aufgehoben)

Die Änderung des § 8 Nr. 1 GewStG führt insbesondere zur Zusammenführung der bisher in § 8 Nr. 1 bis 3 und 7 GewStG enthaltenen Hinzurechnungstatbestände. Die Nummern 2, 3 und 7 des § 8 GewStG können daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe c (Nummer 5 Satz 1)

Durch die Ergänzung des § 8 Nr. 5 Satz 1 GewStG werden bei der Hinzurechnung insbesondere von Streubesitzdividenden in den Fällen der Wertpapierleihe die dem Betriebsausgabenabzugsverbot nach § 8b Abs. 10 KStG unterliegenden Kompensationszahlungen von dem Hinzurechnungsbetrag abgezogen. Im Ergebnis wird damit das Betriebsausgabenabzugsverbot in diesen Fällen nicht angewendet, weil hier – anders als bei der Körperschaftsteuer – eine Steuerpflicht der Beteiligungserträge besteht. Die Behandlung der Kompensationszahlung bei Personenunternehmen ergibt sich aus dem bestehenden Verweis auf § 3c Abs. 2 EStG.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 Satz 1)

Die Entlastung im GewStG ist nicht notwendig, wenn auf den Grundbesitz wegen dessen Grundsteuerbefreiung keine Grundsteuer anfällt. Die Änderung in § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG trägt dem Rechnung.

Zu Buchstabe b (Nummer 4 – aufgehoben)

Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags des Vermieters oder Verpächters von nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgütern kam es bisher in Höhe der vereinnahmten Mieten und Pachten zu einer Kürzung, soweit diese beim Gewerbeertrag des Mieters oder Pächters hinzugerechnet worden waren (Wechselwirkung der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 7 GewStG und der Kürzung nach § 9 Nr. 4 GewStG). Nach § 8 Nr. 1 Buchstabe d GewStG ist die Hinzurechnung von Mieten und Pachten für bewegliche Wirtschaftsgüter künftig unabhängig von der Behandlung beim

Vermieter oder Verpächter. Damit kann die Kürzung nach § 9 Nr. 4 GewStG aufgehoben werden.

Zu Nummer 3 (§ 10a Satz 8)

Die Neuregelung einer Abzugsbeschränkung bei Körperschaften nach § 8c KStG ist beim gewerbesteuerlichen Verlustabzug nach § 10a GewStG entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 4 (§ 11 Abs. 2)

Der bisherige § 11 Abs. 2 GewStG enthielt für Einzelgewerbetreibende und Personengesellschaften bei der Festlegung der Steuermesszahl einen Staffeltarif von 1 bis 5 Prozent in Schritten von 12 000 Euro. Die Messzahl bei den übrigen Gewerbebetrieben (insbesondere Kapitalgesellschaften) betrug ohne Staffeltarif 5 Prozent.

Auf den Staffeltarif wird zugunsten einer einheitlichen Messzahl von 3,5 Prozent verzichtet.

Zu Nummer 5 (§ 19 Abs. 3 Satz 5 – neu)

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 wird u. a. der Gewerbesteuermessbetrag von 5 auf 3,5 Prozent gesenkt. Daneben wirken sich u. a. gewinnerhöhende Maßnahmen im Einkommensteuergesetz (wie z. B. § 4 Abs. 5b EStG – Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe) und im Körperschaftsteuergesetz (wie z. B. § 8c – Untergang des Verlustabzugs nach § 10d EStG) auf den Gewerbeertrag aus. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass bei einer erstmaligen Festsetzung bzw. einer Anpassung des Messbetrags für Vorauszahlungszwecke die Änderungen durch das Unternehmensteuerreformgesetz zu berücksichtigen sind, wenn die Maßnahmen, die zu einer Erhöhung des Gewerbeertrags führen, ebenfalls wie die Maßnahmen, die zu einer Minderung des Gewerbeertrags führen, berücksichtigt werden. Eine entsprechende Regelung für die Anpassung der Körperschaftsteuervorauszahlungen enthält § 31 Abs. 1 KStG.

Zu Nummer 6 (§ 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e)

Die Ermächtigungsnorm des § 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e GewStG für die Hinzurechnungen bei Kreditinstituten war bisher auf die Hinzurechnungsnorm des § 8 Nr. 1 GewStG (Dauerschuldentgelte) ausgerichtet. Durch die inhaltliche Änderung dieser Hinzurechnungsnorm (künftig § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG) war eine redaktionelle Anpassung in § 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e GewStG vorzunehmen.

Zu Nummer 7 (§ 36)

Zu Buchstabe a (Absatz 5a – neu)

Die Änderungen bei der Hinzurechnung nach § 8 GewStG sind erstmals im Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Buchstabe b (Absatz 6a – neu)

Die Änderungen bei der pauschalierten Kürzung bei Grundbesitz nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG ist erstmals im Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Buchstabe c (Absatz 8a – neu)

Die bisherige Kürzung von vereinnahmten Mieten und Pachten nach § 9 Nr. 4 GewStG ist letztmals im Erhebungszeitraum 2007 anzuwenden.

Zu Buchstabe d (Absatz 9)

Die Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG ist bei der Gewerbesteuer erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden. Auf die Begründung zu § 34 Abs. 7a KStG wird verwiesen.

Die Verlustabzugsbeschränkung des § 8 Abs. 4 KStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2001 ist nach § 10a Satz 8 GewStG bei der Gewerbesteuer letztmals anzuwenden bei einer bis zum 31. Dezember 2007 vorgenommenen Übertragung von mehr als der Hälfte der Anteile an einer Körperschaft, wenn der Verlust der wirtschaftlichen Identität innerhalb von fünf Jahren nach der Anteilsübertragung bis zum 31. Dezember 2009 eintritt (vgl. im Übrigen die Begründung zu § 34 Abs. 6 KStG).

Zu Buchstabe e (Absatz 9a und 9b – neu)

Zu Absatz 9a

Die Neufestsetzung der Steuermesszahl in § 11 Abs. 2 GewStG ist erstmals im Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Absatz 9b

Die Vorschrift enthält die Anwendungsregelung zu § 19 Abs. 3 Satz 5. Die Regelung ist erstmals anzuwenden bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Vorauszahlungszwecke für den Erhebungszeitraum 2008.

Es wird wegen der Umsetzung der Maßnahmen in 2007 auf die Begründung zur Gesetzesänderung des § 34 Abs. 13a KStG verwiesen.

Zu Buchstabe f (Absatz 10a – neu)

Die Änderung bei der Ermächtigung zur Ausnahmeregelung bei der Hinzurechnung von Entgelten nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG in § 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e GewStG ist erstmals im Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Artikel 4 (Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 19 Abs. 1 Satz 1)

§ 19 Abs. 1 Satz 1 GewStDV enthält Regelungen zur Ausnahme von der Hinzurechnung von Dauerschuldentgelten bei Kreditinstituten. Die Änderung vollzieht die Änderung der Ermächtigung zu der Ausnahmeregelung bei der Hinzurechnung von Entgelten nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG in § 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e GewStG nach. Auch künftig werden Entgelte nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG nur nach den insoweit unveränderten Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Satz 1 GewStDV hinzugerechnet.

Zu Nummer 2 (§ 36)

Die allgemeine Anwendungsregelung der GewStDV wird von 2006 auf 2008 fortgeschrieben.

Zu Artikel 5 (Umwandlungssteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 2)

Entsprechend der Regelung zum Schicksal des Verlustvortrags in § 4h Abs. 2 Satz 2 EStG geht ein Zinsvortrag unter, wenn eine Kapitalgesellschaft auf ein Personenunternehmen verschmolzen wird oder ein sonstiger Fall des § 3 ff. UmwStG vorliegt.

Zu den Nummern 2 und 3 (§ 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6)

Unternehmenseinbringungen (§ 20 UmwStG) führen zum Untergang des Zinsvortrages, da es sich bei der Zinsschranke um eine betriebsbezogene Regelung handelt. Das Schicksal des Zinsvortrags ist daher eng mit dem Schicksal des „zinsverursachenden“ Betriebs verknüpft.

Zu Nummer 4 (§ 27 Abs. 5 – neu)

§ 27 Abs. 5 regelt die erstmalige Anwendung der durch dieses Gesetz geänderten § 4 Abs. 2 Satz 2, § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6.

Zu Artikel 6 (Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 90 Abs. 3 Satz 9)

Aufzeichnungen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sind nach § 90 Abs. 3 Satz 3 AO zeitnah zu erstellen (siehe § 3 Abs. 1 GAufzV – Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung). Sie müssen deshalb – anders als Aufzeichnungen über andere Geschäftsvorfälle – bereits zu Beginn der Außenprüfung vorhanden sein. Aus diesem Grund erscheint die Vorlagefrist von 60 Tagen unnötig lang; sie kann zu Verzögerungen bei der Prüfung führen. 30 Tage Vorlagefrist sind ausreichend.

Zu Nummer 2 (§ 93)

§ 93 Abs. 7 und 8 AO regeln die Voraussetzungen für Kontenabrufersuchen der Finanzbehörden und anderer Behörden und Gerichte neu. Mit der Einführung einer abgeltenden Quellenbesteuerung auf private Zinsen und private Veräußerungsgewinne besteht für derartige Einkünfte grundsätzlich kein Verifikationsbedarf mehr. Soweit sie abgegolten sind, können sie daher anonym bleiben. Nur in den gesetzlich ausdrücklich bestimmten Fällen besteht noch eine Kontenabrufmöglichkeit.

Zu Buchstabe a (Absatz 7)

Der neue Absatz 7 soll im Zuge der Einführung einer Abgeltungsteuer auf private Zinsen und private Veräußerungsgewinne die Befugnisse der Finanzbehörden zur Durchführung von Kontenabrufen für steuerliche Zwecke ab 1. Januar 2009 auf die Fälle beschränken, in denen auch nach Einführung der Abgeltungsteuer noch die Erforderlichkeit besteht, Konten und Depots eines Steuerpflichtigen zu ermitteln, um eine gleichmäßige Festsetzung und Erhebung der Steuern gewährleisten zu können.

Zu Satz 1 Nr. 1

Satz 1 Nr. 1 bestimmt, dass der Kontenabruf zulässig ist, wenn der Steuerpflichtige gemäß § 32d Abs. 6 EStG beantragt, dass seine Kapitaleinkünfte dem allgemeinen Einkommensteuertarif unterworfen werden.

§ 32d Abs. 6 EStG regelt die Wahlmöglichkeit des Steuerpflichtigen, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen abweichend von § 32d EStG den allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Regelungen zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen. Damit wird für Steuerpflichtige, deren persönlicher Steuersatz niedriger als der Abgeltungsteuersatz ist, die Möglichkeit geschaffen, dass ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen diesem niedrigeren Steuersatz unterworfen werden. Der Steuerpflichtige hat diese Wahlmöglichkeit im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen. Das Finanzamt prüft im Rahmen der Steuerfestsetzung von Amts wegen, ob die Anwendung der allgemeinen Regelungen zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führte.

Allerdings hat der Steuerpflichtige im Falle eines Antrags sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erklären und dem allgemeinen Einkommensteuertarif zu unterwerfen (§ 32d Abs. 6 Satz 2 EStG). Damit wird verhindert, dass die Bezieher hoher Kapitaleinkünfte, die zusätzlich keine oder geringe andere Einkünfte haben, lediglich einen Teil ihrer Kapitaleinkünfte in die allgemeine Einkommensteuerberechnung einbeziehen. Dies hätte zur Folge, dass diese Einkünfte einem unter dem Abgeltungsteuersatz liegenden Einkommensteuersatz unterliegen, obwohl der Steuerpflichtige bei Einbeziehung sämtlicher Kapitaleinkünfte einen Steuersatz hätte, der über dem Abgeltungsteuersatz liegt. Dies würde jedoch dem Sinn und Zweck des § 32d Abs. 6 EStG zuwiderlaufen.

Um zu gewährleisten, dass die Finanzbehörden neben den erklärten Einkünften auch andere Kapitaleinkünfte verifizieren können, bedarf es in diesen Fällen auch zukünftig der Kontenabrufmöglichkeit.

Zu Satz 1 Nr. 2

Satz 1 Nr. 2 regelt, dass ein Kontenabruf zulässig ist, wenn die Kapitalerträge in den Fällen des § 2 Abs. 5b Satz 2 EStG einzubeziehen sind. Nach dieser Vorschrift ist die Kenntnis von Einkünften aus Kapitalvermögen notwendig, um festzustellen, ob der Steuerpflichtige bestimmte steuerrechtliche Vorteile geltend machen kann.

Diese Fälle betreffen

– die Ermittlung der abzugsfähigen Sonderausgaben für Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke nach § 10b Abs. 1 EStG, soweit dies vom Steuerpflichtigen beantragt wird;
– die Berücksichtigungsfähigkeit eines Kindes nach § 32 Abs. 2 Satz 2 EStG;
– die Ermittlung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 Abs. 3 EStG;

– die Ermittlung des berücksichtigungsfähigen Unterhalts nach § 33a Abs. 1 Satz 4 EStG und des Sonderbedarfs nach § 33a Abs. 2 Satz 2 EStG als außergewöhnliche Belastungen.

Um nachvollziehen zu können, ob als Voraussetzungen für diese steuermindernden Tatbestände tatsächlich alle Kapitaleinkünfte angegeben wurden, ist die Kontenabrufmöglichkeit weiterhin erforderlich.

Zu Satz 1 Nr. 3

Da auch nach dem Inkrafttreten der Neuregelungen zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Einkünften aus Kapitalvermögen am 1. Januar 2009 die Verifikation von Einkünften nach den §§ 20 und 23 Abs. 1 EStG für die Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2008 in der Veranlagung erfolgen muss, bedarf es für diese Fälle gemäß Satz 1 Nr. 3 zur Vermeidung eines strukturellen Vollzugsdefizits weiterhin der Kontenabrufmöglichkeit.

Zu Satz 1 Nr. 4

Nach Satz 1 Nr. 4 ist ein Kontenabruf zur Erhebung bundesgesetzlich geregelter Steuern zulässig. Der Begriff der Erhebung umfasst dabei wie bisher auch die Vollstreckung von Steuern.

Zu Satz 1 Nr. 5

In anderen Fällen als denen der Nummern 1 bis 4 ist der Kontenabruf nur mit Zustimmung des Steuerpflichtigen zulässig. Diese Zustimmung kann der Steuerpflichtige auf Aufforderung der Finanzverwaltung oder unaufgefordert erteilen. Insbesondere in Fällen, in denen Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vom Steuerpflichtigen zu steuerpflichtigen Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen gemachten Angaben bestehen, kann die Finanzverwaltung den Steuerpflichtigen auffordern, seine Zustimmung zum Kontenabruf zu erteilen.

Erteilt der Steuerpflichtige trotz Aufforderung die Zustimmung nicht und bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben zu steuerpflichtigen Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen, kann wegen der Beweisnähe des Steuerpflichtigen eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 162 Abs. 2 Satz 2 AO in Betracht kommen.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 ist ein Kontenabrufersuchen der zuständigen Finanzbehörde an das Bundeszentralamt für Steuern nur in den abschließend aufgezählten Fällen des Satzes 1 zulässig. Wie bisher ist Voraussetzung, dass ein Auskunftsersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

Zu Buchstabe b (Absatz 8 bis 10 – neu)

Zu Absatz 8

Absatz 8 enthält in Satz 1 eine Aufzählung außersteuerlicher Zwecke, für die ein Kontenabruf zur Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen zulässig ist. Zu diesen außersteuerlichen Zwecken zählen nunmehr auch die Fälle der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Das Kontenabrufersuchen ist von der zuständigen Behörde unmittelbar an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten. Auch in diesen Fällen ist Voraussetzung, dass ein Auskunftsersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

Satz 2 soll sicherstellen, dass in Fällen, in denen der Bundesgesetzgeber einen Kontenabruf für andere nichtsteuerliche Zwecke ermöglicht, die datenschutzrechtlichen Anforderungen der Absätze 9 und 10 grundsätzlich zu beachten sind. Abweichungen von diesen Grundsätzen müssen ausdrücklich in dem Gesetz angeordnet werden, um die Absätze 9 und 10 als lex specialis zu verdrängen.

Zu Absatz 9

Dieser Absatz begründet eine Verpflichtung der Behörden, denjenigen, in dessen Verfahren ein Kontenabrufersuchen gestellt und daraufhin ein Kontenabruf durch das Bundeszentralamt für Steuern durchgeführt wurde, vor Stellen des Ersuchens sowie nach Durchführung des Kontenabrufs zu unterrichten. Von diesem Grundsatz darf nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3, der sich an § 19 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes orientiert, abgewichen werden.

Zu Absatz 10

Zum Zweck der Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Kontenabrufersuchen und durchgeführten Kontenabrufen sind das Ersuchen und die Ergebnisse eines Kontenabrufs von den nach § 93b Abs. 3 AO Verantwortlichen zu dokumentieren.

Zu Nummer 3 (§ 93b)

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Änderung des § 93 AO.

Zu Nummer 4 (§ 102 Abs. 4 Satz 1)

Durch die Änderung wird eine EU-rechtlich gebotene Lückenschließung vorgenommen, die bei der Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen entstanden ist. Die Änderung regelt, dass Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer sich hinsichtlich der Mitteilungsverpflichtungen aus der Zinsinformationsverordnung (ZIV) nicht auf ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 102 Abs. 1 berufen können. Eine derartige Mitteilungspflicht besteht, wenn diese Berufsgeheimnisträger Zinszahlungen an im Ausland ansässige Mandanten erbringen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Notar eine auf einem Notaranderkonto aufgelaufene Verzinsung an den im Ausland ansässigen Berechtigten auskehrt oder wenn ein Rechtsanwalt als Testamentsvollstrecker das Vermögen einer zumindest teilweise im Ausland ansässigen Erbengemeinschaft verwaltet und dabei aufgelaufene Zinsen an die Erbengemeinschaft auszahlt. Die Mitteilungen sind an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten (§ 8 ZIV) und werden von diesem an den Ansässigkeitsstaat des wirtschaftlichen Eigentümers der Zinszahlung weitergeleitet

(§ 9 ZIV). Mit diesem Informationsaustausch soll den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine effektive Besteuerung von in anderen Mitgliedstaaten erzielten Zinsen ermöglicht werden.

Zu Nummer 5 (§ 162)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 2)

Erteilt der Steuerpflichtige trotz Aufforderung keine Zustimmung zu einem Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, sollen sich die gleichen Rechtsfolgen wie bei einem Verstoß gegen die in § 162 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Mitwirkungspflichten ergeben. Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben zu steuerpflichtigen Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen, soll bei Nichterteilung der Zustimmung wegen der Beweisnähe des Steuerpflichtigen eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 162 Abs. 2 Satz 2 ermöglicht werden.

Die Ergänzung des § 162 Abs. 2 Satz 2 steht in engem sachlichen Zusammenhang mit der Änderung des § 93 Abs. 7 AO und soll wie diese am 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 3 – neu)

Satz 3 soll es der Finanzverwaltung auch in anderen Fällen als denen des Satzes 2 ermöglichen, eine Schätzung auf den für den Steuerpflichtigen ungünstigsten Punkt eines sich ergebenden Schätzungsrahmens vorzunehmen, wenn der Sachverhalt wegen Verletzung der Mitwirkungs- oder Auskunftspflichten einer ausländischen nahe stehenden Person nicht ausreichend aufgeklärt werden kann. Die Finanzverwaltung hat in diesen Fällen häufig rechtlich und praktisch kaum Möglichkeiten, die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten (z. B. Vorlage von Unterlagen, Erteilung von Auskünften) gegenüber der ausländischen nahe stehenden Person durchzusetzen. Da entsprechende Durchsetzungsschwierigkeiten gegenüber einem inländischen Mitwirkungspflichtigen nicht bestehen, ist die Regelung ein notwendiger Beitrag zur Gleichbehandlung, denn die Belastung des Steuerpflichtigen durch die entsprechend erhöhte Steuer hat zum Zweck, Druck auf ausländische Anteilseigner bzw. Eigentümer auszuüben, die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten zu erfüllen haben.

Da den Steuerpflichtigen in diesen Fällen regelmäßig selbst kein Verschulden trifft, kommt die Festsetzung eines Zuschlags nach § 162 Abs. 4 nicht in Betracht.

Satz 3 ist besonders wichtig für die Besteuerung von Funktionsverlagerungen, für die es erforderlich ist, dass alle Unterlagen, die Entscheidungsgrundlage für die Funktionsverlagerung waren, vorgelegt werden. Dies gilt insbesondere für Unterlagen, die das beteiligte ausländische Unternehmen betreffen und sich ggf. im Ausland befinden.

Zu Artikel 7 (§ 1 des Außensteuergesetzes)

Ein Kernelement der Unternehmensteuerreform ist die Sicherung des deutschen Steuersubstrats. Zinsschranke (vgl. insbesondere § 4h EStG in Artikel 1 des Gesetzentwurfs) und Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer (vgl. § 8 GewStG in Artikel 3 des Gesetzentwurfs) erschweren Gewinnverlagerungen und Finanzierungsgestaltungen zu Lasten des deutschen Steueraufkommens.

Die Regelungen zu Funktionsverlagerungen sollen dazu beitragen, die Besteuerung in Deutschland geschaffener Werte sicherzustellen, wenn immaterielle Wirtschaftsgüter und Vorteile (Know-how, patentiertes oder nicht patentiertes technisches Wissen, Markenrechte und -namen, Kundenstamm usw.) ins Ausland verlagert werden. Dies soll im internationalen Vergleich wettbewerbsneutral geschehen und sich an international üblichen Maßstäben orientieren. Auch andere Länder, wie Frankreich, die Niederlande, Großbritannien, die USA oder Kanada, besteuern in diesen Fällen. Deutschland zieht durch die Gesetzesänderung mit diesen Ländern gleich.

Die Übertragung von Funktionen (z. B. Vertrieb, Produktion usw.) ins Ausland bleibt selbstverständlich weiter möglich. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD kennen die Bedeutung von Auslandsinvestitionen für die heimische Wirtschaft und sind davon überzeugt, dass die Erschließung ausländischer Märkte positive Auswirkungen auf die Arbeitsmarktsituation in Deutschland hat. Es ist aber nicht zu rechtfertigen, wenn immaterielle Wirtschaftsgüter und Vorteile, die mit Hilfe deutscher Infrastruktur erstellt wurden, ohne angemessene Besteuerung des inländischen Wertschöpfungsbeitrages im Ausland genutzt werden.

Die angemessene Besteuerung der Verlagerung immaterieller Wirtschaftsgüter und von Funktionsverlagerungen steht in Übereinstimmung mit dem international anerkannten Fremdvergleichsgrundsatz (OECD), der seit langem in Deutschland geltendes Recht ist. Insofern hat die Gesetzesänderung vor allem klarstellende und präzisierende Wirkung. Nach dem Fremdvergleichsgrundsatz sind grenzüberschreitende, konzerninterne Transaktionen steuerlich so zu behandeln wie vergleichbare Transaktionen zwischen fremden Dritten.

Soweit Unternehmen in Deutschland geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter, die im Ausland genutzt werden, lizenzieren, ist die Besteuerung im Wesentlichen unproblematisch. Schwierigkeiten ergeben sich aber vor allem, wenn zwischen verbundenen Unternehmen keine Lizenzvereinbarungen getroffen werden. Insbesondere im Zusammenhang mit Funktionsverlagerungen ist es für die Finanzverwaltung mangels konkreter gesetzlicher Regelungen kaum möglich, angemessene Verrechnungspreise festzustellen. Diese Schwierigkeiten sollen dadurch gelöst werden, dass gesetzlich geregelt wird, wie die Unternehmen ihre Verrechnungspreise vor allem für immaterielle Wirtschaftsgüter und Funktionsverlagerungen festsetzen sollen. Damit wird für die Steuerpflichtigen, deren steuerliche Berater und die Finanzverwaltung die Rechtssicherheit erhöht.

Wie die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt, geht es bei Funktionsverlagerungen in erster Linie um Vertrieb und Produktion; Forschungs- und Entwicklungsabteilungen werden dagegen erfahrungsgemäß eher selten verlagert. In Zusammenhang mit Vertriebs- und Produktionsverlagerungen werden dagegen häufig immaterielle Wirtschaftsgüter wie Know-how, patentiertes oder nicht patentiertes technisches Wissen, Markenrechte und -namen, Kundenstamm usw. übertragen oder überlassen.

Eine Lizenzierung immaterieller Wirtschaftsgüter wird schon derzeit häufig praktiziert und es entspricht internationalen Grundsätzen (OECD), den Verrechnungspreis im Ertragswertverfahren, d. h. auf Basis der voraussichtlichen Erträge aus dem überlassenen Wirtschaftsgut, zu bestimmen. Diesen Grundsätzen folgen viele Länder, auch die EU-Mitgliedstaaten. Das Ertragswertverfahren ist auch für Funktionsverlagerungen, die häufig immaterielle Wirtschaftsgüter umfassen, anzuwenden, sofern die zukünftigen Gewinne auf vorherige Inlandsinvestitionen, die im Regelfall auch im Inland die Ertragsbesteuerung gemindert haben, zurückzuführen sind.

Die Gesetzesänderung steht in Übereinstimmung mit dem Fremdvergleichsgrundsatz und der internationalen Praxis. Kommt es zu internationalen Besteuerungskonflikten, greifen die üblichen Streitschlichtungsinstrumente: Verständigungs- und Schiedsverfahren. Zur zügigeren Erledigung dieser Verfahren sind beim Bundeszentralamt für Steuern zusätzliche Personalkapazitäten geschaffen worden. Wenn bestimmte Staaten, die keine OECD-Mitgliedstaaten sind, den Fremdvergleichsgrundsatz nicht akzeptieren, kann eine tatsächlich eingetretene Doppelbesteuerung durch Billigkeitsmaßnahmen aufgehoben oder zumindest gemildert werden.

Die mit der Rechtsverordnung und dem vorgesehenen Schreiben des Bundesministers der Finanzen vorzunehmenden Konkretisierungen werden für die in Deutschland ansässigen Unternehmen im internationalen Vergleich wettbewerbsneutral ausgestaltet. Insbesondere wird sich die Besteuerung von Gewinnpotenzialen an international üblichen Maßstäben ausrichten.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Satz 1

Die „Grundformulierung“ des § 1 Abs. 1 Satz 1 wird weitgehend beibehalten, um die Reichweite der Vorschrift und ihre Korrekturmöglichkeiten zu erhalten. Die Begriffe „Verrechnungspreise“ und „Fremdvergleichsgrundsatz“ werden in inhaltlicher Übereinstimmung mit internationalen Grundsätzen gesetzlich definiert.

Zu Satz 2

Die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes erfordert, dass der Besteuerung ein Handeln des Steuerpflichtigen und der nahe stehenden Person zugrunde gelegt wird, das dem Handeln ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter entspricht, da anderenfalls das Zustandekommen marktkonformer Verrechnungspreise nicht erreicht werden kann. Satz 2 regelt, dass zur Vermeidung willkürlicher Ergebnisse im Verhältnis der nahe stehenden Personen Transparenz hinsichtlich aller Informationen, die für die Geschäftsbeziehung wesentlich sind, anzunehmen ist. So wird sichergestellt, dass nicht jeder beliebige Fremdvergleich, der auch unter irregulären Umständen (z. B. wegen mangelhafter Information oder Qualifikation) zustande gekommen sein kann, zu berücksichtigen ist. Dies ist insbesondere für den hypothetischen Fremdvergleich wichtig.

Zu Satz 3

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass Berichtigungen nach Satz 1 andere Regelungen (vor allem verdeckte Gewinnausschüttung, verdeckte Einlage, Entnahme, Einlage), die unverändert grundsätzlich Vorrang haben, ergänzen, soweit die Rechtswirkungen des Absatzes 1 über die Rechtswirkungen der anderen Vorschriften hinausgehen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Zu Satz 1

Soweit uneingeschränkt vergleichbare Fremdvergleichswerte feststellbar sind, stellt die Regelung den Vorrang der so genannten Standardmethoden fest. Werden mehrere solcher Werte für die Anwendung einer Methode ermittelt, bilden diese eine Bandbreite. Die vorrangige Anwendung der Standardmethoden entspricht dem internationalen Konsens. Darüber hinaus enthält Satz 1 in Anlehnung an international übliche Formulierungen (OECD) eine gesetzliche Definition des Begriffs „Funktionsanalyse“.

Zu Satz 2

In allen Fällen, in denen keine uneingeschränkt vergleichbaren Werte ermittelt werden können, wird vom Steuerpflichtigen gefordert, eingeschränkt vergleichbare Fremdvergleichswerte (z. B. Preise, Bruttomargen, Kostenaufschlagsätze, Provisionssätze) für die Anwendung einer geeigneten Verrechnungspreismethode zu verwenden.

Zu Satz 3

Ergibt sich eine Bandbreite eingeschränkt vergleichbarer Fremdvergleichswerte, regelt Satz 3, dass diese Bandbreite einzuengen ist. Dies ist erforderlich, weil die nur eingeschränkte Vergleichbarkeit der Werte regelmäßig zu einer größeren Bandbreite führt als bei uneingeschränkt vergleichbaren Werten. Die Einengung ist entsprechend den Verwaltungsgrundsätzen vorzunehmen.

Zu Satz 4

In Fällen, in denen der vom Steuerpflichtigen verwendete Wert außerhalb der im jeweiligen Fall maßgeblichen Bandbreite liegt, ist eine Korrektur unter Verwendung des Medians der Werte dieser Bandbreite durchzuführen. Wäre der Steuerpflichtige berechtigt, den für ihn günstigsten Wert zu verwenden, könnte das deutsche Besteuerungsrecht ohne sachliche Begründung ungerechtfertigt zugunsten der ausländischen Besteuerung geschmälert werden.

Zu Satz 5

In Fällen, in denen keine uneingeschränkt oder eingeschränkt vergleichbaren Werte ermittelt werden können, verpflichtet Satz 5 den Steuerpflichtigen dazu, einen „hypothetischen“ Fremdvergleich durchzuführen, weil mangels verwendbarer Vergleichswerte keine andere Möglichkeit zur Bestimmung des Verrechnungspreises besteht. Zur Durchführung des hypothetischen Fremdvergleichs ist zu fingieren, welche Preise voneinander unabhängige Dritte unter gleichen oder vergleichbaren Verhältnissen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vereinbart hätten.

Zu Satz 6

Im hypothetischen Fremdvergleich ergibt sich regelmäßig ein Einigungsbereich zwischen der Mindestpreisvorstellung des Leistenden einerseits und der Höchstpreisvorstellung des Leistungsempfängers andererseits. Die Preisvorstellungen hängen von den jeweiligen Gewinnerwartungen ab. Die Vorschrift enthält eine Definition der Begriffe „Einigungsbereich“ und „Gewinnpotenzial“.

Für eine Geschäftsbeziehung zwischen einem Unternehmen, das alle wesentlichen Chancen und Risiken dieser Geschäftsbeziehung trägt, und einem anderen verbundenen Unternehmen bleibt es wie bisher möglich, den Verrechnungspreis aufgrund innerbetrieblicher Planrechnungen zu bestimmen, die dem verbundenen Unternehmen einen fremdüblichen Gewinn zuweisen und das Restergebnis dem erstgenannten Unternehmen.

Zu Satz 7

Satz 7 bestimmt, dass grundsätzlich der Wert im Einigungsbereich der Einkünfteermittlung zugrunde gelegt werden muss, der dem Fremdvergleichsgrundsatz am besten entspricht. Sind keine besonderen Anhaltspunkte für einen bestimmten Wert ersichtlich und werden unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Falles keine tragenden Gründe für einen bestimmten Wert glaubhaft gemacht, wird vermutet, dass sich die beiden ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter auf den Mittelwert des Einigungsbereichs einigen würden. Die Vermutung für den Mittelwert simuliert das Ergebnis fiktiver Preisverhandlungen zwischen voneinander unabhängigen Dritten.

Zu Satz 8

Wenn der Steuerpflichtige den Mittelwert eines unzutreffenden Einigungsbereichs seiner Einkünfteermittlung zugrunde gelegt hat, ist der Verrechnungspreis grundsätzlich zu berichtigen. In diesen Fällen wird der Finanzverwaltung Ermessen eingeräumt, dennoch keine Berichtigung durchzuführen, wenn der vom Steuerpflichtigen angenommene Verrechnungspreis im zutreffend ermittelten Einigungsbereich liegt. Für die Ermessensausübung ist zum Beispiel darauf abzustellen, ob die Abweichung vom eigentlich anzusetzenden Wert erheblich ist, ob durch die Berichtigung ein Verständigungs- oder Schiedsverfahren ausgelöst wird und wie die Aussichten eines solchen Verfahrens einzuschätzen sind. Insbesondere für den zuletzt genannten Aspekt ist auf die Erfahrungen des Bundeszentralamtes für Steuern zurückzugreifen, das die entsprechenden Verfahren führt.

Zu Satz 9

Satz 9 enthält eine gesetzliche Definition des Begriffs „Funktionsverlagerung“. Als Funktion ist ein organischer Teil eines Unternehmens anzusehen, ohne dass ein Teilbetrieb im steuerlichen Sinne vorliegen muss. Für den Regelfall wird angeordnet, dass das Entgelt für die Übertragung der Funktion als Ganzes („Transferpaket“) zu ermitteln ist. Dies ist aus betriebswirtschaftlichen Gründen geboten, weil der Preis der einzelnen übertragenen Wirtschaftsgüter den Wert der Funktion regelmäßig nicht adäquat widerspiegelt. Für voneinander unabhängige Dritte wären die Gewinnauswirkungen der Funktionsverlagerung jeweils für das verlagernde und das übernehmende Unternehmen Grundlage für die Bestimmung des Verrechnungspreises. Im Rahmen der Bestimmung des Einigungsbereichs nach Satz 6 ist zu berücksichtigen, dass das verlagernde Unternehmen zu einer Funktionsverlagerung nur bereit sein wird, wenn es ein bestimmtes Mindestentgelt erzielt, und das übernehmende Unternehmen nur dann zur Übernahme bereit sein wird, wenn ein bestimmter Höchstpreis nicht überschritten wird, der dem Unternehmen auf Grundlage einer Investitionsrechnung voraussichtlich eine funktions- und risikoangemessene Kapitalverzinsung belässt.

Der Fremdvergleichsgrundsatz gilt aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen grundsätzlich in gleicher Weise für Funktionsverlagerungen ins Ausland („Outbound-Fall“) wie für Funktionsverlagerungen ins Inland („Inbound-Fall“), auch wenn Absatz 1 nur Berichtigungen zulässt, wenn die im Inland steuerpflichtigen Einkünfte fremdvergleichswidrig gemindert worden sind. Berichtigungen zugunsten des Steuerpflichtigen sind aber nach anderen Rechtsnormen möglich (vor allem im Rahmen einer verdeckten Gewinnausschüttung). Sie können zur Aktivierung immaterieller Wirtschaftsgüter und anschließend zu erfolgswirksamen Abschreibungen führen. Werden im Inbound-Fall immaterielle Wirtschaftsgüter aufgrund der Transferpaket-Betrachtung erkennbar, kann ihre Lizenzierung leichter anerkannt werden. Diese steuerlichen Vorteile können Funktionsverlagerungen ins Inland, die zum Aufbau von Wirtschaftstätigkeit und Arbeitsplätzen führen, attraktiv machen.

Zu Satz 10

In bestimmten Fällen ermöglicht Satz 10, zur Bestimmung des Verrechnungspreises anstelle bzw. zusätzlich zur Gesamtbewertung des Transferpakets von einer Einzelbewertung aller übergegangenen oder überlassenen Wirtschaftsgüter und Vorteile auszugehen. Dies sind zum einen Fälle geringerer Bedeutung, in denen der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass keine wesentlichen immateriellen Wirtschaftsgüter oder Vorteile Gegenstand des Geschäfts sind. Der Begriff „wesentliche immaterielle Wirtschaftsgüter und Vorteile“ soll in der nach Satz 13 vorgesehenen Rechtsverordnung definiert werden. Zum anderen sind dies die Fälle, in denen der Steuerpflichtige die Summe der Verrechnungspreise für die einzelnen materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter und Vorteile bestimmt und glaubhaft macht, dass nach Vornahme sachgerechter Anpassungen die Differenz zum rechnerischen Entgelt für das Transferpaket als Ganzes nach dem Fremdvergleichsgrundsatz begründet ist. Dies bedeutet, dass in jedem Fall eine Entgeltermittlung nach Satz 9 für das Transferpaket als Ganzes vorgelegt werden muss. Außerdem muss das Gesamtentgelt für die einzelnen Wirtschaftsgüter in jedem Fall im festgestellten Einigungsbereich liegen.

Zu Satz 11

Der hypothetische Fremdvergleich im Sinne des Satzes 4 ist mangels vergleichbarer Fremddaten häufig mit erheblichen Unsicherheiten belastet. Insbesondere, wenn wesentliche immaterielle Wirtschaftsgüter, z. B. im Zusammenhang mit Funktionsverlagerungen, übertragen werden, kann sich nachträglich herausstellen, dass die den Preis bestimmenden

Faktoren in erheblichem Umfang falsch eingeschätzt worden sind. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Verteilung des Besteuerungssubstrats der betroffenen Staaten, während der Gesamtgewinn des Konzerns – abgesehen von der Besteuerung – unverändert bleibt.

Tritt ein solcher Fall ein, soll die Finanzverwaltung nach Satz 11 berechtigt sein anzunehmen, dass zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses Unsicherheiten bestanden und fremde Dritte Anpassungsregelungen in ihren Vereinbarungen getroffen hätten. Der Steuerpflichtige hat allerdings die Möglichkeit nachzuweisen, dass voneinander unabhängige Dritte in der gleichen Situation wie die beteiligten nahe stehenden Unternehmen keine Anpassungsregelungen getroffen hätten. Als Anpassungsregelungen gelten auch Lizenzvereinbarungen, die es erlauben, den Lizenzgeber angemessen am Erfolg der Verwertung des immateriellen Wirtschaftsgutes durch den Lizenznehmer zu beteiligen. Anpassungsregelungen entsprechen den OECD-Verrechnungspreisrichtlinien und stellen eine betriebswirtschaftlich zutreffende und damit dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechende Besteuerung sicher.

Zu Satz 12

Das Fehlen vertraglicher Anpassungsregelungen, z. B. einer Lizenzierung, erlaubt es der Finanzverwaltung nach Satz 12, innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach Geschäftsabschluss einmalig eine Berichtigung vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass der Verrechnungspreis, der unter Berücksichtigung der tatsächlich nach der Funktionsverlagerung eingetretenen Entwicklung anzusetzen gewesen wäre, erheblich von dem Verrechnungspreis abweicht, den der Steuerpflichtige der Besteuerung zugrunde gelegt hat. In der nach Satz 13 vorgesehenen Rechtsverordnung soll geregelt werden, dass dies der Fall ist, wenn der zutreffende Verrechnungspreis außerhalb des vom Steuerpflichtigen ermittelten Einigungsbereichs liegt. In der Rechtsverordnung soll auch festgelegt werden, wie der Berichtigungsbetrag zu ermitteln ist. Satz 12 ist notwendig, um Ergebnisse zu vermeiden, die zu stark vom Fremdvergleichsgrundsatz abweichen. Durch die Regelung sollen die Steuerpflichtigen dazu veranlasst werden, von sich aus angemessene Anpassungsregelungen zu vereinbaren, denn dann ist die Vorschrift nicht anwendbar.

Zu Satz 13

Die Regelung schafft die Ermächtigung für eine Rechtsverordnung zur weiteren Präzisierung des Fremdvergleichsgrundsatzes. Dies ist für viele Einzelfragen aus dem Bereich der Verrechnungspreise erforderlich. Die Rechtsverordnung soll eine einheitliche Rechtsanwendung ermöglichen, die Konflikte mit den international anerkannten Grundsätzen zur Einkunftsabgrenzung vermeidet. Die mit der Rechtsverordnung vorzunehmenden Konkretisierungen werden für die in Deutschland ansässigen Unternehmen im internationalen Vergleich wettbewerbsneutral ausgestaltet. Insbesondere wird sich die Besteuerung von Gewinnpotenzialen an international üblichen Maßstäben ausrichten. Die Ermächtigung wird zunächst speziell im Hinblick auf Fälle von Funktionsverlagerungen genutzt.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Zu Satz 1

Die Änderung des Satzes 1 hat klarstellenden Charakter. Für Schätzungen nach § 162 Abs. 1 AO bleibt es bei den allgemein geltenden Regeln. Schätzungen nach § 162 Abs. 2 AO sind an durchschnittlichen Referenzsätzen (Umsatzrendite, Kapitalrendite) zu orientieren.

Zu Satz 2

Die Sonderegelung des § 162 Abs. 3 AO betrifft bestimmte Fälle der Verletzung der Aufzeichnungspflichten und bleibt dementsprechend von den allgemeinen Regeln des § 1 Abs. 4 AStG unberührt.

Zu Nummer 2 (§ 21 Abs. 15 – neu)

Um den Unternehmen Gelegenheit zu geben, sich auf die veränderte rechtliche Situation einzustellen, und um Abgrenzungsprobleme so weit wie möglich zu vermeiden, sollen die Regelungen erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 wirken.

Zu Artikel 8 (Investmentsteuergesetz)

Allgemeines

Für vom Investmentvermögen erzielte und ausgeschüttete Erträge sollen grundsätzlich die gleichen Besteuerungsfolgen eintreten wie bei der Direktanlage (meist als Transparenzprinzip bezeichnet). Es wird aber weiter daran festgehalten, dass die Erträge aus einem Investmentanteil unabhängig von der Art der Einkünfte auf der Eingangsseite nur einer Einkunftsart zugeordnet werden, nämlich den Einkünften aus Kapitalvermögen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG, sofern es sich nicht um Betriebseinnahmen handelt oder die Erträge zu § 22 Nr. 5 EStG gehören, weil sie im Rahmen eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages erzielt werden.

Der Entwurf hält auch an den grundsätzlichen Entscheidungen des geltenden Rechts zur Steuerbarkeit von Erträgen aus Investmentanteilen fest, vollzieht aber für ausgeschüttete Erträge den Verzicht auf eine Behaltefrist für die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen bei der Direktanlage (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b – § 20 Abs. 2) nach. Bei ausschüttungsgleichen Erträgen werden wie bisher die laufenden Erträge mittels einer Zuflussfiktion zum Ende des Geschäftsjahres des Investmentvermögens beim Anleger besteuert. Für thesaurierte Veräußerungsgewinne bleibt es in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht bei der grundsätzlichen Nichtsteuerbarkeit.

Die Beibehaltung eines Teileinkünfteverfahrens für andere Einkünfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen bei natürlichen Personen macht weiterhin die Ermittlung und Veröffentlichung entsprechender Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 InvStG erforderlich.

Im Einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Die Definitionen der ausgeschütteten und der ausschüttungsgleichen Erträge werden an die Neufassung der §§ 20 und 23 EStG angepasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Nr. 1 und 2)

Die Besteuerung des Zwischengewinns wird aus Gründen der Stetigkeit steuerlicher Regelungen beibehalten, seine Ermittlung an die Neufassung des § 20 EStG angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Angesichts der Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen beim Direktanleger ohne jede Haltefrist kann die Steuerfreiheit ausgeschütteter Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren beim Privatanleger (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 InvStG in der geltenden Fassung) nicht fortgeführt werden. Dieses „Fondsprivileg“ wird folglich gestrichen. Für die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens bei natürlichen Personen mit anderen Einkünften als Einkünften aus Kapitalvermögen und des § 8b KStG bei Körperschaften wird § 2 Abs. 2 InvStG um diese Geschäfte durch Anknüpfung an § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EStG ergänzt.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 1)

Es ist nicht sachgerecht, die Begrenzung des Werbungskostenabzugs bei der Direktanlage auf die Ermittlung der Erträge des Investmentvermögens zu übertragen. Dies wird durch eine eingeschränkte Anknüpfung an die Bestimmung des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG klargestellt (der neue Satz 2 in § 2 Abs. 2 EStG soll keine Anwendung finden).

Zu Nummer 4 (§ 4 Abs. 4)

Im Interesse einer Vereinfachung wird bei anderen als Spezial-Sondervermögen (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 InvStG) und ausländischen Spezial-Investmentvermögen (vgl. § 16 Satz 1 InvStG) die Berücksichtigung ausländischer Steuern auf den Abzug als Werbungskosten eingeschränkt. Die geringfügige Schlechterstellung gegenüber der Direktanlage erscheint angesichts anderer Vorteile der indirekten Anlage mittels Investmentvermögens wie z. B. die grundsätzliche Nichtsteuerbarkeit thesaurierter Veräußerungsgewinne und des Umstands vertretbar, dass bereits nach geltendem Recht das Wahlrecht nach § 4 Abs. 4 InvStG in diesem Sinne ausgeübt wird.

Zu Nummer 5 (§ 5 Abs. 1)

Die Vorgaben zur Bekanntmachung von Besteuerungsgrundlagen können nur unwesentlich gestrafft werden. Zumindest für eine Übergangsfrist müssen zum Teil noch Besteuerungsgrundlagen nach altem Recht fortgeführt werden. Dies lässt es ratsam erscheinen, an der alten Gliederung noch festzuhalten. Für die Angaben zur anrechenbaren Steuer gilt das Gleiche mit Rücksicht auf Spezial-Sondervermögen und ausländische Spezial-Investmentvermögen.

Um die noch im Rücknahmepreis enthaltenen thesaurierten Erträge bei der Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils zutreffend zu berücksichtigen, muss in Zukunft für das einzelne Geschäftsjahr angegeben werden, welche ausschüttungsgleichen Erträge aus diesem Geschäftsjahr in den Ausschüttungen enthalten sind.

In § 5 Abs. 1 Satz 2 InvStG wird ein Redaktionsversehen bereinigt.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Die Vorschriften über den Kapitalertragsteuerabzug werden an den Wegfall der Steuerfreiheit der ausgeschütteten Erträge aus Veräußerungsgewinnen bei Wertpapieren und die Neudefinition der ausschüttungsgleichen Erträge angepasst. Ferner gilt der Steuersatz von 25 Prozent auch für den Steuerabzug auf den inländischen Dividendenanteil durch die inländische Investmentgesellschaft.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Zu Buchstabe a (Absatz 5)

Der Einleitungssatz wird redaktionell an den neu gefassten § 20 Abs. 2 EStG angepasst. Die Korrektur der Ausgangsgrößen für den Veräußerungsgewinn/-verlust um negative Einnahmen, den erhaltenen Zwischengewinn und bei Rückgabe oder Veräußerung noch nicht ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge während der Besitzzeit des Investmentanteils wird umfassend geregelt. Dies ist erforderlich, weil auf die Subsidiarität der sonstigen Einkünfte gegenüber den Einkünften, wie sie das geltende Recht enthält, nicht mehr zurückgegriffen werden kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 6 – neu)

Der Gewinn aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen wird dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen. Den Steuerabzug hat grundsätzlich die inländische auszahlende Stelle durchzuführen. Bei der unmittelbaren Rückgabe eines Investmentanteils an eine inländische Investmentgesellschaft hat diese anstelle der auszahlenden Stelle den Steuerabzug vorzunehmen. Für den Steuerabzug gelten ergänzend die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes für den Steuerabzug bei der Veräußerung von direkt gehaltenen Aktien. Zur Klarstellung werden die dabei vorgesehenen Fälle einer Abstandnahme vom Steuerabzug bei Körperschaften als Gläubiger der Kapitalerträge ausdrücklich erwähnt.

Zu Nummer 8 (§ 14 Abs. 5 Satz 2)

Der Ausschluss der Zuflussfiktion bei Verträgen der Basisversorgung muss auch für den Fall der Übertragung von Steuervermögen gelten. Die Änderung von § 2 Abs. 1 durch das Achte Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird insoweit nachvollzogen.

Zu Nummer 9 (§ 15)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 5 – neu)

Namentlich steuerbefreite Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen wählen eine indirekte Vermögensanlage über Spezial-Sondervermögen. Auch bei dieser Art der Vermögensanlage ist es möglich die Körperschaftsteuer durch Wertpapierleihe zu vermeiden. Das Sondervermögen verleiht dafür seine Anteile an inländi-

schen Kapitalgesellschaften. Auf diese ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge fällt zwar Zinsabschlag nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 4 InvStG an, durch Vorlage einer NV-Bescheinigung kann die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse aber eine vollständige Abstandnahme erreichen (entsprechende Anwendung des § 44a Abs. 4 EStG im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs nach dem Investmentsteuergesetz). Eine entsprechende Anwendung des § 32 Abs. 3 KStG ist geboten, um die Wertpapierleihe bei direkter und indirekter Anlage gleich zu behandeln.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 4)

Für den Steuerabzug nach § 15 Abs. 2 InvStG gilt der einheitliche Kapitalertragsteuersatz von 25 Prozent.

Zu Nummer 10 (§ 16 Satz 1 und 2)

In § 16 Satz 1 und 2 werden Redaktionsversehen bereinigt.

Zu Nummer 11 (§ 18)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Grundregel, dass die durch das vorliegende Gesetz geänderte Fassung des Investmentsteuergesetzes erstmals auf das Geschäftsjahr des Investmentvermögens anzuwenden ist, welches in 2009 endet. Diese frühzeitige Anwendung (bei Abstellen auf den Beginn des Geschäftsjahres in 2009 würde die erstmalige Anwendung um ein Jahr verschoben) liegt im Interesse der Anleger, weil dadurch die in 2009 erzielten Fondserträge grundsätzlich von der Abgeltungsteuer erfasst werden.

Zu Absatz 2

Abweichend von der in Absatz 1 enthaltenen Grundregel bestimmt Satz1, dass die geänderten Regelungen zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer auf Kapitalerträge anzuwenden sind, die dem Anleger ab dem 1. Januar 2009 zufließen, es sei denn, die Kapitalerträge stammen aus dem Geschäftsjahr des Fonds, welches noch in 2008 geendet hat. Satz 2 regelt die Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung von Investmentanteilen und bestimmt, dass die Neuregelung – wie bei Aktien – nur für Investmentanteile gilt, die ab 2009 erworben werden. Satz 3 bestimmt, dass der geänderte Kapitalertragsteuersatz in § 15 Abs. 2 (25 Prozent anstelle von 30 Prozent) auf ab 2009 zugeflossene oder als zugeflossen geltende Erträge anzuwenden ist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Anwendung des neuen § 15 Abs. 1 Satz 5.

Zu Nummer 12 (§ 19 Abs. 1)

Auf Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaften, die im Anwendungszeitraum des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens erzielt, aber noch nicht ausgeschüttet wurden, sollen auch weiterhin § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG nicht anwendbar sein. Die Änderungen in § 2 machen insoweit eine redaktionelle Anpassung in Satz 1 erforderlich. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Regelung zum Aktiengewinn des Anlegers in Satz 2.

Zu Artikel 9 (Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 2)

Die Änderung im neuen ersten Satzteil beseitigt eine sprachliche Verdoppelung. Sie macht weiter deutlich, dass sich der Relativsatz, der bisher am Schluss stand, nur auf die genannten langfristigen Verträge bezieht.

Die zweite Änderung stellt eine sprachliche Präzisierung im Hinblick auf Funktionsverlagerungen dar.

Die Änderung am Ende erklärt Umlageverträge zu außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen, da diese in der Regel mehrere Unternehmen und verschiedene Steuerverwaltungen betreffen und in diesen Fällen zeitnahe Aufzeichnungen zur Vermeidung von Unklarheiten besonders wichtig sind.

Zu Nummer 2 (§ 5 Satz 2 Nr. 6 – neu)

Die neue Nummer 6 soll es der Außenprüfung erleichtern festzustellen, ob dem übernehmenden Unternehmen im Rahmen einer Funktionsverlagerung ein selbst hergestelltes immaterielles (auch ggf. noch nicht fertig gestelltes) Wirtschaftsgut des verlagernden Unternehmens zur Verfügung gestellt worden ist. Die Verpflichtung zur Vorlage von Aufzeichnungen über Forschungsvorhaben und -tätigkeiten soll sich nur auf Unternehmen erstrecken, die regelmäßig Forschung und Entwicklung betreiben (ggf. in einer entsprechenden Abteilung) und denen aus betriebsinternen Gründen (z. B. Forschungscontrolling) Unterlagen für die Erstellung der betreffenden Aufzeichnungen zur Verfügung stehen. Unternehmen, die nur gelegentlich forschen oder keine betriebswirtschaftliche Auswertung ihrer Forschungsaktivitäten vornehmen, sollen nicht dazu gezwungen sein, nur für Zwecke der Besteuerung ggf. erheblichen Zusatzaufwand zu tragen, um die notwendigen Grundlagen für die Erstellung entsprechender Aufzeichnungen zu schaffen.

Zu Artikel 10 (Zerlegungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 8)

Nach geltendem Recht bildet die Höhe des in der Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung angerechneten Zinsabschlags den Maßstab für die Zerlegung des Zinsabschlags. Nach Einführung der Abgeltungsteuer auf private Kapitalerträge wird im Wesentlichen nur noch bei betrieblichen Kapitalerträgen und bei einer Wahlveranlagung eine Anrechnung des Steuerabzugs erfolgen. Die Höhe des angerechneten Zinsabschlags eignet sich aus diesem Grund nicht mehr für die Zerlegung des Aufkommens. Der neue Zerlegungsschlüssel basiert auf Informationen der die Kapitalerträge auszahlenden Stellen (Zahlstellen). Zahlstellen sind insbesondere die inländischen Kreditinstitute. Diese müssen zukünftig in anonymer Form den Finanzbehörden mitteilen, wie sich das gesamte in einem Anmeldungszeitraum einbehaltene Quellensteueraufkommen regional verteilt. Anhand des Wohnsitzes oder Sitzes des Gläubigers der Kapitalerträge – bei Personenmehrheiten ohne Sitz die von der Zahlstelle geführte Anschrift – ist das Aufkommen in zusammengefasster und anonymer Form auf Postleitzahlen zu verteilen. Aus diesen Daten wird der auf das jeweilige Land

entfallende Anteil am gesamten durch Zahlstellen erhobenen Kapitalertragsteueraufkommen ermittelt.

Zukünftig erheben die Zahlstellen neben dem bisherigen Zinsabschlag auch eine Quellensteuer auf Veräußerungsgewinne (insbesondere aus der Veräußerung von börsennotierten Aktien, Investmentanteilen, Zertifikaten oder sonstigen Kapitalforderungen). Außerdem ist von den Zahlstellen ein Steuerabzug bei Termingeschäften und der Vereinnahmung von Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 8 EStG vorzunehmen. Auch dieses Aufkommen unterfällt zukünftig der Zerlegung. Für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 KStG als Gläubiger der Kapitalerträge ist allerdings eine Abstandnahme vom Steuerabzug vorgesehen (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 4 EStG).

Wie bisher erfolgt weiterhin keine Zerlegung des Kapitalertragsteueraufkommens, das nicht von einer Zahlstelle, sondern vom Schuldner der Kapitalerträge abgeführt wird. Dies gilt insbesondere für Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften.

Zu Absatz 1

Der Gesetzentwurf sieht in Satz 1 eine kalendervierteljährliche Zerlegung vor. Zerlegt wird das Aufkommen an Kapitalertragsteuer aus § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG. Im Einzelnen handelt es sich dabei um das Quellensteueraufkommen, das von den Zahlstellen einzubehalten ist bei:

– ausländischen Beteiligungserträgen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG),
– Zinserträgen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG),
– Stillhalterprämien (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 EStG),
– Veräußerungsgewinnen bei Beteiligungen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EStG),
– Veräußerungsgewinnen bei sonstigen Kapitalforderungen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 EStG),
– Erträgen aus Termingeschäften (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 EStG),
– Veräußerungsgewinnen bei Ansprüchen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 EStG),
– besonderen Entgelten oder Vorteilen, die neben den in § 20 Abs. 1 oder 2 EStG bezeichneten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden (§ 43 Abs. 1 Satz 2 EStG).

Satz 2 regelt, dass die Zerlegung sich nach der regionalen Verteilung der Steuerschuldner richtet.

Nach Satz 3 haben die Zahlstellen unter Anwendung der Postleitzahl des Wohnsitzes oder Sitzes die auf die einzelnen Länder entfallende Kapitalertragsteuer zu ermitteln. Zur Ermittlung des Sitzes oder Wohnsitzes des Schuldners der Kapitalertragsteuer ist auf die den Zahlstellen vorliegende Anschrift abzustellen.

Satz 4 regelt die Fälle, in denen eine Personenmehrheit keinen Sitz aufweist. Danach richten sich beispielsweise bei Wohnungseigentümergemeinschaften oder bei losen Personenzusammenschlüssen die zu meldenden Zerlegungsdaten nach der von der Zahlstelle geführten Anschrift (entsprechend § 1 Abs. 5 des Geldwäschegesetzes).

In Satz 5 ist vorgesehen, dass die Übermittlung der für die Zerlegung erforderlichen Daten durch die Zahlstellen jeweils zum 10. des Folgemonats des Zuflusses der Kapitalerträge zu erfolgen hat. Damit sind diese Daten zeitgleich mit der Steueranmeldung für die Kapitalertragsteuer an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt zu richten.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 haben die obersten Finanzbehörden der Länder dem Bundesministerium der Finanzen sowohl die Höhe der von ihnen in einem Kalendervierteljahr vereinnahmten Kapitalertragsteuer als auch eine länderweise Zusammenfassung der ihnen im entsprechenden Kalendervierteljahr zugegangenen Mitteilungen der Zahlstellen zu übermitteln. Die Übermittlung durch die Finanzbehörden der Länder hat bis zum 10. des Folgemonats des entsprechenden Kalendervierteljahres zu erfolgen. Damit haben die Länder etwa einen Monat, um die Mitteilungen der Zahlstellen länderweise zusammenzufassen und dem Bundesministerium der Finanzen zu übermitteln.

Satz 2 enthält die Bestimmung, dass die Anteile am zu zerlegenden Aufkommen der Kapitalertragsteuer durch das Bundesministerium der Finanzen festgestellt werden.

Nach Satz 3 hat die Abrechnung im Rahmen eines Clearingverfahrens zu erfolgen.

Zu Nummer 2 (§ 12 Abs. 4)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der neuen Zerlegungsregeln zum 1. Januar 2009. Für den im Januar 2009 abzuführenden Zinsabschlag für Dezember 2008 bestehen keine Ermittlungs- und Mitteilungspflicht der Zahlstellen. Das im 1. Quartal 2009 anfallende kassenmäßige Aufkommen wird auf der Grundlage der Mitteilungen der Zahlstellen der Monate Februar und März 2009 zerlegt.

Zu Artikel 11 (Gemeindefinanzreformgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1 Satz 1)

Die Neuregelung stellt sicher, dass die Gemeinden – analog der bisherigen Beteiligung am Zinsabschlag – am Aufkommen an Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG beteiligt sind.

Zu Nummer 2 (§ 5a Abs. 1 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung im Bezugsgesetz.

Zu Nummer 3 (§ 5d Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 6 Abs. 2 Satz 2)

Redaktionelle Anpassungen infolge von Änderungen im jeweiligen Bezugsgesetz.

Zu Nummer 4 (§ 6 Abs. 3)

Die Gemeinden sollen durch die Unternehmensteuerreform im Jahr der vollen Wirkung nicht finanziell belastet werden. Dies wird über die für Bund und Länder dauerhaft um je-

weils 1,5 Prozentpunkte abgesenkte Gewerbesteuerumlage erreicht. Darüber hinaus werden die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden durch eine weitere Absenkung der Umlage im Jahr 2008 um für Bund und Länder jeweils 2,5 Prozentpunkte und im Jahr 2009 um jeweils 1,5 Prozentpunkte zusätzlich abgemildert.

Zu Artikel 12 (§ 5 Abs. 6 des Finanzverwaltungsgesetzes)

Die Änderung ist eine Folgeanpassung, die aufgrund der Einführung der Abgeltungsteuer für Kapitalerträge und der damit zusammenhängenden Änderungen des Zerlegungsgesetzes notwendig ist. Satz 1 regelt die Verteilung der Quellensteuer gemäß Richtlinie 2003/48/EG auf Bund, Länder und Gemeinden, Satz 2 die Verteilung des den Ländern einschließlich ihrer Gemeinden zustehenden Anteils auf die einzelnen Länder. Die Regelungen orientieren sich an der bisherigen Verteilung der Quellensteuer.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 1 bestimmt, dass die Änderungen durch dieses Gesetz grundsätzlich am Tag nach Verkündung in Kraft treten. Auf die Anwendungsvorschriften in den einzelnen Gesetzen wird verwiesen.

Nach Absatz 2 tritt die Absenkung der Gewerbesteuerumlage am 1. Januar 2008 in Kraft.

Nach Absatz 3 treten die Änderungen bezüglich der Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne am 1. Januar 2009 in Kraft.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333